



EASO- Praxisleitfaden für die Altersbestimmung Zweite Auflage

Reihe EASO-Praxisleitfäden

Weder die Europäische Kommission noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018

© Europäische Union, 2018

Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der EU unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Print	ISBN 978-92-9476-089-0	doi:10.2847/51699	BZ-02-18-896-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9476-091-3	doi:10.2847/837962	BZ-02-18-896-DE-N



European Asylum Support Office

EASO- Praxisleitfaden für die Altersbestimmung Zweite Auflage

Reihe EASO-Praxisleitfäden

SUPPORT IS OUR MISSION

Der *EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung* baut auf den Informationen und Hilfestellungen zum Verfahren der Altersbestimmung und dem Überblick über die bereits in der Veröffentlichung *EASO – Praxis der Altersbestimmung in Europa* (2013) untersuchten Methoden der Altersbestimmung auf. Er enthält praktische Hilfestellung, wichtige Empfehlungen und Instrumente für die Umsetzung des Grundsatzes des Kindeswohls bei der Bestimmung des Alters einer Person mithilfe eines interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatzes. Ferner bietet er aktuelle Informationen über die von den EU+-Staaten angewandten Methoden sowie neue Methoden, die als mögliche oder zukünftige Alternativen eingesetzt werden könnten.

Inhalt

Abkürzungen	7
Zusammenfassung	11
Einleitung	13
Kapitel 1 Umstände der Altersbestimmung	17
Die Altersbestimmung aus dem Blickwinkel der Grundrechte	19
Kapitel 2 Das Wohl des Kindes und Verfahrensgarantien	22
Das Wohl des Kindes	22
Einschätzung des Kindeswohls für den Zweck der Altersbestimmung	23
Anwendung des Zweifelsgrundsatzes	25
Vormund/Vertreter	29
Recht auf Information	30
Recht auf freie Meinungsäußerung und Recht, gehört zu werden	31
Einwilligung nach vorheriger Aufklärung und Recht auf Ablehnung	32
Grundsatz der Vertraulichkeit und Datenschutz aus Sicherheitserwägungen	33
Qualifiziertes, im Umgang mit Kindern erfahrendes Fachpersonal	34
Die schonendste Methode	34
Genauigkeit und Fehlerspanne	38
Kombination von Zudringlichkeit und Genauigkeit	39
Recht auf wirksamen Rechtsbehelf	40
Kapitel 3 Das Verfahren zur Altersbestimmung: Anwendung eines interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatzes	42
Anwendung eines interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatzes im Verfahren zur Altersbestimmung	42
Ablaufdiagramm des Verfahrens zur Altersbestimmung	44
Orientierungshilfe für das Verfahren zur Altersbestimmung	45
Prüfung der Frage, ob eine Altersbestimmung erforderlich ist oder nicht	45
Bei der Vornahme der Altersbestimmung	47
Kapitel 4 Überblick über die Methoden zur Altersbestimmung	49
Ablaufdiagramm der Methoden	49
Hilfestellung bei der schrittweisen Anwendung von Methoden	50
A. Nichtmedizinische Methoden	52
B. Medizinische Methoden (strahlungsfrei)	57
C. Medizinische Methoden (mit Strahlung)	62
Kapitel 5 Abschließende Empfehlungen	67
Anhang 1 Glossar	71
Anhang 2 Kindeswohl und Altersbestimmung: Instrumente für die Praxis	78
A. Formblatt für die Kindeswohleinschätzung	80
B. Checkliste für die Einschätzung des Kindeswohls für den Zweck der Altersbestimmung	82
Anhang 3 Rechtsrahmen und Policy-Orientierung	86
Anhang 4 Überblick über die Methoden und Verfahrensgarantien, die bei der Altersbestimmung zur Anwendung kommen	115
Anhang 5 Bibliografie	124

Abkürzungen

ADCS	Association of Directors of Children’s Services Ltd (in England der Dachverband der Direktoren von Kinderschutzbehörden und den Mitgliedern ihrer Führungsteams)
AGFAD	Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (Deutschland)
ALARA	Grundsatz aus dem Strahlenschutz, steht für „as low as reasonably achievable“ (so niedrig, wie vernünftigerweise erreichbar)
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
APR	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU
AT	Österreich
ATD	Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. Wird auch als „Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels“ („Anti-trafficking directive“) zitiert.
BE	Belgien
BG	Bulgarien
Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
COI	Country of Origin Information (Herkunftslandinformationen)
COM	Europäische Kommission
CT/CAT	Computertomografie/planare Computertomografie
CY	Zypern
DE	Deutschland
DK	Dänemark
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EE	Estland
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
ES	Spanien
EU	Europäische Union
EU+-Staaten:	EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz
Eurodac	Europäische Datenbank zum Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern
FI	Finnland
FR	Frankreich

FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Genfer Flüchtlingskonvention von 1951	Konvention der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967)
HU	Ungarn
IARLJ	International Association of Refugee Law Judges (Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht)
IE	Irland
IOM	Internationale Organisation für Migration (Migrationsagentur der Vereinten Nationen)
IT	Italien
KRK	Kinderrechtskonvention
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MRT	Magnetresonanztomografie
MT	Malta
Neufassung der Anerkennungsrichtlinie	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung). Wird auch als „Neufassung der AR“ zitiert.
Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung). Wird auch als „Neufassung der AVR“ zitiert.
Neufassung der Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
Neufassung der Eurodac-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zweck der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung)

Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). Wird auch als „Neufassung der ABR“ zitiert.
NIDOS	NIDOS-Stiftung (eine Einrichtung, die die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige übernimmt, die in den Niederlanden internationalen Schutz beantragen)
NL	Niederlande
NO	Norwegen
NRO	Nichtregierungsorganisation
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SCEP	Separated Children in Europe Programme
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
UK	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Unicef	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Zusammenfassung

Die Altersbestimmung ist nach wie vor ein komplexes Verfahren mit möglicherweise weitreichenden Konsequenzen für Antragsteller, die diesem Verfahren unterzogen werden. Die Methoden und Verfahren zur Altersbestimmung fallen je nach Mitgliedstaat unterschiedlich aus, und zuverlässige interdisziplinäre und gesetzeskonforme Verfahren für die Altersbestimmung sind nicht immer gewährleistet. Im Hinblick auf diese Probleme forderte die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Schutz minderjähriger Migranten“ (COM(2017) 211 vom 12. April 2017) das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) auf, seinen Leitfaden für die Altersbestimmung im Jahr 2017 zu aktualisieren.

Im Mittelpunkt dieser Veröffentlichung steht die Hilfestellung bei der Prüfung des Kindeswohls, wenn es um die Notwendigkeit einer Altersbestimmung geht, aber auch, wenn eine Altersbestimmung nach einem ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz geplant und durchgeführt wird und den Bedürfnissen und Umständen der Person besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Die vorliegende Veröffentlichung bietet zur Unterstützung der Behörden bei der Umsetzung des Grundsatzes des Kindeswohls Folgendes:

- Sie analysiert die Auswirkungen der Altersbestimmung auf andere Rechte des Antragstellers sowie die Gründe für die Bestimmung.
- Sie bietet Hilfestellung bei der Anwendung der gebotenen Grundsätze und Garantien im Bestimmungsverfahren.
- Sie beschreibt, wie das Bestimmungsverfahren nach einem ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz durchzuführen ist.
- Sie bietet ein Anschauungsmodell für das potenzielle Verfahren und geht vor allem auf die schrittweise Anwendung von Methoden ein, mit der unnötige Untersuchungen vermieden werden sollen.
- Sie geht ein auf neue Methoden, mit denen das Alter eines Antragstellers bestimmt wird, auf die neuesten Entwicklungen bei bereits eingesetzten Methoden sowie auf die Auswirkungen der einzelnen Methoden auf die Garantien und Rechte des Antragstellers.
- Sie formuliert wichtige Empfehlungen für die Lösung praktischer Probleme, die vor, nach oder während der verschiedenen Phasen des Verfahrens auftreten können.
- Sie enthält eine Reihe von Instrumenten und Referenzdokumenten, die die in diesem Praxisleitfaden bereitgestellten Informationen ergänzen:
 - ein Glossar mit den wichtigsten Begriffen,
 - praktische Instrumente für die Wahrung des Kindeswohls (ein Formblatt und eine Checkliste),
 - den internationalen, europäischen und nationalen rechtlichen Rahmen und für das Thema relevante Leitliniendokumente und
 - einen aktualisierten Überblick über die Methoden und Verfahrensgarantien, die im Hoheitsgebiet der EU+-Staaten zur Anwendung kommen.

Es wurde eine Reihe von Problemen identifiziert, die bei der Durchführung einer Altersbestimmung auftreten können und Gegenstand dieser Veröffentlichung sind; dazu gehören die (nicht) ausreichende Begründung für eine Altersbestimmung, die Beschränkungen der gebräuchlichen Methode im Hinblick auf Zudringlichkeit und Genauigkeit, fragmentierte Schätzungen allein auf der Grundlage der physischen Erscheinung, vorrangiger Einsatz medizinischer Methoden (mitunter nur mit Strahlung arbeitender Methoden), wiederholte Untersuchungen desselben Antragstellers in verschiedenen Mitgliedstaaten oder unzureichende Umsetzung wichtiger Garantien im Verfahren (also Fehlen eines Vormunds/Vertreters oder wirksamen Rechtsbehelfs).

Als Reaktion auf diese Probleme hat das EASO wichtige Empfehlungen formuliert, auf die in dieser Veröffentlichung näher eingegangen wird. Sie lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Das Kindeswohl sollte nicht nur berücksichtigt werden, wenn ein Kind als solches identifiziert wird, sondern auch, wenn Zweifel daran bestehen, ob der Antragsteller möglicherweise noch ein Kind ist.
- Die Altersbestimmung sollte kein routinemäßiges Vorgehen sein. Die Notwendigkeit der Bestimmung sollte aufgrund begründeter Zweifel am angegebenen Alter angemessen nachgewiesen werden.
- Die Anwendung des Grundsatzes des Kindeswohls erfordert eine kindgerechte Altersbestimmung, bei der das Kind im Mittelpunkt stehen sollte und die an die spezifischen Bedürfnisse des Antragstellers (Geschlecht, strittige Altersspanne, kultureller Hintergrund usw.) angepasst sein sollte.
- Es muss der Zweifelsgrundsatz angewandt werden, sobald Zweifel an dem angegebenen Alter auftauchen, während der Altersbestimmung und bis zur Vorlage aussagekräftiger Ergebnisse. Der Antragsteller sollte so lange als Kind betrachtet und behandelt werden, bis feststeht, dass er ein Erwachsener ist.
- Für das Kind bzw. mutmaßliche Kind muss ein Vormund/Vertreter bestellt werden, der dafür sorgt, dass das Kind an der Bestimmung mitwirken kann, dass es über das Verfahren der Altersbestimmung auf kindgerechte, geschlechterdifferenzierte und altersgerechte Weise in einer ihm verständlichen Sprache aufgeklärt wurde und das Verfahren der Altersbestimmung tatsächlich vollkommen versteht. Diese Informationen sind für das Kind von entscheidender Bedeutung, damit es seine Ansichten, Wünsche und Meinungen äußern und in voller Sachkenntnis über seine Mitwirkung an dem Verfahren entscheiden kann.
- Das Verfahren der Altersbestimmung muss nach einem ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz durchgeführt werden, der gewährleistet, dass alle erforderlichen Garantien und Grundsätze vorhanden sind und die Rechte des Antragstellers geschützt sind.
- Da es derzeit nicht möglich ist, mit einer einzigen Methode das genaue Alter einer Person zu bestimmen, lässt sich die fragliche Altersspanne nur mit einer Kombination von Methoden einengen, bei denen nicht nur die körperliche Entwicklung, sondern auch die Reife und die seelische Entwicklung des Antragstellers bewertet werden.
- Nicht zum Einsatz kommen sollten bei der Altersbestimmung Methoden, bei denen sich der Antragsteller nackt ausziehen muss oder Genitalien oder Intimbereiche untersucht, betrachtet oder gemessen werden.

Einleitung

Warum wurde diese zweite Auflage erarbeitet?

Wie bereits im Aktionsplan der EU für unbegleitete Minderjährige (2010-2014) erwähnt und aufgrund der Bedenken bezüglich der Zuverlässigkeit und Zudringlichkeit bestehender Methoden für die Bestimmung des Alters der Antragsteller wurde dem EASO die Aufgabe übertragen, in einer Veröffentlichung bewährte Vorgehensweisen für die Altersbestimmung zusammenzutragen. Diese Veröffentlichung erschien im Dezember 2013. Auf der im Dezember 2015 in Malta abgehaltenen Jahreskonferenz des EASO zum Thema Kinder wurden erneut ganz ähnliche Bedenken wegen der Probleme im Verfahren zur Altersbestimmung angesprochen. In der Praxis haben sich die Altersbestimmung und hier vor allem einige ihrer Methoden seit 2013 rasch weiterentwickelt. Es ist daher an der Zeit, weitere Überlegungen zu den jüngsten Entwicklungen anzustellen und sie zu analysieren. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Konferenz und der Mitteilung der Kommission „Schutz minderjähriger Migranten“⁽¹⁾ hat das EASO diese Neuauflage erarbeitet und dabei aktuelle Informationen verarbeitet und klarere Empfehlungen für das Verfahren zur Altersbestimmung formuliert. Zu diesem Zweck hat das EASO eine Bestandsaufnahme der im Jahr 2016 in den EU+-Staaten eingesetzten Methoden der Altersbestimmung und der dabei geltenden Verfahrensgarantien vorgenommen. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Bemühungen sind überall in der Veröffentlichung in Kästchen mit dem Titel „Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten“ zu finden; bei Bedarf wurden praktische Beispiele hinzugefügt, ebenso in Anhang 4.

Welche Verbindung besteht zwischen dieser zweiten Auflage und anderen Unterstützungsinstrumenten des EASO?

Aufgabe des EASO ist es, EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Länder (Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) bei der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu unterstützen. Diese Unterstützung erfolgt teilweise unter anderem in Form gemeinsamer Schulungen, eines gemeinsamen Qualitätsniveaus und gemeinsamer Herkunftslandinformationen (COI). Genau wie alle anderen Unterstützungsinstrumente des EASO basiert auch diese Veröffentlichung auf den gemeinsamen Standards des GEAS. Darüber hinaus sollte diese Veröffentlichung als Ergänzung der anderen EASO-Instrumente gesehen werden, die sich mit für Kinder heiklen Schritten im Asylverfahren befassen, insbesondere des *EASO-Praxisleitfadens* „Suche nach Familienangehörigen“⁽²⁾ und des *EASO-Schulungsmoduls zur Anhörung von Kindern*⁽³⁾.

Welchen Inhalt hat diese Veröffentlichung?

Diese zweite Auflage bietet Referenz- und Orientierungsmaterial für die Altersbestimmung sowie eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation in den EU+-Staaten.

Kurz gesagt: Diese Auflage ruht auf fünf miteinander verknüpften Pfeilern.

- Das erste Kapitel, **Umstände der Altersbestimmung**, ist eine Einführung in die Thematik, in der es um die Voraussetzungen, Gründe und Zielsetzungen des Verfahrens zur Altersbestimmung geht.
- Das zweite Kapitel, **Kindeswohl und Verfahrensgarantien**, behandelt die Frage, wie der Grundsatz des Kindeswohls, wie er im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNKRK) und im Asyl-Besitzstand der EU verankert ist, in die Praxis umgesetzt werden kann und wie dabei im Verfahren zur Altersbestimmung die Verfahrensgarantien angewandt werden können.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Schutz minderjähriger Migranten – COM(2017) 211, 12. April 2017, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM:2017:211:FIN>

⁽²⁾ Abrufbar auf der Website des EASO unter: <https://www.easo.europa.eu/training-quality/vulnerable-groups>

⁽³⁾ Nähere Informationen auf der Website des EASO, abrufbar unter: https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/EASO_TRAINING_BROCHURE_EN-2016.pdf

- Das dritte Kapitel, das **Verfahren zur Altersbestimmung: Anwendung eines interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatzes**, geht der Frage nach, wie das Verfahren mithilfe eines interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatzes und im Einklang mit der in dieser Veröffentlichung gegebenen Hilfestellung durchgeführt werden sollte. Es enthält ferner ein Ablaufdiagramm, das die wichtigsten Schritte vor Augen führt, die bei einer erforderlichen Altersbestimmung zu absolvieren sind.
- Das vierte Kapitel, **Überblick über Methoden zur Altersbestimmung**, beschäftigt sich mit den neuesten Entwicklungen bei Methoden, die bereits in der ersten Auflage behandelt wurden, sowie mit neuen Methoden und ihren potenziellen (positiven und negativen) Auswirkungen auf die Garantien. Besonderes Augenmerk gilt dabei Methoden, die 2013 noch nicht angewandt wurden oder sich seit damals erheblich weiterentwickelt haben.
- Kapitel fünf, **Abschließende Empfehlungen**, enthält die wichtigsten Empfehlungen für effiziente Verfahren zur Altersbestimmung unter Wahrung der Rechte der Kinder.

Ergänzt wird diese Veröffentlichung durch eine Reihe von **Anhängen**.

- Anhang 1: Glossar
Dieser Anhang dient im Wesentlichen der Ermittlung und/oder Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der relevantesten Begriffe, die im Verfahren zur Altersbestimmung verwendet werden.
- Anhang 2: Kindeswohl und Altersbestimmung: Instrumente für die Praxis
Dieser Anhang besteht aus einem Formblatt für die Einschätzung des Kindeswohls sowie einer Checkliste, mit der geprüft werden kann, ob das betreffende Verfahren zur Altersbestimmung die erforderlichen Verfahrensgarantien bietet, die gewährleisten, dass die Rechte des einzelnen Kindes geschützt werden.
- Anhang 3: Rechtsrahmen und Policy-Orientierung
Dieser Anhang soll bei der Ermittlung der relevantesten Instrumente und Bestimmungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene helfen. Des Weiteren umfasst er Hinweise auf Bestimmungen des Soft Law und auf die einschlägige Rechtsprechung. Und schließlich gibt er Auskunft über relevante Fundstellen politischer Orientierung zu diesem Thema.
- Anhang 4: Überblick über die Methoden und Verfahrensgarantien, die bei der Altersbestimmung zur Anwendung kommen
Dieser Anhang beschreibt die von den EU+-Staaten im Verfahren angewandten Methoden und Verfahrensgarantien.
- Anhang 5: Bibliografie
Eine Zusammenstellung der Quellen, die in dieser Veröffentlichung verwendet wurden bzw. an die sie sich anlehnt.

Welchen Anwendungsbereich hat diese zweite Auflage?

Diese Veröffentlichung bietet Orientierungshilfe zu den Kernaspekten des Verfahrens zur Altersbestimmung, wie dem ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz und der Umsetzung des Grundsatzes des Kindeswohls, sowie eine Aktualisierung der Informationen, die für die erste Auflage dieser Veröffentlichung zusammengetragen wurden. Zwar behandelt diese Veröffentlichung die Altersbestimmung für den spezifischen Zweck von Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes, doch kann sie auch in anderen Zusammenhängen hilfreich sein, in denen eine Altersbestimmung vorgenommen werden muss (Migranten im Kindesalter, Feststellung der Strafmündigkeit usw.)

Da bei wesentlichen Aspekten, wie den anzuwendenden Methoden, eine rasche Entwicklung zu beobachten ist, erhebt dieser Leitfaden keinen Anspruch auf erschöpfende Behandlung des Themas Altersbestimmung. Es können daher je nach den Bedürfnissen der Zielgruppe noch weitere Auflagen dieses Leitfadens erforderlich werden.

Wie wurde diese zweite Auflage entwickelt?

Diese Veröffentlichung wurde vom EASO entwickelt und von der Europäischen Kommission, EU-Agenturen, Experten aus EU+-Staaten sowie internationalen und Nichtregierungsorganisationen (NRO) überprüft. Wertvolle Beiträge stammen ferner von Sitzungen von zwei Ad-hoc-Arbeitsgruppen im September 2016. Die vielfältige Zusammensetzung der Arbeitsgruppen war Garant für einen umfassenden und interdisziplinären Beitrag der Experten. Ihr Kreis umfasste Sozialarbeiter, forensische Anthropologen und Forscher aus dem Bereich Radiologie sowie Polizeibeamte und Mitarbeiter von Aufnahmeeinrichtungen. Teilnehmer waren ferner auf Kinder spezialisierte Asylsachbearbeiter aus EU+-Staaten (BE, IE, NL, LT, NO), die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) sowie Vertreter einschlägiger internationaler Organisationen und NRO mit Sachverstand in diesem Bereich, wie die Internationale Organisation für Migration (IOM), die Nidos-Stiftung (NIDOS), das UK Red Cross und das „Separated Children in Europe Programme“ (SCEP) im Rahmen von „Defence for Children International“. Diese Veröffentlichung bündelt das Fachwissen der Beteiligten und spiegelt die gemeinsamen Standards sowie die gemeinsame Zielsetzung wider, sichere und effiziente Verfahren zur Altersbestimmung im Zuge von hochwertigen Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu erreichen.

Wie sollte dieser Leitfaden verwendet werden?

Für die Zwecke dieses Leitfadens sind zum besseren Verständnis nachstehend einige in dieser Veröffentlichung wiederholt benutzten Begriffe (Altersbestimmung, biologisches Alter, chronologisches Alter, Kind, Vormund, EU+-Staaten) mit ihrer spezifischen Bedeutung noch einmal aufgeführt. Das Glossar (Anhang 1 der Veröffentlichung) enthält weitere Informationen zu diesen Begriffen sowie weitere Termini, die sich für die Akteure im Bereich Altersbestimmung als hilfreich erweisen könnten.

Die **Altersbestimmung** ist das Verfahren, mit dessen Hilfe Behörden versuchen, das chronologische Alter oder die Altersstufe einer Person zu schätzen, um festzustellen, ob es sich bei der Person um ein Kind oder einen Erwachsenen handelt.

Das **biologische Alter** ist definiert durch die gegenwärtige Position einer Person bezogen auf ihre Lebenserwartung, was bedeutet, dass eine Person jünger oder älter sein kann, als es ihrem chronologischen Alter entspricht.

Das **chronologische Alter** wird in Jahren, Monaten und Tagen ab dem Zeitpunkt der Geburt gemessen.

Kind und **Minderjähriger** gelten als Synonyme (alle Personen unter 18 Jahren), und beide Begriffe werden in dieser Veröffentlichung verwendet. Das EASO bevorzugt den Begriff „Kind“, doch wird auch der Begriff Minderjähriger verwendet, wenn er in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich erwähnt wird. Für die Zwecke dieser Veröffentlichung, in deren Mittelpunkt Kinder als Asylbewerber stehen, wird die Person, deren Alter noch nicht festgestellt wurde, als **Antragsteller** bezeichnet.

Wie bereits erwähnt, wird der Begriff **unbegleitetes Kind** als Synonym von **unbegleiteter Minderjähriger** benutzt und bezeichnet ein Kind/einen Minderjährigen, das/der ohne Begleitung eines für es/ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Staats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der EU+-Staaten einreist, solange es/er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person/eines solchen Erwachsenen befindet. Dies schließt Kinder/Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der EU+-Staaten dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.

Bezüglich der Definition des **Vormunds** besteht keine Einmütigkeit, und in der Praxis wird der Vormund häufig mit dem **Vertreter** des Kindes oder einem Sozialarbeiter gleichgestellt. Für die Zwecke dieses Leitfadens gilt jedoch als **Vormund** eine von einer nationalen Behörde ernannte unabhängige Person, die sich um das Wohl und das allgemeine Wohlergehen des Kindes kümmert. Im Zuge der Reform des GEAS⁽⁴⁾ hat die

(⁴) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, (COM(2016) 467 final, 2016/0224 (COD)), abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-467-DE-F1-1.PDF>. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes steht noch nicht fest, ob das Ergebnis des Kommissionsvorschlags eine neue Verordnung sein wird bzw. welches genau der Inhalt sein wird. Der Leser sollte daher bedenken, dass die AVR (Neufassung) möglicherweise eines Tages aufgehoben und durch eine Verordnung mit einigen geänderten Bestimmungen ersetzt wird.

Europäische Kommission vorgeschlagen, den Begriff „Vertreter“ in den derzeitigen Rechtsinstrumenten für den Asylbereich durch den Begriff „Vormund“ zu ersetzen. Da die Reform des GEAS zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Publikation noch nicht abgeschlossen ist, wird im Text durchgängig von **Vormund/Vertreter** gesprochen.

Der **Asyl-Besitzstand der EU** besteht aus folgenden EU-Rechtsinstrumenten: der Neufassung der „Richtlinie über die Aufnahmebedingungen“, der Neufassung der „Asylverfahrensrichtlinie“ (AVR), der Neufassung der „Anerkennungsrichtlinie“, der „Richtlinie über den vorübergehenden Schutz“, der „Dublin-III-Verordnung“ und der Neufassung der „Eurodac-Verordnung“⁽⁵⁾. Eine Zusammenstellung internationaler, europäischer und nationaler Bestimmungen und Rechtsinstrumente zum Thema Altersbestimmung ist in Anhang 3 „Rechtsrahmen und Policy-Orientierung“ dieser Veröffentlichung zu finden.

Für die Zwecke dieses Leitfadens werden die EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen und Schweiz als „**EU+-Staaten**“ bezeichnet.

⁽⁵⁾ Die Rechtstexte und ihre Übersetzungen können abgerufen werden unter:
Neufassung der „Richtlinie über die Aufnahmebedingungen“: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013L0033>;
Neufassung der „Asylverfahrensrichtlinie“: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013L0032>;
Neufassung der „Anerkennungsrichtlinie“: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32011L0095>;
„Dublin-III-Verordnung“: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32013R0604>;
„Eurodac-Verordnung“: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R0603>.

Kapitel 1 Umstände der Altersbestimmung

Das Alter ist ein wesentliches Element der Identität eines Kindes. Im EU-Besitzstand ⁽⁶⁾ sowie in der UNKRRK (Artikel 1) werden Kinder anhand ihres Alters definiert:

Ein Kind ist jede Person unter 18 Jahren.

Diese Definition hat im Wesentlichen zwei Konsequenzen. Erstens gilt das Übereinkommen für alle Personen unter 18 Jahren. Zweitens hat, wie im EU-Besitzstand niedergelegt, jeder Antragsteller auf internationalen Schutz unter 18 Jahren Anspruch auf kindgerechte Verfahrensgarantien und besondere Aufnahmebedingungen.

Auch wenn sich das Alter ständig ändert, ist es doch ein Wesensmerkmal der **Identität einer Person**. Als Teil des persönlichen Status einer Person bestimmt es die Beziehungen zwischen dem Staat und der Person. Somit können Änderungen beim Alter besondere Rechte und Pflichten auslösen, wenn beispielsweise jemand mit Vollendung des 18. Lebensjahrs als Erwachsener gilt. Die Vollendung des 18. Lebensjahrs entscheidet jedoch nicht immer über den Erwerb neuer Rechte und Pflichten oder volle Rechtsfähigkeit im Hinblick auf Aspekte wie Militärdienst, Volljährigkeit und Strafmündigkeit, Ehemündigkeit, Beschäftigungsfähigkeit oder sexuelle Mündigkeit. Je nach den nationalen Rechtsvorschriften können diese Schwellen schon in einem früheren chronologischen Alter erreicht werden.

Sofern das Alter einer Person bekannt ist, regelt es die Beziehung zwischen dieser Person und dem Staat, und daher sind in den Artikeln 7 und 8 UNKRRK die folgenden altersbezogenen Hauptpflichten der Vertragsstaaten geregelt:

- Registrierung des Kindes nach seiner Geburt,
- Achtung des Rechts des Kindes, seine Identität zu behalten, und damit
- schnellstmögliche Wiederherstellung seiner Identität.

Diesen Bestimmungen zufolge sind alle Kinder nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und mit einem dokumentarischen Nachweis ihrer Identität zu versehen. Statistiken der Vereinten Nationen ⁽⁷⁾ besagen jedoch, dass im Zeitraum 2003-2007 weniger als 10 % der afrikanischen Länder ⁽⁸⁾ die Gesamtanzahl der Lebendgeburten anzeigen; in Europa betrug diese Quote 90 %. Niedrige Geburtenregistrierungsquoten in Herkunftsländern sind einer der Gründe dafür, dass Antragsteller auf internationalen Schutz in die EU **ohne Dokumente** oder mit Dokumenten einreisen, die als unzuverlässig gelten. Die Geburtenregistrierungsquote ist in den Hauptherkunftsländern der Antragsteller auf internationalen Schutz nicht einheitlich; in Somalia wurden beispielsweise lediglich 3 % der Kinder unter fünf Jahren bei der Geburt registriert, während in Afghanistan dieser Anteil auf 37 % steigt ⁽⁹⁾ (diese Prozentsätze beziehen sich auf die derzeitige Geburtenrate). Nach Angaben der UN-Statistikabteilung fällt dieser Anteil auf unter 6-10 % bei Kindern, die vor 14-18 Jahren geboren wurden (Alter der in Europa ankommenden unbegleiteten Kinder). Aber auch andere Faktoren wie ländliche Herkunft oder die Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder bestimmten gesellschaftlichen Gruppe (Kasten, Stamm usw.) können verhindern, dass die Geburt registriert wird. Fehlendes Bewusstsein für die Bedeutung der Geburtenregistrierung oder fehlendes Wissen über das entsprechende Verfahren führen ebenfalls dazu, dass innerhalb eines Landes die Geburtenregistrierung mal mehr, mal weniger erfolgt. Die niedrigen Geburtenregistrierungsquoten haben zur Folge, dass es für Kinder schwierig ist, ihre Identität und ihr Alter durch Dokumente zu belegen, und das hat wiederum zur Konsequenz, dass sie letzten Endes ungeschützt und der Rechte beraubt dastehen, auf die sie eigentlich Anspruch haben. Die Ausstellung von Geburtsurkunden kann aber nicht nur durch die fehlende Registrierung, sondern auch durch die

⁽⁶⁾ Siehe Artikel 2 Buchstabe d ABR, Artikel 2 Buchstabe l AVR, Artikel 2 Buchstabe k AR, Artikel 2 Buchstabe i Dublin-III-Verordnung und Artikel 2 Absatz 6 ATD.

⁽⁷⁾ http://unstats.un.org/unsd/demographic/CRVS/VS_availability.htm

⁽⁸⁾ A. a. O., gestützt auf vollständige Registrierungssysteme.

⁽⁹⁾ http://data.unicef.org/wp-content/uploads/2015/12/Birth_registration_May-2016.xlsx

Tatsache erschwert sein, dass sich Länder im Krieg oder in einem bewaffneten Konflikt befinden oder die Behörden nicht bereit sind, diese Urkunden auszustellen. Das Fehlen von Dokumenten, die beweisen, dass das Kind unter 18 Jahre alt ist, kann sich unmittelbar auf seine Anerkennung als Inhaber von Kinderrechten auswirken. Folglich können Kinder dann in Angelegenheiten wie Militärdienst, Eheschließung und Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Justiz als Erwachsene behandelt werden.

Da das chronologische Alter nicht in allen Kulturen eine wichtige Rolle beim Erwerb des Erwachsenenstatus spielt, muss der Faktor Kultur unbedingt berücksichtigt werden. In einigen Kulturen werden Kinder als Erwachsene behandelt, sobald sie gewisse körperliche Veränderungen durchlaufen oder Teil einer anderen Familie werden (beispielsweise durch die Praxis der Kinderehe). Aus diesen Gründen ist es durchaus üblich, dass sie ihr chronologisches Alter gar nicht kennen und dessen Bedeutung in westlichen Kulturen nur schwer verstehen. Da das chronologische Alter möglicherweise kein Merkmal ist, das ihre Stellung in ihrer Gemeinschaft oder in Beziehungen zu anderen bestimmt (in manchen Regionen werden Kinder immer mit dem Geburtsdatum 1. Januar ihres Geburtsjahrs registriert, auch wenn sie in einem anderen Monat auf die Welt gekommen sind), kann dieser **kulturelle Unterschied** zu recht vagen Aussagen bezüglich des Geburtsdatums oder Alters führen.

In Zusammenhang mit internationalem Schutz ist das Alter des Antragstellers ein wichtiger Indikator für besonderen **Schutzbedarf**⁽¹⁰⁾ (Kinder, alte Menschen). Die Zugehörigkeit zu bestimmten Altersgruppen löst die Anwendung besonderer/zusätzlicher Verfahrensgarantien in Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes sowie besondere Aufnahmebedingungen aus (wie das Recht auf Unterbringung an einem passenden und sicheren Ort, das Recht auf Bildung und besondere medizinische Betreuung, die Beschränkung von Gewahrsam für Migrationszwecke auf Ausnahmefälle und die Verpflichtung, zunächst nach brauchbaren Alternativen für den Gewahrsam zu suchen). Im Fall von Kindern oder bei Zweifeln bezüglich des Alters des Antragstellers ist während des gesamten Verfahrens vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen. Eine wichtige Rolle spielt das Alter ferner bei kinderspezifischen Tatbeständen (Zwangsehen/frühe Eheschließung, Zwangsrekrutierung, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderhandel, Gewalt in der Familie und häusliche Gewalt, Zwangsarbeit, Prostitution und Kinderpornografie)⁽¹¹⁾.

Jenseits des Bereichs des internationalen Schutzes hat das Alter einer Person Auswirkungen, wenn die Behörden bei anderen Verfahren mitzureden haben, wie Einwilligung in die Eheschließung, Meldung sexueller Beziehungen von Minderjährigen, Akzeptieren oder Ablehnen medizinischer Behandlungen, Zugang zum Arbeitsmarkt, Gewährleistung des Zugangs zu anderen Rechten (Recht auf Bildung usw.), sowie Auswirkungen auf die strafrechtliche Verantwortung (Strafmündigkeit usw.).

Wenn also das Alter unbekannt ist und **begründete Zweifel** bezüglich des Alters bestehen, kann es vorkommen, dass Behörden das Alter der Person bestimmen und festlegen müssen, ob es sich um einen Erwachsenen oder ein Kind handelt. In Fällen, in denen der Antragsteller offensichtlich ein Kind ist, oder in denen in Abwesenheit gegenteiliger Beweise die physische Erscheinung, das Verhalten und die psychische Reife unzweifelhaft darauf hindeuten, dass der Antragsteller deutlich älter als 18 Jahre ist, mag eine Altersbestimmung nicht erforderlich sein. Liegen hingegen jenseits der physischen Erscheinung anderslautende Beweise vor, sieht also beispielsweise die Person aus, als sei sie deutlich älter als 18 Jahre, kann sie aber Dokumente vorlegen, denen zufolge sie ein Kind ist, könnte eine Altersbestimmung erforderlich sein. Wird also von der Notwendigkeit einer Altersbestimmung gesprochen, bestehen implizit Zweifel am Alter und besteht daher die Möglichkeit, dass es sich bei dem Antragsteller um ein Kind handelt.

Zweifel können aufkommen nicht nur, wenn der Antragsteller behauptet, ein Kind zu sein, sondern auch, wenn er angeblich ein Erwachsener ist. Kinder, die unterwegs sind, behaupten möglicherweise, Erwachsene zu sein, um **Schutzmaßnahmen** der Behörden zu vermeiden. Ihre Beweggründe hierfür können unterschiedlich sein; so wollen sie vielleicht bis zum gewünschten Ziel weiter migrieren und wollen betreutes Wohnen vermeiden, weil sie dort nur begrenzte Bewegungsfreiheit haben oder von sie begleitenden Erwachsenen getrennt werden. Häufig behaupten Kinder, erwachsen zu sein, damit sie arbeiten oder

⁽¹⁰⁾ Siehe beispielsweise die nicht erschöpfende Auflistung schutzbedürftiger Antragsteller in Artikel 21 der Neufassung der ABR.

⁽¹¹⁾ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1(A)2 und 1(F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html>

heiraten dürfen oder weil sie sich als Erwachsene sehen, die für das Wohlergehen der zurückgelassenen Familie verantwortlich sind. In anderen Fällen hingegen halten sich Kinder einfach an die Weisungen von Schleusern oder Menschenhändlern. In diesen Fällen achten Schleuser und Menschenhändler darauf, dass Kinder nicht auf dem Radar erscheinen, damit sie ungeschützt bleiben und leichtere Beute für eine spätere Ausbeutung werden. Ein Bewusstsein für dieses Phänomen kann eine frühe Identifizierung⁽¹²⁾ eines Opfers oder potenziellen Opfers von Menschenhandel erleichtern und die Ausbeutungskette unterbrechen.

Zusammenfassend gilt: Die **Altersbestimmung** ist das Verfahren, mit dessen Hilfe Behörden versuchen, das chronologische Alter oder die Altersstufe einer Person zu schätzen, um festzustellen, ob es sich bei der Person um ein Kind oder einen Erwachsenen handelt.

Die korrekte Identifizierung einer Person als Kind bzw. Erwachsener ist auch wichtig, um sicherzustellen, dass die Kinderrechte geschützt und gewahrt werden, und um zu verhindern, dass Erwachsene der Kategorie Kinder zugeordnet werden und dann zusätzliche Rechte oder Garantien in Anspruch nehmen können (wie Zugang zu Bildung, Bestellung eines Vormunds/Vertreters), die ihnen eigentlich nicht zustehen.

Die Altersbestimmung aus dem Blickwinkel der Grundrechte

Eine Reihe von Grundrechten, die in der KRK und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)⁽¹³⁾ verankert sind, ist für das Verfahren der Altersbestimmung besonders relevant.

Kindeswohl (Artikel 3 KRK und Artikel 24 der Charta)

Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen ist zunächst das Kindeswohl zu berücksichtigen. Es ist daher ab dem Augenblick zu berücksichtigen, in dem erwogen wird, dass der Antragsteller möglicherweise jünger als 18 Jahre ist, dann weiter während der Altersbestimmung, sofern eine solche Bestimmung erforderlich ist, bis hin zu aussagekräftigen Ergebnissen, die besagen, dass der Antragsteller erwachsen ist.

Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2 KRK und Artikel 21 der Charta)

Jede Person sollte mit Objektivität behandelt und als Einzelfall geprüft werden. Bei der Bestimmung des Alters kommt es darauf an, keinen Vorurteilen gegenüber bestimmten Staatsangehörigkeiten, Ethnien usw. zu folgen.

Recht auf Identität (Artikel 1, 7 und 8 KRK)

Das Alter ist ebenso Bestandteil der Identität einer Person wie ihr Name, ihre Staatsangehörigkeit, ihre Staatsbürgerschaft und ihr Familienstand. Es entscheidet über die Rechte und Pflichten einer Person sowie über die Pflichten des Staates gegenüber der Person (z. B. das Angebot von Schutz, Bildung, medizinischer Versorgung). Eine dieser Pflichten besteht darin, die Identität eines Menschen wiederherzustellen, dem sie auf unrechtmäßige Weise genommen wurde, wobei der Staat verpflichtet ist, hierfür einen Beweis vorzulegen und die Anerkennung und Wahrung dieser Rechte durch andere zu gewährleisten. Eine fehlerhafte Altersbestimmung kann dauerhaften Schaden anrichten, wenn sie einem Menschen den Zugang zu seinen Rechten und zur Möglichkeit ihrer Ausübung sowie zur Anerkennung dieser Rechte durch andere erschwert. Eine fehlerhaft durchgeführte Altersbestimmung kann dazu führen, dass Kinder in prekäre Situationen geraten. Dies könnte bedeuten, dass Kinder letztendlich Umgang mit Erwachsenen haben oder zusammen mit Erwachsenen untergebracht werden oder dass Erwachsene letztendlich unzulässigerweise mit Kindern untergebracht werden, ein Szenarium, das besonders besorgniserregend ist.

⁽¹²⁾ Das EASO hat ein Online-Tool entwickelt, das nationalen Behörden hilft, rechtzeitig Personen mit besonderen Bedürfnissen im Verfahren und/oder bei der Aufnahme zu ermitteln (IPSN), abrufbar unter: <https://ipsn.easo.europa.eu/>

⁽¹³⁾ Die Charta ist abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT>

Recht auf freie Meinungsäußerung und Recht auf rechtliches Gehör (Artikel 12 und 14 KRK und Artikel 24 und 41 der Charta)

Hierbei handelt es sich um ein Grundrecht mit großer Tragweite. Es umfasst das Recht des Kindes, seine Meinung frei zu äußern, und auf angemessene und seinem Alter und seiner Reife entsprechende Berücksichtigung seiner Meinung. In Fällen, in denen Zweifel am Alter des Antragstellers bestehen, ist besondere Aufmerksamkeit geboten, um subjektive und willkürliche Erwägungen zu vermeiden (beispielsweise das Alter, in dem sich ein Kind eine eigene Meinung bilden kann), wenn die Meinung des Kindes seinem Alter und seinem Reifegrad entsprechend berücksichtigt wird. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch im Umgang mit Personen mit Behinderungen und anderen besonderen Bedürfnissen (z. B. Analphabetismus) gelten.

In sehr engem Zusammenhang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf wirksamen Rechtsbehelf steht das Recht, gehört zu werden, bevor in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eine für die Person nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird.

Recht auf Information

Information ist der Schlüssel zum Verständnis des Verfahrens zur Altersbestimmung sowie der Rechte und Pflichten, die das Verfahren mit sich bringt. Ist eine Einwilligung erforderlich, sollte die Person zudem erst nach genauer und umfassender Aufklärung einwilligen und ihre Einwilligung freiwillig erteilen können, ohne irgendeinem Druck ausgesetzt zu sein oder irgendwelche Bedingungen erfüllen zu müssen.

Achtung der Würde und Recht auf Unversehrtheit (Artikel 3 und 37 KRK und Artikel 1, 3 und 5 der Charta)

Das Verfahren zur Altersbestimmung muss die Würde des Antragstellers sowie seine körperliche Unversehrtheit achten. Da Untersuchungen im Zuge der Altersbestimmung, bei denen die Person intime Bereiche enthüllen oder sich ganz entkleiden muss, extrem in die Privatsphäre eindringen und keinem medizinischen Zweck dienen, sind sie zu vermeiden. Das Enthüllen von Körperteilen ist für Kinder, Heranwachsende und Antragsteller mit anderem kulturellem Hintergrund besonders traumatisch und schwer verständlich. Diese Untersuchungen sind vor allem für die Kinder besonders belastend und möglicherweise erneut traumatisierend, die während ihrer Migration vielleicht missbraucht wurden oder anderen gefährlichen Situationen ausgesetzt waren, verfolgt wurden oder ernsthaften Schaden erlitten haben.

Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten (Artikel 16 KRK und Artikel 7 und 8 der Charta)

Dieses Recht schützt das Privatleben von Kindern vor willkürlichen Eingriffen durch Behörden und private Organisationen wie Medien. Der Schutz erstreckt sich auf die vier Bereiche Privatleben, Familie, Wohnung und Schriftverkehr. Eingriffe von Behörden in das persönliche Leben müssen gerechtfertigt sein, auf ein Minimum beschränkt sein und einer Reihe von Normen unterliegen. Nach EU-Recht dürfen personenbezogene Daten rechtmäßig nur unter strengen Bedingungen, für einen rechtmäßigen Zweck, mit Einwilligung der betroffenen Person oder ihres Vertreters oder mit einer Begründung im Gesetz erhoben werden. Ansonsten handelt es sich um einen willkürlichen oder unrechtmäßigen Eingriff. Personen oder Organisationen, die personenbezogene Informationen erheben und verwalten, müssen deren Schutz vor Missbrauch und die Wahrung der im EU-Recht garantierten Rechte der Dateneigentümer gewährleisten. Kinder und ihre Vormünder/Vertreter sollten über die Daten, die im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen erhoben werden, in Kenntnis gesetzt werden. Im Kontext des internationalen Schutzes ist bei der Erhebung von Daten vorsichtig vorzugehen, damit keine Verstöße gegen die Informationspflichten erfolgen, die den Antragsteller oder seine Familie in Gefahr bringen könnten.

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 12 und 47 der Charta)

Dieses Recht impliziert, dass die Ergebnisse des Verfahrens angefochten werden können und dass Kindern Informationen über dieses Recht und Hilfe bei seiner Ausübung bereitgestellt werden. Kosten, die durch die Anfechtung der Entscheidung im Verfahren zur Altersbestimmung anfallen, sind nicht vom Antragsteller zu tragen, da andernfalls das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht wirksam ausgeübt würde.

Wie im nächsten Kapitel dargelegt, sind die meisten dieser Grundrechte im Wege internationaler und europäischer Rechtsvorschriften und hier vor allem des EU-Asyl-Besitzstandes in Grundsätze (Kindeswohl) und Verfahrensgarantien eingeflossen.

Kapitel 2 Das Wohl des Kindes und Verfahrensgarantien

Das Wohl des Kindes

Der Grundsatz des Kindeswohls ist in den europäischen Rechtsvorschriften in den Bereichen Menschenrechte und Asyl sowie im internationalen Rechtsrahmen tief verwurzelt ⁽¹⁴⁾.

„Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“ (Artikel 24 der Charta)

Das Wohl des Kindes als oberster Grundsatz verlangt ständige Berücksichtigung ab dem Zeitpunkt, an dem das Kind aufgefunden wird, bis hin zur Wahl einer dauerhaften Lösung für das Kind.

Im Kontext des internationalen Schutzes sollte jeder Hinweis darauf, dass der Antragsteller möglicherweise ein Kind sein könnte, unverzüglich die Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen ihn betreffenden Maßnahmen und daher auch während des gesamten Asylverfahrens auslösen. In diesem Zusammenhang sind aufnehmende EU+-Staaten dafür verantwortlich, dass das Kindeswohl nicht nur in den Asylverfahren, sondern auch in allen anderen Kinder betreffenden Verfahren und Entscheidungen berücksichtigt wird, wie z. B. im Verfahren zur Altersbestimmung.

Wie der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ausführte ⁽¹⁵⁾, weist das Konzept des Kindeswohls drei Facetten auf.

a) Ein materielles Recht: das Recht des Kindes auf Einschätzung seines Wohls und darauf, dass dieses von vorrangiger Erwägung ist, wenn verschiedene Interessen geprüft werden, um in einer bestimmten Frage zu einer Entscheidung zu kommen, und die Garantie, dass dieses Recht bei allen Maßnahmen gewahrt wird, wenn eine Entscheidung getroffen wird, die ein Kind, eine Gruppe identifizierter oder nicht identifizierter Kinder oder Kinder ganz allgemein betrifft.

b) Eine grundlegende Regel zur Auslegung rechtlicher Bestimmungen: Lässt eine Rechtsvorschrift mehrere Auslegungen zu, sollte die Auslegung gewählt werden, die dem Kindeswohl am ehesten dient.

c) Eine Verfahrensregel: Wenn eine Entscheidung getroffen wird, die ein bestimmtes Kind, eine Gruppe identifizierter oder nicht identifizierter Kinder oder Kinder ganz allgemein betrifft, muss der Entscheidungsfindungsprozess eine Abschätzung der möglichen (positiven oder negativen) Folgen der Entscheidung für das betreffende Kind bzw. die betreffenden Kinder umfassen.

Für die Einschätzung und Bestimmung des Kindeswohls sind Verfahrensgarantien erforderlich. Des Weiteren muss aus der Begründung einer Entscheidung hervorgehen, dass das Kindeswohl ausdrücklich berücksichtigt wurde. In diesem Zusammenhang erläutern Behörden, wie das Recht in der Entscheidung berücksichtigt wurde, was also als dem Kindeswohl dienend betrachtet wurde, welche Kriterien hierfür herangezogen wurden und wie das Kindeswohl gegen andere Erwägungen abgewogen wurde, seien es allgemeine politische Fragen oder Einzelfälle.

Folglich und im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung des Kinderrechtsausschusses sollte auch bei der Entscheidung, eine Altersbestimmung vorzunehmen, und bei der Auswahl der Methoden für die Altersbestimmung das Kindeswohl vorrangige Erwägung sein.

⁽¹⁴⁾ Artikel 3 KRK, Artikel 24 der Charta; EU-Asyl-Besitzstand: Artikel 23 ABR (Neufassung), Artikel 11 ABR (Neufassung), Artikel 25 Absatz 6 AVR (Neufassung), Artikel 20 Absatz 5 AR und Artikel 6 der Dublin-III-Verordnung (Neufassung).

⁽¹⁵⁾ Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes darauf, dass sein Wohl als vorrangige Erwägung gilt (Artikel 3 Absatz 1), abrufbar unter: http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf

Einschätzung des Kindeswohls für den Zweck der Altersbestimmung

Mit einer Einschätzung des Kindeswohls wird geprüft, ob das Verfahren zur Altersbestimmung tatsächlich dem Kindeswohl dient, ob die erforderlichen Verfahrensgarantien bestehen, ob die Rechte des betreffenden Kindes geschützt sind und ob von den Ergebnissen erwartet werden kann, dass sie die Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers ausräumen. Bei der Kindeswohleinschätzung sollte auf die spezifischen Umstände des Kindes eingegangen werden und sichergestellt sein, dass das Kindeswohl vorrangige Erwägung ist, wenn entschieden wird, ob und wie das Alter der Person bestimmt wird. Daher muss das Verfahren zur Altersbestimmung das Kind in den Mittelpunkt stellen, und die spezifischen Umstände und Bedürfnisse des Antragstellers müssen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte die Kindeswohleinschätzung vor jeder das Kind betreffenden Entscheidung erfolgen, also vor der Entscheidung über die Vornahme einer Altersbestimmung.

Sollten weitere Maßnahmen erforderlich sein, verlangt die Kindeswohleinschätzung ein Follow-up, mit dem sichergestellt wird, dass das Kindeswohl berücksichtigt wird. Bei der Entscheidung über die Vornahme einer Altersbestimmung sollten das Ergebnis des Gesprächs im Rahmen der Kindeswohleinschätzung sowie alle Informationen in der Akte des Kindes bedacht werden. Wird aufgrund der zu erwartenden Ergebnisse eine Altersbestimmung für nicht erforderlich und sinnvoll erachtet, **sollte sie nicht durchgeführt werden**.

Des Weiteren sind folgende Faktoren bei der Betrachtung des Kindeswohls für den spezifischen Zweck der Altersbestimmung im Zusammenhang mit der Gewährung internationalen Schutzes von besonderer Bedeutung.

- **Sicherheitserwägungen** ⁽¹⁶⁾: Bei der Ankunft oder auch in einer späteren Phase behaupten Kinder mitunter, erwachsen zu sein, damit sie nicht in einer Unterkunft für Kinder untergebracht werden. In diesen Unterkünften gibt es mehr Sicherheitsmaßnahmen wie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Betreuer. Für dieses Verhalten kann es mehrere Gründe geben; so wollen sie beispielsweise unentdeckt bleiben, um zu ihrem eigentlichen Ziel weiterreisen zu können. In anderen Fällen mag dieses angebliche Erwachsensein zu der Hintergrundgeschichte gehören, die den Behörden oder anderen Akteuren zu erzählen man sie angewiesen hat, wenn sie nach ihrem Alter gefragt werden. Die Quellen dieser Hintergrundgeschichten können sehr vielfältig sein. So können die Weisungen von Verwandten oder begleitenden Erwachsenen stammen, die eine Trennung verhindern wollen, oder von Schleusern; sie können jedoch auch auf ein Mitglied des Menschenhandelsnetzwerks zurückgehen, das die Kontrolle über das Kind behalten und leicht Zugang zu ihm während seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet haben möchte. Es ist daher unbedingt zu bedenken, dass eine zweifelhafte Behauptung, ein Erwachsener zu sein, ein Hinweis darauf sein kann, dass der Antragsteller potenzielles Opfer von Menschenhandel ist, und die Behörden sollten entsprechend handeln (Hinweise für und Verweisung an die einschlägigen nationalen Dienste, einschließlich einer möglichen Einschätzung als Opfer von Menschenhandel).
- **Wohlergehen des Kindes** ⁽¹⁷⁾: Ist die Altersbestimmung gerechtfertigt, müssen die angewandten Methoden für das Kind möglichst schonend sein, sie müssen die Altersspanne am besten angeben, transparent sein und im Einklang mit validierten Standards stehen sowie nachprüfbar und überprüfbar sein. Um zu gewährleisten, dass die Erwartungen an die Ergebnisse der Methoden realistisch sind, muss die Fehlerspanne ermittelt und dokumentiert werden. Die Zweifel und Bedenken des Kindes müssen beachtet werden, allen Gründen für eine Verweigerung der Bestimmung muss nachgegangen werden, und es müssen, sofern vorhanden, Alternativen angeboten werden. Ersuchen des Kindes oder seines Vormunds/Vertreters muss so weit wie möglich nachgegeben werden, um das Wohlergehen des Kindes zu erhalten und die Belastung durch die Untersuchungen zu verringern (Begrenzung der Anzahl der Personen im Untersuchungs- oder Gesprächsraum, Anwesenheit des Vormunds/Vertreters, falls das Kind es so wünscht, usw.).

⁽¹⁶⁾ Artikel 23 Absatz 2 ABR, Artikel 6 und Erwägungsgrund 13 der Dublin-III-Verordnung sowie Erwägungsgrund 18 AR.

⁽¹⁷⁾ Wie ausgeführt in Artikel 23 Absatz 2 ABR, Artikel 6 der Dublin-III-Verordnung und den Erwägungsgründen 18 AR, 33 AVR, 13 Dublin III und 20 APR.

- **Hintergrund des Kindes** ⁽¹⁸⁾: Von großer Bedeutung ist es, das Verfahren an den kulturellen Hintergrund des Kindes (bevorzugtes Geschlecht des Prüfers und des Dolmetschers) sowie an seine Erfahrungen (die Flucht und die bisherigen Erfahrungen des Kindes bei der Migration nach Europa könnten seine Schutzbedürftigkeit hervorgerufen oder verschärft haben) anzupassen.
- **Besondere Umstände**: Die Behörden wägen die besonderen Umstände des Antragstellers (strittige Altersspanne, Geschlecht des Antragstellers usw.) und seine Bedürfnisse, die potenziellen positiven und negativen Auswirkungen, die Meinung des Antragstellers und die Frage ab, ob die jeweils angewandten Methoden für den Fall angemessen sind.

In Anbetracht all dessen sind sowohl in internationalen als auch europäischen Rechtsrahmen die folgenden für die Altersbestimmung erforderlichen Standards und Garantien festgelegt worden.

Der Zweifelsgrundsatz wird bei unbegleiteten Kindern, bei denen die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass sie ihr Alter durch Dokumente belegen können, so umfassend wie möglich angewandt.

Unverzüglicher Zugang zu einem qualifizierten, unabhängigen **Vertreter und/oder Vormund**, der im Sinne des Kindeswohls handelt, das allgemeine Wohlergehen gewährleistet und Rechtshandlungen vornimmt.

Das Recht auf altersgerechte angemessene **Information** in einer dem Kind verständlichen Sprache.

Das Recht auf Teilnahme und **Anhörung seiner Meinung** und deren Berücksichtigung entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Aufgeklärte Zustimmung und das **Recht auf Verweigerung** medizinischer Untersuchungen.

Erwägungen betreffend Vertraulichkeit, Datenschutz und Sicherheit.

Kinderfreundliche Verfahren, die von **qualifizierten Experten** durchgeführt werden, die um die kulturellen und ethnischen Besonderheiten wissen.

Möglichst wenig zudringliche Methode, möglichst wenig zudringliches Verfahren (schrittweise Durchführung), dem Geschlecht und der Kultur angemessen.

Genauigkeit und Fehlerspanne sind zugunsten des Antragstellers anzuwenden.

Gegebenenfalls das Recht auf **wirksamen Rechtsbehelf**.

Wenn das Verfahren und die vorhandenen Ressourcen die genannten Garantien nicht gewährleisten können, wie es vorkommen kann, wenn zahlreiche Migranten zuströmen oder landen, kann die Altersbestimmung später oder in zwei Stufen vorgenommen werden (mit einer ersten Prüfung bei der Ankunft und einer vollständigen Altersbestimmung, sobald die Bedingungen es zulassen). In einer solchen Situation ist der Zweifelsgrundsatz umfassend anzuwenden und das angegebene Alter so lange zu akzeptieren, bis die Bedingungen gewährleistet, dass eine sichere und effiziente Altersbestimmung vorgenommen werden kann ⁽¹⁹⁾.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Hilfestellung und die Instrumente in dieser Veröffentlichung hauptsächlich auf das Verfahren zur Altersbestimmung abheben, dass die Einschätzung des Kindeswohls aber so lange fortzusetzen ist, bis für das Kind eine dauerhafte Lösung gefunden wurde. Außerdem soll die Kindeswohleinschätzung nicht an die Stelle der Ermittlung des Kindeswohls treten, die erforderlich wird, wenn dauerhafte Lösungen für das Kind geprüft werden.

⁽¹⁸⁾ Artikel 23 Absatz 2 ABR und Erwägungsgründe 33 AVR, 13 Dublin-III-Verordnung und 18 AR.

⁽¹⁹⁾ Weitere Hinweise und praktische Empfehlungen sind in Kapitel 4 und Anhang 2 (Instrumente zur Einschätzung des Kindeswohls) zu finden.

Anwendung des Zweifelsgrundsatzes

Der Zweifelsgrundsatz, also im Zweifelsfall zugunsten des Antragstellers zu entscheiden, ist ein wichtiger Grundsatz und eine wichtige Garantie im Bereich der Altersbestimmung, da keine aktuelle Methode der Altersbestimmung ein spezifisches Alter mit Sicherheit feststellen kann.

Aufgrund der Bedeutung dieses Grundsatzes wird der Zweifelsgrundsatz immer wieder als zentrale Verfahrensgarantie in Kinder betreffenden Angelegenheiten genannt, und zwar auch im Verfahren zur Altersbestimmung im EU-Asyl-Besitzstand (Artikel 25 Absatz 5 der Neufassung der AVR). Auch in der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (ATD) ⁽²⁰⁾ heißt es ganz eindeutig, dass der Zweifelsgrundsatz anzuwenden ist, wenn das Alter nicht feststeht, und zwar mit folgenden Worten:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Person, die Opfer von Menschenhandel ist, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, als Kind eingestuft wird und unmittelbar Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz (...) erhält.“ (Artikel 13 Absatz 2 ATD)

Die Sache ist jedoch noch komplizierter, da Zweifel am Alter eines Antragstellers häufig darauf zurückzuführen sind, dass er keine Dokumente als Beweise vorlegen kann. Dies trifft vor allem auf Kinder zu. Aufgrund der Grenzen der derzeitigen Methoden kann es jedoch vorkommen, dass das Verfahren zur Altersbestimmung nicht alle Zweifel zerstreut (die Ergebnisse liegen oft ein oder zwei Jahre unter oder über 18 Jahren).

Die Altersbestimmung sollte kein routinemäßiges Vorgehen sein. Die Notwendigkeit einer Altersbestimmung sollte auf der Grundlage **begründeter Zweifel** am angegebenen Alter **angemessen begründet** werden, und das Verfahren sollte nur in Fällen zum Einsatz kommen, in denen es an Beweisen mangelt, und/oder in Fällen, in denen mehrere vorgelegte Beweise im Widerspruch zum angeblichen Alter des Antragstellers stehen. Stehen die vorliegenden Beweise nicht im Widerspruch zum Alter oder bestätigen sie das angegebene Alter, sollten sie akzeptiert werden.

In Fällen, in denen es an Beweisdokumenten fehlt (Reisepässe, Ausweispapiere, Aufenthaltsgenehmigung oder Reisedokumente wie die vom UNHCR ausgestellten, Bescheinigungen anderer Länder oder von kirchlichen oder zivilen Stellen ausgestellte Dokumente, die den Familienstand belegen – Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Familienbuch des Antragstellers oder eines Familienmitglieds – mit Hinweisen auf das Alter des Antragstellers), können sich Behörden des Alters der Person unsicher sein oder diesbezüglich **einfache Zweifel** hegen.

Einfache Zweifel

Wenn bei fehlenden gültigen Dokumenten das angegebene Alter (Aussagen des Antragstellers) durch mindestens eines der folgenden von den Behörden gesammelten Beweiselemente gestützt oder bestätigt wird, kann das angegebene Alter akzeptiert werden, und es muss keine Altersbestimmung vorgenommen werden.

- Informationen aus anderen Datenbanken
- Erklärungen anderer Familienangehöriger, Verwandter oder des Vormunds des Kindes
- Erste Einschätzung der physischen Erscheinung

Je nach der Zuverlässigkeit der einzelnen Elemente im Vergleich zu der Zuverlässigkeit der anderen können sie unterschiedlich gewichtet werden.

⁽²⁰⁾ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:DE:PDF>

In anderen Fällen, in denen Dokumente fehlen und das angegebene Alter nicht durch verschiedene von den Behörden gesammelten Beweiselemente gestützt wird oder dazu im Widerspruch steht, müssen Zweifel **begründet** werden. Kann die unzutreffende Einstufung einer Person als Erwachsener bzw. Kind nachteilige Folgen haben, sollte die Einleitung der Altersbestimmung erwogen werden, sofern sie dem Kindeswohl dient.

Begründete Zweifel

Wenn bei fehlenden gültigen Dokumenten das angegebene Alter (Aussagen des Antragstellers) nicht durch mindestens eines der folgenden von den Behörden gesammelten Beweiselemente gestützt wird oder dazu im Widerspruch steht, kann das angegebene Alter nicht akzeptiert werden, und es muss eine Altersbestimmung vorgenommen werden.

- Informationen aus anderen Datenbanken
- Erklärungen anderer Familienangehöriger, Verwandter oder des Vormunds des Kindes
- Erste Einschätzungen der physischen Erscheinung (sollte nur in Verbindung mit den vorstehend genannten Elementen erwogen werden, nicht für sich allein)

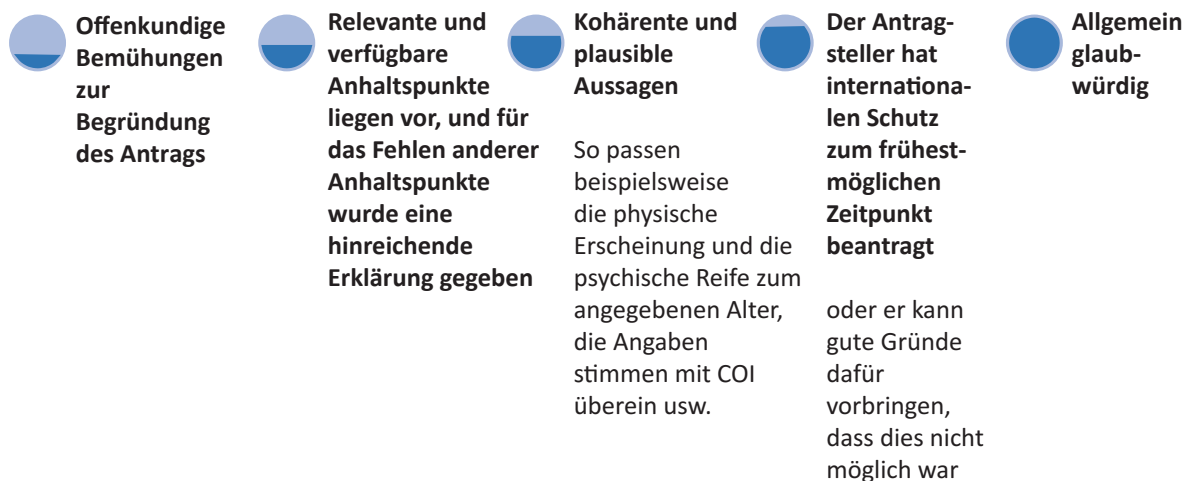
Je nach der Zuverlässigkeit der einzelnen Elemente im Vergleich zu der Zuverlässigkeit der anderen können sie unterschiedlich gewichtet werden.

Nach der Analyse der vorgenannten Elemente können Behörden begründete Zweifel bezüglich des angegebenen Alters haben; daher ist möglicherweise eine Altersbestimmung zur Schätzung des Alters des Antragstellers erforderlich.

Das Alter des Antragstellers als wesentliche Tatsache

In manchen Sonderfällen, wie bei kinderspezifischen Gründen für die Gewährung internationalen Schutzes (Zwangsehe, Kindersoldaten usw.), stellt das Alter des Antragstellers eine wesentliche Tatsache⁽²¹⁾ dar und ist damit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz relevant. In diesen Fällen werden auch dann, wenn die Aussagen des Antragstellers zu seinem Alter nicht durch Unterlagen oder andere Beweise gestützt werden, diese Aussagen als glaubwürdig erachtet und ohne eine weitere Bestimmung (des Alters) akzeptiert, wenn die folgenden Bedingungen (festgelegt in Artikel 4 Absatz 5 AR) erfüllt sind.

Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Aussagen des Antragstellers für glaubwürdig befunden werden, auch wenn sie nicht durch Unterlagen oder sonstige Beweise gestützt werden (siehe Artikel 4 Absatz 5 AR)



⁽²¹⁾ Gemäß der Definition im EASO-Praxisleitfaden: *Beweiswürdigung* sind **wesentliche Tatsachen** (mutmaßliche) Tatsachen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer oder mehreren Anforderungen in der Definition des Begriffs Flüchtling oder einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz stehen.

Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung für unbegleitete Kinder, bei denen die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass sie Unterlagen vorlegen können, und ganz besonders bei Antragstellern auf internationalen Schutz.

Die Angaben sollten von Sachbearbeitern in Asyl- oder Migrationsbehörden bewertet werden, wobei der individuellen Lage des Antragstellers und seinem Hintergrund Rechnung zu tragen ist. Bei Kindern oder mutmaßlichen Kindern, und hier vor allem, wenn sie unbegleitet sind, sollten die Erwartungen an verfügbare Beweise und Kohärenz in Erklärungen heruntergeschraubt werden.

Anwendung des Zweifelsgrundsatzes während des gesamten Verfahrens zur Altersbestimmung

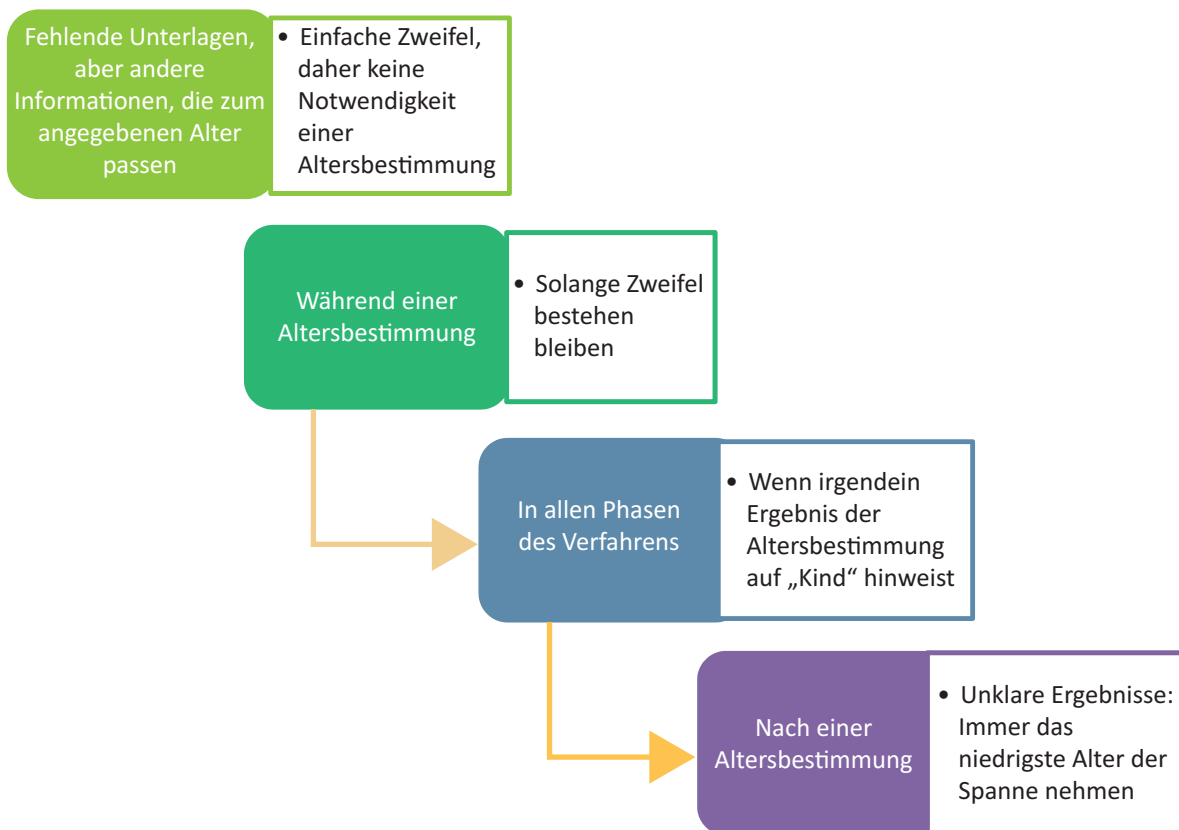
Aufgrund der Ungenauigkeit und potenziellen Zudringlichkeit der derzeit eingesetzten Methoden ist es von entscheidender Bedeutung, dass während des gesamten Verfahrens zur Altersbestimmung der Zweifelsgrundsatz angewandt wird. Es ist erforderlich, die Fehlerspanne der derzeitigen Methoden im Verfahren sowie deren Einfluss auf die Ergebnisse anzuerkennen und festzulegen. Diese Mängel sollten den Rechten oder Aussagen des Antragstellers nicht zum Nachteil gereichen – ganz im Gegenteil; eine ordnungsgemäße Anwendung des Zweifelsgrundsatzes sollte für Behörden Anlass sein, unklare Ergebnisse zugunsten des Antragstellers auszulegen, also „in dubio pro refugio“ oder „in dubio pro minore“.

„Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen. Bestehen diese Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers danach fort, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.“ (Artikel 25 Absatz 2 AVR)

Ein letzter Vorteil der Anwendung dieses Grundsatzes auf die Identifizierungsphase von Kindern liegt darin, dass er eine sofortige Antwort auf alle Zweifel bietet und hierfür kein kostspieliges oder langwieriges Verfahren benötigt. Außerdem könnte und sollte er vor und in jeder Phase der Bestimmung angewandt werden, sobald die an dem Verfahren beteiligten Experten irgendwelche Zweifel hegen (die Experten, die die Altersbestimmung vornehmen, oder bei der Interpretation der Ergebnisse). Dies ist vor allem in Situationen eines starken Zustroms von Migranten relevant, wenn Behörden schnell entscheiden müssen und Ressourcen überfordert sind. Wenn dessen ungeachtet die Möglichkeit besteht, dass man es mit einem Kind zu tun hat, darf dieses nicht als Erwachsener betrachtet werden und daher weder vor noch während der Altersbestimmung in einer Unterkunft oder einer Gewahrsamseinrichtung für Erwachsene untergebracht werden.

Der Antragsteller gilt während dieser Phasen als Kind und wird auch als solches behandelt.

Anwendung des Zweifelsgrundsatzes in der Praxis



Der Zweifelsgrundsatz ist also in folgenden Fällen anzuwenden:

Wenn das angegebene Alter (Aussagen des Antragstellers) nicht durch Unterlagen gestützt wird, aber zu anderen von den Behörden zusammengetragenen Beweisen passt, gilt der Zweifelsgrundsatz unmittelbar, was bedeutet, dass eine Altersbestimmung nicht erforderlich wäre.

- Wird eine Altersbestimmung vorgenommen, sollte die Person in den Genuss des Zweifelsgrundsatzes kommen und für die **Dauer des Verfahrens und solange etwaige Zweifel bestehen**, als Kind behandelt werden.
- Sollte eine der **bei der Altersbestimmung** angewandten Methoden ein Ergebnis zeitigen, dass auf „Kind“ hinweist, endet die Bestimmung hier und wird das **niedrigste Alter der Spanne** als gültig erachtet.
- Sind schließlich **nach Abschluss des Verfahrens** die Ergebnisse noch immer nicht aussagekräftig, wird bei der Altersbestimmung das **niedrigste Alter der Spanne als gültig erachtet** ⁽²²⁾.

Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten

In 17 EU+-Staaten gilt der Antragsteller während der Altersbestimmung als Kind.

1 Mitgliedstaat wendet eine Fehlerspanne von zwei Jahre zugunsten des Antragstellers an, sobald die Ergebnisse vorliegen.

2 EU+-Staaten wenden den Zweifelsgrundsatz nicht an.

Nähere Informationen sind Anhang 4 dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

⁽²²⁾ Siehe Artikel 25 Absatz 5 AVR (Neufassung) und Allgemeine Bemerkung Nr. 6 des UN-Ausschusses.

Vormund/Vertreter

Eine zentrale Garantie für unbegleitete Kinder besteht darin, dass für das mutmaßliche Kind **so bald wie möglich ein unabhängiger und qualifizierter Vormund/Vertreter bestellt** wird (siehe Artikel 25 Absatz 1 AVR).

Ein Vertreter ist eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Stellen zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren bestellt wird. Der Vertreter wahrt die Interessen des Minderjährigen und nimmt für ihn, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vor⁽²³⁾. Der Vertreter sollte so bald wie möglich bestellt werden, auf jeden Fall vor dem Beginn aller Untersuchungen zum Zweck der Altersbestimmung. Darüber hinaus muss der Vertreter **unabhängig** sein, damit er jeden Interessenkonflikt vermeidet und so gewährleistet ist, dass er im Interesse des Kindeswohls handelt, wie in Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a AVR (Neufassung) sowie in Artikel 24 ABR (Neufassung) geregelt. Kann aus praktischen Gründen nicht zügig ein ständiger Vormund für ein Kind bestellt werden, sollten Vorkehrungen für die Benennung einer Person ergriffen werden, die vorübergehend die Aufgaben des Vormunds wahrnimmt. In derartigen Fällen müssen vorläufige Vormünder die gleichen Bedingungen (Qualifikation und Unabhängigkeit) erfüllen wie ständige Vormünder. Der Vertreter sollte über alle Aspekte des Verfahrens zur Altersbestimmung **informiert und angehört** werden und in der Lage sein, das Kind zu allen Untersuchungen zu begleiten, sofern das Kind dies wünscht. Besteht die Auffassung, dass eine Altersbestimmung dem Wohl des Kindes dienlich ist, zeigt sich das Kind damit jedoch nicht einverstanden, kann auch der Vormund/Vertreter möglicherweise in die Bestimmung **einwilligen**. Dies muss jedoch vom Vertreter dem Kind gut vermittelt werden, damit nicht das zwischen ihnen bestehende Vertrauensverhältnis gefährdet wird.

Nach Möglichkeit sollte der Vormund/Vertreter auch bei dem Gespräch im Rahmen der Kindeswohleinschätzung anwesend sein. Sofern vorhanden, sollte auch der Rechtsbeistand des Kindes kontaktiert werden und die Möglichkeit zur Teilnahme an dem Gespräch im Rahmen der Kindeswohleinschätzung erhalten⁽²⁴⁾.

Das Verfahren sollte in Anwesenheit des Vormunds/Vertreters weitergehen, sofern das Kind nichts anderes wünscht. Auf jeden Fall sollte der Vormund/Vertreter das Verfahren genau verfolgen, um den Antragsteller bei Bedarf beraten zu können.

Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten

Die Anwesenheit einer unabhängigen Person zur Unterstützung des Antragstellers während der Untersuchungen ist in 23 EU+-Staaten erlaubt. In 12 von ihnen wird diese Aufgabe vom Vormund oder Vertreter wahrgenommen.

Lediglich 1 EU+-Staat erlaubt diese unabhängige Person nur für Dublin-Fälle.

1 EU+-Staat gestattet die Anwesenheit einer Begleitperson bei der gerichtsmedizinischen Untersuchung.

1 EU+-Staat gestattet sie nicht.

Nähere Informationen sind Anhang 4 dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Weitere Orientierungshilfe zur Rolle des Vormunds im Verfahren zur Altersbestimmung findet sich im FRA-Handbuch *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen*⁽²⁵⁾, wo es folgendermaßen heißt:

Maßnahmen, die der Vormund in Bezug auf die Altersbestimmung ergreifen kann:

- überprüfen, ob ein **rechtmäßiger Grund** für die Altersbestimmung vorliegt, und fordern, dass Kindern, die eindeutig noch nicht volljährig sind, diese Prozedur erspart wird;
- sicherstellen, dass das Kind alle **einschlägigen Informationen** über das Verfahren zur Altersbestimmung erhält. Dazu zählen auch klare Angaben zum Zweck, zum Verfahren und zu möglichen Folgen. Diese

⁽²³⁾ Artikel 2 Buchstabe n AVR.

⁽²⁴⁾ Für diesen Zweck kann die Checkliste für die Kindeswohleinschätzung in Anhang 2 hilfreich sein.

⁽²⁵⁾ Das Handbuch ist abrufbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-guardianship-children_de_0.pdf

Informationen sollten auf eine kindgerechte Weise und in einer Sprache, die das Kind versteht, vermittelt werden;

- sicherstellen, dass die Altersbestimmung mit der **Einwilligung** des Kindes und des Vormunds **nach vorheriger Aufklärung** erfolgt;
- kontrollieren, dass unabhängige Fachleute mit den **entsprechenden Fachkenntnissen** mit dem ethnischen und kulturellen Hintergrund des Kindes vertraut sind und dass sie die Altersbestimmung auf eine sichere, kindgerechte Art unter Berücksichtigung des Geschlechts und unter gebührender Achtung der Würde des Kindes durchführen;
- wenn nach Abschluss der Altersbestimmung nach wie vor Zweifel am Alter des Kindes bestehen, darauf bestehen, dass die Person als **Kind** betrachtet wird;
- sicherstellen, dass dem Kind das **Ergebnis** des Verfahrens auf eine kindgerechte Weise und in einer ihm verständlichen Sprache erklärt wird;
- fordern, dass die **Ergebnisse** des Bestimmungsverfahrens dem Vormund mitgeteilt und zur Akte des Kindes genommen werden;
- gemeinsam mit dem Kind die **Möglichkeit eines Rechtsbehelfs** gemäß den nationalen Rechtsvorschriften gegen die Altersbestimmungsentscheidung prüfen;
- mit dem Einverständnis des Kindes beim Altersbestimmungsverfahren **anwesend sein**.

Beispiele aus der Praxis

DK – Bei unbegleiteten Kindern können Verzögerungen bei der Bestellung des Vormunds auf strittige Altersangaben zurückzuführen sein. Dies kann vorkommen, wenn das Verfahren zur Altersbestimmung erst abgeschlossen werden muss, bevor ein Vormund bestellt wird. Das Dänische Rote Kreuz als Organisation wurde damit beauftragt, zur Überbrückung dieser Verzögerung einen Beobachter zu benennen, den sogenannten „bisidder“.

UK – Der Scottish Guardianship Service (eine freiwillig eingerichtete Organisation) arbeitet mit Kindern und Jugendlichen, die unbegleitet und ohne ihre Familien nach Schottland kommen. Er unterstützt und arbeitet mit Jugendlichen unter 18 Jahren, die Asyl beantragt haben oder von außerhalb der EU eingeschleust wurden. Er arbeitet ferner mit allen, die als Minderjährige behandelt werden, deren Alter jedoch strittig ist und die einer Altersbestimmung unterzogen werden. Kindern und Jugendlichen wird ein Vormund zugewiesen, der ihnen dabei hilft, die komplexen Verfahren in den Bereichen Einwanderung, Recht und Soziales zu verstehen, daran teilzunehmen und sich darin zurechtzufinden.

Recht auf Information

Vor der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz muss das Kind alle **einschlägigen Informationen auf eine kindgerechte Weise** und in einer Sprache erhalten, die es versteht. Bevor mit der Bestimmung begonnen wird, muss sichergestellt sein, dass das Kind die Informationen verstanden hat. Diese Informationen müssen kostenlos bereitgestellt werden, und es sollte auf die Fragen des Antragstellers oder der Vormunds/Vertreter eingegangen werden. So ist unbedingt sicherzustellen, dass der Antragsteller das Verfahren, das Ziel und die Folgen begreift (dass er sie z. B. mit eigenen Worten beschreiben kann). Manche Antragsteller wagen vielleicht aufgrund ihres Alters, ihres kulturellen Hintergrunds oder ihres seelischen Zustands nicht, Fragen zu stellen. Die Verwendung kinderfreundlicher Materialien oder von an die Bedürfnisse der Person angepassten Materialien kann dem Antragsteller beim Verständnis des Verfahrens helfen; in der Praxis sind jedoch die Kompetenzen und die empathische und unterstützende Einstellung der die Informationen gebenden Person für ein erfolgreiches Ergebnis von allergrößter Bedeutung. Informiert werden muss systematisch während des gesamten Verfahrens, und die Bereitstellung der Informationen sollte dokumentiert werden (wann wurden sie gegeben, durch wen usw.). Die Informationen sollten zumindest folgende Aspekte abdecken:

- Es bestehen Zweifel am Alter, und warum bestehen diese Zweifel;
- es besteht die Möglichkeit, das Alter im Wege einer Altersbestimmung zu bestimmen, zu dem möglicherweise auch eine ärztliche Untersuchung gehört, sofern der Antragsteller seine Einwilligung erteilt;

- Informationen zur Methode und zum Verfahren (welche Methoden werden eingesetzt, warum gerade diese Methoden, die Genauigkeit und Zudringlichkeit der Methode, die möglichen Auswirkungen der konkreten Methode usw.);
- Zweifel und Bedenken sind anzusprechen; die systematische Bereitstellung von Informationen und ein gutes Verständnis des Verfahrens und seiner Zwecke erleichtern die Einwilligung;
- die mit dem Verfahren einhergehenden Rechte und Pflichten (die Folgen dürfen nicht allzu nachteilig sein, sonst beeinflussen sie die Einwilligung des Antragstellers);
- das Recht auf Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung und die Folgen dieser Verweigerung;
- die Möglichkeit, die Ergebnisse der Altersbestimmung anzufechten;
- die nächsten Schritte.

Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten

Die meisten Befragten (15 EU+-Staaten) informieren über alle im Verfahren zur Altersbestimmung angewandten Methoden, während 9 EU+-Staaten nur informieren, wenn medizinische Methoden zum Einsatz kommen.

22 EU+-Staaten informieren den Antragsteller in einer Sprache, die er versteht oder von der angenommen werden kann, dass er sie versteht.

1 EU+-Staat informiert über die Ergebnisse nur dann, wenn der Antragsteller als älter eingestuft wird, als er zu sein behauptet.

1 EU+-Staat sorgt dafür, dass die offizielle Entscheidung von einem Sozialarbeiter erläutert wird.

Nähere Informationen sind Anhang 4 dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Recht auf freie Meinungsäußerung und Recht, gehört zu werden

Wie in der KRK (Artikel 12) ausgeführt und in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 des UN-Ausschusses dargelegt, gilt das Recht, gehört zu werden, für jedes Kind, das in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden. Das Angebot von Information und Unterstützung trägt entscheidend dazu bei, dass das Kind die Fähigkeit entwickelt, sich seine eigene Meinung zu bilden.

Nachdem der Antragsteller Informationen erhalten und sie verstanden hat, sollte seine Meinung eingeholt und in allen ihn betreffenden Fragen seinem Reifegrad entsprechend berücksichtigt werden. Dieses Recht erfordert eine systematische Anwendung während des gesamten Verfahrens, mindestens aber in folgenden Momenten:

- Die Meinung sollte eingeholt werden, wenn die Behörden **Zweifel** bezüglich der Aussagen des Antragstellers oder der von ihm vorgelegten Beweise hegen. Ein einfacher Versuch, sich auszutauschen und konstruktiv zu erläutern, warum das angegebene Alter nicht akzeptiert wird oder warum die Informationen nicht ausreichen, kann dem Antragsteller beim Verständnis des Verfahrens helfen und seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit steigern.
- Falls eventuelle **Unstimmigkeiten** beim Alter des Antragstellers vorhanden sind, muss er Gelegenheit und Zeit erhalten, diese entweder mündlich oder schriftlich zu erklären.
- Mitunter kann der Antragsteller **das angegebene Alter** durch weitere Unterlagen, Beweise oder glaubwürdige Erklärungen **begründen**. In solchen Fällen machen diese Erklärungen und Bedingungen die Altersbestimmung überflüssig.
- In Fällen, in denen es der Antragsteller **ablehnt, sich** einer ärztlichen Untersuchung **zu unterziehen**, ist den Gründen hierfür nachzugehen und sollte daher auch der Antragsteller gehört werden. Mitunter lässt sich dieses Widerstreben durch weitere Informationen oder eine Anpassung des Verfahrens an seine Bedürfnisse überwinden, beispielsweise durch die Wahl einer Alternativmethode.

- Da die Identifizierung als Erwachsener bzw. als Kind weitreichende Folgen hat, sollte der Antragsteller Gelegenheit erhalten, **die Ergebnisse** rasch und auf leicht zugängliche Weise **anzufechten**, sobald das Ergebnis der Altersbestimmung vom angegebenen Alter abweicht.
- Die fortgesetzte Einbeziehung in das Verfahren und die Beteiligung daran hilft, Gefühle von Unsicherheit und Kummer abzubauen und ein Klima des Vertrauens zwischen dem Antragsteller und den Behörden des aufnehmenden EU+-Staats aufzubauen. Kinder in Befragungssituationen machen sich häufig Sorgen ob der Möglichkeit, als „Lügner“ wahrgenommen zu werden. Außerdem leiden sie möglicherweise unter posttraumatischen Belastungen. Die Anwesenheit des Vertreters sorgt auf entscheidende Weise dafür, dass die Meinung des Antragstellers seinem Reifegrad entsprechend **angehört und berücksichtigt** wird, und auf diese Weise kann das Kind Hilfestellung bei einer Entscheidung in Sachkenntnis über die Untersuchungen mithilfe der jeweiligen angewandten Methode erhalten.

Da es zur Feststellung der Notwendigkeit einer Altersbestimmung notwendig ist, das Kind zu Angaben über sein Alter zu veranlassen, sollten die Sachbearbeiter, die unmittelbar mit dem Kind zu tun haben, im Einsatz **kinderfreundlicher Befragungstechniken** geschult sein. Desgleichen sollten sie über die erforderlichen Hintergrundkenntnisse und Fachkenntnisse (darunter den kinderspezifischen Kontext) bezüglich des Herkunftslandes des Kindes verfügen ⁽²⁶⁾, damit sie die Angaben des Kindes zu seinem Alter korrekt beurteilen können. Nach Möglichkeit sollte sich auch der Dolmetscher in der Befragung von Kindern auskennen.

Einwilligung nach vorheriger Aufklärung und Recht auf Ablehnung

Einwilligung nach vorheriger Aufklärung steht für eine ohne Zwang, freiwillig und in Sachkenntnis getroffene Entscheidung. Gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Neufassung der AVR müssen Antragsteller und/oder deren Vertreter in die ärztliche Untersuchung einwilligen. Bei nichtmedizinischen Methoden ist zwar die Einwilligung nicht im Gesetz vorgeschrieben, doch wird stets empfohlen, auch hier die Einwilligung in die Altersbestimmung einzuholen. Bewerbstelligen lässt sich dies durch eine systematische und wirksame Bereitstellung von Informationen und ein gutes Verständnis des Verfahrens und seiner Zwecke.

Die Einwilligung nach vorheriger Aufklärung sollte beim Antragsteller und/oder seinem Vertreter vor der Durchführung der Altersbestimmung und nach der Bereitstellung aller relevanten Informationen eingeholt werden, damit der Antragsteller eine **Entscheidung in Sachkenntnis** treffen kann. Es sollten insbesondere die potenziellen Auswirkungen der ärztlichen Untersuchung, das Recht auf Verweigerung und die Folgen einer Verweigerung vonseiten des Antragstellers, sich ärztlich untersuchen zu lassen, erklärt und gut verstanden werden.

Wie bereits erwähnt, hat der Antragsteller das Recht, ärztliche Untersuchungen zu verweigern. In einigen Fällen lässt sich dieses Widerstreben möglicherweise durch weitere Informationen oder eine Anpassung des Verfahrens an seine Bedürfnisse überwinden, manchmal durch die Wahl einer Alternativmethode. Die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden (Artikel 25 Absatz 5 AVR). Außerdem darf der Antrag auf internationalen Schutz nicht allein wegen der Weigerung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, abgelehnt werden. Aus einer solchen Verweigerung sollten keine automatischen Annahmen oder Konsequenzen abgeleitet werden. Im Fall einer Verweigerung sollte der Antragsteller ferner nicht automatisch als Erwachsener gelten; vielmehr sollte den Gründen nachgegangen werden, sollte in jedem Einzelfall seine Situation geprüft werden und sollten die Konsequenzen einer Verweigerung nicht so unangemessen nachteilig sein, dass der Antragsteller in Richtung Einwilligung beeinflusst wird. Entscheidet sich der Antragsteller ohne Angabe von Gründen dafür, sich keiner Altersbestimmung zu unterziehen, muss, sofern möglich, die Bestimmung mit den Anhaltspunkten fortgesetzt werden, die den Behörden vorliegen.

⁽²⁶⁾ Das EASO sammelt und erarbeitet Informationen über Herkunftsländer und stellt sie in seine Website ein: <https://www.easo.europa.eu/information-analysis/country-origin-information/country-reports>

Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten

- 11 EU+-Staaten holen die Einwilligung des Antragstellers nach vorheriger Aufklärung unabhängig von der Methode der Altersbestimmung ein.
- 12 EU+-Staaten holen die Einwilligung des Antragstellers nur ein, wenn medizinische Methoden eingesetzt werden.
- 4 EU+-Staaten holen bei keiner Methode die Einwilligung ein (2 von ihnen verlangen keine Einwilligung, weil sie gar keine medizinischen Methoden anwenden).
- Andererseits verlangen 6 EU+-Staaten in allen Fällen die Einwilligung des Vertreters.
- 7 EU+-Staaten holen die Einwilligung des Vertreters nur ein, wenn medizinische Methoden eingesetzt werden.
- 1 EU+-Staat verlangt die Einwilligung des Vertreters nur dann, wenn der Antragsteller offensichtlich jünger als 14 Jahre ist.
- 5 EU+-Staaten verlangen in keinem Fall die Einwilligung des Vertreters.
- 15 EU+-Staaten räumen dem Antragsteller die Möglichkeit ein, die Altersbestimmung unabhängig von der Methode zu verweigern.
- Sieben EU+-Staaten räumen diese Möglichkeit nur bei ärztlichen Untersuchungen ein.
- 3 EU+-Staaten kennen diese Möglichkeit nicht.
- Zu den Konsequenzen einer Verweigerung der medizinischen Altersbestimmung:
 - 15 EU+-Staaten betrachten den Antragsteller nicht automatisch als Erwachsenen;
 - 6 EU+-Staaten betrachten den Antragsteller als Erwachsenen, wenn die Verweigerung nicht begründet wurde oder keine weiteren Hinweise darauf vorliegen, dass der Antragsteller ein Kind ist;
 - 6 EU+-Staaten betrachten den Antragsteller automatisch als Erwachsenen, wenn er eine Altersbestimmung verweigert.
- Bei der Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz berücksichtigen 7 EU+-Staaten die Verweigerung nicht, während 14 EU+-Staaten die Verweigerung sehr wohl berücksichtigen.
- 1 EU+-Staat gab an, die Verweigerung nur dann zu berücksichtigen, wenn die Minderjährigkeit inhaltlich für den Antrag relevant ist (kinderspezifische Gründe für Verfolgung oder ernsthaften Schaden).

Nähere Informationen sind Anhang 4 dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Grundsatz der Vertraulichkeit und Datenschutz aus Sicherheitserwägungen

Vertraulichkeit bezieht sich auf die Behandlung von Informationen. Wenn Informationen im Vertrauen gegeben werden und deshalb vertraulich sind, dürfen sie nur weitergegeben werden, wenn die von den Informationen betroffene Person einwilligt oder wenn die nationalen Rechtsvorschriften eine Weitergabe an befugte Parteien zulassen. Die weitergegebenen Informationen sind im Umfang auf solche Informationen beschränkt, die diese Parteien für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Ist die Weitergabe nicht im Gesetz vorgesehen, benötigt der Inhaber der Informationen die Einwilligung des Eigentümers, bevor er die Informationen an eine andere Partei weitergibt. Bevor sensible Informationen weitergegeben werden, muss auf altersgerechte Weise die Einwilligung des Kindes in die Weitergabe eingeholt werden. Alle am Verfahren zur Altersbestimmung Beteiligten sollten die Datenschutzaufgaben verstehen und an sie gebunden sein. Darüber hinaus sollte die Einwilligung nach vorheriger Aufklärung von der Person eingeholt werden, bevor ihre Daten weitergegeben werden. Daten dürfen ferner nur für Zwecke der Altersbestimmung erhoben und verwendet werden.

Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist auf das Engste mit Sicherheitserwägungen verknüpft. Als wichtige Schutzvorkehrungen im Verfahren zur Altersbestimmung müssen Sicherheits- und Vertraulichkeitsgarantien geschaffen werden. Dies gilt vor allem in Fällen, in denen das unbegleitete Kind möglicherweise internationalen Schutz benötigt.

Diese Erwägung gewinnt weiter an Gewicht bei der Suche nach Informationen im Herkunftsland eines Kindes, das um internationalen Schutz ersucht hat.

Falls der Antragsteller als Nachweis seines Alters keine Unterlagen vorlegen kann und falls seine Aussagen als Beweis nicht genügen, sollten sich die Behörden proaktiv zeigen und versuchen, sich diese Informationen auf anderem Weg zu beschaffen. Hierzu steht eine Vielzahl von Quellen zur Verfügung, beispielsweise Datenbanken der einzelnen Länder oder der EU+-Staaten, Familienmitglieder, die möglicherweise über weitere Unterlagen verfügen, oder auch Botschaften anderer Länder.

Dessen ungeachtet gilt, wie der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 ausgeführt hat ⁽²⁷⁾, dass bei der Durchführung der Altersbestimmung der Status des Kindes als Asylsuchender oder Flüchtling keinerlei Erwähnung finden sollte (Rn. 80). Wird der Grundsatz der Vertraulichkeit nicht gewahrt, kann die Sicherheit der Familienangehörigen des Kindes im Herkunftsland gefährdet und das Kind zum Flüchtling *sur place* werden (Rn. 23), was bedeutet, dass im Fall eines Kindes, das um internationalen Schutz ersucht, die Weitergabe dieser Information an die Behörden des Herkunftslandes mit sich bringen könnte, dass der Antragsteller bei seiner Rückkehr verfolgt wird oder ernsthaften Schaden erleidet.

Die nachteiligen Konsequenzen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit bezüglich der im Zuge des Verfahrens zur Erlangung internationalen Schutzes erhobenen Informationen, darunter Informationen, die für Zwecke der Altersbestimmung erhoben wurden, können das betreffende Kind und seine Familie, aber auch die Integrität des Asylsystems ernsthaft beeinträchtigen.

Qualifiziertes, im Umgang mit Kindern erfahrenes Fachpersonal

Alle mit Kindern arbeitenden Personen sollten eine angemessene Grundausbildung und fortlaufende Schulung in Bezug auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern erhalten. In ihrem Fachbereich sollten sie nachweisen, dass sie über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen, wenn sie sie für den spezifischen Zweck der Altersbestimmung anwenden oder dafür ausgebildet sind.

Die schonendste Methode

In der Neufassung der AVR ist festgelegt, dass zur Altersbestimmung die mit Blick auf die erforderliche Gewissheit schonendste (*least invasive*) Untersuchungsmethode zu wählen ist. Die Untersuchung sollte unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person durchgeführt werden.

Der Begriff „**invasiv**“ (*invasive*) wird in medizinischen Untersuchungsverfahren normalerweise als Hinweis auf die Tatsache verwendet, dass Instrumente oder andere Gegenstände in den Körper oder Körperöffnungen eingeführt werden. Dazu gehört auch das Abschneiden von Gewebe. Dieser Begriff kann als Synonym von „**zudringlich**“ (*intrusive*) verwendet werden; in unserem Kontext sind die beiden Begriffe austauschbar. Da die negativen Auswirkungen der Methoden zur Altersbestimmung nicht immer auch die genannten physischen Auswirkungen bezeichnen, sondern eher das Eindringen in die Privatsphäre eines Menschen, wird der Begriff „**Zudringlichkeit**“ (*intrusiveness*) aufgrund seines breiteren **Spektrums** bevorzugt.

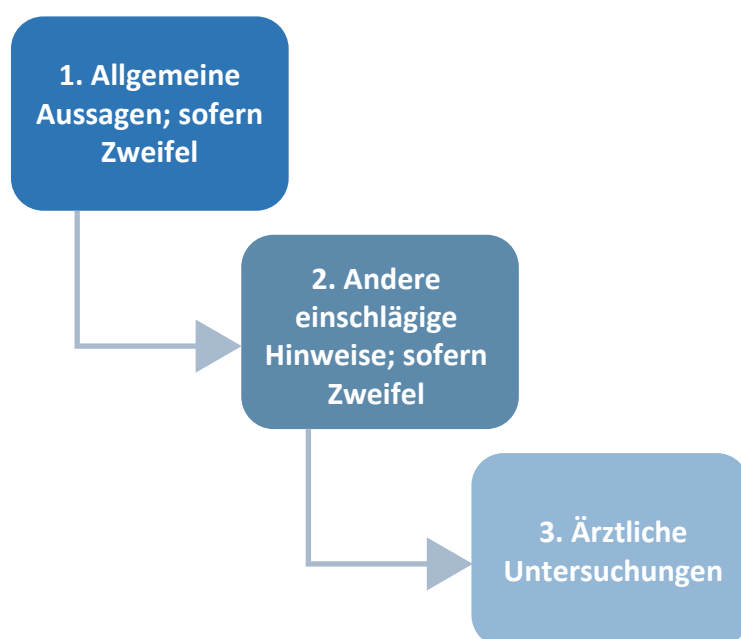
Der Grad der Zudringlichkeit kann betrachtet werden je nach den Auswirkungen der Methode auf die Privatsphäre (intensive Befragung), die sich unterscheiden von den Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit (z. B. Strahlung) oder auf die seelische Gesundheit (z. B. Erinnerung an traumatisierende Ereignisse). Diese individuellen Betrachtungsweisen erschweren es, eine Einigung darüber zu erzielen, welche Methoden nun zudringlicher sind als andere, und sie objektiv als zudringlich in einer Rangfolge einzuordnen. Daher sollte die Zudringlichkeit in jedem Einzelfall und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Antragstellers geprüft werden. So kann beispielsweise bei manchen Antragstellern mit traumatischen Erfahrungen in der Vergangenheit das Röntgen des Handgelenks gar nicht als seelisch

⁽²⁷⁾ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes*.

zudringlich wahrgenommen werden, während eine Befragung mit einem ausgeprägten psychologischen Element, wie der Rückbesinnung auf Ereignisse in der Vergangenheit, für sie sehr belastend sein kann. In anderen Fällen kann der Einsatz einer bestimmten Röhre für eine Magnetresonanztomografie (MRT) klaustrophobische Gefühle hervorrufen und daher für manche Antragsteller unangemessen sein.

Die Behörden stehen daher weiterhin vor der Herausforderung, die schonendste Methode und ein Verfahren zur Altersbestimmung zu finden, das auf die Bedürfnisse des jeweiligen Antragstellers zugeschnitten ist. Gerade zu diesem Punkt bietet jedoch Artikel 25 Absatz 5 der Neufassung der AVR wertvolle Orientierungshilfe.

„Die Mitgliedstaaten können [...] ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen.“ (Artikel 25 Absatz 5 der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie)



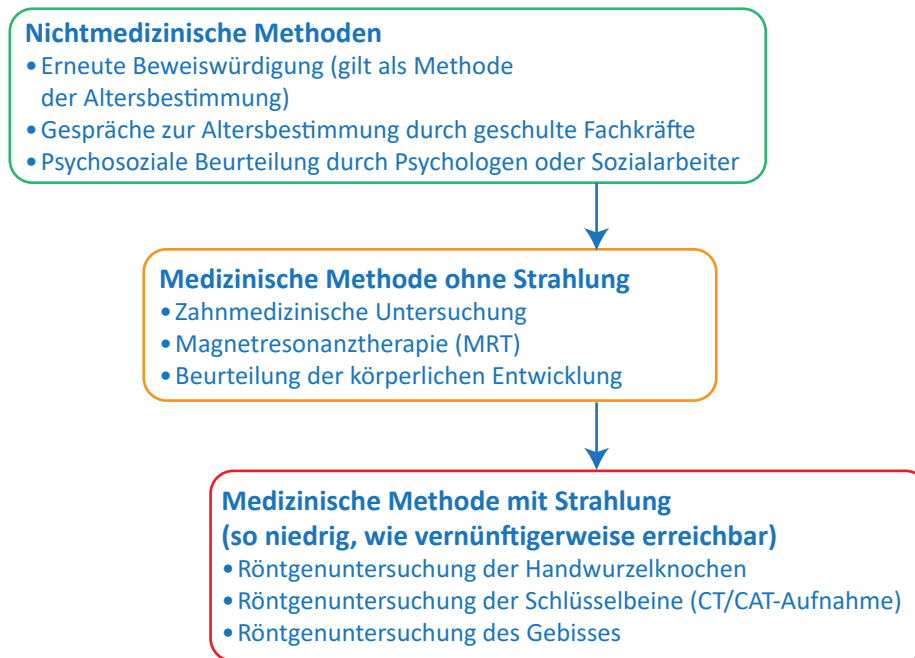
Im Ergebnis bedeutet dies, dass Behörden zunächst alle vorliegenden Beweise einschließlich Aussagen und einschlägige Hinweise prüfen müssen, bevor sie darüber entscheiden, ob eine weitere Bestimmung erforderlich ist.

Behörden sind daher dazu gezwungen, proaktiv vorzugehen und **alle** ihnen verfügbaren **vorliegenden Beweise zusammenzutragen und auszuwerten**. Dazu zählen nicht nur die von der Person vorgelegten Unterlagen, sondern auch Informationen von anderen Familienangehörigen, die möglicherweise Angaben zum Alter der Person machen und es belegen können (z. B. ein älterer Bruder oder eine ältere Schwester, die als Beweis für sein/ihr Alter ein Dokument vorlegen kann), andere Datenbanken usw. Diese Informationen sollten unter der Bedingung gesammelt werden, dass der Antragsteller oder seine Familie nicht gefährdet werden. Mit dem Zusammentragen dieser Art von Informationen nehmen Behörden noch keine Altersbestimmung vor; vielmehr handelt es sich hierbei um eine normale Beweiswürdigung durch Asyl- oder Migrationsbehörden im Rahmen ihrer Arbeit.

Geben die vorliegenden Dokumente oder Beweise keinen unmittelbaren Aufschluss über das Alter, müssen weitergehende Analysen oder Ermittlungen angestellt werden, nach denen eine **erneute Beweiswürdigung** erforderlich ist. Diese Phase könnte man als Methode der Altersbestimmung bezeichnen, die sich von dem im vorherigen Abschnitt erwähnten Zusammentragen von Informationen unterscheidet. Auf diese und andere Methoden wird in Kapitel 4 näher eingegangen, in dem die Vorteile und Grenzen der einzelnen Methoden erörtert werden.

Bei einigen der für Zwecke der Altersbestimmung angewandten medizinischen Methoden kommt Strahlung zum Einsatz (Röntgenaufnahmen von Handwurzelknochen, Schlüsselbeinen, Becken oder Zähnen). Beim Einsatz dieser Methoden besteht das Risiko potenziell schädlicher Auswirkungen der Strahlung auf die Gesundheit des Antragstellers. Daher sollten zunächst weniger zudringliche (nichtmedizinische) Methoden angewandt werden, und wenn sich zeigt, dass auf medizinische Methoden zurückgegriffen werden muss, sollten strahlungsfreie Methoden Vorrang vor Methoden haben, bei denen Strahlung zum Einsatz kommt. Das folgende Schaubild verdeutlicht, wo bei den Methoden die Schwerpunkte zu setzen sind.

Bevorzugung bestimmter Methoden der Altersbestimmung




Die Anwendung von Methoden mit Strahlung sollte nur als letztes Mittel erwogen werden. Sollten diese Methoden eingesetzt werden müssen, sind alle Vorsichtsmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, damit kein Risiko eventueller nachteiliger Effekte entsteht. Die Strahlendosis, der der Antragsteller ausgesetzt ist, variiert in der Praxis je nach Expositionsbereich, Ausrüstung und nationalen Rechtsvorschriften. In diesem Zusammenhang kommt der Anwendung des ALARA-Grundsatzes (*as low as reasonably achievable* – so niedrig, wie vernünftigerweise erreichbar) zentrale Bedeutung zu. ALARA ist ein Grundsatz der Strahlensicherheit, bei dem die Strahlendosen möglichst klein gehalten und die Freisetzung radioaktiven Materials in die Umwelt durch den Einsatz aller „vernünftigen Methoden“ begrenzt wird. ALARA ist nicht nur ein feststehender Grundsatz der Strahlensicherheit, sondern auch eine gesetzliche Vorgabe für alle Strahlenschutzprogramme. Zeit, Entfernung und Abschirmung sind die drei Hauptfaktoren, mit denen Strahlendosen ALARA gehalten werden.

1. Zeit: Durch eine Begrenzung der Bestrahlungsdauer wird die Strahlendosis verringert.
2. Entfernung: Durch eine größere Entfernung zwischen der untersuchten Person und der Strahlenquelle verringert sich die Exposition im Quadrat der Entfernung. Durch Verdoppelung der Entfernung zwischen Körper und Strahlenquelle wird die Strahlenexposition durch den Faktor 4 geteilt.
3. Abschirmung: Zur Verringerung der Strahlenexposition werden verschiedene Arten von Abschirmung verwendet, darunter Bleischürzen, mobile Abschirmungen aus Blei, Bleiverglasungen und Bleibarrieren; bei der Arbeit in Bereichen mit hoher Strahlung sollte eine Abschirmung verwendet werden, wann immer dies möglich ist.

Eine weitere Erwägung, die im Zusammenhang mit der Zudringlichkeit anzustellen ist, bezieht sich nicht nur auf die gewählte Methode, sondern auch auf die Frage, wie die Untersuchung durchgeführt wird.

- Untersuchungen sollten niemals erzwungen werden oder kulturell unangemessen sein; das Fachpersonal sollte qualifiziert und in geschlechts- und kultursensiblen Fragen geschult sein.
- Internationale Leitlinien für die Durchführung von Untersuchungen sollten auf die erforderlichen Maßnahmen eingehen, mit denen das bevorzugte Geschlecht des Untersuchenden und, falls erforderlich, des Dolmetschers gewährleistet oder die Anzahl der anwesenden Untersuchenden auf zwei Personen beschränkt wird, um das Szenarium für den Antragsteller weniger einschüchternd zu gestalten.
- Die Räumlichkeiten, in denen die Methode/Verfahren angewandt wird/werden, sollten so konzipiert sein, dass ein Höchstmaß an Privatsphäre gesichert ist und der Grundsatz der Vertraulichkeit sowie die Rechte des Kindes, einschließlich Schutznormen für Kinder, gewahrt werden können.
- Untersuchungen, die Nacktheit, die Betrachtung oder anthropometrische Messungen von Geschlechtsteilen oder Intimbereichen umfassen, sollten ausgeschlossen sein, da sie sehr zudringlich sind; dies gilt vor allem für Personen mit einem anderen Hintergrund und für Personen, die möglicherweise Missbrauch erlitten haben.

 Aus diesem Grund sollte für Zwecke der Altersbestimmung keine Methode angewandt werden, die Nacktheit oder die Betrachtung oder Untersuchung von Geschlechtsteilen erfordert, wie die Beurteilung der Geschlechtsreife.

Beispiele aus der Praxis

FR – Gemäß dem Gesetz vom 14. März 2016 über den Schutz des Kindes wurde der Einsatz der Röntgendiagnostik beschränkt, und die Beurteilung der Geschlechtsreife ist als Methode zur Bestimmung des Alters von Personen ausdrücklich verboten, die angeben, jünger als 18 Jahre zu sein.

UK – Einwanderungsbeamte an der Grenze dürfen eine erste Bestimmung vornehmen, sobald ein unbegleiteter Jugendlicher angetroffen wird, und zwar auf der Grundlage der Aussagen der Person, aller vorliegenden Unterlagen und der persönlichen Einschätzung der physischen Erscheinung und des Verhaltens durch den Einwanderungsbeamten. Diese Beurteilung ist nicht bindend, da sie von der Person infrage gestellt und angefochten werden kann. Außerdem kann der Einwanderungsbeamte eine weitere Klarstellung der Meinung über das Alter der Person verlangen. In beiden Situationen, wenn also die Person die Beurteilung anfecht oder der Einwanderungsbeamte Bedenken hegt, dass die Person jünger als 18 Jahre ist, ist der Zweifelsgrundsatz anzuwenden, und die Person wird als Kind behandelt. Das bedeutet, dass die Person an die für Kinder zuständige Kommunalbehörde überwiesen wird, die dann gebeten wird, eine Altersbestimmung vorzunehmen. Die Mittel, mit denen die Kommunalbehörde diese Bestimmung vornimmt, sind nicht im Gesetz geregelt, doch ist es unterdessen gängige Praxis, dass zwei Sozialarbeiter die Person beurteilen und aufgrund dieser Beurteilung das Alter bestimmen. Um hier zu einer Entscheidung zu gelangen, bauen sie auf ihre Ausbildung und ihre Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen.

CY – Das einschlägige Verfahren stützt sich auf einen ganzheitlichen Ansatz und umfasst medizinische und nichtmedizinische Untersuchungen.

Nichtmedizinische Untersuchungen:

1. vom Antragsteller vorgelegte Unterlagen,
2. Vermerk des Sozialamts des Bezirks,
3. Gespräche zur Altersbestimmung, geführt von der Asylbehörde.

Stellt die Asylbehörde nach Durchführung aller nichtmedizinischen Untersuchungen (1-3) das Alter des Antragstellers noch immer infrage, kann sie medizinische Untersuchungen für die Bestimmung des Alters

des Antragstellers heranziehen, wie in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe G des nationalen Flüchtlingsgesetzes vorgesehen.

Alle medizinischen Untersuchungen werden in Anwesenheit eines Dolmetschers sowie des Vormunds des Minderjährigen durchgeführt.

Genauigkeit und Fehlerspanne

Der Begriff „genau“ ist definiert als „**Eigenschaft oder Zustand des Korrekt- oder Präziseseseins**“. Es handelt sich hier um einen grundlegenden Aspekt des Verfahrens zur Altersbestimmung. Bisher gibt es keine Methode zur Altersbestimmung, die genaue Ergebnisse bezüglich des chronologischen Alters einer Person erbringen kann. Die derzeitigen Methoden bieten lediglich eine Schätzung des Alters, daher sind die Ausdrücke „Altersbestimmung“ oder „Altersschätzung“ dem Begriff „Altersfeststellung“ vorzuziehen. Da alle Methoden eine Fehlerspanne beinhalten, sollte dieser Aspekt stets dokumentiert werden, vor allem bei unklaren Ergebnissen. Da nicht alle Methoden alle Altersspannen schätzen können, sollte die Auswahl der Methode von der infrage stehenden Altersspanne abhängen (manche sind in bestimmten Alterssegmenten genauer als andere). Das Geschlecht des beurteilten Antragstellers ist ein weiterer Faktor, der berücksichtigt werden sollte, da je nach dem Geschlecht des Beurteilten die Fehlerspanne verschieden sein kann ⁽²⁸⁾.

Im Einklang mit den Leitlinien von Ritz-Timme et al. ⁽²⁹⁾ muss eine Methode für die Altersbestimmung, damit sie akzeptabel ist, folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Methode muss transparent und belegbar sein und der wissenschaftlichen Gemeinschaft normalerweise durch Veröffentlichung in einer Peer Review unterzogenen Zeitschriften vorgestellt worden sein.
2. Es sollten eindeutige Informationen bezüglich der Genauigkeit der Methode für die Altersbestimmung vorliegen.
3. Die Methode muss hinreichend genau sein, um alle zugrunde liegenden Fragen beantworten zu können und den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Falls zu genügen.
4. Bei Altersbestimmungen an lebenden Menschen sind Grundsätze der medizinischen Ethik und rechtliche Vorschriften zu berücksichtigen, vor allem dann, wenn ärztliche Eingriffe erfolgen.

Nach Schmelting et al. 2011 ⁽³⁰⁾ muss jedes verwendete Referenzmaterial, um als **akkurat** angesehen werden zu können, bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Solari, A. C., und Abramovitch, K., „The accuracy and precision of third molar development as an indicator of chronological age in Hispanics“, in *Journal of Forensic Sciences*, 2002, Vol. 47, Nr. 3, S. 531-535):

- angemessene Stichprobengröße,
- überprüfetes Alter der Testpersonen,
- einheitliche Altersverteilung,
- Trennung nach Geschlechtern,
- Angabe des Datums der Untersuchung,
- klare Definition der untersuchten Merkmale,
- genaue Beschreibung der Methodik,
- nähere Angaben zur Referenzpopulation mit Blick auf die genetisch-geografische Herkunft,
- sozioökonomischer Status,

⁽²⁸⁾ Tscholl, P. M., Junge, A., Dvorak, J., und Zubler, V., „MRI of the wrist is not recommended for age determination in female football players of U-16/U-17 competitions“, in *Scandinavian Journal of Medicine and Science sports*, 2015, doi:10.1111/sms.12461.

⁽²⁹⁾ Ritz-Timme, S., Cattaneo, C., Collins, M. J., et al., „Age estimation: the state of the art in relation to the specific demands of forensic practice“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2000, 113(3), S. 129-136.

⁽³⁰⁾ Schmelting, A., Garamendi, P. M., Prieto, J. L., und Landa, M. I., „Forensic age examination in unaccompanied minors and young living adults“, in *Forensic medicine – From old problems to new challenges* (Vieira, D. N., Hrsg.), Intech, 2011, abrufbar unter: <https://www.intechopen.com/books/forensic-medicine-from-old-problems-to-new-challenges/forensic-age-estimation-in-unaccompanied-minors-and-young-living-adults>

- Gesundheitszustand,
- nähere Angaben zu Gruppengröße, Mittel- oder Medianwert und jeweils eine Messung der Abweichung, untersuchte Merkmale.

Die Fehlerspanne der Bestimmung sollte dokumentiert und für den Leser gut auffindbar in den Bericht aufgenommen werden. Auf diese Weise sollen eine korrekte Auslegung der Ergebnisse und ein korrektes Verständnis durch andere Fachleute sichergestellt werden, die nicht über medizinischen Sachverstand verfügen, wie Beamte von Strafverfolgungsbehörden, Richter, Staatsanwälte, Vormünder/Vertreter oder Beamte von Asyl- und Migrationsbehörden.

DE – Stehen am Ende der ersten Untersuchung keine aussagekräftigen Ergebnisse, sollte weiter der Zweifelsgrundsatz angewandt werden, und im Verfahren sollten schrittweise andere Methoden zum Einsatz kommen. Auf diese Weise würde die Entscheidung auf einer größeren Spanne von Beweisen beruhen und somit zuverlässiger sein. Die Bundesländer sind für die Altersbestimmung bei unbegleiteten Kindern verantwortlich; sie findet statt bei der Inobhutnahme, sobald sie also mit einer deutschen Behörde in Kontakt kommen. Ihre Entscheidung ist auch Grundlage für das Asylverfahren.

In der Präambel des Gesetzes zur Änderung des SGB VIII von 2015 werden die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter erwähnt (http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf).

§ 42f des Sozialgesetzbuchs bildet die Grundlage für das Verfahren zur Altersbestimmung und sieht ein schrittweises Vorgehen vor. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter empfiehlt, für das Verfahren zur Altersbestimmung die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) heranzuziehen (http://campus.uni-muenster.de/fileadmin/einrichtung/agfad/empfehlungen/empfehlungen_ausserhalb_strafverfahren.pdf).

NO – Von der Forensischen Abteilung der Universitätsklinik Oslo wurde eine neue Methode für das Lesen von Stufenergebnissen von Röntgenaufnahmen von Händen und Weisheitszähnen entwickelt. Es handelt sich dabei um ein statistisches Modell, in dem Daten von zwei radiologischen Methoden zusammengeführt werden: Demirjans Stufung des dritten Molars und der Röntgenatlas von Greulich und Pyle der Hand und des Handgelenks. Insgesamt umfasst dies mehr als 14 000 Personen (beiderlei Geschlechts). Das statistische Modell fußt auf der Anpassung eines Übergangmodells an verschiedene (für jedes Geschlecht) kombinierte/gebündelte Datensätze, und Bayes Theorem wird verwendet, um die Verteilungen der den Stufen zugeordneten chronologischen Alter zu erhalten. Die Ergebnisse werden dargestellt als Voraussagespannen von 95 % und 75 % und als Prozentsatz von Fällen unter 18 bzw. 16 Jahren. Aufgrund der großen biologischen Abweichungen, die über das hinausgehen, was im Referenzmaterial enthalten ist, können die Ergebnisse nicht völlig eindeutig sein. Klaren Ergebnissen könnte jedoch relativ großes Gewicht in der Gesamtbeurteilung eingeräumt werden. Die Universitätsklinik Oslo hat vor Kurzem ein umfassendes Handbuch zu dieser Methode der Altersbestimmung herausgegeben (mit dem Titel „BioAlder“).

Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten

Bei unklaren Ergebnissen des Verfahrens zur Altersbestimmung wenden 16 EU+-Staaten den Zweifelsgrundsatz an, während 6 EU+-Staaten ihn nicht anwenden und nur die vorliegenden Beweise oder Informationen prüfen.

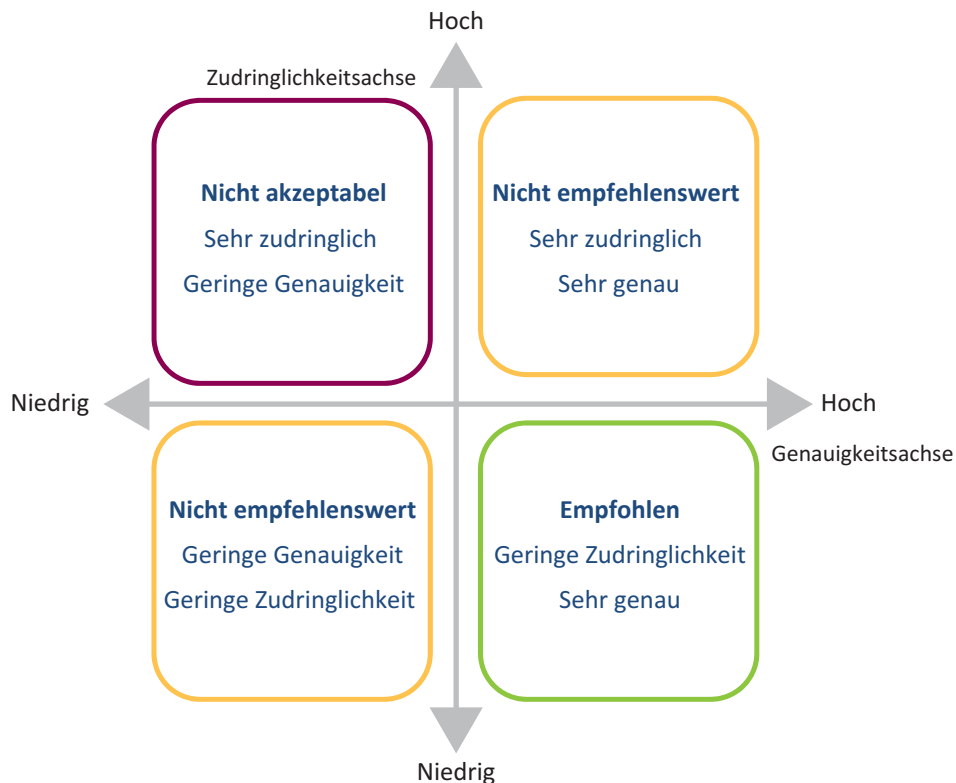
Nähere Informationen sind Anhang 4 dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Kombination von Zudringlichkeit und Genauigkeit

Methoden sollten unter Berücksichtigung ihrer Zudringlichkeit und Genauigkeit ausgewählt werden. Methoden, die weniger zudringlich, dafür genauer sind, sollte der Vorzug gegeben werden, wohingegen

weniger zudringliche, aber auch weniger genaue Methoden als letzte gewählt werden sollten. Das Verfahren sollte gestoppt werden, wenn eine Methode zu zudringlich wird, ungeachtet ihrer potenziellen Genauigkeit. Nacktheit oder Zurschaustellung von Geschlechtsteilen ist für alle Menschen extrem stressig, doch ist es noch viel traumatischer für Kinder, die möglicherweise im Zuge der Verfolgung in ihrem Herkunftsland oder während ihrer Migration missbraucht wurden. Das hohe Maß an Zudringlichkeit und das gesteigerte Risiko einer Traumatisierung als Ergebnis der Verwendung dieser Methoden machen diese Untersuchungen für Zwecke der Altersbestimmung inakzeptabel.

Abwägen von Zudringlichkeit und Genauigkeit



Recht auf wirksamen Rechtsbehelf

Im Fall eines Negativbescheids (nicht einverstanden mit dem angegebenen Alter) sollten die Behörden die Gründe für ihre Entscheidung darlegen und den Antragsteller über die Anfechtungsmöglichkeiten in Kenntnis setzen. Da die Frage, ob der Antragsteller Kind oder Erwachsener ist, Einfluss auf die Durchführung des Verfahrens zur Erlangung internationalen Schutzes haben kann (Prioritätensetzung, Garantien usw.), sollte eine Entscheidung über die Altersbestimmung getrennt und im Vorfeld der Entscheidung über internationalen Schutz gefällt werden. Besteht kein eigenständiges Recht auf Beschwerde gegen das Ergebnis der Altersbestimmung selber, sollte es die Möglichkeit geben, das Ergebnis durch ein Gericht oder im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Schutz insgesamt prüfen zu lassen. Die Person sollte Gelegenheit haben, einen Vertreter oder Rechtsbeistand hinzuzuziehen, der ihm in dem Verfahren zur Seite steht. Bei Erlass eines eigenständigen Bescheids sollten Informationen über eine eventuelle Anfechtung kostenlos und dem Verständnishorizont des Antragstellers entsprechend gegeben werden. Der Antragsteller sollte die Möglichkeit erhalten, an diesem Punkt seine Meinung zu äußern.

Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten

Zu den Rechtsbehelfen, die dem Antragsteller gegen eine Entscheidung bei der Altersbestimmung zur Verfügung stehen:

- 8 EU+-Staaten bieten die Möglichkeit, die Entscheidung im Verfahren zur Altersbestimmung getrennt anzufechten;
- 9 EU+-Staaten bieten die Möglichkeit, die Entscheidung im Verfahren zur Altersbestimmung als Teil der Entscheidung über internationalen Schutz oder gleichzeitig damit anzufechten;
- 2 EU+-Staaten bieten dem Antragsteller keine Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Verfahren zur Altersbestimmung.

Nähere Informationen sind Anhang 4 dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Kapitel 3 Das Verfahren zur Altersbestimmung: Anwendung eines interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatzes

Anwendung eines interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatzes im Verfahren zur Altersbestimmung

Ein ganzheitlicher Ansatz berücksichtigt das Ganze einer Sache oder das Gesamtsystem und nicht nur Teile davon. Anders als eine einfache Altersbestimmung, deren Hauptziel die Einschätzung des chronologischen Alters ist, hebt eine auf einem „ganzheitlichen“ Ansatz beruhende Altersbestimmung nicht ausschließlich auf das Alter ab, sondern betrachtet ein breiteres Spektrum von Faktoren. Bei Anwendung dieses Ansatzes werden bei der Bestimmung des chronologischen Alters auch die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Migrationskontext berücksichtigt. Eine ganzheitliche Altersbestimmung lässt daher Raum für Flexibilität und die Individualisierung des Verfahrens zur Altersbestimmung, denn sie lässt zu, dass das Verfahren auf den spezifischen Umständen und den Bedürfnissen des Antragstellers beruht (beispielsweise in der Frage, ob die Altersbestimmung vorgenommen werden soll oder nicht, durch Einflussnahme auf die Wahl der Methoden, der Untersuchenden usw.).

Im Ergebnis stärkt eine ganzheitlich angelegte Altersbestimmung die Operationalisierung des Kindeswohls während des gesamten Verfahrens. Die systematische und kontinuierliche Wahrung des Kindeswohls sollte in allen es betreffenden Maßnahmen ihren Ausdruck finden. Daher sollte bei jedem Verfahren zur Altersbestimmung primär geprüft werden, wie der Grundsatz im Sinne einer ordnungsgemäßen und vorrangigen Identifizierung des Kindes umgesetzt werden kann (insbesondere bei unbegleiteten Kindern). Einige Maßnahmen müssen angepasst werden, damit ein vollständiges Bild der Bedürfnisse des Kindes gewonnen werden kann, beispielsweise:

- Personen, die Kontakt mit dem Kind haben (einschließlich Lehrer, Betreuer, Vormünder/Vertreter, Angehörige der Gesundheitsberufe, Aufnahmebehörden, Asyl- und Migrationsbehörden und Strafverfolgungsbehörden), sollten proaktiv alle Informationen zusammentragen, die für die Ermittlung problematischer oder interessanter Anhaltspunkte von Bedeutung sind (wie Missbrauch oder traumatische Erfahrungen in der Vergangenheit) – im Verlauf des gesamten Verfahrens sollten Kinder nicht nur zu ihrem Alter angehört werden, sondern auch zu ihren Bedürfnissen und Anliegen.
- Um die Anzahl der Befragungen möglichst klein zu halten und nicht ständig Fragen zu wiederholen, sollten diese Informationen während des gesamten Verfahrens nach Möglichkeit und unter Beachtung der Datenschutzvorschriften an die anderen relevanten Akteure (Vormund/Vertreter, Angehörige der Gesundheitsberufe, Aufnahmebehörden, Asyl- und Migrationsbehörden und Strafverfolgungsbehörden) weitergegeben werden.
- Darüber hinaus erhalten diese Experten bei Bedarf Gelegenheit, ihre Meinung, gestützt auf ihr Fachwissen und ihre Erfahrung, zu äußern und sich auszutauschen.
- Das Verfahren sollte in Absprache mit allen relevanten Akteuren erarbeitet werden – an dieser Stelle knüpft der ganzheitliche Ansatz wie folgt an den interdisziplinären Ansatz an.

Bei einem interdisziplinären Ansatz sind mehrere wissenschaftliche Disziplinen oder berufliche Spezialisierungen gemeinsam an der Behandlung eines Themas oder Problems beteiligt.

Ein interdisziplinärer Ansatz für den Zweck der Altersbestimmung beinhaltet die Beschäftigung mit verschiedenen Aspekten oder Faktoren wie Physis, Psychologie, Entwicklung, Umfeld und Kultur ⁽³¹⁾. Ein Verfahren zur Altersbestimmung, das allein auf medizinischen Methoden beruht, kann also nicht als

⁽³¹⁾ Siehe beispielsweise <http://www.scepnetwork.org/images/16/163.pdf>

interdisziplinär betrachtet werden. Da es nicht möglich ist, mit einer einzigen Methode mit Sicherheit das Alter einer Person zu bestimmen, müssen durch den Einsatz mehrerer Methoden zahlreiche Faktoren betrachtet werden. Damit ist sichergestellt, dass sich die Entscheidung auf eine breite Palette von Beweisen stützt, und die Zuverlässigkeit der Bestimmung wird verbessert. Diesbezüglich verlangt eine interdisziplinäre Bestimmung, dass in der Altersbestimmung in ihrem Fachbereich angemessen qualifizierte Fachleute während des gesamten Verfahrens eingebunden sind, also bei den Untersuchungen und bei der Formulierung der Entscheidung, sobald die Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungen vorliegen. Je nach Methode kann es sich dabei um Sozialarbeiter, Ärzte, Radiologen, (Kinder-)Psychologen, Kinderärzte oder andere Personen mit angemessenen Kompetenzen und Fachwissen im Bereich kindlicher Entwicklung und Alterseinschätzung handeln. Zur Koordinierung des Inputs der verschiedenen Experten sollte bei der Anwendung eines interdisziplinären Ansatzes in der Praxis ein Koordinierungsmechanismus bestehen.

Wie in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und in Einklang mit Artikel 4 der Neufassung der AR sollten alle vorliegenden Beweise berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Experten, die an der Bestimmung teilnehmen, sollte mit dem Ziel getroffen werden, die Gesamtgenauigkeit der Bestimmung so weit wie möglich zu verbessern und dabei den Antragsteller möglichst wenig zu bedrängen.

Bei der Wahl der Methoden für die Altersbestimmung sollte das Wohl des Kindes vorrangige Erwägung sein. Die Neufassung der AVR besagt, dass Mitgliedstaaten, die aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise noch Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers haben, im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger veranlassen können. Da die psychologische Entwicklung und die Reife des Antragstellers zentrale Aspekte sind, die während des Verfahrens zu prüfen sind, sollte vor allen anderen Methoden eine psychosoziale Begutachtung erfolgen.

Hegt ein Mitgliedstaat nach einer interdisziplinären Begutachtung noch immer Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers, sollte er davon ausgehen, dass der Antragsteller minderjährig ist.

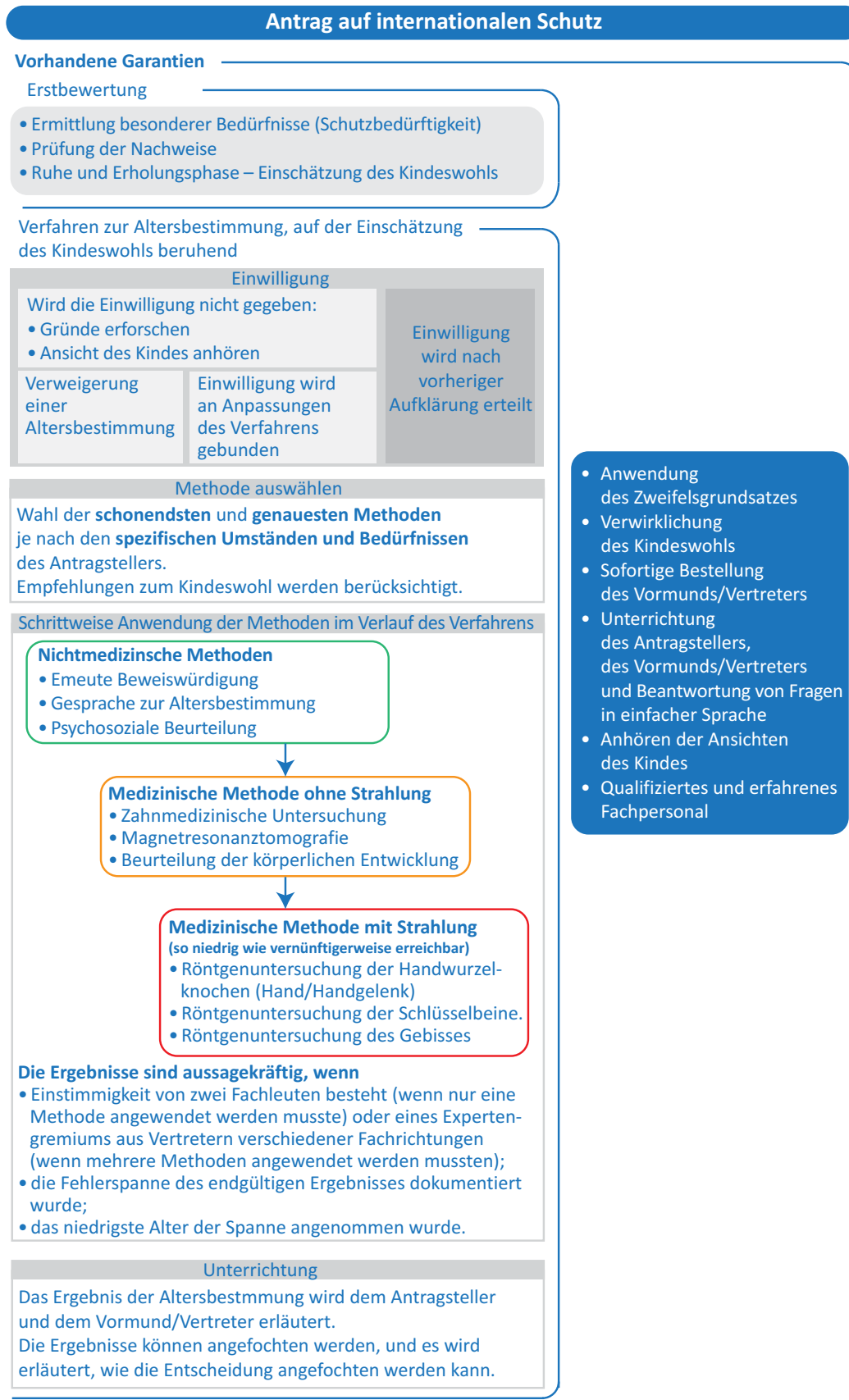
Nach Auffassung der IOM ⁽³²⁾ gibt es für die Altersbestimmung derzeit im Wesentlichen drei Ansätze:

- Der Erste lässt sich am besten als **nichtmedizinischer** Ansatz beschreiben; er umfasst eine Auswertung vorliegender Unterlagen, eine Inaugenscheinnahme der physischen Erscheinung und Befragungen, die ein Bild des Lebens und der Umstände einer Person ergeben.
- Der Zweite ist im Wesentlichen **medizinischer** Natur und umfasst eine körperliche Untersuchung und Röntgenaufnahmen von Knochen und/oder Gebiss.
- Der Dritte strebt eine Integration von Daten aus dem nichtmedizinischen wie dem medizinischen Ansatz an und erkennt an, dass **interdisziplinäre Zusammenarbeit** Voraussetzung für gute Ergebnisse bei schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen ist.

⁽³²⁾ EASO-Arbeitsgruppe Altersbestimmung, September 2016.

Ablaufdiagramm des Verfahrens zur Altersbestimmung

Das im vorangegangenen Abschnitt beschriebene Verfahren sowie die erforderlichen Schritte und Garantien, die für die Gewährleistung einer wirksamen und sicheren Altersbestimmung benötigt werden, sind in nachstehendem Flussdiagramm grafisch dargestellt.



Orientierungshilfe für das Verfahren zur Altersbestimmung

Prüfung der Frage, ob eine Altersbestimmung erforderlich ist oder nicht

Bevor über das Verfahren entschieden wird oder bevor eine Altersbestimmung vorgenommen wird, sollten gewisse Voraussetzungen und Garantien gegeben sein.

- Der Antragsteller hat einen Antrag auf **internationalen Schutz** gestellt, und persönliche Angaben wie Identität, Alter und familiäre Bindungen sind erfasst worden.
- Das vom Antragsteller angegebene Alter (Erwachsener oder Kind) wird durch Unterlagen **nicht gestützt**, und andere Beweise, die das angegebene Alter bestätigen könnten, liegen nicht vor.
- Das vom Antragsteller angegebene Alter wird **in Zweifel gezogen**.
- Dem Antragsteller könnten vorläufig **Fingerabdrücke abgenommen** werden, wenn die infrage gestellte Altersspanne eindeutig über dem für diesen Zweck im EU- und/oder nationalen Recht festgelegten Alter liegt, die in die EU-Datenbank zum Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern (Eurodac) eingegeben werden⁽³³⁾.
- Wird der **Zweifelsgrundsatz** angewandt, gilt der Antragsteller als jünger als 18 Jahre, und falls er unbegleitet ist, wird unverzüglich ein **Vormund/Vertreter** bestellt.
- Ab diesem Zeitpunkt wird das **Kindeswohl** gewahrt, und zwar so lange, bis aussagekräftige Ergebnisse darauf hinweisen, dass es sich bei dem Antragsteller um ein Kind handelt.

Das Alter einer Person ist ein Faktor, der zu ihrer Schutzbedürftigkeit beitragen kann (Kind, alter Mensch) oder bereits bestehende Gefährdungen (aufgrund des Geschlechts, der familiären Umstände, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, einer Behinderung, schwerer Krankheit oder erlittener Folter oder anderer schwerer Formen der Gewalt) verschärft. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Gefährdungen die Fähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen können, seinen Antrag auf internationalen Schutz vorzutragen und zu begründen, sieht der Asyl-Besitzstand der EU zusätzliche Garantien vor, damit Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen in den Genuss eines fairen Asylverfahrens kommen. Um sicherzugehen, dass Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen ihren Antrag in vollem Umfang vortragen und begründen können, muss es einen **Mechanismus für Früh-Identifikation** geben, und, falls erforderlich, auch eine spätere Gefährdungsbeurteilung. Allerdings müssen Behörden wachsam bleiben, damit sie schnell in späteren Phasen des Verfahrens möglicherweise auftretende Anzeichen von Gefährdung erkennen und entsprechend reagieren. Dieser Mechanismus muss während des gesamten Verfahrens verfügbar sein, um sicherzustellen, dass eine spätere Identifizierung möglich ist und daher angemessene Unterstützung unverzüglich bereitgestellt werden kann.

Die besonderen Bedürfnisse des schutzbedürftigen Antragstellers sollten eine zentrale Rolle bei der Entscheidung darüber spielen, welche Methoden angewandt werden, wie die Bestimmung durchgeführt wird und ob sie sich nachteilig auf diesen konkreten Antragsteller auswirkt. Einige der bei der Einschätzung der besonderen Bedürfnisse erhobenen Informationen können auch bei der Altersbestimmung herangezogen werden. Auf diese Weise lassen sich Verzögerungen und die Wiederholung von Verfahren bei derselben Person verhindern. Wird eine Altersbestimmung nach einem ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz vorgenommen, kann sie auch zur Ermittlung anderer Bedürfnisse und Gefährdungen beitragen, die in früheren Gefährdungsbeurteilungen unentdeckt blieben.

Kann das angegebene Alter nicht verifiziert werden, sollten Sachbearbeiter in dieser Phase zunächst einmal sicherstellen, dass eine Untersuchung den Antragsteller oder seine Familie nicht in Gefahr bringt, und dann proaktiv nach Informationen aus anderen Quellen suchen. Während dieser ersten Phase, genannt **Beweiswürdigung**, werden alle den Behörden vorliegenden Beweise (Unterlagen, Aussagen des Antragstellers und seiner Familienangehörigen zu seinem Alter und seiner Identität, Aussagen des Vormunds, Informationen aus anderen Datenbanken und erste Einschätzungen auf der Grundlage der

⁽³³⁾ Derzeit sieht die Eurodac-Verordnung die Abnahme der Fingerabdrücke von allen Personen über 14 Jahren vor; in dem Vorschlag für eine Neufassung wird eine Herabsetzung auf sechs Jahre vorgeschlagen.

physischen Erscheinung) berücksichtigt. Von den Sachbearbeitern wird erwartet, dass sie im Umgang mit Antragstellern im Kindesalter, insbesondere mit unbegleiteten Kindern, ein besonders proaktives und empathisches Verhalten an den Tag legen.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser Phase sind die zuständigen Behörden in der Lage, zu unterscheiden zwischen Fällen, in denen das angegebene Alter zweifelhaft ist, und solchen, in denen es dies nicht ist.

Die Anwendung des **Zweifelsgrundsatzes** sollte ausgelöst werden, sobald irgendwelche Zweifel an dem angegebenen Alter auftreten. Daher sollte der Antragsteller so lange als Kind gelten, bis weitere Untersuchungen aussagekräftige Ergebnisse erbracht haben.

Da der Antragsteller als Kind gilt, sollte der **Vormund/Vertreter** unverzüglich bestellt werden, damit sichergestellt ist, dass der Grundsatz des Kindeswohls in allen das Kind betreffenden Entscheidungen gewahrt wird. Zu diesen zählt auch die Beantwortung der Frage, ob eine Altersbestimmung erforderlich ist.

Auch wenn das Hauptziel einer Altersbestimmung darin besteht, die Reife des Antragstellers zu beurteilen, und sie alle für die Beurteilung relevanten Faktoren zu berücksichtigen hat, ist dem Wohlergehen des Kindes ebenfalls Rechnung zu tragen. Daher ist es wichtig, eine **Ruhe- und Erholungsphase** zwischen der ersten Beweiswürdigung, die gleich bei der Ankunft vorgenommen werden kann, und einer vollständigen Altersbestimmung zu gewährleisten. Daher gilt ein zweistufiges Beurteilungsverfahren als der geeignetste Weg für die Durchführung einer effizienten und sicheren Altersbestimmung. Dies gilt vor allem in Zeiten starken Zustroms, wenn extremer Bedarf an einem effizienten Identifizierungs- und Registrierungsverfahren besteht.

Eine Ruhe- und Erholungsphase kann dem Aufbau eines Klimas des Vertrauens zwischen dem Kind und seinem Vormund/Vertreter dienlich sein. Sie gibt dem Kind ferner die Möglichkeit, sich sicher zu fühlen und Angaben zu machen, die für eine Beurteilung seiner Bedürfnisse benötigt werden. In diesem Zeitraum sollte eine Kindeswohleinschätzung⁽³⁴⁾ durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das ins Auge gefasste Verfahren zur Altersbestimmung mit den individuellen Umständen des Antragstellers vereinbar ist und dass das erwartete Ergebnis für das Verfahren positiv ist und dem Kind nicht schadet.

Das Verfahren sollte gewährleisten, dass die **Meinung des Kindes systematisch zur Kenntnis genommen** wird, und zwar aus eigenem Mund oder über seinen Vormund/Vertreter. Dies erfordert eine systematische Anwendung, und zwar nicht nur im Verlauf des gesamten Verfahrens, sondern auch ganz am Anfang, bevor die Entscheidung über die Vornahme der Altersbestimmung erfolgt.

- Die Meinung sollte eingeholt werden, wenn die Behörden **Zweifel** bezüglich der Aussagen des Antragstellers oder anderer von ihm vorgelegter Beweise hegen. Ein einfacher Versuch, sich auszutauschen und konstruktiv zu erläutern, warum das angegebene Alter nicht akzeptiert wird oder warum die Informationen nicht ausreichen, kann dem Antragsteller beim Verständnis des Verfahrens helfen und seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit steigern.
- Falls eventuelle **Unstimmigkeiten** bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen, muss er Gelegenheit und Zeit erhalten, diese entweder mündlich oder schriftlich zu erklären.
- Mitunter legt der Antragsteller weitere Unterlagen oder andere Beweise vor, gibt glaubwürdige Erläuterungen ab und ist in der Lage, das angegebene Alter zu belegen. Diese **Erläuterungen und weiteren Anhaltspunkte** machen daher eine Altersbestimmung überflüssig.

Nach der Würdigung aller Beweise und dem Schluss, dass die Zweifel am Alter des Antragstellers begründet sind, nach Anhörung des Antragstellers und Ausfüllen des Formblatts für die Kindeswohleinschätzung kann darüber entschieden werden, ob das Verfahren zur Altersbestimmung eingeleitet werden soll.

⁽³⁴⁾ Für diesen Zweck kann das Formblatt für die Kindeswohleinschätzung in Anhang 2 hilfreich sein.

Bei der Vornahme der Altersbestimmung

Wenn **eine Altersbestimmung als erforderlich gilt und von der Kindeswohleinschätzung empfohlen wird**, wird das Verfahren zur Altersbestimmung unverzüglich eingeleitet. Die Behörden haben dafür zu sorgen, dass dem Antragsteller und dem Vormund/Vertreter sprachlich einfach gehaltene einschlägige Informationen zur Verfügung gestellt wurden und diese Informationen auch verstanden wurden. Alle eventuellen Fragen des Antragstellers und/oder seines Vormunds/Vertreters sind zu beantworten und etwaig erforderliche Klarstellungen sind zu geben.

Danach sind der Antragsteller und/oder sein Vormund/Vertreter besser gerüstet, um ihre **aufgeklärte Zustimmung** zu dem Verfahren zu erteilen. Kann der Antragsteller wegen einer begründeten Verhinderung seine Zustimmung nicht erteilen, genügt die aufgeklärte Zustimmung des Vormunds/Vertreters. Bestehen Vorbehalte bezüglich des Verfahrens, sind sie jederzeit auszuräumen. Die **Verweigerung, sich der Bestimmung zu unterziehen**, darf nicht automatisch zur Folge haben, dass der Antragsteller als volljährig gilt. In solchen Fällen ist der Antragsteller erneut **anzuhören**, und den Gründen sollte umfassend nachgegangen werden. Mitunter lässt sich Widerstreben durch weitere Informationen des Antragstellers und/oder seines Vormunds/Vertreters oder durch eine Anpassung des Verfahrens an seine Bedürfnisse überwinden, beispielsweise durch die Wahl einer Alternativmethode.

Die Verweigerung einer Altersbestimmung darf auf jeden Fall nicht der ausschließliche Grund für die Ablehnung eines Antrags sein (Artikel 25 Absatz 5 AVR).

Liegt die **aufgeklärte Zustimmung** vor, sollte das Verfahren mit allen erforderlichen Garantien zur Verfügung gestellt und bei Bedarf in Einklang mit nationalen Gepflogenheiten und gemäß dem EU-Besitzstand weiter an die besonderen Bedürfnisse oder Umstände des Kindes angepasst werden.

Die Wahl der Methoden sollte so weit wie möglich auf die Person eingehen, und der schonendsten und genauesten Methode sollte Vorrang eingeräumt werden. Bei der Entscheidung darüber, welche Methode die am wenigsten zudringliche Option ist, sollte nicht nur den körperlichen Auswirkungen auf den Antragsteller, sondern auch den psychologischen Effekten für den Antragsteller Rechnung getragen werden (siehe Artikel 25 Absatz 5 zweiter Unterabsatz AVR). Zu berücksichtigen sind ferner Faktoren wie Umfeld und Kultur.

Untersuchungen sollten abgestuft vorgenommen werden; bevorzugt werden sollten hier zunächst nichtmedizinische Methoden. Erbringen diese keine aussagekräftigen Ergebnisse, können medizinische Methoden angewandt werden, die den Einsatz von Strahlung nicht erfordern. Die Anwendung medizinischer Methoden, die den Einsatz von Strahlung erfordern, sollte als letzte Lösung ins Auge gefasst werden, und es sollte hierbei, wie bereits erörtert, die geringstmögliche Strahlendosis verwendet werden. Die Ergebnisse von Tests zur Beurteilung der psychologischen Reife sollten mindestens das gleiche Gewicht erhalten wie Ergebnisse von Untersuchungen der körperlichen Entwicklung. Mit diesem Ansatz wird gewährleistet, dass bei aussagekräftigen Ergebnissen mithilfe einer Methode weitere, unnötige Untersuchungen vermieden werden.

Untersuchungen sollten niemals erzwungen werden oder kulturell unangemessen sein; das Fachpersonal sollte **qualifiziert** und in geschlechts- und kultursensiblen Fragen geschult sein und sich mit Protokollen und/oder Leitlinien auskennen, die zu diesem Thema bereitstehen ⁽³⁵⁾. Untersuchungen, bei denen sich der Antragsteller nackt ausziehen muss oder Genitalien oder Intimbereiche untersucht, betrachtet und/oder gemessen werden, sind auszuschließen, da sie extrem zudringlich sind.

Erbringt eine der bei der Altersbestimmung angewandten Methoden Ergebnisse, die darauf hindeuten, dass eine Person jünger als 18 Jahre ist, sollte die Bestimmung gestoppt werden. Sollte sich in derartigen Fällen das angegebene Alter innerhalb der Spanne bewegen, sollte es als gültig betrachtet werden; ist dem nicht so, sollte stattdessen das **niedrigste Alter der Spanne** als gültig angesehen werden.

- Werden aufgrund späterer und nicht aussagekräftiger Ergebnisse mehrere Untersuchungen erforderlich, sollten die endgültigen Ergebnisse von einem **Expertengremium** analysiert werden. Diese Experten sollten verschiedene Fachgebiete vertreten, sich jedoch in der Arbeit mit Kindern

⁽³⁵⁾ Siehe beispielsweise <http://www.scepnetwork.org/images/16/163.pdf>

auskennen und Erfahrung damit haben. In einem Expertengremium mit interdisziplinärem Hintergrund sollten Sozialarbeiter, forensische Experten, Kinderschutzspezialisten und Sachbearbeiter mit kinderspezifischem Sachverstand zu finden sein.

- Wo dies nicht möglich ist, oder in Fällen, in denen nur eine Methode angewandt wird, sollten mindestens **zwei Experten** die Bestimmung vornehmen. Es sollte gewährleistet sein, dass die Meinungen beider qualifizierter Experten vorliegen und beide sich auf eine Entscheidung geeinigt haben. Können sich die beiden Experten nicht auf eine endgültige Entscheidung einigen, könnte eine Ausweitung des Falls empfohlen und eine Entscheidung durch einen erfahrenen und qualifizierten Supervisor herbeigeführt werden.

Kann keine Einigung erzielt werden, sollte die Altersbestimmung als ergebnislos betrachtet und der Zweifelsgrundsatz angewandt werden. In derartigen Fällen sollte der Antragsteller als Kind gelten.

Eine **Entscheidung** sollte mit Gründen versehen sein, schriftlich ausgestellt und mündlich erläutert werden. Die beruflichen Qualifikationen, die Erfahrung und die einschlägige Ausbildung der Experten sollten darin erwähnt werden, ebenso die Fehlerspannen der angewandten Methoden. Der Antragsteller sollte über die Möglichkeit der Anfechtung der Entscheidung unterrichtet werden und gegebenenfalls hierfür einen Rechtsbeistand gestellt bekommen.

Da eine Identifizierung als Erwachsener bzw. als Kind weitreichende Folgen hat, sollte der Antragsteller Gelegenheit erhalten, **die Ergebnisse** rasch und auf leicht zugängliche Weise **anzufechten**. Mögliche Wege, auf denen ein Antragsteller die Ergebnisse der Bestimmung anfechten kann, sind Beschwerden und gerichtliche Überprüfungen.

Das Verfahren sollte außerdem die Möglichkeit einplanen, dass nach Abschluss der Bestimmung neue Informationen vorgelegt werden; daher muss eine spätere **Revision** des bestimmten Alters möglich sein.

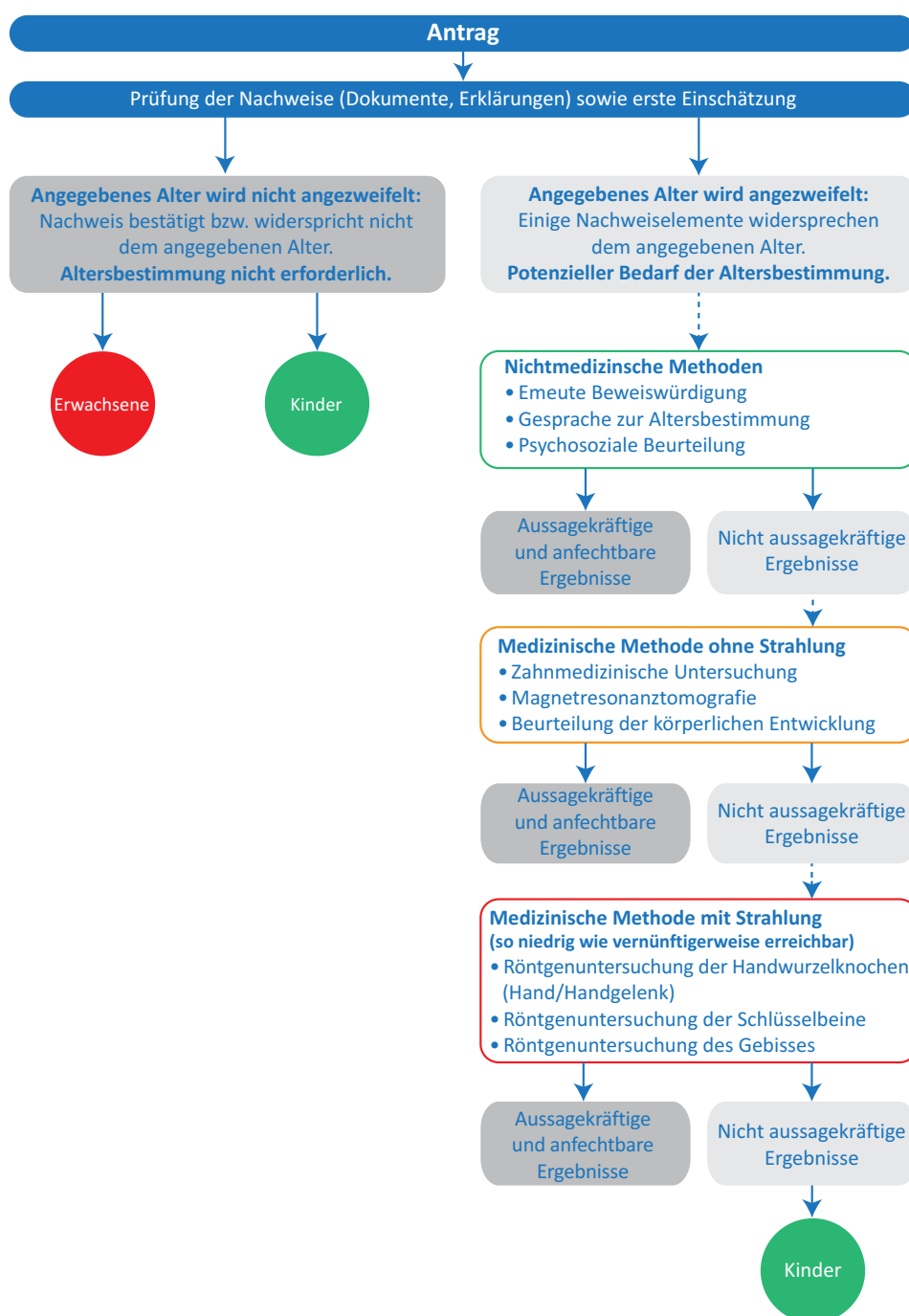
Bei einer fehlerhaften Alterseinschätzung sollte sofort etwas unternommen werden, um die Daten rationell und wirksam zu berichtigen, und alle Änderungen sollten in die erforderlichen Datenbanken eingegeben werden.

Kapitel 4 Überblick über die Methoden zur Altersbestimmung

Je nachdem, ob ein Arzt beteiligt ist oder nicht, werden die derzeit gebräuchlichen Methoden als medizinisch bzw. nichtmedizinisch eingestuft. Bei medizinischen Methoden wird zwischen strahlungsfreien Methoden und Methoden mit Einsatz von Strahlung unterschieden.

Diese Einteilung und die schrittweise Anwendung der Methoden zur Vermeidung unnötiger Untersuchungen sind im nachstehenden Ablaufdiagramm dargestellt. Nicht erwähnt werden die Garantien und Rechte im Verfahren, da sie sowohl im vorangegangenen Kapitel als auch im Ablaufdiagramm des Verfahrens zur Altersbestimmung angesprochen wurden.

Ablaufdiagramm der Methoden



Hilfestellung bei der schrittweisen Anwendung von Methoden

Sobald Antragsteller den Wunsch äußern, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, haben sie bestimmte Rechte (auf Verbleib im Hoheitsgebiet, auf grundlegende materielle Leistungen bei der Aufnahme und auf Ermittlung oder Beurteilung ihrer besonderen Bedürfnisse). Im Fall eines möglichen Kindes haben aufgrund der für diese Personen geltenden Gefährdung die Ermittlung besonderer Verfahrensbedürfnisse und das Angebot besonderer Bedingungen bei der Aufnahme Vorrang. Im Einklang mit Artikel 25 Absatz 5 der Neufassung der AVR können alle vorgelegten Beweise dabei helfen, das Alter des Kindes festzustellen und/oder die Notwendigkeit der Durchführung weiterer Altersbestimmungen zu verneinen oder zu verringern; daher sollte dies der Ausgangspunkt in der Frage sein, ob Bedarf an einer Altersbestimmung besteht oder nicht.

Analyse vorliegender Beweise und erste Einschätzungen

Wie es in Artikel 24 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und in Artikel 7 der KRK heißt:

„Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.“

Die Geburtsurkunde ist das Dokument, das Zeugnis ablegt von der Geburt einer Person, dem Datum, dem Ort, dem Geschlecht und den Eltern. Vorrangiger Zweck der amtlichen Registrierung ist die Erstellung eines rechtsgültigen Dokuments, das von der Person dazu verwendet werden kann, Rechte zu erwerben und zu schützen.

Wie bereits erwähnt, werden in einigen Ländern wichtige Ereignisse im Leben ihrer Bürger oder Einwohner (Geburten, Eheschließungen und Todesfälle) nicht systematisch erfasst bzw. geschieht dies in einigen Ländern nur sehr selten oder spät. Es kann daher sein, dass eine solche Registrierung nicht den Standards für öffentliche Register von Behörden in EU+-Staaten entspricht (Vermeidung der Doppeleintragung desselben Ereignisses, Lücken oder Unstimmigkeiten in den Aufzeichnungen usw.). Aufgrund von Ereignissen in ihrem Herkunftsland oder der Umstände ihrer Flucht (bewaffnete Konflikte oder Verfolgung und/oder Diskriminierung seitens der Behörden des Landes usw.) kann es zudem vorkommen, dass Personen, die internationalen Schutz benötigen, diese rechtlichen Dokumente nicht bei der Hand haben und daher nicht in der Lage sind, für ihre Identität einen gültigen Nachweis oder zuverlässige Bescheinigungen vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Umstände und der Bemühungen des Antragstellers, alle ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, sollten die Behörden unter anderem folgende Dokumente als Belege akzeptieren:

- Reisepässe,
- Ausweisdokumente,
- Aufenthaltskarten,
- Reisedokumente wie die vom UNHCR ausgestellten,
- Bescheinigungen anderer Länder oder von kirchlichen oder zivilen Stellen ausgestellte Dokumente, die den Familienstand belegen (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Familienbuch des Antragstellers oder eines Familienmitglieds) und Hinweise auf das Alter des Antragstellers enthalten.

Neben diesen Dokumenten könnten hilfreiche Informationsquellen wie gemeinsame Datenbanken (beispielsweise das Schengener Informationssystem ⁽³⁶⁾, Eurodac oder die Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente ⁽³⁷⁾) Informationen über das Alter des Antragstellers enthalten.

⁽³⁶⁾ SIS: ein IT-Großsystem zur Unterstützung von Kontrollen an den Außengrenzen und der Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden im Schengen-Raum.

⁽³⁷⁾ SLTD (Stolen and Lost Travel Documents): eine Datenbank mit Einträgen zu gestohlenen, verlorenen oder aufgehobenen Reisedokumenten wie Reisepässen, Ausweisdokumenten, UN-Passierscheinen oder Visumsstempeln.

Ebenso können Aussagen oder Unterlagen, die sich in den Akten von Familienangehörigen oder Verwandten des Antragstellers befinden, zur Klärung und/oder Bestätigung des angegebenen Alters herangezogen werden, ohne dass eine weitere Bestimmung notwendig würde. Um zu verhindern, dass das Kind oder seine Familie in Gefahr geraten, muss bei der Erhebung dieser Art von Daten mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden. Dies gilt vor allem im Kontext des internationalen Schutzes.

Werden sie von Personal durchgeführt, das erfahren in der Arbeit mit Kindern ist, können einige erste Schätzungen auf der Grundlage der physischen Erscheinung zur Untermauerung der ersten Analyse verwendet werden. Werden sie in Verbindung mit anderen vorliegenden Informationen verwendet, können diese dann zur Stützung der Ergebnisse einer vorläufigen Prüfung herangezogen werden.

Da die Schätzung jedoch allein auf körperlichen Merkmalen beruht und daher leicht zu willkürlichen, subjektiven und ungenauen Ergebnissen führen kann, sollte bei der Berücksichtigung solcher Erwägungen mit größter Vorsicht vorgegangen werden. Aus diesem Grund kann die Betrachtung der physischen Erscheinung an sich nicht als Methode der Altersbestimmung gelten und darf auch nicht allein angewandt werden, da mit ihr ein spezifisches chronologisches Alter nicht mit Genauigkeit bestimmt werden kann.

Die physische Erscheinung kann dazu dienen, offensichtliche Fälle zu trennen oder zu unterscheiden (Personen mit unzweifelhaften Merkmalen von Erwachsenen bzw. Kindern), doch sollte sie nicht bei älteren Teenagern oder jungen Erwachsenen herangezogen werden. In diesen Fällen gilt der Zweifelsgrundsatz (Bestätigung des angegebenen Alters oder Verweisung zu einer ordnungsgemäßen Altersbestimmung) so lange, bis aussagekräftige Ergebnisse vorliegen.

Die IOM und andere Experten warnen davor, dass bisherige Erfahrungen von Kindern in ihrem Leben ihre Entwicklung möglicherweise beeinflusst haben. Das würde bedeuten, dass sie in manchen Aspekten zurückgeblieben sind und in anderen schon weiter entwickelt sind. Einschlägige Forschungsarbeiten zeigen, dass posttraumatische Belastungsstörungen im Alter zwischen fünf und zehn Jahren zu vorzeitigem biologischem Altern führen können⁽³⁸⁾.

Da die derzeitigen Methoden mit ihren Grenzen zu einer fehlerhaften Altersbestimmung oder -schätzung führen können, muss es einen Revisionsmechanismus geben, damit ein in das System eingegebenes falsches Alter korrigiert werden kann. Sobald eine Altersbestimmung als fehlerhaft identifiziert wurde, sollten sofort angemessene Maßnahmen ergriffen werden (andere Unterkunft, Bestellung eines Vormunds, wenn sich gezeigt hat, dass der Antragsteller ein Kind ist, usw.).

DE – Anzuwendende Leitlinien:

1. Kontrolle von Personaldokumenten, Suche nach weiteren Informationen;
2. Gespräch (zwei qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter), Gesamteindruck von der Entwicklung einschließlich qualifizierter Inaugenscheinnahme;
3. im Zweifelsfall ärztliche Untersuchung – Methode mit den geringsten Auswirkungen auf die Gesundheit des Kindes.

NO – In allen Fällen, in denen ein unbegleitete Kind kein allgemein bekanntes gültiges Ausweisdokument vorgelegt hat, müssen weitere Untersuchungen bezüglich der Identität des Antragstellers durchgeführt werden, darunter unter anderem eine Altersbestimmung. Grundlage dieser Altersbestimmung sind die im Asylverfahren gewonnenen Erkenntnisse bezüglich des Alters des Antragstellers, also:

- die eigenen Angaben des Antragstellers zu seinem Alter;
- Ausweisdokumente;
- Identitätsinformationen aus anderen Mitgliedstaaten (wenn der Antragsteller in anderen Ländern identifiziert wurde);

⁽³⁸⁾ Ladwig, K.-H., Brockhaus, A. C., Baumert, J., et al., „Post-traumatic stress disorder and not depression is associated with shorter leukocyte telomere length: findings from 3 000 participants in the population-based KORA F4 study“, Ouellette, M. M. (Hrsg.), in *PLoS One*, 2013, 8(7), e64762. doi:10.1371/journal.pone.0064762.

- Überprüfung der Identität des Antragstellers in seinem Herkunftsland;
- Aussagen oder Anmerkungen zum Alter des Antragstellers von anderen Akteuren wie gesetzlicher Vormund, Anwalt, Mitarbeiter von Sozialdiensten oder Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- Aussagen oder Anmerkungen zum Alter des Antragstellers von der Einwanderungspolizei (die die Registrierung der Antragsteller vornimmt) und vom Sachbearbeiter, der die Befragung im Rahmen des Asylverfahrens durchführt;
- ärztliche Untersuchung zur Feststellung des Alters;
- medizinische Altersbestimmung.

Erfolgt eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung des Alters, wird die medizinische Altersbestimmung mit Bezug auf andere Informationen in dem Fall bewertet. Die Policy-Orientierung enthält Leitlinien für die Gewichtung der verschiedenen vorstehend erörterten Elemente.

Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten

27 EU+-Staaten berücksichtigen die vorgelegten Unterlagen als Beweise für das Alter des Antragstellers.

Abgesehen von diesen Unterlagen werden in 19 EU+-Staaten erste Schätzungen aufgrund der physischen Erscheinung vorgenommen.

Das angegebene Alter wird angezweifelt: potenzieller Bedarf an einer Altersbestimmung

Bestehen begründete Zweifel an dem angegebenen Alter des Antragstellers (das angegebene Alter wird angezweifelt, die vorliegenden Beweise stützen es nicht oder stehen dazu im Widerspruch), stellt sich möglicherweise die Frage, ob eine Altersbestimmung erforderlich ist. In solchen Fällen müssen Behörden die für diesen Zweck anzuwendende(n) Methode(n) auswählen.

Ein Gesamtüberblick über die derzeit angewandten Methoden mit einer kurzen Beschreibung der entsprechenden Verfahren folgt im nächsten Abschnitt. Je nachdem, ob ein Arzt beteiligt ist, werden die Methoden in „medizinische“ und „nichtmedizinische“ Methoden unterteilt. Medizinische Methoden wiederum werden danach unterteilt, ob bei ihnen Strahlung angewandt wird oder nicht.

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes heißt es, dass die Identifizierung eines Kindes als unbegleitet oder getrennt eine Einschätzung des Alters einschließt, wobei nicht nur dem äußeren Erscheinungsbild des Kindes Beachtung geschenkt werden sollte, sondern auch dessen psychischer Reife.

A. Nichtmedizinische Methoden

Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten

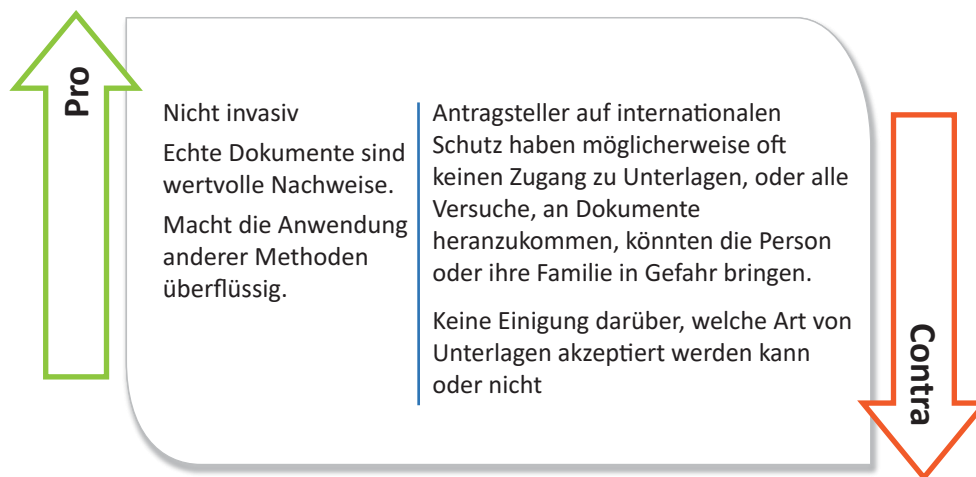
3 EU+-Staaten wenden zur Bestimmung des Alters von Antragstellern ausschließlich nichtmedizinische Methoden an.

Nähere Informationen sind Anhang 4 dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

1. Weitere Beweiswürdigung

Enthalten die anfangs zusammengetragenen Unterlagen oder die vorliegenden Informationen keinen Hinweis auf das Alter, kann eine weitere Würdigung anderer Unterlagen durch Beamte von Asyl- oder Migrationsbehörden erforderlich werden. Auch wenn manche Unterlagen keine Auskunft über das Alter

geben, können sie doch Hinweise auf das geschätzte Alter des Antragstellers geben, wie Schulakten, Impfpässe der Familie oder andere medizinische Unterlagen. So könnte beispielsweise bekannt sein, dass bestimmte Impfungen bei einem Kleinkind in einem bestimmten Alter oder einer bestimmten Altersspanne vorgenommen werden und dass der Impfpass zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellt wurde, sodass das Alter des Inhabers ungefähr geschätzt werden kann.



2. Gespräch zur Altersbestimmung

Bei dieser Methode werden die Angaben der Person, bezüglich deren Alters Zweifel bestehen, erfasst und analysiert.

Die Hauptunterschiede zwischen Methoden der psychosozialen Begutachtung liegen im Hintergrund und im spezifischen Fachwissen der Personen, die die Begutachtung vornehmen, und in den Themen, die dabei erörtert werden. Die psychologische Begutachtung wird von Experten in Kinderpsychologie oder kindlicher Entwicklung vorgenommen, während das Gespräch zur Altersbestimmung im Wesentlichen von Beamten der Asyl- oder Migrationsbehörden durchgeführt wird, die Erfahrung in der Befragung von Kindern im Asylverfahren haben.

Während des Gesprächs versucht der Gesprächsleiter, eine chronologische Abfolge von Ereignissen im Leben der Person zu rekonstruieren, aus der sich das Alter der Person ableiten oder schätzen lässt. Ein örtlicher Kalender von Ereignissen ⁽³⁹⁾ (ein individueller Kalender mit den Daten wichtiger Ereignisse für eine bestimmte geografische Region) in Kombination mit Fragen nach dem „Davor und Danach“ ⁽³⁹⁾ (mit dem Ziel, zwei bekannte Ereignisse zu ermitteln, eines, das vor dem Geburtsdatum des Kindes geschehen ist und eines, das sich nach diesem Datum ereignet hat – diese Fragen sind auch als „Sandwich-Fragen“ bekannt) kann Sachbearbeitern, dem Antragsteller oder den Familienangehörigen dabei helfen, das ungefähre Geburtsdatum des Kindes zu ermitteln.

- Um die Ansichten des Kindes auf kinderfreundliche Weise einzuholen und das Kind zu ermutigen, Angaben zu machen, sollten Beamte, die unmittelbar mit dem Kind zu tun haben, im Einsatz **kinderfreundlicher Gesprächstechniken** geschult werden ⁽⁴⁰⁾. Nach Möglichkeit sollte sich auch der Dolmetscher in der Befragung von Kindern auskennen.
- Eine angemessene Aufklärung des Antragstellers vor Beginn des Gesprächs trägt wesentlich dazu bei, dass sich die Person einbringt, dass Kooperationsbereitschaft entsteht und Vertrauen zwischen den beteiligten Akteuren aufgebaut wird. Der Gesprächsleiter muss die entsprechenden Informationen in einfachen Worten geben (zum Zweck des Gesprächs, zur Rolle der Beteiligten und Anwesenden und zu den Gründen, aus denen das angegebene Alter in Zweifel gezogen wird), muss sicherstellen, dass der Antragsteller sowohl die Informationen als auch den Dolmetscher

⁽³⁹⁾ Nähere Informationen sind zu finden in den Food and Agriculture Organisation's *Guidelines for estimating the month and year of birth of young children* (2008).

⁽⁴⁰⁾ Nähere Informationen über das Modul „Befragung von Kindern und minderjährigen Jugendlichen“ des EASO-Schulungsprogramms sind zu finden unter: <https://www.easo.europa.eu/training-quality/training>.

versteht, und muss dafür sorgen, dass den Bedürfnissen des Antragstellers so weit wie möglich Rechnung getragen wurde (Geschlecht des Gesprächsleiters und des Dolmetschers, erforderliche Vorkehrungen für das Gespräch usw.). Genauso wichtig ist, dass der Antragsteller die Möglichkeit erhält, während des Gesprächs Unstimmigkeiten klarzustellen.

- Bei einer Entscheidung für die Vornahme einer Altersbestimmung sollte gewährleistet sein, dass im Fall von Kindern die Beweislast bei den Behörden liegt. Kinder sind nicht in der Lage, Dinge zu erklären, wie dies ein Erwachsener kann, und diese Beschränkung wird besonders deutlich, wenn das Gespräch mit Kindern geführt wird, die aus einer anderen Kultur kommen, in denen möglicherweise das Alter keine so große Rolle spielt wie in westlichen Kulturen (so werden beispielsweise in anderen Kulturen andere Kalender verwendet). Ferner betrachten sie sich vielleicht selber als Erwachsene oder gelten möglicherweise in ihren Gemeinschaften als Erwachsene.
- Der Gesprächsleiter muss sich über das Herkunftsland informiert haben, damit er während der Diskussion relevante Punkte ansprechen kann ⁽⁴¹⁾.
- Schließlich müssen ihm bei einem für den Antragsteller nachteiligen Abschluss der Bestimmung die Gründe klar mithilfe eines Dolmetschers und in Anwesenheit seines Vertreters/Vormunds/Anwalts erläutert werden. Der Antragsteller sollte sowohl schriftlich als auch mündlich über die Möglichkeit und das Verfahren einer Anfechtung der Entscheidung unterrichtet werden.

Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten

17 EU+-Staaten führen zur Bestimmung des Alters des Antragstellers ein Gespräch zur Altersbestimmung durch.

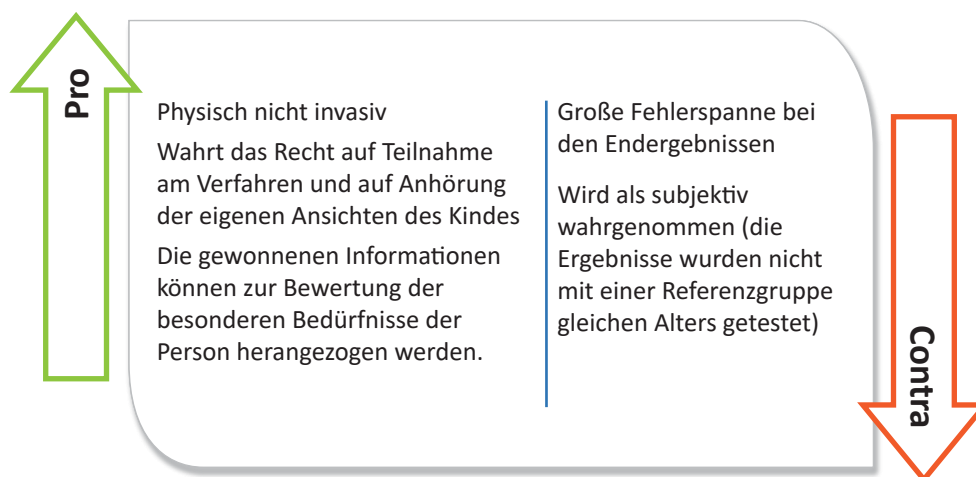
Nähere Informationen sind Anhang 4 dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Beispiele aus der Praxis

IE – Gibt eine Person im International Protection Office an, jünger als 18 Jahre zu sein, sieht sie jedoch älter aus, führt ein erfahrener Mitarbeiter (bei Bedarf mit Unterstützung durch einen Dolmetscher) ein informelles Gespräch mit ihr, in dem er herauszufinden versucht, ob die Person tatsächlich minderjährig ist und aus guten Gründen an TUSLA, eine Kinder- und Familienagentur, weitergeleitet werden muss. In dem Gespräch werden Fragen nach Einzelheiten der frühen Kindheit, nach dem Besuch von Bildungseinrichtungen und dem Alter anderer Familienangehöriger gestellt. Bestehen auch nach dem Gespräch noch Zweifel, gilt zugunsten des Antragstellers der Zweifelsgrundsatz, und er wird an TUSLA weitergeleitet.

MT – Erster Schritt ist ein Gespräch binnen zehn Arbeitstagen mit dem Gremium für Altersbestimmung. Bleibt das Alter weiter strittig, werden andere Experten hinzugezogen; dazu gehört auch die Überweisung an eine radiologische Abteilung, wo Röntgenaufnahmen von Hand und Handgelenk gemacht werden. Das derzeitige Verfahren ist interdisziplinär angelegt und bezieht Polizeibehörden, Experten aus Betreuungsberufen und Ärzte ein. Das Gespräch, eines der wichtigsten Instrumente für eine solche Bestimmung, kann insofern als ganzheitlich betrachtet werden, als es anstrebt, ein möglichst vollständiges Profil des mutmaßlichen Minderjährigen zu erstellen. Die Ergebnisse der vom Altersbestimmungsteam ausgewählten Methoden werden gemeinsam ausgewertet.

⁽⁴¹⁾ Das EASO sammelt und erarbeitet Informationen über Herkunftsländer und stellt sie auf seine Website <https://www.easo.europa.eu/information-analysis/country-origin-information/country-reports> sowie das eingeschränkt zugängliche EASO-COI-Portal ein.



3. Psychosoziale Begutachtung

Ziel dieser Methode ist die Beurteilung der geistigen Reife und weniger der körperlichen Reife. Die Methoden zur Altersbestimmung stützen sich auf die Bewertung des Verhaltens (kognitive Bewertung) und die psychologische Beurteilung des Antragstellers. Der Beurteilende muss daher über besondere Fachkenntnisse in Psychologie oder in den Entwicklungsstufen von Kindern und jungen Erwachsenen verfügen.

Grundlage dieser Methode ist ein teilstrukturiertes Gespräch, in dem ein erfahrener und geschulter Sachverständiger (in der Regel ein Sozialarbeiter oder ein Psychologe) Bereiche aus der Lebensgeschichte der Person erkundet. Im Verlauf des Gesprächs bzw. der Gespräche beurteilt der Sachverständige die psychische Reife der Person in Verbindung mit einer Bewertung des Verhaltens. In die Ergebnisse können auch gewisse Einschätzungen aufgrund der physischen Erscheinung einfließen.

Damit das Gespräch den gewünschten Erfolg bringt, muss zwischen dem Befragten und dem Befragenden unbedingt Vertrauen bestehen. Daher sollte sich diese Begutachtung über einen gewissen Zeitraum erstrecken und andere Experten einbeziehen, die mit der begutachteten Person Kontakt haben, wie Mitarbeiter von Aufnahmeeinrichtungen oder Lehrer. Einige relevante Hinweise diesbezüglich enthielt das Maßstäbe setzende Urteil des UK High Court of Justice in der Rechtssache Merton⁽⁴²⁾. Dieses Urteil bietet „Orientierung bezüglich der Vorgaben für eine rechtmäßige Bestimmung durch eine Kommunalbehörde des Alters eines jungen Asylbewerbers, der behauptet, jünger als 18 Jahre zu sein“. Nach Maßgabe des Merton-Urteils müssen alle Kommunalbehörden dafür sorgen, dass ihre Bestimmungen vollständig und umfassend sind und dass das Verfahren zur Altersbestimmung klar, transparent und fair ist.

Eine dem Merton-Urteil entsprechende Bestimmung umfasst normalerweise eine persönliche Begegnung mit dem Jugendlichen, bei der der allgemeine Hintergrund des Antragstellers abgesteckt und auf eine faire Vorgehensweise geachtet wird⁽⁴³⁾. Folgendes ist unbedingt zu bedenken.

Man muss sich der Tatsache bewusst sein, dass der Antragsteller vor dem Gespräch möglicherweise etwas „Nachhilfe“ dazu erhalten hat, wie er sich verhalten und was er sagen soll. Nachdem die Funktion der Sozialdienste geklärt worden ist, kommt es darauf an, mit der Person ins Gespräch zu kommen und, soweit es die Umstände erlauben, eine Beziehung zu ihr aufzubauen. Dieser Prozess wird gelegentlich als „joining“ (Verbindung herstellen) bezeichnet.

⁽⁴²⁾ *B v London Borough of Merton* (2003), EWHC 1689 (Admin), in dem das Urteil von Richter Stanley Burnton am 14. Juli 2003 vor dem High Court gefällt wurde.

⁽⁴³⁾ Der Ausdruck „im Einklang mit dem Merton-Urteil“ wird häufig verwendet, um zum Ausdruck zu bringen, dass eine Altersbestimmung im Einklang mit der Rechtsprechung steht. Es gibt keine Vorschriften für die Kommunalbehörden, wie sie Altersbestimmungen durchzuführen haben; die Gerichte haben jedoch den Kommunalbehörden eine gewisse Orientierung in einer Rechtssache gegeben, an der der Merton Council beteiligt war (*B v London Borough of Merton* (2003) EW HC 1689 (Admin)). Seit diesem Urteil müssen alle Altersbestimmungen durch Kommunalbehörden der Rechtsprechung im Fall Merton und späteren Urteilen entsprechen.

Auf einige wichtige Aspekte, die bei der Vornahme der Bestimmung zu beachten sind, wird in der einschlägigen Rechtsprechung hingewiesen:

- Nach Möglichkeit sollten zwei Sachverständige in das Verfahren einbezogen werden.
- Informationen über die Funktion des bzw. der Sachverständigen und des Dolmetschers sollten unter Berücksichtigung des Bildungsstands und der Reife der Person gegeben werden.
- Geachtet werden sollte ferner auf den Grad an Müdigkeit, Trauma, Verwirrung und Angst der beurteilten Person.
- Während der Bestimmung sind die ethnische Herkunft, Kultur und Gebräuche der beurteilten Person zu beachten – in diesem Zusammenhang können die Herkunftslandinformationen weiterhelfen und auf relevante Gesprächsthemen hinweisen.
- Im Verlauf der Bestimmung sollte der Sachverständige offene und nicht in eine bestimmte Richtung führende Fragen stellen.
- Der Sachverständige kann verschiedene Hilfsmittel einsetzen, um der Person das Erzählen zu erleichtern (Zeichnungen, andere Ausdrucksformen).

Im Gespräch können folgende Elemente bei der Einschätzung des Alters helfen:

- die physische Erscheinung und das Verhalten der Person, Beobachtung von Gruppendynamik (Aktivitäten mit Gleichaltrigen);
- Art der Interaktion mit dem Sachverständigen;
- soziale Geschichte und Zusammensetzung der Familie;
- entwicklungsbezogene Erwägungen (also Informationen über die Arten von Tätigkeiten, denen die Person nachging, bevor sie nach Europa kam);
- Bildung, Grad der Unabhängigkeit und Selbstversorgung;
- Gesundheit und ärztliche Begutachtung;
- im Leben gemachte Erfahrungen und traumatische Ereignisse, die sich möglicherweise auf den Alterungsprozess ausgewirkt haben.

Diese Informationen sollten in Verbindung mit den Erkenntnissen geprüft werden, die aus der Würdigung anderer Beweise stammen, und sollten dann zur Formulierung der Schlussfolgerung aus der Bestimmung verwendet werden. Die Schlussfolgerung der Bestimmung muss schriftlich vorgelegt werden, und die vorstehend genannten Aspekte sollten in den Bericht eingehen, ferner weitere Erwägungen oder Informationen, die der Beobachtung bedürfen. Von allergrößter Bedeutung ist, dass der Sachverständige und die Erfahrung des bzw. der Sachverständigen in der Jugendfürsorge gewährleistet sind.

Fällt die Schlussfolgerung der Bestimmung für den Antragsteller nachteilig aus, müssen ihm die Gründe klar mithilfe eines Dolmetschers und in Anwesenheit seines Vertreters/Vormunds/Anwalts erläutert werden. Der Antragsteller sollte sowohl schriftlich als auch mündlich über die Möglichkeit und das Verfahren einer Anfechtung der Entscheidung unterrichtet werden.

UK – Leitlinien für die Durchführung in Einklang mit den „general rulings“. Die Sachverständigen müssen

1. dem Antragsteller den Zweck des Gesprächs erläutern (siehe Merton, Rn. 55);
2. versuchen, den allgemeinen Hintergrund des Antragstellers zu beleuchten, darunter die familiäre Situation des Antragstellers, seine Geschichte und seinen Bildungshintergrund sowie die Aktivitäten des Antragstellers während der letzten Jahre – Informationen über Ethnie und Kultur können auch von Bedeutung sein – (siehe Merton, Rn. 37);
3. die Glaubwürdigkeit des Antragstellers beurteilen und mit Fragen testen, wenn Anlass zu Zweifeln an den Aussagen des Antragstellers bezüglich seines Alters bestehen (siehe Merton, Rn. 37);

4. dem Antragsteller Gelegenheit geben, etwaige Unstimmigkeiten in seiner Darstellung oder alles, was die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit möglicherweise nachteilig beeinflussen könnte, zu erklären – dies geschieht am besten so früh wie möglich, wenn die Dinge „noch frisch im Gedächtnis“ sind, siehe

- Merton, Rn. 55,
- *R (FZ) v London Borough of Croydon* (2011) EWCA Civ 59, Rn. 20,
- *R (NA) v London Borough of Croydon* (2009) EWHC 2357 (Admin), Rn. 52;

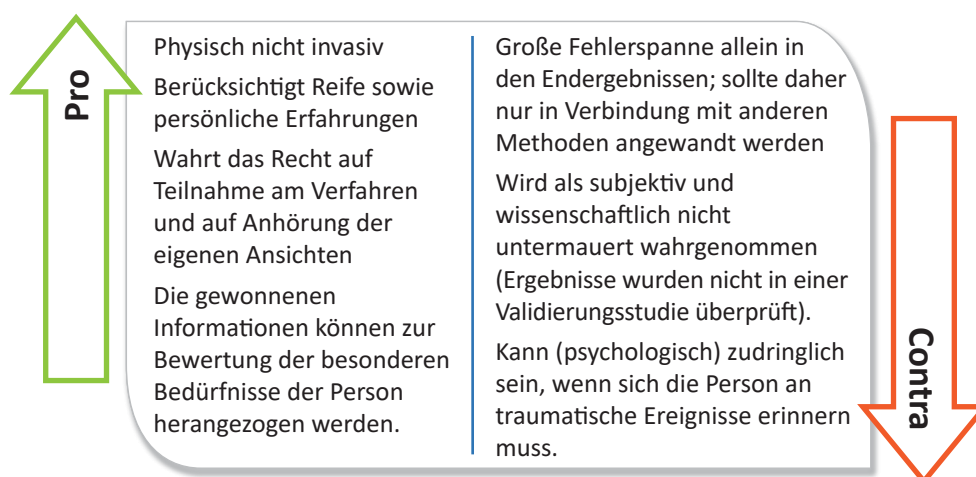
5. bedenken, dass jeder Fall anders gelagert ist und dass die in einem Fall erforderliche Intensität der Nachforschungen in einem anderen Fall vielleicht nicht nötig ist (siehe Merton, Rn. 50).

Die Association of Directors of Children’s Services (ADCS) im Vereinigten Königreich hat den folgenden Leitfaden für Sozialarbeiter für die Vornahme von Altersbestimmungen gebilligt:

http://adcs.org.uk/assets/documentation/Age_Assessment_Guidance_2015_Final.pdf

http://adcs.org.uk/assets/documentation/information_sharing_proforma_april_2015.doc

Eine Kurzfassung ist abrufbar unter: <http://www.makeitlooknice.co.uk/adcs/age-assessment-guidance/index.html>



Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten

11 EU+-Staaten können das Fachwissen von Sozialarbeitern für die Bestimmung des Alters des Antragstellers nutzen. Die Ergebnisse zeigten ebenfalls, dass 6 EU+-Staaten zur Altersbestimmung psychologische Befragungen durchführen, wie der Vorgängerveröffentlichung zu entnehmen ist (einer wendet diese Methode bei Opfern von Menschenhandel an).

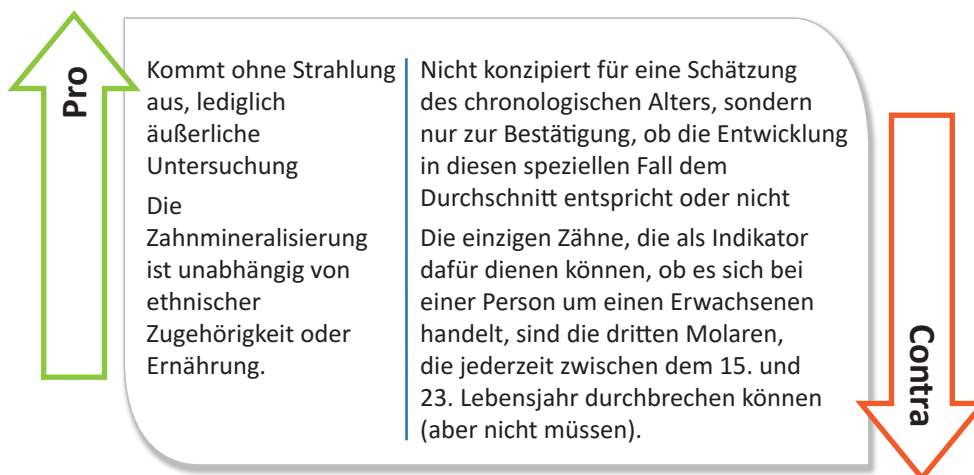
Nähere Informationen sind Anhang 4 dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

B. Medizinische Methoden (strahlungsfrei)

1. Zahnmedizinische Untersuchung

Diese Methode beinhaltet eine visuelle Begutachtung zur Feststellung der Zahnreife; der Einsatz von Röntgenuntersuchungen ist nicht Bestandteil der Methode. Ein ausgebildeter Zahnarzt vergleicht die Zahnentwicklung des Antragstellers mit einer Reihe von Entwicklungsstadien, die in eingeführten Durchbruchstabellen oder über Referenzwerte festgelegt sind, und legt eine Spanne möglicher Alterswerte fest. Studien befassen sich in der Regel entweder mit der Entwicklung der Kinderzähne in der Altersgruppe

der 3- bis 16-Jährigen oder aber mit der Entwicklung der Weisheitszähne in der Altersgruppe der 15- bis 23-Jährigen ⁽⁴⁴⁾.



Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten

16 EU+-Staaten setzen die zahnmedizinische Untersuchung als Methode der Altersbestimmung ein.

Nähere Informationen sind Anhang 4 dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

2. Magnetresonanztomografie

Bei der MRT oder MR handelt es sich um eine Kombination von einem starken Magneten und einem hoch entwickelten Computersystem und Radiowellen, die genaue, detaillierte Bilder von Organen und Geweben, Knochen und anderen Strukturen im Körperinneren liefern. Im Gegensatz zu Röntengeräten oder CT/CAT-Geräten (Computertomografie, auch als planare Computertomografie bezeichnet) arbeiten MRT-Geräte ohne Strahlung.

Die Stärke eines MRT-Magneten wird als „Feldstärke“ bezeichnet und wird in Einheiten gemessen, die „Tesla“ oder „T.“ heißen. Es gibt zwei Arten von Tomografen: 1 T.- und 1,5 T.-Tomografen (normalerweise recht verbreitet und billiger) und 3 T.-Tomografen (teurer, daher seltener verfügbar). Hat der Tomograf eine höhere Feldstärke, bedeutet das, dass er einen stärkeren Magneten hat und in der Lage ist, mehr detaillierte Bilder innerhalb eines kürzeren Zeitraums zu produzieren. Je nach einer ganzen Reihe von Faktoren, wie der Art der gewünschten Bilder (Querschnitte oder „Scheiben“ des Körpers), der Art der verwendeten Technologie (Hochfeld-Tomografen einerseits und offene oder offene aufrechte Tomografen andererseits), des angestrebten Ergebnisses der MRT und der Frage, ob sich der Patient bewegt, kann eine MRT-Aufnahme zwischen weniger als 10 Minuten bis zu einer Stunde dauern.

Nach Angaben von George et al. ⁽⁴⁵⁾ scheint das Ausmaß des Fugenschlusses auf Röntgenaufnahmen größer zu sein als auf MRT-Bildern. Folglich hätten die Ergebnisse einer MRT eine geringfügig niedrigere Einschätzung des Alters zur Folge als die Erkenntnisse aus einer normalen Röntgenaufnahme. Dieses Ergebnis ist akzeptabel, da es dem Antragsteller nicht zum Schaden gereicht.

⁽⁴⁴⁾ Weitere Informationen: Unicef, *Age assessment practices: a literature review and annotated bibliography*, abrufbar unter: http://www.unicef.org/protection/Age_Assessment_Practices_2010.pdf; SCEP, *Position paper on age assessment in the context of separated children in Europe* (2012), abrufbar unter: <http://www.scepnetwork.org/images/16/163.pdf>; Norwegian Computing Centre, *Age estimation in youths and young adults* (2012), abrufbar unter: http://publications.nr.no/1355995517/Age_estimation_methods-Eikvil.pdf; Baccetti, T., Franchi, L., und McNamara, J. A. (Jr), „The cervical vertebral maturation (CVM) method for the assessment of optimal treatment timing in Dentofacial orthopaedics“, in *ScienceDirect*, 2005, Vol. 11, Heft 3, S. 119-129; Cameriere, R., Ferrante, L., und Cingolani, M., „Age estimation in children by measurement of open apices in teeth“, in *PubMed*, 2005, Vol. 120, Heft 1, S. 49-52.

⁽⁴⁵⁾ George, J., Nagendran, J., und Azmi, K., „Comparison study of growth plate fusion using MRI versus plain radiographs as used in age determination for exclusion of overaged football players“, in *British journal of sports medicine*, 2012, Vol. 46, Heft 4, S. 273-278, doi:10.1136/bjism.2010.074948.

Vor der MRT ist eine Vorbereitungsphase zu durchlaufen. MRT sind nicht für alle Patienten die richtige Methode, so z. B. nicht für Antragsteller mit Herzschrittmachern, Tattoos und Metallimplantaten oder solche, die aufgrund des Magnetfelds andere besondere Vorsichtsmaßnahmen benötigen.

Da die Antragsteller für einen langen Zeitraum auf einem harten Tisch still liegen müssen und die Maschine laute Klopfergeräusche hervorbringt, ängstigen sich in der Regel Patienten mit Klaustrophobie sowie Kinder, wenn sie für die Untersuchung in einen herkömmlichen Tomografen hineingeschoben werden. Dieses Problem ließe sich mit dem Einsatz offener MRT lösen.

Hand/Handwurzel: Der traditionelle Ansatz stützt sich auf die Altersbestimmung mithilfe von Röntgenaufnahmen; es sind allerdings Versuche mit anderen Modalitäten der Bilderzeugung wie MRT des Handgelenks durchgeführt worden (beispielsweise bei der Alterseinschätzung von Fußballspielern in Turnieren für bestimmte Altersgruppen). Es wurde ein System mit sechs Stufen des Fugenschlusses entworfen (Dvorak, J., 2007) ⁽⁴⁶⁾. In einer weiteren Studie über Fußballspieler, die der Weltfußballverband (FIFA) durchgeführt hat, wurden zu Vergleichszwecken MRT- und Röntgenaufnahmen des Handgelenks untersucht, die am gleichen Tag bei den gleichen Personen gemacht worden waren ⁽⁴⁷⁾.

Jüngere Studien haben den Wert dieser Untersuchung bestätigt und belegen eine ausgeprägte Korrelation zwischen MRT-Stufen und dem chronologischen Alter; es wird allerdings auch empfohlen, MRT in Kombination mit anderen Techniken anzuwenden, um die Genauigkeit der Ergebnisse zu verbessern ⁽⁴⁸⁾.

Da sich das Geschlecht der untersuchten Person auf die Fehlerspanne der Methode auswirken kann ⁽⁴⁹⁾, ist das Geschlecht des Antragstellers ein Faktor, der bei der Wahl der Methode zu berücksichtigen ist.

Neueste Entwicklungen betreffen den Einsatz einer automatischen Knochenaltersbestimmung. Diese Bestimmungen beruhen auf *Medical Computer Vision* und maschinellem Lernen. Diese Entwicklungen haben die Zuordnung der Bilder zu den Stufen erleichtert und die Diskrepanzen zwischen den Befunden sowie innerhalb der Befunde („Interindividuelle und Intraindividuelle Beobachterunabhängigkeit“) verringert (definiert in Anhang 1 Glossar).

Knie: Die Bestimmung erfolgt auf der Grundlage der Fusion der Wachstumsplatte bei der Reifung des Knies.

Das MRT-Stufensystem wurde für das Knie entwickelt (Dedouit, F., 2012) ⁽⁵⁰⁾. Seine Zuverlässigkeit und Eignung zur Altersbestimmung wurde in der Altersgruppe 10-30 Jahre auf der Grundlage eines fünfstufigen Systems untersucht. Der Bericht zeigt eine starke Korrelation mit dem Alter sowie eine hohe Übereinstimmung innerhalb der Befunde sowie zwischen den Befunden, doch sind zur Verifizierung des Ansatzes noch weitere Untersuchungen erforderlich.

Beispiele aus der Praxis

SE – Schweden setzte derzeit in Verfahren zur Altersbestimmung unbegleiteter Kinder MRT der Kniegelenke zusammen mit Röntgenaufnahmen der Weisheitszähne ein. Die medizinische Altersbestimmung wird vom Swedish National Board of Forensic Medicine vorgenommen und umfasst zwei verschiedene Untersuchungen. Die Erste ist ein Panorama-Röntgenbild eines Weisheitszahns, die Zweite eine MRT des Knies. Beide Untersuchungen heben auf die Altersgrenze von 18 Jahren ab. Die Bilder werden von zwei unabhängigen Zahnärzten oder Radiologen ausgewertet, und diese sollten sich bezüglich des Reifegrads in der Wachstumszone einig sein, damit die Analyse eine zufriedenstellende Grundlage für die endgültige

⁽⁴⁶⁾ Dvorak, J., and George, J., „Age determination by magnetic resonance imaging of the wrist in adolescent male football players“, in *British Journal of Sports Medicine*, 2007, Vol. 41, Nr. 1, S. 45-52.

⁽⁴⁷⁾ Ebenda.

⁽⁴⁸⁾ Serin, J., Rérolle, C., Puchoux, J., Dedouit, F., Telmon, N., Savall, F., und Saint-Martin, P., „Contribution of magnetic resonance imaging of the wrist and hand to forensic age assessment“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2016.

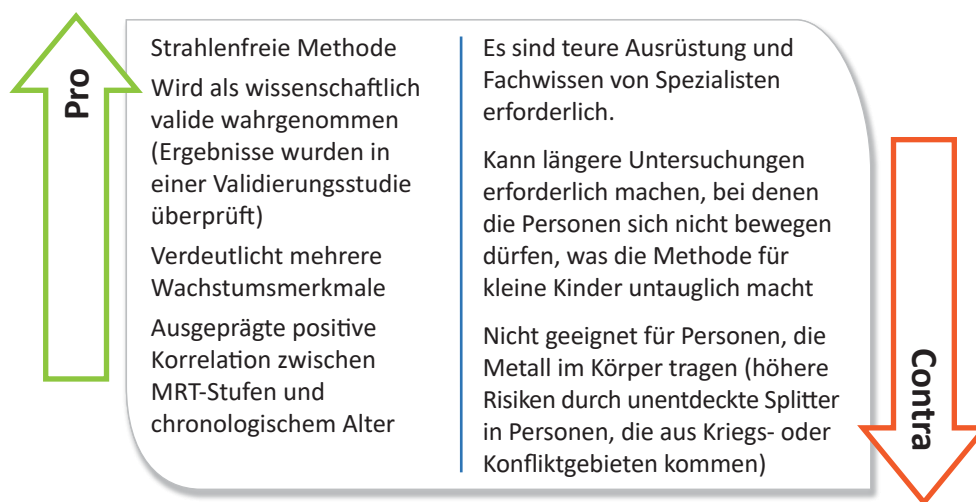
⁽⁴⁹⁾ Tscholl, P. M., Junge, A., Dvorak, J., und Zubler, V., „MRI of the wrist is not recommended for age determination in female football players of U-16/U-17 competitions“, in *Scandinavian Journal of Medicine and Science sports*, 2015, doi:10.1111/sms.12461.

⁽⁵⁰⁾ Dedouit, F., Auriol, J., et al., „Age assessment by magnetic resonance imaging of the knee: a preliminary study“, in *Forensic Science International*, 2012, S. 217-232.

Altersbestimmung durch den medizinischen Sachverständigen ergibt. Es handelt sich hierbei um einen integrierten Schutzmechanismus und eine Umsetzung des Zweifelsgrundsatzes.

Bedingung dafür, dass das Alter eines Antragstellers auf über 18 Jahre eingestuft wird, ist, dass die Zahnwurzel ausgereift ist, auch wenn dieser Entwicklungsstand eher ein bis zwei Jahre nach der Grenze von 18 Jahren erreicht wird. Der gleiche Reifegrad der Wachstumszone (ein bis zwei Jahre nach der Grenze von 18 Jahren) wird bei einer MRT des Knies untersucht. Es sind dies zusätzliche Garantien, um besser den Zweifelsgrundsatz anwenden zu können, wenn dies erforderlich ist.

Schlüsselbein: Es hat Versuche mit einem vierstufigen Klassifizierungssystem für das Schlüsselbein gegeben. Sie haben erbracht, dass eine Alterseinschätzung machbar ist, dass aber MRT-spezifische Referenzstudien benötigt werden. Neuere Forschungsarbeiten haben eine positive Korrelation zwischen MRT-Stufen und chronologischem Alter belegt⁽⁵¹⁾. Die Untersuchung würde jedoch erfahrenere Experten als bei anderen Methoden erfordern, da es mitunter schwierig sein kann, die ersten Stufen der Ossifikation von den letzten zu unterscheiden.



3. Ultraschall

Medizinischer Ultraschall (auch als diagnostische Sonografie oder Ultrasonografie bezeichnet) ist eine bildgebende Diagnosetechnik, bei der mithilfe von Ultraschall körperinterne Strukturen wie Bänder, Muskeln, Gelenke, Gefäße und innere Organe betrachtet werden können.

Ein Ultraschall sind Schallwellen mit Frequenzen, die höher als die für den Menschen hörbaren Frequenzen sind (> 20 000 Hz). Ultraschallbilder, auch als „Sonogramme“ bezeichnet, entstehen, wenn Ultraschallimpulse mithilfe einer Sonde in Gewebe gesendet werden. Der Schall wird vom Gewebe als Echo zurückgeworfen, wobei unterschiedliche Gewebearten den Schall unterschiedlich reflektieren. Diese Echos werden aufgezeichnet und dem Untersuchenden als Bild dargestellt. Diese strahlenfreie Methode ist für die Altersbestimmung an Hand und Handgelenk⁽⁵²⁾, Schlüsselbein⁽⁵³⁾ und Beckenkamm⁽⁵⁴⁾ getestet worden.

⁽⁵¹⁾ 1. Hillewig, E., Degroote, J., Van der Paelt, T., Visscher, A., Vandemaele, P., Lutin, B., D’Hooghe, L., Vandriessche, V., Piette, M., und Verstraete, K., „Magnetic resonance imaging of the sternal extremity of the clavicle in forensic age estimation: towards more sound age estimates“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2013, Vol. 127, Heft 3, S. 677-689, doi:10.1007/s00414-012-0798-z.

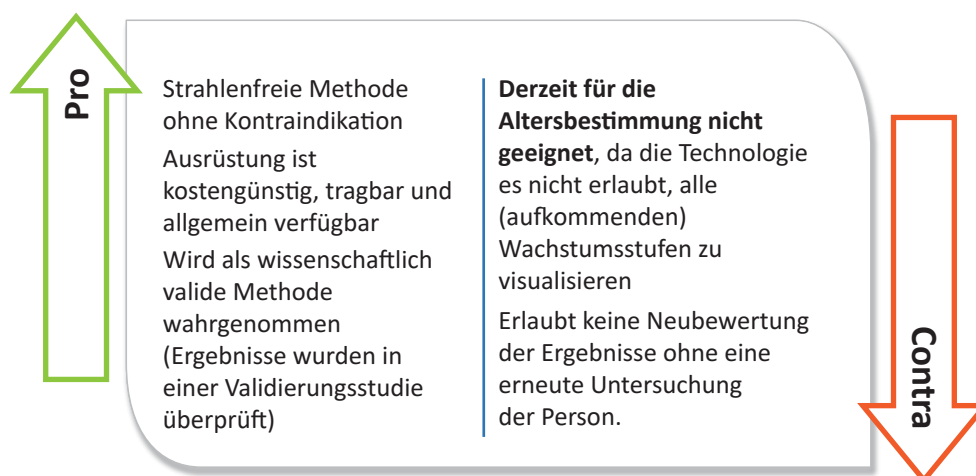
2. Hillewig, E., De Tobel, J., Cuche, O., Vandemaele, P., Piette, M., und Verstraete, K., „Magnetic resonance imaging of the medial extremity of the clavicle in forensic bone age determination: a new four-minute approach“, in *European Radiology*, 2011, Vol. 21, Heft 4, S. 757-767, doi:10.1007/s00330-010-1978-1.

⁽⁵²⁾ Mentzel, H. J., Vilsner, C., Eulenstein, M., Schwartz, T., Vogt, S., Böttcher, J., Yaniv, I., Tsoref, L., Kauf, E., und Kaiser, W. A., „Assessment of skeletal age at the wrist in children with a new ultrasound device“, in *Pediatric Radiology*, 2005, Vol. 35, Heft 4, S. 429-433; Khan, K. M., Miller, B. S., Hoggard, E., Somani, A., und Sarafoglou, K., „Application of ultrasound for bone age estimation in clinical practice“, in *The Journal of Pediatrics*, 2009, Vol. 152, Heft 2, S. 243-247, doi:10.1016/j.jpeds.2008.08.018.

⁽⁵³⁾ Quirnbach, F., Ramsthaler, F., und Verhoff, M. A., „Evaluation of the ossification of the medial clavicular epiphysis with a digital ultrasonic system to determine the age threshold of 21 years“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2009, Vol. 123, Heft 3, S. 241-245, doi: 10.1007/s00414-009-0335-x.; Schulz, R., Zwiesigk, P., Schiborr, M., Schmidt, S., und Schmeling, A., „Ultrasound studies on the time course of clavicular ossification“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2008, Vol. 122, Heft 2, S. 163-167, doi: 10.1007/s00414-007-0220-4.

⁽⁵⁴⁾ Schmidt, S., Schmeling, A., Zwiesigk, P., Pfeiffer, H., und Schulz, R., „Sonographic evaluation of apophyseal ossification of the iliac crest in forensic age diagnostics in living individuals“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2011, Vol. 125, Heft 2, S. 271-276, doi: 10.1007/s00414-011-0554-9.

Die Studien kamen zu dem Schluss, dass eine Bestimmung mit Ultraschall **noch nicht als valider Ersatz für die Knochenaltersbestimmung angesehen werden sollte**, da die Wachstumsstufen nicht immer visualisiert werden.



Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten

Kein EU+-Staat hat angegeben, Ultraschall oder Sonografie für Zwecke der Altersbestimmung einzusetzen.

Nähere Informationen sind Anhang 4 dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

4. Beurteilung der körperlichen Entwicklung

Die Beurteilung der körperlichen Entwicklung umfasst den Vergleich von Größe, Gewicht und Haut von Individuen oder Populationen im Verhältnis zu einer Reihe von Referenzwerten. Je nach der Praxis der EU+-Staaten kann die Beurteilung der körperlichen Entwicklung auch eine allgemeine körperliche Untersuchung zur Beschreibung etwaiger Anzeichen für eine Erkrankung umfassen, die den Reifegrad beeinflussen könnte⁽⁵⁵⁾.

Werden dabei auch sichtbare Anzeichen der Geschlechtsreife gemessen und beurteilt, wird dies auch als **Untersuchung der Geschlechtsreife** bezeichnet.

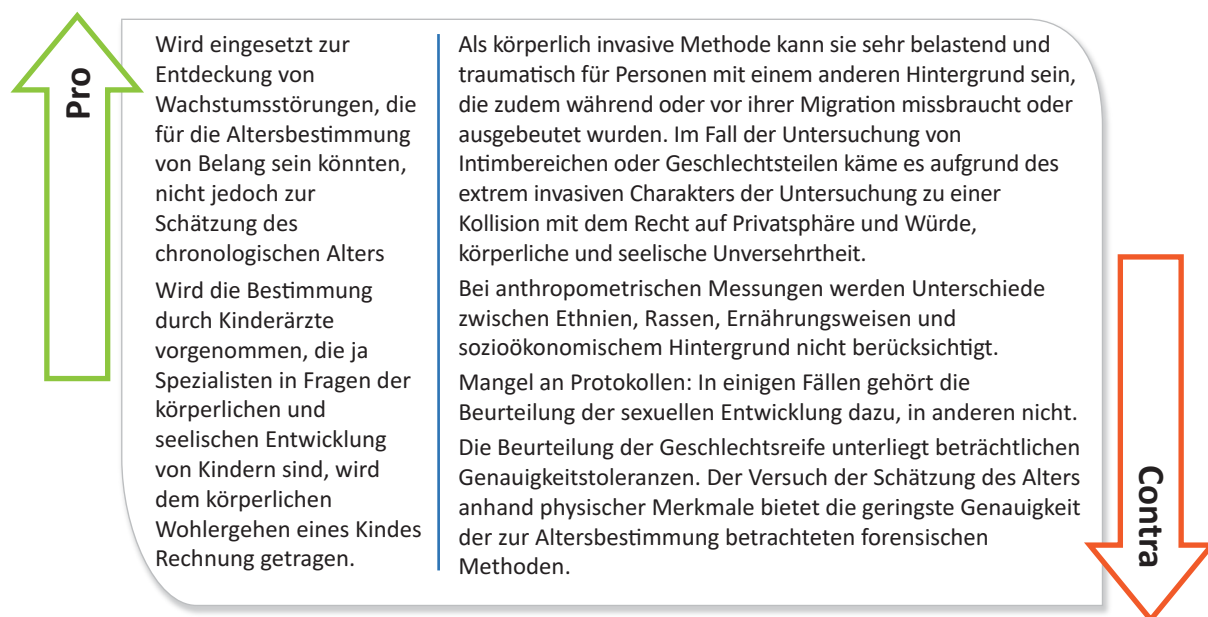
- Bei Jungen werden untersucht: Entwicklung von Penis und Testikeln, Schambehaarung, Achselbehaarung, Bartwuchs und Adamsapfel.
- Bei Mädchen werden im Wesentlichen untersucht: Brustentwicklung, Schambehaarung, Achselbehaarung und Hüftform. Im Durchschnitt erreichen Mädchen im Alter von 16 Jahren und Jungen im Alter von 17 Jahren die volle Geschlechtsreife⁽⁵⁶⁾.

Je nach der Praxis und den in den einzelnen EU+-Staaten durchgeführten Untersuchungen sind neben einem Kinderarzt auch andere Ärzte wie beispielsweise ein Gynäkologe beteiligt.

⁽⁵⁵⁾ Weitere Informationen: Unicef, *Age assessment practices: a literature review and annotated bibliography* (2011), abrufbar unter: http://www.unicef.org/protection/Age_Assessment_Practices_2010.pdf; SCEP, *Position paper on age assessment in the context of separated children in Europe* (2012), abrufbar unter: <http://www.scepnetwork.org/images/16/163.pdf>; Norwegian Computing Centre, *Age estimation in youths and young adults* (2012), abrufbar unter: http://publications.nr.no/1355995517/Age_estimation_methods-Eikvil.pdf; Professor Sir Al Aynsley-Green Kt., *The assessment of age in undocumented migrants*, 2011, abrufbar unter: [https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/content/ageassessment/submissions/Sir%20Al%20Aynsley-Green%20Kt%20\(Submission%2038\).pdf](https://www.humanrights.gov.au/sites/default/files/content/ageassessment/submissions/Sir%20Al%20Aynsley-Green%20Kt%20(Submission%2038).pdf)

⁽⁵⁶⁾ Weitere Informationen: SCEP, *Position paper on age assessment in the context of separated children in Europe* (2012); Unicef, *Age assessment practices: a literature review and annotated bibliography*; Schmeling et al., „Forensic age estimation in unaccompanied minors and young living adults“, in *Forensic medicine – From old problems to new challenges*, 2011; Schmeling et al., „Age estimation of unaccompanied minors – Part 1. General considerations“, in *Forensic Science International*, 2006; nach Angaben des Royal College of Paediatrics and Child Health ist es „allgemein nicht möglich, das Alter einer Person anhand anthropometrischer Maße vorherzusagen, und diesbezügliche Versuche sollten unterlassen werden“ (The King’s Fund und Royal College of Paediatrics and Child Health, 1999:40).

i Wie in den abschließenden Empfehlungen und im gesamten Leitfaden deutlich wird, sollte nach Auffassung des EASO unter keinen Umständen eine Methode angewandt werden, die Nacktheit oder die Untersuchung von Genitalien im Rahmen einer Untersuchung der Geschlechtsreife umfasst.



Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten

11 EU+-Staaten bestätigten die Verwendung einer Beurteilung der körperlichen Entwicklung zur Schätzung des Alters eines Antragstellers.

7 EU+-Staaten nehmen zur Bestimmung des Alters einer Person eine Untersuchung der Geschlechtsreife vor.

Nähere Informationen sind Anhang 4 dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

C. Medizinische Methoden (mit Strahlung)

1. Röntgendiagnostik

Beim Röntgen, auch „Radiografie“ genannt, wird eine begrenzte Strahlung (genannt „elektromagnetische Wellen“) ausgesandt, die Bilder aus dem Körperinneren in verschiedenen Schwarz-weiß-Schattierungen hervorbringt. Dies ist möglich, da verschiedene Gewebearten unterschiedliche Strahlungsmengen absorbieren. Das in Knochen enthaltene Kalzium absorbiert die Röntgenstrahlen am stärksten, daher sehen Knochen auf den Bildern weiß aus. Fett und andere Weichgewebe absorbieren weniger und sehen grau aus. Luft absorbiert am wenigsten, daher sehen Lungen schwarz aus.

Das Skeletalter wird anhand des Entwicklungsstands der Knochen bestimmt. Bei diesen Untersuchungen wird das Entwicklungsstadium anhand der Fusion/Reife bestimmter Knochen abgeschätzt. Zu den wichtigsten Verfahren der Röntgendiagnostik gehören Röntgenaufnahmen der Handwurzelknochen, der Schlüsselbeine, des Gebisses oder der Hüfte. Zwar kommen diese Methoden in vielen EU+-Staaten zur Anwendung, sie werden jedoch nicht immer in derselben Weise und oftmals in unterschiedlichen Kombinationen und/oder unterschiedlicher Reihenfolge angewandt. Diese Vielfalt der Vorgehensweisen ist hauptsächlich der Tatsache geschuldet, dass Verfahren zur Altersbestimmung nach wie vor weitgehend nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, wobei sich die Verfahren durch einzelstaatliche Rechtsprechung weiterentwickeln.

Röntgenuntersuchung der Handwurzelknochen (Hand/Handgelenk)

Sie besteht aus der Bewertung der Form und Größe der Knochenelemente sowie des Grads der epiphysären Ossifikation mithilfe von Röntgenaufnahmen der Hand. Eine Aufnahme wird mit Folgendem verglichen:

- (a) einem Röntgenatlas, der aus Standardaufnahmen für das relevante Alter und Geschlecht besteht, um das Entwicklungsstadium zu bestimmen. Für diesen Ansatz ist heute der Atlas von Greulich und Pyle das Standardwerk. Diese Methode ist das Ergebnis einer Studie aus dem Jahr 1935, deren Ziel nicht die Altersbestimmung, sondern die Beurteilung der Skelettreife war und bei der Unterschiede zwischen Angehörigen unterschiedlicher Rassen oder sozioökonomische Unterschiede keine Berücksichtigung fanden;
- (b) einzelnen Knochen (Einzelknochenmethode), bei denen der Grad der Reife für einzelne Knochen bestimmt und zur Berechnung eines allgemeinen Reifestadiums zusammengefasst wird. Für diesen Ansatz ist die Methode nach Tanner und Whitehouse (liegt in drei Ausgaben vor) die Grundlage. Die zweite Ausgabe basiert auf der Beurteilung der Skelettreife und einer Prognose der Größe im Erwachsenenalter. Jeder der 20 Knochen in der Hand wird einzeln mit einer Reihe von Bildern der Entwicklung dieses bestimmten Knochens verglichen. Die Referenzwerte wurden in den 1950er- und 1960er-Jahren festgelegt. Im Durchschnitt ist die Skelettentwicklung der Handknochen bei Mädchen im Alter von 17 Jahren und bei Jungen im Alter von 18 Jahren abgeschlossen ⁽⁵⁷⁾.

Während die ethnische Herkunft keinen nennenswerten Einfluss auf die Ossifikation ausübt, ist der sozioökonomische Status sehr wohl ein Schlüsselfaktor, der die Ossifikation beeinflusst. Ein hoher sozioökonomischer Status beschleunigt die Knochenbildung, ein niedriger sozioökonomischer Status verzögert sie. Würden daher Röntgennormen auf Personen mit einem niedrigen sozioökonomischen Status angewandt, würde dies zu einer Unterschätzung des Alters einer Person führen. Dies gilt jedoch als akzeptabel, da es keine nachteiligen Auswirkungen auf die untersuchte Person hätte ⁽⁵⁸⁾.

Röntgenuntersuchung der Schlüsselbeine

Bei dieser Methode wird der Fugenschluss des Schlüsselbeins untersucht. Um als Erwachsener eingestuft zu werden, muss bei der betreffenden Person der Fugenschluss an beiden Schlüsselbeinen erfolgt sein. Herkömmliche Klassifikationssysteme unterscheiden vier Entwicklungsstadien; das letzte Stadium wurde jüngst in zwei zusätzliche Stadien unterteilt. (Ist der Fugenschluss abgeschlossen und eine Linie sichtbar, kann bei Frauen davon ausgegangen werden, dass die Person mindestens 20 Jahre alt ist. Bei Männern deuten diese Anzeichen auf ein Mindestalter von 21 Jahren hin.) Der vollständige Fugenschluss mit Verschwinden der Linie ist bei beiden Geschlechtern frühestens im Alter von 26 Jahren zu beobachten ⁽⁵⁹⁾.

Röntgenuntersuchung des Gebisses

Diese Methode beinhaltet die Auswertung einer als „Orthopantomogramm“ oder Panoramaschichtaufnahme bezeichneten Röntgenaufnahme des Gebisses. Die Skelettentwicklung wird anhand der sequenziellen Veränderungen des Durchbruchs und der Struktur der Zähne während des Wachstums in der Kindheit gemessen. Im Alter von 16 bis 20 Jahren sind alle Zähne außer den dritten Molaren, den sogenannten Weisheitszähnen, voll ausgebildet. In dieser Phase ist bei Letzteren hinsichtlich der Entwicklung von Krone und Wurzel ein breites Spektrum zu verzeichnen.

⁽⁵⁷⁾ Weitere Informationen: Tanner, J. M., et al., „Reliability and validity of computer-assisted estimates of Tanner-Whitehouse skeletal maturity (CASAS): comparison with the manual method“, in *Karger*, 1994, Vol. 42, Nr. 6; Frisch, H., et al., „Computer-aided estimation of skeletal age and comparison with bone age evaluations by the method of Greulich-Pyle and Tanner-Whitehouse“, in *Pediatric Radiology*, 1996, Vol. 26, Heft 3, S. 226-231; Gertych, A., et al., „Bone age assessment of children using a digital hand atlas“, in *Computerised Medical Imaging and Graphics*, 2007, Vol. 31, Hefte 4-5, S. 322-331.

⁽⁵⁸⁾ Schmeling, A., Garamendi, P. M., Prieto, J. L., und Landa, M. I., „Forensic age estimation in unaccompanied minors and young living adults“, in *Forensic medicine – From old problems to new challenges*, Professor Duarte Nuno Vieira (Hrsg.), *InTech*, 2011, abrufbar unter: <http://cdn.intechopen.com/pdfs-wm/19163.pdf>

⁽⁵⁹⁾ Weitere Informationen: Schmeling, A., et al., „Studies on the time-frame for ossification of the medial clavicular epiphyseal cartilage in conventional radiography“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2004, Vol. 118, Heft 1, S. 5-8.

Hier die beiden wichtigsten Methoden:

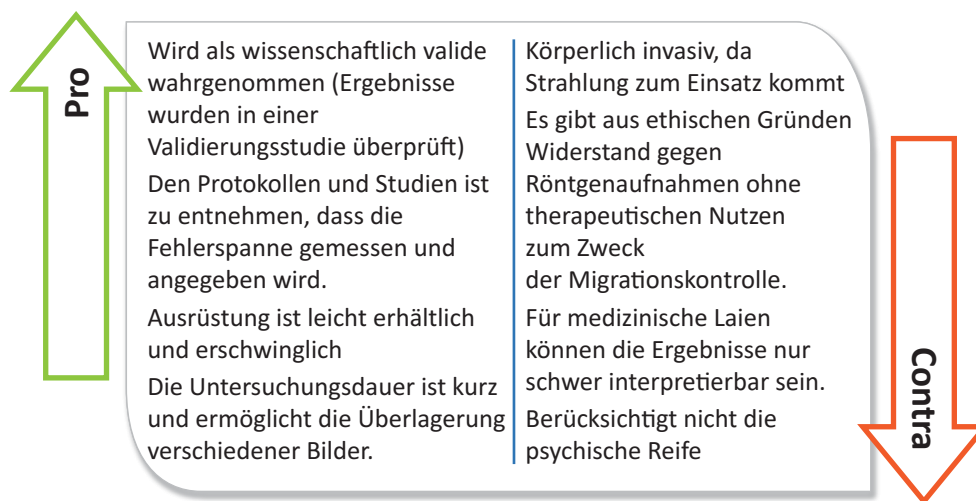
- (a) Gleiser und Hunt (1955) ⁽⁶⁰⁾ beschreiben die Zahnentwicklung in 15 Stadien.
- (b) Demirjian (1973) ⁽⁶¹⁾ beschreibt die Zahnentwicklung in acht Stadien. Jedes Stadium des Zahnwachstums erhält einen Punktwert, der einem statistischen Modell entspricht ⁽⁶²⁾.

Bezüglich des Durchbruchs und der Mineralisierung der dritten Molaren wurde festgestellt, dass bei Schwarzafrikanern im Vergleich zu Europäern eine beschleunigte Entwicklung zu verzeichnen ist, wohingegen bei Asiaten eine relative Verzögerung in der Entwicklung zu konstatieren ist. Aus diesem Grund sollten in der Praxis der Altersbestimmung populationspezifische Referenzstudien zur Beurteilung der Entwicklung der dritten Molaren herangezogen werden ⁽⁶³⁾.

Trotz ihrer großen Schwankungen wird in verschiedenen Studien behauptet, dass die Entwicklung des dritten Molars wahrscheinlich die beste Möglichkeit bietet, einen Erwachsenen von einem Kind zu unterscheiden, und dass diese Methode zu den häufigsten bei der Altersbestimmung von Personen in ihren späten Teenagerjahren gehören sollte.

Röntgenuntersuchung von Beckenknochen

Da sich die Stellung der Knochen ändert, wenn sich eine Person dem Erwachsenenalter nähert ⁽⁶⁴⁾, kann das Skeletalter anhand des Aussehens bestimmter Knochen des Beckens bestimmt werden.



⁽⁶⁰⁾ Gleiser, I., und Hunt, E. E., „The permanent mandibular first molar: its calcification, eruption and decay“, in *American Journal of Physical Anthropology*, 1955, Vol. 13, S. 252-253, doi:10.1002/ajpa.1330130206.

⁽⁶¹⁾ Demirjian, A., Goldstein, H., und Tanner, J. M., „A new system of dental age assessment“, in *Human Biology*, 1973, Vol. 45, Nr. 2, S. 211-227, abrufbar unter: <http://www.bristol.ac.uk/media-library/sites/cmm/migrated/documents/dental-age-assessment.pdf>

⁽⁶²⁾ Weitere Informationen: Eid, R. M., Simi, R., Friggi, M. N., und Fisberg, M., „Assessment of dental maturity of Brazilian children age 6 to 14 years using Demirjian's method“, in *International journal of paediatric dentistry*, 2002, Vol. 12, Nr. 6, S. 423-428; Liversidge, H. M., „The assessment and interpretation of Demirjian, Goldstein and Tanner's dental maturity“, in *Annals of Human Biology*, 2012, Vol. 39, Heft 5, S. 412-431, doi:10.3109/03014460.2012.716080.

⁽⁶³⁾ Olze, A., Schmeling, A., Taniguchi, M., Maeda, H., Niekerk, P. van, Wernecke, K.-D., und Geserick, G., „Forensic age estimation in living subjects: the ethnic factor in wisdom tooth mineralization“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2004, Vol. 118, S. 170-173; Olze, A., Niekerk, P. van, Ishikawa, T., Zhu, B. L., Schulz, R., Maeda, H., und Schmeling, A., „Comparative study on the effect of ethnicity on wisdom tooth eruption“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2007, Vol. 121, S. 445-448.

⁽⁶⁴⁾ Weitere Informationen: Schmeling, A., et al., „Age estimation of unaccompanied minors – Part 1. General considerations“, in *Forensic Science International*, 2006; Schmidt, S., et al., „Sonographic evaluation of apophyseal ossification of the iliac crest in forensic age diagnostics in living individuals“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2011.

Wichtigste Ergebnisse aus der Praxis von EU+-Staaten

In der Gruppe der medizinischen Untersuchungen gehört die Röntgendiagnostik der Handwurzelknochen zu den in den EU+-Staaten am häufigsten angewandten Methoden. 23 gaben an, dass diese Methode in ihrem Hoheitsgebiet zum Einsatz kommt.

An zweiter Stelle folgen Röntgenaufnahmen des Gebisses; sie sind mit 19 positiven Antworten bei den Befragten ebenfalls recht weit verbreitet.

An dritter Stelle stehen mit 12 EU+-Staaten Röntgenuntersuchungen der Schlüsselbeine.

Schließlich gaben 3 EU+-Staaten noch Röntgenaufnahmen der Beckenknochen als Alternativmethode an, die gelegentlich in dem Verfahren zum Einsatz kommt.

Beispiele aus der Praxis

FI – Eine medizinische Altersbestimmung zur Feststellung des Alters eines Antragstellers wird von der Abteilung für forensische Medizin der Universität Helsinki auf Ersuchen der Polizei, des Grenzschutzes oder der finnischen Einwanderungsbehörde vorgenommen. Zu den angewandten Methoden gehören Untersuchungen des Gebisses sowie Röntgenuntersuchungen der Handwurzelknochen und des Gebisses. Zwei Experten erstellen zusammen ein Gutachten. Zumindest einer der Experten muss Mitarbeiter der Abteilung für forensische Medizin der Universität Helsinki sein. Ein Experte kann zugelassener Arzt oder Zahnarzt mit dem erforderlichen Fachwissen sein.

NL – Die medizinische Altersbestimmung versucht nicht, das Alter des Antragstellers festzustellen, sondern dient lediglich der Unterscheidung zwischen einem Erwachsenen und einem möglichen Minderjährigen. In Anbetracht dessen wird eine Röntgenaufnahme der Hand/des Handgelenks ausgewertet. Ist im Handgelenk der Fugenschluss noch nicht völlig abgeschlossen, endet die Untersuchung, und der Antragsteller gilt als Minderjähriger. Ist der Fugenschluss vollständig abgeschlossen, werden (drei) weitere Röntgenaufnahmen der Schlüsselbeine gemacht. Zwei unabhängige Radiologen müssen jeder für sich zu dem Schluss kommen, dass bei beiden Schlüsselbeinen der Fugenschluss abgeschlossen ist. Ein weiterer Experte (forensischer Anthropologe) nimmt die Schlussfolgerungen der beiden Radiologen entgegen und trifft dann auf der Grundlage ihrer Ergebnisse eine Entscheidung. Bei unklaren Ergebnissen oder unterschiedlichen Auffassungen der Radiologen gilt der Antragsteller als minderjährig. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.

Einige weitere Erwägungen

MRT, Röntgendiagnostik und Computertomografie (CT/CAT) sind verschiedene Techniken, mit denen sich das Knochenwachstum bildlich erfassen lässt. Diese Bilder werden mit Referenzstudien verglichen, um das Stadium der Wachstumsentwicklung festzustellen, dem das Bild entspricht, und um eventuell die zu diesem Wachstumsstadium passende Altersspanne zu finden.

MRT oder MR

- Eine Kombination von einem starken Magneten und einem hoch entwickelten Computersystem und Radiowellen, die genaue, detaillierte Bilder von Organen und Geweben, Knochen und anderen Strukturen im Körperinneren liefern. Die Schnittbilder stellt ein MRT mit Magnetfeldern und Funkfrequenzen her.
- Geeignet für die Tomografie von Organen, Weichteilen und inneren Strukturen
- Strahlungsfrei

Röntgendiagnostik

- Ein Röntgengerät verwendet eine geringe Menge an Strahlung, die durch den Körper geht und ein einziges Bild von der Anatomie des Untersuchten macht.
- Dichte Objekte, wie z. B. Knochen, blockieren die Strahlung und erscheinen auf dem Röntgenbild weiß.
- Mit Strahlung.

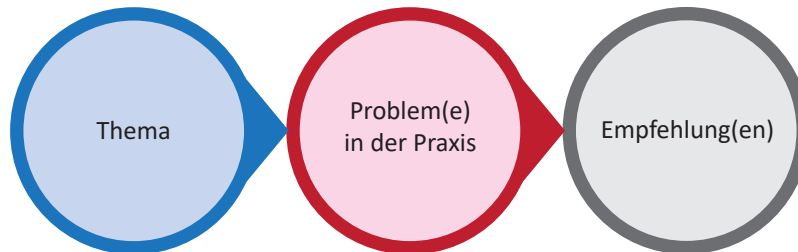
CT/CAT

- Untersuchung, bei der Röntgengeräte in Kombination mit Computern 360°-Querschnittsansichten des Körpers durch eine Vielzahl von aus verschiedenen Blickwinkeln aufgenommenen Röntgenbildern produzieren.
- Für Bilder von Knochen, Weichteilen und Blutgefäßen gleichermaßen geeignet. Sie bietet dem Radiologen detaillierte Auskunft über Knochenstrukturen oder Verletzungen. Wegen der Strahlenexposition wird ein CT für Schwangere oder Kinder nicht empfohlen, es sei denn, es ist unbedingt erforderlich.

Ein weiterer wichtiger Faktor, der zu berücksichtigen ist, sind die neuesten Entwicklungen bei der computerunterstützten Interpretation von Röntgen- oder MRT-Aufnahmen. Zweck dieser Software ist es, die Abweichung innerhalb von Befunden und zwischen Befunden (den sogenannten „inter-rater“) zu verringern, damit dasselbe Bild immer gleich eingestuft wird, trotz etwaiger Fehler eines Untersuchenden (derselbe Untersuchende wertet ein Bild zu verschiedenen Zeitpunkten aus) oder mehrerer Untersuchender (verschiedene Untersuchende werten dasselbe Bild aus).

Kapitel 5 Abschließende Empfehlungen

In den abschließenden Empfehlungen sollen nicht die Orientierungshilfen für die Verfahrensgarantien in den Kapiteln 2 und 3 zusammengefasst werden, vielmehr sollen sie konkrete Antworten auf Probleme bieten, die in der Praxis des Verfahrens zur Altersbestimmung auftreten. In Anbetracht dessen sind die Empfehlungen mit dem Thema und dem praktischen Problem, auf das sie eine Antwort geben sollen, folgendermaßen zusammengestellt:



Wichtigste Empfehlungen des EASO

A.	Thema	Praktische Umsetzung des Grundsatzes des Kindeswohls
	<p>Problem in der Praxis</p> <p><i>Das EASO empfiehlt:</i></p>	<p>Uneinheitliche Umsetzung des Grundsatzes im Hoheitsgebiet der EU+-Staaten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollte eine Kindeswohleinschätzung durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das ins Auge gefasste Verfahren zur Altersbestimmung mit den individuellen Umständen des Antragstellers vereinbar ist und dass das erwartete Ergebnis für das Verfahren positiv ist und dem Kind nicht schadet. 2. Bei der Kindeswohleinschätzung sollte überprüft werden, ob alle Garantien bestehen und der Grundsatz des Kindeswohls gewahrt wird: <ul style="list-style-type: none"> ■ Es wurde ein qualifizierter, unabhängiger Vertreter und/oder Vormund bestellt, der im Sinne des Kindeswohls handelt und Rechtshandlungen vornimmt. ■ Die Verfahren sind kinderfreundlich und werden von qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt. ■ Es wird regelmäßig in einer dem Alter angemessenen Weise über das Verfahren sowie seine Implikationen und das Recht auf Verweigerung informiert, und zwar in einfachen Worten und auf eine Weise, die sensibel auf kulturelle Unterschiede eingeht – unter Supervision; kulturelle Mediation kann sinnvoll sein. ■ Die Meinung des Antragstellers wird angehört und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt. ■ Der Zweifelsgrundsatz wird vor, während und nach dem Verfahren so lange angewandt, bis aussagekräftige Ergebnisse vorliegen. ■ Aufgeklärte Zustimmung wird zumindest für ärztliche Untersuchungen eingeholt, das Recht auf Verweigerung ärztlicher Untersuchungen wird gewahrt, und es wird den Gründen für eine Verweigerung nachgegangen – es wird empfohlen, die Zustimmung des Kindes und gegebenenfalls des Vormunds einzuholen und zu dokumentieren (schriftlich oder in anderer beweiskräftiger Form). ■ Es werden Erwägungen betreffend Vertraulichkeit, Datenschutz und Sicherheit angestellt. ■ Es wird die schonendste Methode gewählt, um sicherzustellen, dass das am wenigsten zudringliche Verfahren schrittweise angewandt wird. ■ Es wird die genaueste Methode gewählt, die Fehlerspanne wird dokumentiert. ■ Es besteht ein wirksamer Rechtsbehelf.

B.	Thema	Begründung/Notwendigkeit der Bestimmung
	Problem in der Praxis	Die Notwendigkeit der Altersbestimmung sollte gestützt auf erhebliche Zweifel begründet und nachgewiesen werden
	Das EASO empfiehlt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Altersbestimmung sollte nicht routinemäßig vorgenommen werden. Die Notwendigkeit und die Vorteile des jeweiligen Verfahrens zur Altersbestimmung sind zu bewerten und zu dokumentieren. 2. Bevor eine Altersbestimmung beschlossen wird, sind alle verfügbaren Informationsquellen auszuschöpfen. 3. Es sollten alle Beweise in Verbindung mit einer ganzen Reihe von Faktoren (körperlicher und seelischer Zustand, Entwicklung, Umfeld und Kultur, Geschlecht) geprüft werden, um später keine unnötige Altersbestimmung durchzuführen. 4. Bestehen Zweifel am Alter des Antragstellers, ist davon auszugehen, dass der Antragsteller ein Kind ist (Zweifelsgrundsatz). 5. Die Kosten der Bestimmung sollten nicht vom Antragsteller zu tragen sein.
C.	Thema	Qualifiziertes Fachpersonal
	Problem in der Praxis	Es stehen nicht immer Spezialisten für Altersbestimmung zur Verfügung
	Das EASO empfiehlt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fachpersonal kennt sich nicht nur mit der ins Auge gefassten Methode, sondern auch mit ihrer spezifischen Anwendung für Zwecke der Altersbestimmung aus. Es sollte laufend in den neuesten Entwicklungen der Methode, in Rechten des Kindes und in der Weise fortgebildet werden, in der solche Untersuchungen mit sensiblem Eingehen auf Geschlecht und Kultur vorzunehmen sind. 2. In strittigen Fällen können die Experten den Fall an einen Supervisor oder an ein koordinierendes und interdisziplinär besetztes Gremium überweisen. 3. Für die Altersbestimmung zuständiges Personal wird angemessen geschult, damit es die Ergebnisse und die darin enthaltene Fehlerspanne versteht.
D.	Thema	Zudringlichkeit
	Problem in der Praxis	Kein Konsens bezüglich der Zudringlichkeit der verschiedenen Methoden Einige der angewandten Methoden sind physisch oder psychisch zudringlich
	Das EASO empfiehlt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bevor eine Bestimmung beschlossen wird, sollten zunächst alle vorliegenden Beweise gewürdigt werden. 2. Wird eine Altersbestimmung für erforderlich erachtet, kommen zunächst nichtmedizinische Methoden zum Einsatz, und nur wenn dann noch Zweifel bestehen, werden medizinische Methoden eingesetzt. In solchen Fällen sollten an erster Stelle strahlungsfreie Methoden angewandt werden, und nur als letzter Ausweg sollten andere Methoden mit Strahlung erwogen werden. 3. Methoden sollten je nach den besonderen Umständen oder Bedürfnissen des Einzelfalls gewählt werden (Geschlecht, mutmaßliche Altersspanne), und das Verfahren sollte dem ethnischen und kulturellen Hintergrund des Kindes Rechnung tragen. 4. Nicht zum Einsatz kommen sollten bei der Altersbestimmung Methoden, bei denen sich der Antragsteller nackt ausziehen muss oder Genitalien oder Intimbereiche untersucht, betrachtet oder gemessen werden.

E.	Thema	Genauigkeit der Methoden und/oder des Verfahrens
	Problem in der Praxis	<p>Keine der Methoden ist derzeit in der Lage, das genaue Alter einer Person zu bestimmen</p> <p>Dokumentation und Interpretation der Fehlerspanne</p>
	Das EASO empfiehlt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollte der Zweifelsgrundsatz angewandt werden und der Antragsteller als Kind gelten, sobald Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers aufkommen, und dies so lange, bis aussagekräftige Ergebnisse vorliegen. 2. Überprüfung verschiedener Aspekte, darunter psychische und körperliche Entwicklung, im Rahmen des Verfahrens, um die Genauigkeit zu verbessern, damit die Entscheidung auf einer breiteren Spanne von Beweisen beruht. 3. Qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal sollte regelmäßig seine Fachkenntnisse nachweisen und besonders in Fragen der kulturellen Vielfalt und der besonderen Bedürfnisse von Kindern geschult werden. 4. Sofern möglich, sollten schwierige Fälle an ein Kompetenzzentrum zur weiteren Konsultation verwiesen werden. 5. Das vom Antragsteller angegebene Alter sollte akzeptiert werden, wenn es in die durch die Altersbestimmung festgelegte Spanne fällt. Ansonsten sollte das niedrigste Alter des Segments als Ergebnis gewählt werden. 6. Anerkennung der Fehlerspanne und Anwendung des Zweifelsgrundsatzes. 7. Die Fehlerspanne sollte dokumentiert und in die Ergebnisse aufgenommen werden sowie der Asylbehörde mitgeteilt und von ihr verstanden werden.
F.	Thema	Interdisziplinärer und ganzheitlicher Ansatz
	Problem in der Praxis	<p>Der interdisziplinäre und ganzheitliche Ansatz wird nicht umfassend angewandt</p>
	Das EASO empfiehlt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Überprüfung verschiedener Aspekte (sowohl der psychischen als auch der körperlichen Entwicklung und dies nicht nur durch den Einsatz medizinischer Methoden) im Rahmen des interdisziplinären Verfahrens, um die Genauigkeit zu verbessern, damit die Entscheidung auf einer breiteren Spanne von Beweisen beruht. 2. Einbeziehung von Experten für verschiedene Aspekte der Entwicklung und für die Form der Altersbestimmung in ihrem Fachgebiet. 3. Grundlage der Entscheidung sollten die Schlussfolgerungen eines Expertengremiums mit interdisziplinärer Besetzung sein, wenn mehrere Methoden angewandt wurden. 4. Aufbau eines Koordinierungsmechanismus für die praktische Umsetzung eines interdisziplinären Ansatzes.
G.	Thema	Wiederholte Bestimmungen beim selben Antragsteller in mehreren EU+-Staaten
	Problem in der Praxis	<p>Die in anderen EU+-Staaten vorgenommenen Altersbestimmungen werden nicht immer anerkannt</p>
	Das EASO empfiehlt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird empfohlen, vorliegende Ergebnisse von in anderen EU+-Staaten durchgeführten Altersbestimmungen anzuerkennen, damit nicht unnötig weitere Bestimmungen vorgenommen werden, vor allem in Dublin-Fällen. 2. Die an einen anderen EU+-Staat übermittelten Angaben zur Altersbestimmung sollten vollständig sein und auch Aussagen zu den angewandten Methoden enthalten und das Endergebnis begründen.

H.	Thema	Verweigerung einer Altersbestimmung
	Problem in der Praxis	Risiko, dass die Person automatisch als Erwachsener gilt
	Das EASO empfiehlt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Den Gründen für eine Verweigerung sollte nachgegangen werden, und falls möglich, sollte die Bestimmung angepasst werden, damit die Zustimmung gegeben werden kann. 2. Die Verweigerung sollte nicht automatisch zu dem Schluss führen, dass es sich um einen Erwachsenen handelt.
I.	Thema	Wirksames Rechtsmittel
	Problem in der Praxis	Ergebnisse von Altersbestimmungen können nicht immer von Behörden bzw. Gerichten überprüft werden
	Das EASO empfiehlt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Entscheidung im Verfahren zur Altersbestimmung ergeht vor der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz, da die Frage, ob es sich um einen Erwachsenen oder ein Kind handelt, das Asylverfahren beeinflussen kann. 2. Diese Entscheidung sollte durch eine Behörde bzw. ein Gericht überprüfbar sein.

Anhang 1 Glossar

Dieses Glossar dient der Ermittlung und/oder Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der relevantesten Begriffe, die im Verfahren zur Altersbestimmung verwendet werden. Des Weiteren enthält es Begriffe, die im Verlauf des Leitfadens erwähnt, aber dort nicht näher erläutert werden (z. B. „Ermittlung des Kindeswohls“, „Beweislast“ usw.). Die in dem Glossar zusammengestellten Definitionen sollen den im Bereich Altersbestimmung tätigen einschlägigen Akteuren als Referenz dienen, beispielsweise den politischen Entscheidungsträgern in den EU+-Staaten, den die Untersuchungen vornehmenden Experten, den Sachbearbeitern und einem die Ergebnisse bewertenden Expertengremium sowie den Praktikern ganz allgemein.

Begriff	Definition	Quelle
Alter	<p>Die Zeit, die eine Person gelebt hat oder in der eine Sache existiert hat.</p> <p>Zusätzliche Informationen: Für die Zwecke dieses Instruments ist das Alter ein wesentliches Element der Identität eines Kindes, da im Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Zugehörigkeit zur Gruppe der Kinder über das Alter definiert wird.</p> <p>Das chronologische Alter wird in Jahren, Monaten und Tagen ab dem Zeitpunkt der Geburt gemessen.</p> <p>Das biologische Alter ist definiert durch die gegenwärtige Position einer Person bezogen auf ihre Lebenserwartung, was bedeutet, dass eine Person jünger oder älter erscheinen kann, als es ihrem chronologischen Alter entspricht.</p> <p>Das soziale Alter ist definiert durch die Rollen, Verantwortlichkeiten und Verhaltensweisen einer Person gegenüber anderen Mitgliedern der Gesellschaft, zu der sie gehört. Eine Person kann daher älter oder jünger sein, je nachdem, inwieweit sie das altersabhängige Verhalten zeigt, das von ihrer jeweiligen Gesellschaft oder Kultur erwartet wird.</p> <p>Das psychologische Alter ist definiert durch die Verhaltensleistungen von Personen in Bezug auf die Anpassung an sich verändernde Anforderungen; es umfasst die Nutzung der Anpassungsfähigkeit von Erinnerungs- und Lernvermögen, Intelligenz, praktischen Fähigkeiten, Gefühlen, Motivationen und Emotionen zur Ausübung von Verhaltens- und Selbstkontrolle.</p>	<p>https://en.oxforddictionaries.com/definition/age</p> <p>(Definition in englischer Sprache)</p> <p>(Settersen et al., 1997:240).</p> <p>Smith, T., und Brownlees, L., Age assessment practices: a literature review and annotated bibliography, Unicef 2011, S. 7-8</p>
Altersbestimmung	<p>Die Altersbestimmung ist ein Verfahren, mit dessen Hilfe Behörden versuchen, das chronologische Alter oder die Altersstufe einer Person festzustellen.</p>	<p>Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6</p> <p>EMN-Glossar</p>
Bestimmung des Kindeswohls	<p>Das mit strengen Verfahrensgarantien ausgestattete formelle Verfahren, in dem das Kindeswohl bestimmt wird, wenn besonderes wichtige, das Kind betreffende Entscheidungen getroffen werden, die sich grundlegend auf die Zukunft des Kindes auswirken (also dauerhafte Lösungen), darunter die Ermittlung einer dauerhaften Lösung. In Anbetracht der Tragweite der Entscheidung erfordert die Bestimmung des Kindeswohls, dass im Laufe des Verfahrens alle verfügbaren Informationen über das Kind zusammengetragen werden.</p>	<p>UNCRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013), http://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html</p> <p>UNHCR, Safe and Sound, http://www.refworld.org/docid/5423da264.html</p>

Beweislast/ Beweispflicht	<p>Im Kontext des internationalen Schutzes umfasst der Begriff „Beweislast“ einerseits die Pflicht des Antragstellers, seinen Antrag zu begründen, und andererseits die bei der Asylbehörde liegende Pflicht zur Untersuchung. In gewisser Weise ist die Beweislast also geteilt, und beiden Bestandteilen liegt der Grundsatz der Zusammenarbeit zugrunde.</p> <p>Je nach den individuellen Umständen und den Gegebenheiten des Kontexts können die Behörden einen größeren Anteil des Untersuchungsaufwands übernehmen.</p> <p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Während bei Anträgen Erwachsener die Beweislast gewöhnlich zu gleichen Teilen beim Prüfer und beim Antragsteller liegt, kann es bei Anträgen von Kindern notwendig sein, dass ein Entscheider einen größeren Teil der Beweisführung übernimmt, insbesondere im Fall eines unbegleiteten Kindes. Wenn der Sachverhalt nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann oder das Kind nicht fähig ist, seinen Antrag vollständig zu begründen, muss der Prüfer eine Entscheidung auf der Grundlage aller bekannten Umstände treffen, was im Zweifel nach einer großzügigen Auslegung zugunsten des Kindes verlangt. Auch wenn Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit einiger Behauptungen des Kindes bestehen, sollte im Zweifelsfall für das Kind entschieden werden.</p>	<p>EASO, Modul „Beweiswürdigung“</p> <p>Erwägungsgrund 25, Artikel 12 Buchstabe a, Artikel 13 Buchstabe a und Artikel 25 Absatz 5 AVR, Artikel 4 Absatz 1 AR</p> <p>UNHCR, Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims, 16. Dezember 1998. Siehe ferner: UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), The Heart of the Matter – Assessing Credibility when Children Apply for Asylum in the European Union, December 2014, abrufbar unter: http://www.refworld.org/docid/55014f434.html (aufgerufen 2. Juli 2017).</p>
Computertomografie/planare Computertomografie (CT/CTA)	<p>Ein bildgebendes Verfahren, das mithilfe von Röntgeneräten detaillierte Bilder oder Scans von Bereichen innerhalb des Körpers macht.</p>	<p>Laut Radiology Info ist die öffentliche Informationsquelle entwickelt von Physikern der Radiological Society of North America (RSNA) und des American College of Radiology (ACR), https://www.radiologyinfo.org</p>
Einschätzung des Kindeswohls	<p>a) Eine Maßnahme, die in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des betreffenden Kindes oder der betreffenden Gruppe von Kindern oder von Kindern im Allgemeinen durchgeführt werden sollte. Diese Umstände beziehen sich auf die individuellen Merkmale des/der betroffenen Kindes/Kinder.</p> <p>b) Besteht aus einer Bewertung und Abwägung aller Elemente, die für eine Entscheidung in einer konkreten Situation für ein bestimmtes Kind oder eine bestimmte Gruppe von Kindern benötigt werden.</p> <p>c) Ein fortlaufendes Verfahren mit Blick auf Entscheidungen darüber, welche sofortigen Maßnahmen dem Wohl eines bestimmten Kindes dienlich sind, z. B. Schutz- und Betreuungsmaßnahmen. Sie sind ganzheitlich zu betrachten und werden von Personal mit einschlägigem fachlichem Sachverstand durchgeführt.</p>	<p>a) und b) UNCRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 2013, http://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html</p> <p>c) UNHCR, Safe and Sound, http://www.refworld.org/docid/5423da264.html</p> <p>UNCRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Rn. 31</p> <p>Artikel 3 und Artikel 3 Absatz 1 KRK</p> <p>Erwägungsgründe 9 und 22, Artikel 2 Buchstabe j und Artikel 23 Absatz 2 ABR</p> <p>Erwägungsgrund 33 und Artikel 25 Absatz 6 AVR</p>

	<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Im EU-Asyl-Besitzstand heißt es, dass die Mitgliedstaaten bei der Einschätzung des Kindeswohls insbesondere folgende Faktoren berücksichtigen:</p> <p>a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung;</p> <p>b) das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds;</p> <p>c) Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem, wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte;</p> <p>d) die Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.</p> <p>Die Konzepte „Einschätzung des Kindeswohls“ und „Bestimmung des Kindeswohls“ können als Teile ein- und desselben Verfahrens gelten, das grundsätzlich anläuft, sobald ein unbegleitetes oder von seinen Eltern getrenntes Kind entdeckt wird, und das endet, wenn für das Kind eine dauerhafte Lösung für seine Trennung von den Eltern und seine Vertreibung aus dem Herkunftsland oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort gefunden wurde.</p>	<p>Erwägungsgründe 18, 19 und 38 sowie Artikel 20 Absatz 5 und Artikel 31 AR</p> <p>Erwägungsgrund 35 der Eurodac-Verordnung</p> <p>Erwägungsgrund 13 und Artikel 6 Dublin-Verordnung</p> <p>Artikel 24, EU-Charta der Grundrechte</p> <p>UNHCR, Safe and Sound, http://www.refworld.org/docid/5423da264.html</p>
Einwilligung	<p>In Sachkenntnis, ohne Zwang und freiwillig erteilte Zustimmung. Die Einwilligung des Kindes und seines Vertreters oder Vormunds bei unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern ist für ärztliche Untersuchungen im Rahmen der Altersbestimmung erforderlich.</p>	<p>Artikel 25 Absatz 5 AVR</p> <p>UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), <i>Field Handbook for the Implementation of UNHCR BID Guidelines</i>, November 2011, abrufbar unter: http://www.refworld.org/docid/4e4a57d02.html</p>
Genauigkeit	<p>Eigenschaft oder Zustand des Korrekt- oder Präzisesseins</p> <p>Der Grad, zu dem eine Messung oder eine auf Messungen beruhende Schätzung den tatsächlichen Wert des gemessenen Attributs ausdrückt.</p> <p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Es gibt keine Methode zur Altersbestimmung, die genaue Ergebnisse bezüglich des chronologischen Alters einer Person erbringen kann. Daher wird der Ausdruck „Altersbestimmung“ dem Begriff „Altersfeststellung“ vorgezogen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der medizinischen Untersuchungen, die zur Altersbestimmung eingesetzt werden, gibt es einige Anforderungen, die Referenzstudien erfüllen müssen, damit sie als genau gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — angemessene Stichprobengröße, — überprüfetes Alter der Testpersonen, — einheitliche Altersverteilung, — Trennung nach Geschlechtern, — Angabe des Datums der Untersuchung, — klare Definition der untersuchten Merkmale, — genaue Beschreibung der Methodik, — nähere Angaben zur Referenzpopulation mit Blick auf die genetisch-geografische Herkunft, — sozioökonomischer Status, Gesundheitszustand, — nähere Angaben zu Gruppengröße, Mittel- oder Medianwert und jeweils eine Messung der Abweichung, — untersuchte Merkmale. 	<p>Oxford Online-Wörterbuch https://en.oxforddictionaries.com/definition/accuracy</p> <p>(Definition in englischer Sprache)</p> <p>Medizinisches Online-Wörterbuch http://medical-dictionary.thefreedictionary.com/accuracy</p> <p>Schmelting et al., 2011</p>

Herkunftslandsinformatio- nen (COI)	Informationen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Prüfung eines individuellen Antrags auf internationalen Schutz zur Analyse der soziopolitischen Lage in Herkunftsländern von Antragstellern auf internationalen Schutz (und bei Bedarf auch in Ländern, durch die sie gereist sind) verwendet werden.	EASO- Methodik für COI-Berichte EMN-Glossar
Interindividuelle Beobachterunabhängigkeit	<p>Bezeichnet statistische Messungen, die Auskunft darüber geben, wie ähnlich die Daten sind, die von verschiedenen Beobachtern erhoben wurden.</p> <p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Es kommt für die Beobachter darauf an, möglichst ähnliche Beobachtungen anzustellen – dies gewährleistet die Gültigkeit im Experiment. Wenn die Beurteilenden unterschiedliche Beobachtungen machen, sind entweder die Messungen oder die Methodik nicht korrekt und müssen überarbeitet werden.</p>	Gestützt auf: Schutt, Russell K., <i>Investigating the Social World: The Process and Practice of Research</i> , eighth edition, University of Massachusetts, Boston, 2015
Intraindividuelle Beobachterunabhängigkeit	<p>Die Fähigkeit, stets die gleichen Ergebnisse zu erzielen, wenn derselbe Beobachter zu verschiedenen Zeitpunkten Beobachtungen anstellt.</p> <p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Ein Arzt mit guter intraindividuelle Beobachterunabhängigkeit würde beispielsweise die Röntgenaufnahme oder die Ergebnisse eines Labortests eines Patienten nach einigen Wochen auf die gleiche Weise deuten. Intraindividuelle Beobachterunabhängigkeit (intra-observer reliability) wird im Englischen auch als „self-reliability“ oder „intra-rater reliability“ bezeichnet.</p>	Gestützt auf: Schutt, Russell K., <i>Investigating the Social World: The Process and Practice of Research</i> , eighth edition, University of Massachusetts, Boston, 2015
Kind/Minderjähriger	Jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	<p>Artikel 2 Absatz 6 RL zur Bekämpfung des Menschenhandels</p> <p>Artikel 2 Buchstabe d ABR</p> <p>Artikel 2 Buchstabe l AVR</p> <p>Artikel 2 Buchstabe k AR</p> <p>Artikel 2 Buchstabe i der Dublin-III-Verordnung</p> <p>Artikel 2 Buchstabe f RL über Familienzusammenführung</p> <p>UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNCRC)</p>

<p>Kinderhandel</p>	<p>Kinderhandel ist definiert als Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern, einschließlich des Austauschs oder der Übergabe der Kontrolle über Kinder, zum Zwecke der Ausbeutung.</p> <p>Im Gegensatz zur Ausbeutung von Erwachsenen ist die Ausbeutung von Kindern bereits ein Straftatbestand, wenn Androhung oder Anwendung von Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht, Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit, Zahlungen oder Vorteile zur Erlangung des Einverständnisses der Person vorliegen.</p> <p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Die Schleusung von Kindern weist zwar Ähnlichkeiten mit dem Kinderhandel auf, doch dürfen diese beiden Formen krimineller Aktivitäten nicht verwechselt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Schleusung von Kindern bezeichnet man die strafrechtlich relevante Ermöglichung der illegalen Einreise in ein Land (häufig gegen Zahlung). Der Zweck des Kinderhandels besteht in der Ausbeutung eines Kindes, und Kinderhandel gilt als Verbrechen gegen den Menschen. • Kinderhandel ist im Allgemeinen mit dem Einsatz von Zwang und/oder Täuschung usw. verbunden. Bei der Schleusung ist das Gegenteil der Fall. • Dem Kinderhandel liegt die Absicht zugrunde, Kinder nach ihrer Ankunft in einem Staat auszubeuten, während die Rolle des Schleusers üblicherweise endet, sobald das Kind sein Bestimmungsland erreicht hat. • Menschenhandel kann sowohl innerhalb eines Landes als auch über Grenzen hinweg erfolgen, während bei der Schleusung eine Landesgrenze überschritten werden muss. • Im Fall von Menschenhandel kann ein Kind in einen Staat legal oder illegal einreisen, während die Schleusung im Allgemeinen durch eine illegale Einreise gekennzeichnet ist. <p>Kinderhandel ist nicht nur eine grenzüberschreitende Straftat: Da der Zweck der Straftat die Ausbeutung von Kindern ist, könnte Kinderhandel auch innerhalb von Landesgrenzen stattfinden.</p>	<p>Artikel 2 Absatz 5 RL zur Bekämpfung des Menschenhandels</p> <p>Frontex, VEGA Handbook: Children at Airports, 2015, http://frontex.europa.eu/assets/Publications/Training/VEGA_Children_Handbook.pdf</p>
<p>Kulturelle Mediatoren</p>	<p>Experten mit profunden Kenntnissen der Traditionen von Gemeinschaften, die darauf achten, dass Maßnahmen kulturell angemessen sind, und die den Graben zwischen den Kulturen und Disziplinen überbrücken.</p>	<p>Gestützt auf: Al-Krenawi, A., und Graham, J. R., „The cultural mediator: bridging the gap between a non-western community and professional social work practice“ (<i>British Journal of Social Work</i> (2001))</p>
<p>Medizinische Untersuchungen</p>	<p>Für die Zwecke dieses Instruments sind medizinische Untersuchungen die Untersuchungen, Kontrollen oder Begutachtungen, die von Angehörigen medizinischer Berufe (Ärzte, Radiologen, Allgemeinärzte oder Kinderärzte usw.) vorgenommen werden.</p>	<p>Definition des EASO</p>
<p>Strafmündigkeit</p>	<p>Das Mindestalter, unterhalb dessen von Kindern angenommen wird, dass sie zu Verstößen gegen das Strafrecht nicht fähig sind.</p>	<p>Artikel 40 Absatz 3 KRK</p>

Unbegleitetes Kind oder Minderjähriger	Ein Kind/Minderjähriger, das/der ohne Begleitung eines für es/ihn nach dem nationalen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange es/er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person/eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Kinder/Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.	Artikel 2 Buchstabe e ABR Artikel 2 Buchstabe m AVR Artikel 2 Buchstabe l ABR Artikel 2 Buchstabe j der Dublin-III-Verordnung Artikel 2 Buchstabe f RL über Familienzusammenführung UNCRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, 2005 UNHCR, Safe and Sound, S. 22, http://www.refworld.org/docid/5423da264.html
Validierungsstudie	Arbeiten, bestehend aus Forschung mithilfe von Prozessen, mit denen die Zuverlässigkeit und Relevanz eines Verfahrens für einen spezifischen Zweck festgestellt wird.	Encyclopaedia of medical concepts http://www.reference.md/files/D023/md023361.html
Vertrauensvorschuss („Zweifelsgrundsatz“)	Ein Rechtsgrundsatz, der den Behörden erlaubt, im Zweifelsfall die Aussagen des Antragstellers als wesentliche Tatsachen zu akzeptieren/anzunehmen, sofern nicht das Gegenteil bewiesen ist. Besteht die Möglichkeit, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, muss sie als solches behandelt werden. Bestehen bei Mitgliedstaaten nach der Vornahme der Altersbestimmung noch immer Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers, so gehen sie davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.	Definition des EASO UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 Artikel 25 Absatz 5 AVR
Vertreter	Person oder Organisation, die ein unbegleitetes Kind im Asylverfahren unterstützt und vertritt, um die Interessen des Kindes zu wahren und für es, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen. Zusätzliche Informationen Es besteht ein Unterschied zwischen Vertretern oder gesetzlichen Vertretern und qualifizierten Rechtsanwälten oder Vertretern anderer Rechtsberufe, die im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften Rechtsbeistand leisten, im Namen des Kindes sprechen und es mit schriftlichen Erklärungen und persönlich gesetzlich vor Verwaltungs- und Justizbehörden in Straf-, Asyl- oder anderen Verfahren vertreten .	Auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 1 der Neufassung der ABR und Artikel 25 Absatz 1 der Neufassung der AVR. FRA; Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, http://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care-handbook-reinforce-guardianship
Von seiner Familie getrenntes Kind	Kinder, die von beiden Elternteilen oder ihrer vorherigen gewohnten oder rechtlich bevollmächtigten Bezugsperson getrennt wurden, aber möglicherweise Kontakt zu anderen Angehörigen haben. Zu dieser Gruppe zählen daher auch Kinder in Begleitung anderer erwachsener Familienangehöriger.	UNCRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, 2005 UNHCR, Safe and Sound, S. 22

<p>Vormund</p>	<p>a) Vormundschaft bezeichnet die Übertragung der Zuständigkeit an einen Erwachsenen oder eine Organisation, um zu gewährleisten, dass das Wohl des Kindes in vollem Umfang gewahrt wird.</p> <p>b) Ein Vormund sollte eine unabhängige Person sein, die das Wohl des Kindes und sein allgemeines Wohlergehen schützt und hierzu gegebenenfalls die Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes auf dieselbe Weise ergänzt, wie es Eltern tun (Definition der FRA).</p> <p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Ein Vormund hat die Funktion einer Verfahrensgarantie, mit der die Wahrung des Wohls eines unbegleiteten oder von seinen Eltern getrennten Kindes sichergestellt werden soll.</p>	<p>a) Inter-agency Working Group on Unaccompanied and Separated Children, Inter-agency Guiding Principles on Unaccompanied and Separated Children, 2004, http://www.refworld.org/docid/4113abc14.html</p> <p>b) UNCRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, 2005</p> <p>c) FRA, Handbuch Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, http://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care-handbook-reinforce-guardianship</p>
<p>Wohl des Kindes</p>	<p>a) Ein Konzept, das auf dreierlei Weise ausgelegt werden kann: als materielles Recht, als grundlegender und interpretativer Grundsatz und als Verfahrensregel, mit der sichergestellt werden soll, dass alle in der Konvention über die Rechte des Kindes verankerten Rechte in vollem Umfang und wirksam ausgeübt werden können, und dass eine ganzheitliche Entwicklung des Kindes gewährleistet ist.</p> <p>b) Das Wohlergehen des Kindes: umfasst im weiteren Sinne seine grundlegenden materiellen, physischen, Bildungs- und emotionalen Bedürfnisse sowie seinen Bedarf an Zuneigung und Sicherheit.</p>	<p>a) UNCRC Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) http://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html</p> <p>b) UNHCR, Guidelines on Determining the Best Interests of the Child, http://www.unhcr.org/4566b16b2.pdf</p>
<p>Zudringlich/ Invasiv</p>	<p>Der Begriff invasiv (invasive) wird in medizinischen Untersuchungsverfahren normalerweise als Hinweis auf die Tatsache verwendet, dass Instrumente oder andere Gegenstände in den Körper oder Körperöffnungen eingeführt werden, auch zum Abschneiden von Gewebe.</p> <p>Der Begriff Zudringlichkeit kann ein Verhalten, eine Handlung, einen Zustand oder die Bereitschaft zur Zudringlichkeit (jemanden ärgern oder ihm das Gefühl des Unbehagens vermitteln), das Unterbrechen oder Stören anderer Personen, das Eindringen in ihren persönlichen Raum oder einen Eingriff in ihr Privatleben bezeichnen.</p> <p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Invasivität kann als Synonym von Zudringlichkeit verwendet werden; im vorliegenden Kontext sind diese beiden Begriffe also austauschbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da die negativen Auswirkungen der Methoden zur Altersbestimmung nicht immer auch die genannten physischen Auswirkungen der Zudringlichkeit bezeichnen (Einführen von Instrumenten oder anderen Gegenständen in den Körper oder Körperöffnungen, darunter sogar Abschneiden von Geweben), sondern eher das Eindringen in die Privatsphäre eines Menschen, wird in dieser Veröffentlichung der Begriff Zudringlichkeit aufgrund seines breiteren Spektrums bevorzugt. 	<p>Oxford Online-Wörterbuch (Definition in englischer Sprache)</p> <p>https://en.oxforddictionaries.com/definition/us/invasive</p>

Anhang 2 Kindeswohl und Altersbestimmung: Instrumente für die Praxis

Da im Mittelpunkt dieser Veröffentlichung bei einer Entscheidung über die Vornahme einer Altersbestimmung bei einem Kind die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls und gegebenenfalls die Durchführung eines sicheren Verfahrens steht, hat das EASO die folgenden Instrumente für die Praxis als Unterstützung für diejenigen erarbeitet, die für die Beantwortung der Frage verantwortlich sind, ob das Verfahren dem Kindeswohl dient:

A. Das **Formblatt für die Kindeswohleinschätzung (Formblatt)** ist darauf angelegt, sicherzustellen, dass von den zuständigen Behörden oder einer von den Behörden beauftragten Partei alle wichtigen Schritte abgeschlossen und angemessen bedacht werden, wenn die Notwendigkeit einer Altersbestimmung geprüft wird. Insofern dient das Formblatt als Hilfestellung für den Prüfer, damit dieser überprüfen kann, ob vor einer Entscheidung über die Vornahme einer Altersbestimmung alle relevanten Informationen und Garantien betrachtet wurden.

Das **Formblatt** ist folgendermaßen aufgebaut:

- Gesammelte Informationen
- Voraussetzungen für das Verfahren
- Eine Liste von Faktoren, denen bei der Beantwortung der Frage gebührende Aufmerksamkeit zu schenken ist, ob das Verfahren für das betreffende Kind geeignet ist oder welche Anpassungen vorgenommen werden müssen
- Ergebnis der Kindeswohleinschätzung: Ergebnis der Kindeswohleinschätzung für das potenzielle Verfahren zur Altersbestimmung (Altersbestimmung ist vorzunehmen, ist nicht vorzunehmen, ist noch nicht beschlossen)

B. Es wurde noch ein zweites Instrument entworfen, das **Kindeswohl bei der Altersbestimmung (Kindeswohl-Checkliste)** mit dem sichergestellt werden soll, dass während des gesamten Verfahrens zur Altersbestimmung Verfahrensgarantien bestehen und eingehalten werden. Damit ist klar, dass die zweite Checkliste während des gesamten Verfahrens zur Altersbestimmung heranzuziehen ist.

- Die **Kindeswohl-Checkliste** umfasst eine Zusammenstellung von Garantien und relevanten Aspekten, die bei der Bestimmung des Alters des Kindes mit dem Kindeswohl und anderen Rechten des Kindes in Einklang stehen müssen.

Die Instrumente wurden in der Annahme gestaltet, dass die Bestimmungen von geschulten Asylsachbearbeitern mit kinderspezifischem Fachwissen und entsprechender Erfahrung oder einer anderen hierfür geschulten Partei vorgenommen werden, die von der Asylbehörde oder einer anderen Behörde bestimmt wird, und dass sie in Verbindung mit EU-Rechtsvorschriften sowie internationalen und nationalen Rechtsvorschriften eingesetzt und betrachtet werde.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Schwerpunkt der Kindeswohlinstrumente und der Hilfestellung in dieser Veröffentlichung auf das Verfahren zur Altersbestimmung begrenzt ist, dass die Einschätzung des Kindeswohls aber so lange zu berücksichtigen ist, bis für das Kind eine dauerhafte Lösung gefunden wurde. Daraus ergibt sich, dass die Kindeswohleinschätzung nicht an die Stelle der Bestimmung des Kindeswohls treten soll, die erforderlich wird, wenn dauerhafte Lösungen für das Kind geprüft werden.

WICHTIGE ERWÄGUNGEN BEI DER EINSCHÄTZUNG DES KINDESWOHLS FÜR ZWECKE DER ALTERSBESTIMMUNG

Kinder haben das Recht, bei allen ihr Leben betreffenden Entscheidungen angehört zu werden. Bei einer Kindeswohleinschätzung ist es wichtig, den Ansichten, Gefühlen und Gedanken des Kindes Rechnung zu tragen. Der Vormund/Vertreter sorgt entscheidend dafür, dass das Kind angemessen informiert wird und die Verfahren und Prozesse und die möglichen Ergebnisse versteht. Nachstehend einige wichtige Aspekte, die zu bedenken sind.

- Die Informationen sollten in einfacher Sprache, direkt und klar gegeben werden. Es muss kontrolliert werden, ob das Kind sie verstanden hat, da manche Kinder möglicherweise vor einer Respektsperson Angst haben, sich nicht trauen, Fragen zu stellen, oder aufgrund ihres Alters, kulturellen Hintergrunds oder seelischen Zustands nicht zugeben, dass sie nichts verstanden haben.
- Die Prüfer sollten sich **proaktiv um Informationen** aus für die Bestimmung relevanten Quellen **bemühen**, insbesondere aus denen, die die Situation des Kindes kennen (wie Vormund/Vertreter, aktueller Betreuer, Sozialarbeiter in Aufnahmezentren, Vertreter, Familienangehörige usw.), und daher sollten die Kontaktdaten der einschlägigen Parteien, wie verlangt, vor der Kindeswohleinschätzung erhoben werden.
- Berücksichtigt werden sollten bei der Kindeswohleinschätzung ferner vorliegende Berichte über das Kind, also Arztberichte, Gefährdungsbeurteilungen oder andere Unterlagen, die irgendwann während des Verfahrens, vor der Kindeswohleinschätzung, verfügbar gemacht wurden.
- Die Kindeswohleinschätzung wird individuell vorgenommen, für jedes Kind extra, und sollte in **einem von Vertrauen geprägten und kinderfreundlichen Umfeld** stattfinden, das den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu dem Kind erleichtert. Sachbearbeiter und Dolmetscher sind zur Vertraulichkeit verpflichtet; was darunter zu verstehen ist, sollte dem Kind ebenfalls erklärt und von ihm verstanden werden.
- Das Kind soll sich wohlfühlen. Der zuständige Sachbearbeiter und der Dolmetscher sollten sich so informell und **empathisch** wie möglich verhalten.
- Sofern das Kind es wünscht und es machbar ist, können die Gespräche mit dem Kind im Rahmen der Kindeswohleinschätzung von einem Sachbearbeiter und einem Dolmetscher des vom Kind **bevorzugten Geschlechts** geführt werden.
- Sollte das Kind traumatisiert sein, ist es vielleicht nicht gewillt, Gefühle oder Meinungen zu äußern. Es sollte dann nach besonders sachkundigen Befragern gesucht werden, die **alternative Befragungstechniken** anwenden und beraten können.
- Wichtig ist, dem Kind klarzumachen, dass nicht alle Wünsche wahr werden können, dass sie aber nach Möglichkeit das Verfahren leiten werden, die letztendliche Entscheidung aber von den Gegebenheiten des Falls abhängen wird.

A. Formblatt für die Kindeswohleinschätzung

Formblatt für die Kindeswohleinschätzung	
GRUNDLEGENDE ANGABEN	
Fallnummer/Aktenzeichen	
Antragsteller	
Vormund/Vertreter	
Prüfer	
Dolmetscher	
Datum	
GESAMMELTE INFORMATIONEN	
Erhobene Biodaten (Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Bildung, Sprache, Gesundheit, Familiengeschichte)	<input type="checkbox"/>
Vorliegende Informationen zum Alter von anderen Familienangehörigen oder aus anderen Quellen	<input type="checkbox"/>
Aufgenommene Sachverständigengutachten (Arztberichte, Berichte von Behörden usw.)	<input type="checkbox"/>
Sollte eine der genannten Informationen nicht verfügbar oder nicht erhoben worden sein, bitte hierfür die Gründe angeben:	
Zusätzliche oder neue Informationen:	
VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS VERFAHREN ZUR ALTERSBESTIMMUNG	
Die Person hat um internationalen Schutz ersucht.	<input type="checkbox"/>
Das Alter des Antragstellers konnte nicht festgestellt werden.	<input type="checkbox"/>
Alle verfügbaren Beweise wurden gesammelt und berücksichtigt, darunter die Ergebnisse der Identifizierung und, falls erforderlich, eine Gefährdungsbeurteilung, Gesundheitsprobleme, Einfluss auf die Bestimmung, geistige Fähigkeiten/Rechtsfähigkeit, für eine Altersbestimmung geeignet.	<input type="checkbox"/>
Es hat eine Ruhe- und Erholungsphase gegeben, insbesondere in Fällen, in denen der Antragsteller Anzeichen von Traumata oder früherem Missbrauch zeigt.	<input type="checkbox"/>
Es gilt der Zweifelsgrundsatz.	<input type="checkbox"/>
Es bestehen begründete Zweifel an dem vom Antragsteller angegebenen Alter.	<input type="checkbox"/>
Bitte erläutern:	
Es wurde ein qualifizierter, unabhängiger Vertreter und/oder Vormund bestellt, der in das Verfahren eingebunden ist.	<input type="checkbox"/>
Es wird regelmäßig in einer dem Alter angemessenen Weise über das Verfahren sowie seine Implikationen und das Recht auf Verweigerung informiert, und zwar in einfachen Worten und auf eine Weise, die sensibel auf kulturelle Unterschiede eingeht.	<input type="checkbox"/>
Die Meinung des Antragstellers wird angehört und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt.	<input type="checkbox"/>
Während des gesamten Verfahrens steht Verdolmetschung zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>
Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, bitte die Gründe hierfür angeben:	
Ggf. erforderliches Follow-up:	
RELEVANTE FAKTOREN, DIE ZU BEWERTEN SIND, WENN DIE ALTERSBESTIMMUNG DEM KINDESWOHL DIENT	
Die vorgesehene Altersbestimmung stützt sich auf einen ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz, der eine Anpassung an die besonderen Umstände des Antragstellers, sein Geschlecht, den kulturellen Hintergrund und andere sensible Punkte erlaubt.	<input type="checkbox"/>
Zumindest für medizinische Untersuchungen wird vom Kind und ggf. dem Vormund die aufgeklärte Zustimmung eingeholt und dokumentiert (schriftlich oder in anderer beweiskräftiger Form); oder:	<input type="checkbox"/>
Das Recht auf Verweigerung medizinischer Untersuchungen wird gewahrt, und den Gründen für die Verweigerung wird nachgegangen.	<input type="checkbox"/>
Im Wege einer schrittweisen Umsetzung wird das schonendste Verfahren angewandt.	<input type="checkbox"/>
Es werden Erwägungen betreffend Vertraulichkeit, Datenschutz und Sicherheit angestellt.	<input type="checkbox"/>
Sachbearbeiter und Experten haben Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und sind entsprechend geschult.	<input type="checkbox"/>
Es wird die schonendste Methode gewählt.	<input type="checkbox"/>
Es wird die genaueste Methode gewählt, und die Fehlerspanne ist für den Antragsteller akzeptabel (fragliche Altersspanne, Geschlecht usw.).	<input type="checkbox"/>
Das erwartete Ergebnis wirkt sich auf das Verfahren positiv aus und schadet dem Kind nicht.	<input type="checkbox"/>

Es besteht ein wirksamer Rechtsbehelf.		<input type="checkbox"/>
OPTION 1	Eine Altersbestimmung liegt im Interesse des Antragstellers.	
<input type="checkbox"/>	Einzelheiten: (Erläutern Sie die Gründe für die Empfehlung)	
OPTION 2	Eine Altersbestimmung liegt nicht im Interesse des Antragstellers	
<input type="checkbox"/>	Einzelheiten: (Erläutern Sie die Gründe für die Empfehlung)	
OPTION 3	Die Altersbestimmung des Antragstellers sollte vorübergehend ausgesetzt werden, weil	
<input type="checkbox"/>	Einzelheiten: (Erläutern Sie die Gründe für die Empfehlung)	
Name		
Organisation		
Datum		
Unterschrift		
EINSCHÄTZUNG GEBILLIGT VON		
Name		
Organisation		
<p>Das Ergebnis der Einschätzung (Option 1, 2 oder 3) entscheidet darüber, ob die Altersbestimmung vorgenommen wird oder nicht und ist daher zur Akte zu nehmen. Sobald eine Altersbestimmung (nach Prüfung des Zweifels) als erforderlich betrachtet wird, muss sie unter Anwendung der entsprechenden Garantien und unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers und in Einklang mit den Empfehlungen des EASO vorgenommen werden.</p>		

B. *Checkliste für die Einschätzung des Kindeswohls für den Zweck der Altersbestimmung*

Checkliste für die Einschätzung des Kindeswohls für den Zweck der Altersbestimmung	
Eine Altersbestimmung dient dem Kindeswohl (Option 1 im obigen Formblatt für die Kindeswohleinschätzung).	
ZWEIFELSGRUNDSATZ	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ab dem Augenblick, ab dem Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person ein Kind sein könnte, wird der Antragsteller während des Asylverfahrens und während der Altersbestimmung als solches behandelt. <input type="checkbox"/> ■ Sind die Ergebnisse der Untersuchungen nicht aussagekräftig, gilt der Antragsteller als Kind. <input type="checkbox"/> 	
VERTRETER/VORMUND	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ein qualifizierter und unabhängiger Vertreter oder Vormund wird vor der Altersbestimmung bestellt und ist mit Einverständnis des Antragstellers anwesend und in das Verfahren eingebunden. <input type="checkbox"/> ■ Aufgabe und Verantwortlichkeiten (Gewährleistung des Wohls des Antragstellers und Vornahme von Rechtshandlungen) werden dem Vertreter/Vormund und dem Antragsteller erklärt und von ihm verstanden. <input type="checkbox"/> ■ Der Vertreter/Vormund ist bei dem Gespräch im Rahmen der Kindeswohleinschätzung anwesend, sofern der Antragsteller dies wünscht. <input type="checkbox"/> ■ Der Vertreter/Vormund wird ordnungsgemäß informiert, hat das Verfahren zur Altersbestimmung umfassend verstanden, und seine Fragen werden beantwortet. <input type="checkbox"/> ■ Der Vertreter/Vormund kann die Altersbestimmung im Interesse des Antragstellers stoppen, sofern er sie als unangemessen empfindet. <input type="checkbox"/> ■ Der Vertreter/Vormund wird über die Ergebnisse unterrichtet und hat verstanden, wie sie angefochten werden können. <input type="checkbox"/> 	
WENN DER ANTRAGSTELLER ANZEICHEN VON TRAUMATA ZEIGT ODER MÖGLICHERWEISE OPFER VON MISSBRAUCH IST	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Nach der Beurteilung des psychischen und physischen Zustands gilt der Antragsteller als in der Lage, sich – mit den erforderlichen Anpassungen – einer Altersbestimmung zu unterziehen. <input type="checkbox"/> ■ Bei der Wahl des betreffenden Verfahrens zur Altersbestimmung werden folgende Aspekte berücksichtigt: <input type="checkbox"/> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Untersuchungen, bei denen Intimbereiche gezeigt, untersucht oder gemessen werden, sind vollkommen ausgeschlossen. • Die Aufzeichnung von Ereignissen aus der Vergangenheit oder die Rekonstruktion der Lebensgeschichte können aufgrund von Gedächtnislücken möglicherweise nicht erfolgreich und für den Antragsteller äußerst belastend sein. • Methoden der Altersbestimmung, bei denen es um die psychische Entwicklung geht, sind möglicherweise ungeeignet, sofern sie nicht von besonders geschulten und erfahrenen Experten angewandt werden. • Methoden der Altersbestimmung, bei denen es um die körperliche Entwicklung geht, können für Opfer von Missbrauch belastend oder besonders zudringlich sein. ■ Es stehen an die besonderen Bedürfnisse des Antragstellers angepasste Alternativmethoden oder -techniken zur Verfügung. <input type="checkbox"/> ■ Es gilt weitgehend der Zweifelsgrundsatz. <input type="checkbox"/> ■ Eine Ruhe- und Erholungsphase ist gewährleistet und kann bei Bedarf verlängert werden. <input type="checkbox"/> ■ Der Antragsteller kann sich im Verfahren von einer Person seines Vertrauens begleiten lassen, wobei deren Eignung vorab geprüft wird. <input type="checkbox"/> ■ Es werden Sachbearbeiter und Experten ausgewählt, die im Umgang mit besonders gefährdeten Personen besonders ausgebildet sind. <input type="checkbox"/> 	

Checkliste für die Einschätzung des Kindeswohls für den Zweck der Altersbestimmung (Seite 2 von 4)	
INFORMATION	
Antragsteller und Vertreter/Vormund werden über Folgendes informiert:	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Vorliegen von Zweifeln und die Gründe hierfür; wer ist dafür verantwortlich, dass Informationen mündlich und schriftlich auf kindgerechte Weise und in einer ihnen verständlichen Sprache gegeben werden. <input type="checkbox"/> ■ Die Möglichkeit, dass das Alter im Wege einer Altersbestimmung ermittelt wird (und was das in der Praxis bedeutet, einschließlich einer Beschreibung der verschiedenen Untersuchungen medizinischer oder nichtmedizinischer Art). <input type="checkbox"/> ■ Informationen zur Methode und zum Verfahren (welche Methoden werden eingesetzt, warum gerade diese Methoden, die Genauigkeit und Zudringlichkeit der Methode, die möglichen Auswirkungen dieser Methode auf die Gesundheit und die Rollen der beteiligten Sachverständigen). <input type="checkbox"/> ■ Die sich aus dem Verfahren ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf Verweigerung einer medizinischen Untersuchung und die Folgen dieser Verweigerung; • die Möglichkeit, die Ergebnisse der Altersbestimmung anzufechten, und die nächsten Schritte; • mögliche Konsequenzen des Untersuchungsergebnisses für das Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes. <input type="checkbox"/> 	
Die bereitgestellten Informationen werden vom Antragsteller und vom Vormund/Vertreter verstanden, und die Bereitstellung der Informationen wird in der Akte dokumentiert.	<input type="checkbox"/>
DIE MEINUNG DES ANTRAGSTELLERS WIRD GEHÖRT	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Nach einer konstruktiv und empathisch vorgetragenen Erläuterung der Gründe, aus denen das angegebene Alter bezweifelt wird: <ul style="list-style-type: none"> • im Fall möglicher Unstimmigkeiten bezüglich des Alters; • im Fall neuer und für die Altersbestimmung relevanter Unterlagen oder Beweise; • im Fall der Verweigerung einer medizinischen Untersuchung; • wenn die Altersbestimmung abgeschlossen ist und die Ergebnisse vom angegebenen Alter abweichen. <input type="checkbox"/> ■ Der Antragsteller erhält Gelegenheit und Mittel, die Entscheidung anzufechten und damit auch, gehört zu werden. <input type="checkbox"/> 	
AUFGEKLÄRTE ZUSTIMMUNG – Antragsteller und/oder Vormund/Vertreter	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Je nach Gesundheitszustand/Bildungsstand/Reife ist der Antragsteller in der Lage, aufgeklärte Zustimmung zu erteilen. <input type="checkbox"/> ■ Der Antragsteller wird je nach seiner Reife in die Entscheidung, ob eine Altersbestimmung erfolgt, einbezogen; dazu gehört auch, dass seine Meinung und/oder die seines Vormunds oder Vertreters gehört wird. <input type="checkbox"/> ■ Es wird die Einwilligung in eine medizinische Untersuchung eingeholt, sofern diese Teil der Altersbestimmung ist. <input type="checkbox"/> ■ Die Einwilligung kann zurückbehalten werden, wenn die Auffassung besteht, dass das Verfahren nicht dem Wohl des Antragstellers dient. <input type="checkbox"/> 	
KONSEQUENZEN EINER VERWEIGERUNG (zusammen behandelt, da sie auf das Engste miteinander verknüpft sind)	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Antragsteller hat die Gelegenheit, das Verfahren zu verweigern, und den Gründen für die Verweigerung wird nachgegangen. <input type="checkbox"/> ■ Die Verweigerung wird von dem Vormund/Vertreter mitgetragen. <input type="checkbox"/> ■ Es ist eindeutig belegt worden, dass eine Entscheidung, einen Antrag auf Asyl/internationalen Schutz abzulehnen, nicht allein auf der Weigerung des Antragstellers beruht, sich einer Altersbestimmung zu unterziehen. <input type="checkbox"/> ■ Die Verweigerung hat nicht automatisch die Annahme zur Folge, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Erwachsenen handelt. <input type="checkbox"/> 	

Checkliste für die Einschätzung des Kindeswohls für den Zweck der Altersbestimmung (Seite 3 von 4)	
GANZHEITLICHER UND INTERDISZIPLINÄRER ANSATZ	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Verfahren trägt den Bedürfnissen und besonderen Umständen des Antragstellers Rechnung und wird bei Bedarf angepasst (je nach Altersspanne, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, kulturellem Hintergrund der Person, Gefährdung und anderen Bedürfnissen). 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Verfahren vermeidet unnötige Untersuchungen. Bestehen weiterhin Zweifel, werden nach Ausschöpfung anderer nichtmedizinischer Alternativen medizinische Methoden eingesetzt. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Bedarf werden bei der Altersbestimmung Methoden kombiniert, die der Beurteilung verschiedener Arten von Entwicklung dienen (Reife, psychische und körperliche Entwicklung, Verhalten usw.). 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Bestimmung wird von Experten aus den verschiedensten Fachgebieten vorgenommen, bei Bedarf mit verschiedenen Methoden und unter Einholung des Inputs von Personen, die mit dem Antragsteller zu tun haben. 	<input type="checkbox"/>
SCHONENDSTE UND GENAUESTE METHODE	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die schonendsten und genauesten Methoden werden ermittelt unter Berücksichtigung der zu beurteilenden Altersspanne, des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, des kulturellen Hintergrunds, der besonderen Bedürfnisse und der Umstände des jeweiligen Falls. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei den Untersuchungen werden die körperliche Unversehrtheit des Antragstellers und seine Würde gewahrt. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Beteiligten wissen um die Kultur und ethnische Zugehörigkeit des Antragstellers und können dieses Wissen im Kontext einer Altersbestimmung einbringen. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Untersuchungen, bei denen sich die Person nackt ausziehen muss und bei denen die Entwicklung von Genitalien und Brust untersucht wird, dürfen in dem Verfahren nicht vorgenommen werden. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Methoden, bei denen Strahlung eingesetzt wird, dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden und müssen in jedem Einzelfall begründet werden. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Fehlerspanne wird dokumentiert und von dem Experten oder Expertengremium verstanden, der/ das über die endgültigen Ergebnisse entscheidet. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Während des Verfahrens werden die Privatsphäre und die Vertraulichkeit des Antragstellers gewahrt. 	<input type="checkbox"/>
DATENSCHUTZ	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Zwecke der Altersbestimmung dürfen Informationen über den Asylantrag des Antragstellers oder die Tatsache, dass ein Antrag gestellt wurde, den mutmaßlichen Akteuren der Verfolgung oder den Behörden im Herkunftsland oder deren Bediensteten nicht mitgeteilt werden (z. B. bei der Suche nach Geburtsurkunden oder anderen Identitätspapieren, die das Alter des Antragstellers bestätigen). 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Informationen wurden nach Treu und Glauben, rechtmäßig und für den konkreten Zweck der Altersbestimmung erhoben. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Speicherung und Weitergabe von Informationen und Beweisen im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Altersbestimmung steht im Einklang mit der Datenschutzverordnung. 	<input type="checkbox"/>
QUALIFIZIERTES FACHPERSONAL	
<ul style="list-style-type: none"> ■ An dem Verfahren beteiligtes Fachpersonal erhält angemessene Schulungen zu den Rechten und Bedürfnissen von Kindern, darunter zum Kindeswohl und zu kindlicher Entwicklung. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Es besteht kein Interessenkonflikt bei den am Verfahren Beteiligten, auch nicht bei den die Altersbestimmung Durchführenden und dem Vormund/Vertreter. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Das erforderliche Fachwissen der mit dem Antragsteller in Kontakt Stehenden (Dolmetscher, Vertreter, Durchführende der Altersbestimmung) wird überprüft. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Antragsteller kann gewisse Wünsche bezüglich des Geschlechts und des Hintergrunds der die Bestimmung vornehmenden Sachverständigen äußern, und auf diese Wünsche wird eingegangen. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei einer einzigen Untersuchung einigen sich zwei Experten auf das Ergebnis. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Werden verschiedene Untersuchungen für notwendig erachtet, muss das für die Deutung der unterschiedlichen Ergebnisse verantwortliche Expertengremium aus Vertretern mehrerer Fachrichtungen bestehen. 	<input type="checkbox"/>

Checkliste für die Einschätzung des Kindeswohls für den Zweck der Altersbestimmung (Seite 4 von 4)	
DUBLIN-FÄLLE	
<ul style="list-style-type: none"> ■ In Fällen von der Dublin-Verordnung unterliegenden Antragstellern, deren Alter strittig ist, gilt der Zweifelsgrundsatz. <input type="checkbox"/> ■ Im Fall einer Überstellung werden alle Informationen und Beweise, darunter die für die Altersbestimmung angewandten Methoden, im Einklang mit der Datenschutzverordnung an den zuständigen Staat übermittelt. <input type="checkbox"/> ■ In Fällen, in denen Staaten zu unterschiedlichen Schlüssen bezüglich des Alters gekommen sind, werden vor einer endgültigen Entscheidung alle verfügbaren Beweise berücksichtigt. <input type="checkbox"/> ■ Im Einklang mit dem EU-Recht gilt das niedrigste Alter, das bei den verschiedenen Untersuchungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten bestimmt wurde, als das Alter der Person. <input type="checkbox"/> ■ Bei der Beweiswürdigung im Zuge der Formulierung einer endgültigen Entscheidung berücksichtigt der zuständige Staat <ul style="list-style-type: none"> — die zur Ermittlung des Alters eingesetzten Ressourcen und Methoden, — die Zuverlässigkeit und/oder eine etwaig angegebene Fehlerspanne, — die Qualifikationen der für die Altersuntersuchung oder -bestimmung Verantwortlichen, — alle zum Alter vorliegenden zusätzlichen Informationen, — alle zu den abweichenden Altersbefunden vorgetragenen Gründe und/oder Erläuterungen, — die Meinung des Antragstellers, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Altersbefunde auf verschiedene Altersangaben seinerseits zurückgehen. <input type="checkbox"/> 	
Bestehen nach einer solche Überprüfung weiterhin Zweifel, wird der Antragsteller nach dem Zweifelsgrundsatz als Kind behandelt.	
OPTIONEN FÜR DIE ANFECHTUNG	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Entscheidung nach der Altersbestimmung wird schriftlich übermittelt und dem Antragsteller mündlich erläutert. <input type="checkbox"/> ■ Sollten neue Beweise vorgelegt werden, können die Ergebnisse und das bestimmte Alter überprüft werden. <input type="checkbox"/> ■ Der betroffene Antragsteller hat die Möglichkeit, gegen die Altersbestimmungsentscheidung Beschwerde einzulegen bzw. ihre Überprüfung zu verlangen; dies wird dem Antragsteller sowie dem Vertreter/Vormund mitgeteilt. <input type="checkbox"/> ■ Bestätigt die Entscheidung das angegebene Alter nicht, werden dem Antragsteller und dem Vertreter/Vormund die Gründe hierfür dargelegt, und es wird ihnen die Entscheidung erläutert. <input type="checkbox"/> ■ Im Fall einer negativen Entscheidung wird erläutert, wie die Entscheidung angefochten werden kann. <input type="checkbox"/> ■ Bei einer Anfechtung oder Beschwerde hat der Antragsteller Gelegenheit, seine Meinung kundzutun, die dann zu berücksichtigen ist. <input type="checkbox"/> ■ Im Beschwerdeverfahren wird der Antragsteller von einem Vertreter unterstützt. <input type="checkbox"/> 	
Besteht eine der vorstehend genannten Garantien nicht, sollten weitere Informationen in den Bericht über die Kindeswohleinschätzung aufgenommen werden, der auch Folgendes enthalten sollte:	
<ul style="list-style-type: none"> — (ggf.) alle erforderlichen Folgemaßnahmen, — Anmerkungen oder Bedenken, die von den Prüfern oder dem Expertengremium bei der Auswertung der Untersuchungsergebnisse geäußert wurden, — alle sonstigen Bedenken oder Probleme im Zusammenhang mit dem Wohlergehen des Kindes, — zusätzliche oder neue Informationen. 	

Anhang 3 Rechtsrahmen und Policy-Orientierung

Dieser Anhang gibt Auskunft über die relevantesten kinderbezogenen Bestimmungen in internationalen und europäischen Rechtsinstrumenten sowie über die nationalen Rechtsvorschriften und die nationale Rechtsprechung, wie sie von den nationalen Behörden in der Erhebung im Jahr 2016 angegeben wurden, doch sollte er inhaltlich nicht als erschöpfend angesehen werden. Er enthält ferner Hinweise auf für den Zweck der Altersbestimmung sachdienliche Soft-Law-Instrumente und Materialien sowie, sofern vorhanden, Links, um dem Leser das Aufrufen zu erleichtern. Schließlich umfasst er einen freien Abschnitt, in den die Nutzer dieses Instruments die relevanten Bestimmungen und Instrumente eingeben können, die auf nationaler Ebene entwickelt wurden.

1. Internationale Rechtsvorschriften

Rechtsinstrument	Rechte und Garantien	Einschlägiger Artikel
UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK)	Familie	Präambel
	Definition von „Kind“	Artikel 1
	Diskriminierungsverbot	Artikel 2
	Wohl des Kindes	Artikel 3 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 20
	Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung	Artikel 6
	Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit und Betreuung durch die Eltern	Artikel 7
	Achtung der Identität und der Familienbeziehungen	Artikel 8
	Recht auf persönliche Beziehungen und Kontakt	Artikel 9
	Wiederherstellung familiärer Bindungen	Artikel 10 und Artikel 22 Absatz 2
	Achtung vor den Ansichten des Kindes; Recht, gehört zu werden	Artikel 12
	Schutz vor allen Formen von Gewalt	Artikel 19
	Betreuung und Unterbringung	Artikel 20
	Flüchtlingskinder und Suche nach Familienangehörigen	Artikel 22
	Recht auf Bildung	Artikel 28
	Schutz vor Kinderarbeit	Artikel 32
	Verbot der Folter, Gewahrsam als letztes Mittel	Artikel 37
	Krieg und bewaffnete Konflikte	Artikel 38
	Jugendgerichtsbarkeit	Artikel 40
	UN-Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967	Flüchtlinge
	Unbegleitete Kinder	

2. EU-Besitzstand

Rechtsinstrument	Rechte und Garantien	Einschlägiger Artikel	
Vertrag über die Europäische Union Charta der Grundrechte der EU	Rechte des Kindes	Artikel 3 Absatz 5	
	Asylrecht	Artikel 18	
Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006) Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Richtlinie 2013/33/EU) (Neufassung)	Rechte des Kindes	Artikel 24	
	Kindgerechte Vorgehensweisen für Minderjährige	Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f von Anhang VII	
	Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe d	
	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe e	
	Familienangehörige	Artikel 2 Buchstabe c	
	Vertreter	Artikel 2 Buchstabe j	
	Wohl des Kindes und Einheit der Familie	Erwägungsgrund 9	
	Wohl des Kindes	Erwägungsgrund 22, Artikel 2 Buchstabe j, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 23, Artikel 24	
	Schutzbedürftige Personen	Artikel 21 und Artikel 22	
	Registrierung und Dokumentation	Artikel 6	
	Suche nach Familienangehörigen	Artikel 24 Absatz 3	
	Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) (Neufassung)	Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe l
		Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe m
Vertreter		Artikel 2 Buchstabe n und Artikel 25	
Wohl des Kindes		Erwägungsgrund 33, Artikel 2 Buchstabe n, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 25 Absatz 6	
Recht auf Information		Artikel 25 Absatz 4	
Altersbestimmung		Artikel 25 Absatz 5	
Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) (Neufassung)		Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe k
	Familienangehörige	Artikel 2 Buchstabe j	
	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe l	
	Wohl des Kindes und Einheit der Familie	Erwägungsgrund 18	
	Wohl des Kindes	Erwägungsgründe 19, 27 und 38, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 31 Absätze 4 und 5	
	Recht, gehört zu werden/Recht auf Beteiligung, Recht auf Information	Artikel 22 Absatz 31	
	Wahrung des Familienverbands	Artikel 23	
	Suche nach Familienangehörigen	Artikel 31 Absatz 5	

Dublin-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) (Neufassung)	Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe i
	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe j
	Familienangehörige	Artikel 2 Buchstabe g
	Verwandter	Artikel 2 Buchstabe h
	Vertreter	Artikel 2 Buchstabe k
	Wohl des Kindes und Einheit der Familie	Erwägungsgrund 16
	Wohl des Kindes	Erwägungsgründe 13, 24 und 35, Artikel 2 Buchstabe k, Artikel 6, Artikel 8, Artikel 20 Absatz 3
	Recht auf Information	Erwägungsgrund 4 und Anhang XI Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2004
	Ermittlung von Familienangehörigen und Verwandten	Erwägungsgrund 35
	Suche nach Familienangehörigen, Ermittlung von Familienangehörigen und Verwandten	Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8
	Austausch von Informationen über das Kind	Anhang VII Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2004
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014	Suche nach Familienangehörigen, Ermittlung von Familienangehörigen und Verwandten	Artikel 1 Absatz 7, Anhang II LISTE A(I), LISTE B(I)
	Austausch von Informationen über das Kind	Anhang VII
	Informationen für unbegleitete Kinder über das Dublin-Verfahren	Anhang XI
Eurodac-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 603/2013) (Neufassung)	Wohl des Kindes	Erwägungsgrund 35
	Identifizierung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, und Schutzmaßnahmen	Erwägungsgrund 23
Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (Richtlinie 2011/36/EU)	Kind	Artikel 2 Absatz 6
	Gefährdung	Artikel 2 Absatz 2
	Wohl des Kindes	Erwägungsgründe 8, 22 und 23, Artikel 13, Artikel 16 Absatz 2
	Verfahrensgarantien in strafrechtlichen Ermittlungen	Artikel 15
	Schutz unbegleiteter Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden	Artikel 16
	Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer des Menschenhandels (Richtlinie 2004/81/EG)	Unbegleiteter Minderjähriger
Wohl des Kindes		Artikel 10 Buchstabe a
Identifizierung als unbegleitetes Kind		Artikel 10 Buchstabe c
Suche nach Familienangehörigen		Artikel 10 Buchstabe c

Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG)	Unbegleiteter Minderjähriger	Artikel 2 Buchstabe f
	Familienzusammenführung	Artikel 2 Buchstabe d
	Familienangehörige	Artikel 4
	Wohl des Kindes	Artikel 5 Absatz 5
	Wiederherstellung familiärer Bindungen	Artikel 4 und 10.
	Gefährdete Personen/ Gefährdung	Artikel 3 Absatz 9
Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates	Alter der sexuellen Mündigkeit	Erwägungsgrund 8 Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 2

3. Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung

	Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	Relevante Rechtsprechung
Land	Relevante Rechtsvorschriften	
Belgien	<p>Vormundchaftsgesetz vom 24. Dezember 2002: Schaffung des Vormundchaftsdienstes, verantwortlich für die Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger und die Bestellung von Vormündern.</p> <p>Artikel 7 des Vormundchaftsgesetzes besagt:</p> <p>Absatz 1. Wenn der Vormundchaftsdienst oder die für Asyl, Einreise in das Hoheitsgebiet, Aufenthalt und Ausweisung zuständigen Behörden Zweifel am Alter der betreffenden Person haben, ordnet der Vormundchaftsdienst unverzüglich eine medizinische Untersuchung durch einen Arzt an, bei der überprüft wird, ob die Person jünger als 18 Jahre ist.</p> <p>Die medizinische Untersuchung wird unter der Aufsicht des Vormunds durchgeführt.</p> <p>Die Kosten für die medizinische Untersuchung trägt die ersuchende Behörde. Ordnet der Vormundchaftsdienst von sich aus eine Untersuchung an, gehen die Kosten zulasten dieses Dienstes.</p> <p>Absatz 2. Erbringt die medizinische Untersuchung, dass die betreffende Person jünger als 18 Jahre ist, findet Artikel 8 Anwendung.</p> <p>Erbringt die medizinische Untersuchung, dass die betreffende Person älter als 18 Jahre ist, erlischt die Vormundschaft durch den Vormundchaftsdienst von Rechts wegen. Der Vormundchaftsdienst setzt die betreffende Person sowie die für Asyl, Einreise in das Hoheitsgebiet, Aufenthalt und Ausweisung zuständigen Behörden sowie alle anderen betroffenen Behörden unverzüglich davon in Kenntnis.</p> <p>Absatz 3. Bestehen Zweifel am Ergebnis der medizinischen Untersuchung, wird das niedrigste Alter herangezogen.</p>	<p>Es sei noch erwähnt, dass der Verfassungsgerichtshof am 18. Juli 2013 klargestellt hat, dass die Altersbestimmung im Hinblick auf die mögliche Bestellung eines Vormunds in Anwendung eines Polizei- und Sicherheitsgesetzes erfolgt. Der Vormundchaftsdienst kann auf keinen Fall den persönlichen Status des Minderjährigen festlegen und auch nicht in einem Streitfall bezüglich eines bürgerlichen Rechts entscheiden. Gemäß Artikel 144 der Verfassung sind ausschließlich die Gerichte für solche rechtlichen Fragen zuständig. Wünscht daher ein Jugendlicher eine verbindliche Bestätigung seines Namens und seines Geburtsdatums (mit Blick auf den Vormundchaftsdienst und die Einwanderungsbehörden), muss er gemäß Artikel 46 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und/oder Artikel 27 des belgischen Gesetzbuchs über Internationales Privatrecht ein Verfahren vor dem zuständigen Gericht anstrengen.</p>
Bulgarien	<p>GESETZ ÜBER ASYL UND FLÜCHTLINGE <i>In Kraft seit dem</i> 1. Dezember 2002</p> <p>Artikel 61 Absatz 3 (ergänzt – SG 101/ 2015) Bestehen begründete Zweifel, dass der Fremde nicht minderjährig oder noch nicht volljährig ist, beauftragt die befragende Behörde einen Sachverständigen mit der Feststellung seines Alters.</p>	<p>Es gibt keine einschlägige Rechtsprechung.</p>
Dänemark	<p>Gemäß dem dänischen Ausländergesetz Abschnitt 40 Buchstabe c Absatz 2 können die dänische Nationalpolizei und die dänische Einwanderungsbehörde verlangen, dass sich ein unbegleiteter Minderjähriger, der behauptet, minderjährig zu sein, einer medizinischen Untersuchung zur Feststellung seines Alters unterzieht.</p>	<p>Nicht zutreffend</p>

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
<p>Deutschland</p> <p>§ 42f SGB VIII enthält die Vorschriften für die Altersfeststellung im Rahmen der Inobhutnahme durch das Jugendamt (eingeführt am 1. November 2016) http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI#___bgbl___%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl115s1802.pdf%27%5D___1467628916541</p>	<p>a) Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 26. August 2015 – 18 UF 92/15 Leitsatz</p> <p>1. Voraussetzung für weitere Ermittlungen im Rahmen der Amtsermittlungspflicht ist, dass das Alter des Betroffenen zweifelhaft ist. Ist die Behauptung, minderjährig zu sein, offenkundig falsch oder legt der Betroffene die Umstände, aus denen sich seine Minderjährigkeit ergeben soll, schon nicht hinreichend plausibel dar, gebietet die Amtsermittlungspflicht keine Ermittlungen „ins Blaue“ hinein. (Rn. 25)</p> <p>2. Der Zweifelsgrundsatz – dem zufolge bei nicht ausräumbaren Zweifeln an der Volljährigkeit zugunsten des Betroffenen von dessen Minderjährigkeit auszugehen ist – greift erst ein, wenn sich das Gericht trotz Ausschöpfung aller verfahrensrechtlich möglichen und zulässigen sowie nach den Umständen veranlassenen Aufklärungsmöglichkeiten keine hinreichende Gewissheit über das tatsächliche Alter des Betroffenen verschaffen kann. (Rn. 33)</p> <p>3. Zum Umfang der Mitwirkungspflicht des Betroffenen gemäß § 27 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) bei der Feststellung seines Alters. (Rn. 24)</p> <p>4. Zur Bedeutung und Verwertbarkeit einer Röntgenuntersuchung des Handskeletts. (Rn. 31) (Rn. 32)</p> <p>Sonstige wichtige Punkte</p> <p>1. Zur Mitwirkungspflicht gemäß § 27 FamFG gehört grundsätzlich auch, sich ärztlichen Untersuchungen zur Verifizierung der Altersangaben zu unterziehen, soweit diese nicht entwürdigend und zumutbar sind (OLG Hamm, 25.2.2014, 1 UF 213/13). (Rn. 24)</p> <p>2. Die zum Zweck der Feststellung der Minderjährigkeit als Voraussetzung der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII vorgesehene medizinische Untersuchung des Betroffenen (§ 62 Abs. 1 SGB I) kann auch eine röntgenologische Untersuchung sein. Es ist ebenfalls zulässig, bereits bestehende Röntgenaufnahmen zur Feststellung des Alters der Person heranzuziehen (OVG Hamburg, 9. Februar 2011, 4 Bs 9/11Jamt 2011, 472). (Rn. 32)</p> <p>3. Es ist nicht möglich, zuverlässige Aussagen dazu zu treffen, ob eine Person bereits volljährig ist, indem allein eine Röntgenuntersuchung der Reife des Handskeletts herangezogen wird. (Rn. 31)</p> <p>https://www.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KORE221492015&psml=jurisw.psm1&max=true</p>

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
<p>b) Obergerverwaltungsgericht Bremen, Entscheidung vom 22. Februar 2016 – 1 B 303/15</p> <p>Für diesen Fragebogen relevanteste Punkte</p> <p>Das Verfahren zur Feststellung der Minderjährigkeit ist seit dem 1. November 2015 in § 42f Abs. 1 und 2 SGB VIII ausdrücklich gesetzlich normiert.</p> <p>Danach ist die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen (so muss unter anderem das Lichtbild die Identität mit hinreichender Zuverlässigkeit beweisen). Sind Ausweispapiere nicht vorhanden, bleibt nur die Selbstauskunft des Betroffenen. Begegnet diese Zweifel, ist eine Altersfeststellung in Form einer qualifizierten Inaugenscheinnahme vorzunehmen (äußeres Erscheinungsbild, Befragung mithilfe eines Dolmetschers, Einsichtnahme in andere Unterlagen, sofern vorhanden). Das Verfahren ist stets nach dem Vieraugenprinzip von zwei beruflich erfahrenen Mitarbeitern des Jugendamtes durchzuführen. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme kann zu dem Ergebnis führen, dass zwar Restzweifel an der Selbstauskunft bleiben, aber mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von einer Minderjährigkeit ausgegangen werden kann. In diesem Fall sind die Voraussetzungen erfüllt, um Minderjährigenrecht anzuwenden.</p> <p>Das Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme kann auch sein, dass von Volljährigkeit ausgegangen werden muss, weil das äußere Erscheinungsbild der Person deutliche Anhaltspunkte für eine Volljährigkeit liefern kann. Auch eine Bewertung der in dem Gespräch gewonnenen Informationen kann zu diesem Ergebnis führen, wenn in den Aussagen der Person keine schlüssigen und glaubhaften Angaben zum bisherigen Entwicklungsverlauf gemacht werden. Pauschale Behauptungen und Ungereimtheiten können in Verbindung mit dem äußeren Erscheinungsbild zu dem gleichen Ergebnis führen (Oberverwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 18. November 2015 – 2 B 221/15).</p> <p>Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme, bei der mehr als rein äußerlichen körperlichen Merkmalen Rechnung getragen wird, kann in der Tat eine geeignete Methode für die Bestimmung und Feststellung des Alters einer Person sein (Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 23. September 2014 – 12 CE 14.1833).</p> <p>Erbringt eine qualifizierte Inaugenscheinnahme kein hinreichend zuverlässiges Ergebnis, ist eine medizinische Untersuchung in Auftrag zu geben. In der Begründung zu § 42 f des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Bundestagsdrucksache 18/6392) sind im Einzelnen die Kriterien für eine solche Untersuchung niedergelegt, für die die schonendste und, soweit möglich, zuverlässigste Methode zu wählen ist.</p> <p>Dieses abgestufte Verfahren entspricht den einschlägigen fachlichen Standards (Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendamter), auf die in der Begründung zu § 42 SGB VIII hingewiesen wird.</p> <p>https://www.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE160008628&psml=jurisw.psmi&max=true</p>	

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
Estland	<p>Gesetz über forensische Untersuchungen, verabschiedet am 1. Januar 2002</p> <p>Gesetz über die Gewährung internationalen Schutzes an Ausländer, verabschiedet am 1. Juli 2006</p>
Finnland	<p>Seit 2010 gibt es im finnischen Ausländergesetz Bestimmungen über die medizinische Altersbestimmung. Abschnitt 6a besagt Folgendes: Eine medizinische Altersbestimmung kann vorgenommen werden, um das Alter eines Bürgen oder eines Ausländers festzustellen, der eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt, wenn ernste Gründe dafür bestehen, die Zuverlässigkeit der Angaben der Person zu ihrem Alter zu bezweifeln.</p> <p>— Derzeit werden in Finnland keine Änderungen an den Rechtsvorschriften über die Altersbestimmung vorgenommen.</p>
Frankreich	<p>Gesetz vom 14. März 2016 über den Schutz des Kindes. Der Einsatz der Röntgendiagnostik wurde eingeschränkt, und die Untersuchung der Geschlechtsreife ist nunmehr zur Bestimmung des Alters von Personen, die angeblich jünger als 18 Jahre sind, verboten.</p> <p>Das Gesetz vom 14. März 2016 ergänzte Artikel 388 des Code civil. Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist kein Verfahren anhängig geworden.</p> <p>Die jüngste Entscheidung in diesem Bereich ist die Entscheidung der Cour d'Appel von Rennes vom 13. Januar 2015 (https://www.legifrance.gouv.fr/affichJuriludi.do?oldAction=rechJuriludi&idTexte=JURITEXT000030123464&fastReqId=1477313596&fastPos=2)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Darstellung des Sachverhalts: Die betreffende Person gab an, am 26. Oktober 1996 in Kinshasa geboren zu sein, also minderjährig zu sein. Als Beleg für ihre Identität wurde eine am 9. August 2012 vom Bürgermeister der Gemeinde Bumbu (Demokratische Republik Kongo) ausgestellte Kopie einer Geburtsurkunde vorgelegt. Das Vormundschaftsverfahren wurde eingeleitet, und der Präsident des Generalrats (Departement) stellte einen Antrag auf Beendigung der Aufsicht. — Die Analyse der Dokumente ergab deren Echtheit, verwies jedoch darauf, dass die Geburtsurkunde allein auf einer einfachen mündlichen Erklärung der Eltern beruhte und daher keinerlei rechtlichen Wert hatte. Das Dokument hatte also keinerlei Beweiskraft und reichte daher zur Bestimmung des Alters nicht aus, konnte also die Mündigkeit nicht belegen. Mithilfe der Röntgendiagnostik (Handgelenk und linke Hand), klinischer Untersuchungen und einer Analyse der Wachstumsfugen konnte das Alter jedoch bestimmt werden. — In allen Verfahren wird der Bericht der Académie Nationale de Médecine vom 16. Januar 2007 erwähnt, wo es heißt, dass die „Untersuchung des Knochenalters mithilfe von Röntgenaufnahmen des Handgelenks und der linken Hand“ – ein Verweis auf die Methode mit dem Atlas von Greulich und Pyle – noch immer die einfachste und zuverlässigste Methode ist. Sie wird weltweit eingesetzt. Bis heute wurden insbesondere noch keine Unterschiede zwischen Rassen nachgewiesen. Nach Aussage der Akademie „ist es sehr selten, dass Knochenentwicklung und tatsächliches Alter nicht übereinstimmen; sollte dies jedoch vorkommen, wird in den meisten Fällen das tatsächliche Alter zu niedrig geschätzt.“

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
	<p>— Alle dem Gericht vorgelegten Elemente haben Beweiskraft und führen zu dem Schluss, dass die Person volljährig ist.</p> <p>Weitere Entscheidungen, die der gleichen Argumentation folgen: Cour d'Appel de Rennes – 28. Oktober 2014 https://www.legifrance.gouv.fr/affichJuriJudi.do?oldAction=rechJurJuriJudi&idTexte=JURITEXT000029685707&fastReqId=698863264&fastPos=3</p> <p>Cour d'Appel de Rennes – 28. Oktober 2014 https://www.legifrance.gouv.fr/affichJuriJudi.do?oldAction=rechJurJuriJudi&idTexte=JURITEXT000029685066&fastReqId=1179022326&fastPos=4</p> <p>Cour d'Appel de Limoges – 3. März 2014 https://www.legifrance.gouv.fr/affichJuriJudi.do?oldAction=rechJurJuriJudi&idTexte=JURITEXT000028708995&fastReqId=1179022326&fastPos=9</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass das Gesetz vom 14. März 2018 folgende Fragen beantwortet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Röntgenaufnahmen werden als Alternative eingesetzt und im Fall, dass es an einem gültigen Ausweispapier fehlt und wenn das angegebene Alter nicht sicher ist. — Das Verfahren wird von Justizbehörden verfolgt und wird nur nach Zustimmung der Person durchgeführt. — Die Untersuchung sollte mit Vorsicht eingesetzt werden (bei etwaigen Zweifeln sollte zugunsten der Person entschieden werden, unter Berücksichtigung anderer medizinischer und sozialer Daten).
Griechenland	Artikel 13 Absätze 4, 5, 6, 7
Irland	<p>Refugee Act 1996</p> <p>Abschnitt 8(5)(a) des Refugee Act sieht vor, dass in dem Fall, dass ein befugter Beamter des Commissioner oder ein Einwanderungsbeamter den Eindruck hat, dass eine in den Staat eingereiste Person jünger als 18 Jahre ist, dieses Kind an die Kinder- und Familienagentur (TUSLA) zu überweisen ist, die dann darüber entscheidet, ob in seinem Namen ein Asylantrag gestellt wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, wird der Minderjährige während des gesamten Asylverfahrens von der Kinder- und Familienagentur (TUSLA) sowie einem Rechtsbeistand des Refugee Legal Service unterstützt und auch zu seinem Gespräch begleitet.</p> <p>International Protection Act 2015 (noch nicht begonnen).</p>
	<p>Keine</p> <p><i>AM v Refugee Applications Commissioner</i></p> <p>Antragsteller/Beschwerdeführer A.M.</p> <p>Antragsgegner/Beklagter: Refugee Applications Commissioner</p> <p>Aktenzeichen: [2005] IEHC 317</p> <p>URL: http://www.courts.ie/Judgments.nsf/bce24a8184816f1580256ef30048ca50/2bff9fbfadc...</p> <p>Ein Asylbewerber gab an, er sei zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig gewesen. Der Refugee Applications Commissioner befragte ihn zum Zweck der Feststellung seines Alters und befand, er sei nicht jünger als 18 Jahre. Daraufhin wurde der Antragsteller vom Commissioner als Erwachsener behandelt und erhielt zu gegebener Zeit einen negativen Asylbescheid. Der Antragsteller forderte sowohl die Altersbestimmung als auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an.</p>

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
<p>Abschnitt 14 sieht unter anderem vor, dass in dem Fall, dass einer der in Abschnitt 13 genannten Beamten den Eindruck hat, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchte oder die bereits vorläufig befragt wurde, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht von einem Erwachsenen begleitet ist, der für die Betreuung und den Schutz der Person verantwortlich ist, der Beamte diese Tatsache, sobald es praktisch möglich ist, der Kinder- und Familienagentur meldet.</p> <p>Abschnitt 15(4) sieht vor, dass in dem Fall, dass die Kinder- und Familienagentur auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen, einschließlich juristischen Rats, den Eindruck hat, dass ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt werden sollte im Namen einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (in diesem Unterabschnitt als „Kind“ bezeichnet) und für deren Betreuung und Schutz die Agentur zuständig ist, sie für die Bestellung eines Mitarbeiters der Agentur oder einer anderen von ihr festgelegten Person sorgt, die einen solchen Antrag im Namen des Kindes stellt und das Kind bei der Prüfung des Antrags vertritt und unterstützt.</p> <p>Abschnitt 24(1) sieht vor, dass der „Minister“ oder ein Mitarbeiter des International Protection Office, sofern er es aus gutem Grund für erforderlich hält, zur Beantwortung der Frage, ob ein in Abschnitt 15(4) erwähnter Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vorbehaltlich dieses Abschnitts eine Untersuchung veranlassen kann, um das Alter des Antragstellers zu bestimmen.</p> <p>Abschnitt 24(2) besagt, dass „eine Untersuchung gemäß Unterabschnitt (1) folgende Bedingungen erfüllen muss:</p> <p>a) Sie muss unter umfassender Wahrung der Würde des Antragstellers durchgeführt werden;</p> <p>b) sie muss in Einklang mit der Notwendigkeit stehen, ein zuverlässiges Ergebnis zu erzielen und die Untersuchung so wenig zudringlich wie möglich zu gestalten, und</p> <p>c) sie muss, wenn es sich um eine medizinische Untersuchung handelt, von einem eingetragenen Arzt oder einem anderen vorschriftsgemäß angemessenen qualifizierten medizinischen Sachverständigen vorgenommen werden“.</p> <p>Abschnitt 24(7) besagt, dass ein guter Grund vorliegen kann aufgrund „allgemeiner Aussagen oder anderer relevanter Hinweise, [dass] es Gründe gibt, das Alter des Antragstellers in Zweifel zu ziehen“.</p>	<p>Das Gericht hob die Entscheidung in Sachen Bestimmung des Alters des Antragstellers mit dem Hinweis auf, dass zu den Mindestanforderungen in solch einem Verfahren Folgendes gehört:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Antragsteller ist in einfachen Worten der Zweck des Gesprächs zu erläutern; 2. der Antragsteller hat das Recht, in einfachen Worten zu erfahren, aus welchen Gründen der Befragende seine Angabe für falsch hält, und er hat Anspruch auf eine Gelegenheit, hierauf einzugehen; 3. der Antragsteller hat das Recht, von etwaigen Vorbehalten des Befragenden bezüglich der Ausweispapiere zu erfahren, und er hat Anspruch auf eine Gelegenheit, hierauf einzugehen; 4. fällt die Entscheidung für den Antragsteller negativ aus, ist er klar und unverzüglich über die Entscheidung und ihre Gründe zu informieren; und 5. mündlich und schriftlich ist über die Möglichkeit und das Verfahren einer erneuten Bestimmung zu informieren. <p>Nach Auffassung des Gerichts waren diese Anforderungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt.</p> <p>Grundsätze: Zu den Mindestanforderungen in solch einem Verfahren gehört Folgendes: i) Dem Antragsteller ist in einfachen Worten der Zweck der Befragung zu erläutern; ii) der Antragsteller hat das Recht, in einfachen Worten zu erfahren, aus welchen Gründen der Befragende seine Angabe für falsch hält, und er hat Anspruch auf eine Gelegenheit, hierauf einzugehen; iii) der Antragsteller hat das Recht, von etwaigen Vorbehalten des Befragenden bezüglich der Ausweispapiere zu erfahren, und er hat Anspruch auf eine Gelegenheit, hierauf einzugehen; iv) fällt die Entscheidung für den Antragsteller negativ aus, ist er klar und unverzüglich über die Entscheidung und ihre Gründe zu informieren, und v) mündlich und schriftlich ist über die Möglichkeit und das Verfahren einer erneuten Beurteilung zu informieren.</p>

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
	<p>Abschnitt 24(3) besagt, dass die Einwilligung in eine medizinische Untersuchung eingeholt werden muss von entweder a) dem Antragsteller, b) dem Erwachsenen, der für die Betreuung und den Schutz des Antragstellers verantwortlich ist, oder c) einem Mitarbeiter der Kinder- und Familienagentur oder einer von ihr bestellten Person, die im Namen des Kindes einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.</p> <p>Abschnitt 24(4) besagt, dass das Kind in einer Sprache informiert werden muss, deren Kenntnis bei ihm vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, und zwar über</p> <ol style="list-style-type: none"> die Möglichkeit, dass sein Alter durch eine Untersuchung festgestellt wird, die Methode(n) der Untersuchung, die möglichen Konsequenzen des Untersuchungsergebnisses für das Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes und die Konsequenzen einer Weigerung seitens des Kindes, sich der Untersuchung zu unterziehen. <p>Auf die Konsequenzen einer Weigerung, sich der Untersuchung zu unterziehen, wird in Abschnitt 24(5) eingegangen; im Wesentlichen geht es darum, dass dann der „Minister“ oder ein Mitarbeiter des International Protection Office festlegt, ob der Antragsteller das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.</p> <p>Spezifische Bestimmungen zu medizinischen Untersuchungen von Personen im Gewahrsam, deren Alter strittig ist, finden sich in Abschnitt 25; sie sind denen in Abschnitt 24 recht ähnlich.</p> <p>Abschnitt 25 sieht unter anderem vor, dass für die Zwecke von Buchstabe b von Abschnitt 20(7) der „Minister“ die Durchführung einer Untersuchung zur Bestimmung des Alters einer Person veranlassen kann.</p>
<p>Italien</p>	<p>27.01.2014 Tribunale di Torino: Eine radiologische Untersuchung kann nicht ausschließen, dass – im Einzelfall – bei der Altersbestimmung eine Fehlerspanne auftritt. Im Zweifelsfall gilt die Person als minderjährig. http://www.questionegiustizia.it/articolo/i-metodi-di-accertamento-dell-eta-cronologica-dei_05-03-2015.php</p> <p>Gesetzesdekret Nr. 142/2015, Art. 17-18-19 (zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/33)</p> <p>Dekret (wird derzeit im Ministerrat geprüft): „regolamento recante definizione dei meccanismi per la determinazione dell'età dei minori stranieri non accompagnati vittime di tratta, in attuazione dell'art. 4, comma 2, del decreto legislativo 4 marzo 2014, n. 24“.</p> <p>Art. 8, DPR 22.9.1988, n. 448 (nei processi penali, in caso di incertezza sulla minore età il giudice dispone, anche d'ufficio, una perizia) Art. 28, co. 3, D.Lgs. 286/98 (BIC) Art. 19, co. 2, lett. a), D.Lgs. 286/98 (divieto espulsione minori stranieri) Art. 19, D.Lgs. 25/2008 zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/85 (die Altersbestimmung kann in jeder Phase des Verfahrens vorgenommen werden). L'art. 4, co. 2, D.Lgs. 4.3.2014, n. 24, zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36 (legt das ganzheitliche Verfahren für die Altersbestimmung fest; im Zweifelsfall wird von Minderjährigkeit ausgegangen).</p>

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
<p>2017 wurde ein neues Dekret zu dem Verfahren erlassen, das bei der Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen anzuwenden ist, bei dem Verdacht besteht, dass er Opfer von Menschenhandel ist. http://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2016/12/22/16G00248/sg</p>	<p>Nicht verfügbar</p>
<p>Kroatien</p> <p>Gesetz über internationalen oder temporären Schutz (Amtsblatt Nr. 70/2015)</p> <p>Am 19. Januar 2016 trat das neue lettische Asylgesetz in Kraft. Gemäß dem lettischen Asylgesetz ist der lettische Grenzschutz für die Entgegennahme von Asylanträgen und die ersten Maßnahmen in diesem Zusammenhang zuständig, zu denen unter anderem die Feststellung der Identität des Asylbewerbers gehört.</p> <p>Gemäß Abschnitt 7 Teil 2 des Asylgesetzes hat der Grenzschutz bei der Identifizierung eines Asylbewerbers und der Überprüfung seiner Staatsangehörigkeit das Recht, den Asylbewerber und seine Habseligkeiten zu durchsuchen sowie Gegenstände und Dokumente zu beschlagnahmen, wenn sie möglicherweise für die Prüfung des Antrags von Belang sind oder eine Bedrohung für den Asylbewerber und seine Umgebung darstellen.</p> <p>Wird eine medizinische Untersuchung beschlossen, informiert der Grenzschutz den unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich und in Anwesenheit eines Vertreters in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, über die Möglichkeit, dass sein Alter im Zuge dieser medizinischen Untersuchungen bestimmt wird, wie die Untersuchung abläuft und welche Auswirkungen das Ergebnis der medizinischen Untersuchung möglicherweise auf die Prüfung seines Antrags hat, sowie über die eventuellen Konsequenzen einer Verweigerung der medizinischen Untersuchung durch den Vertreter des unbegleiteten Minderjährigen.</p> <p>Kann im Zuge des Verfahrens zur Altersbestimmung das Alter einer Person nicht zweifelsfrei ermittelt werden, wird zugunsten der Person entschieden, und sie gilt als minderjährig.</p>	<p>Gemäß Abschnitt 182 „Bewertung des Sachverständigengutachtens“ des Verwaltungsverfahrensgesetzes bewertet das Gericht das Sachverständigengutachten im Einklang mit Abschnitt 154 „Beweiswürdigung“ dieses Gesetzes. Abschnitt 154 besagt, dass ein Gericht die Beweislage nach seinen eigenen Überzeugungen würdigt, die auf umfassend, vollständig und objektiv geprüften Beweisen beruhen sollten, und dies im Einklang mit juristischem Bewusstsein, das auf den Gesetzen der Logik, den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Grundsätzen der Gerechtigkeit beruht; kein Beweis darf das Gericht binden; das Gericht hat in seinem Urteil auszuführen, warum ein bestimmter Beweis einem anderen vorgezogen wurde und warum bestimmte Tatsachen als erwiesen, andere hingegen als nicht erwiesen betrachtet wurden.</p> <p>Kommt der Sachverständige in seinem Gutachten nicht zu einem hinreichend klaren Schluss oder ist es unvollständig, kann das Gericht eine weitere medizinische Untersuchung durch denselben Sachverständigen anordnen.</p> <p>Ist das Gutachten des Sachverständigen nicht mit Gründen versehen oder widersprechen sich die Gutachten verschiedener Sachverständiger, kann das Gericht eine weitere medizinische Untersuchung anordnen, die einem oder mehreren anderen Sachverständigen übertragen wird.</p>

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
	<p>Die Tatsache, dass der Vertreter eines unbegleiteten Minderjährigen die medizinische Untersuchung zum Zweck der Altersbestimmung verweigert hat, darf nicht der alleinige Grund dafür sein, dass der Antrag des unbegleiteten Minderjährigen nicht geprüft wird oder dass ihm die Gewährung der Flüchtlingseigenschaft oder eines anderen Status verwehrt wird. Im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung Nr. 776 der Regierung von Lettland vom 7. September 2004 „Verordnung über das Staatliche Zentrum für forensische Medizin“ kann der Grenzschutz einen Antrag auf eine forensische medizinische Untersuchung zum Zweck der Altersfeststellung einer Person an das Staatliche Zentrum für forensische Medizin richten, das dann die Altersbestimmung nach einer gemäß Gesetz registrierten Methode vornimmt („Altersbestimmungsmethode“ Nr. 2-20/VTMEC-1/336, angenommen am 7. Februar 2013).</p> <p>Artikel 11 der internen Verordnung des Grenzschutzes Nr. 1 vom 16. Januar 2015 „Verordnung betreffend das Vorgehen von Grenzschutzbeamten in Fällen, in denen ein Ausländer Asyl beantragt“ schreibt vor, dass im Fall eines Asylbewerbers, der einer Untersuchung zur Altersbestimmung unterzogen wird, das Sachverständigengutachten an das Gericht zur Bewertung im Einklang mit Abschnitt 182 des Verwaltungsverfahrensgesetzes übermittelt wird.</p>
Litauen	<p>Nationale Gerichte haben noch keine Entscheidungen zur Altersbestimmung erlassen.</p>
Luxemburg	<p>Nicht verfügbar</p> <p>Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Novelle des Gesetzes über Asyl und andere Formen des Schutzes vom 5. Mai 2006 kann der Minister eine medizinische Untersuchung zur Feststellung des Alters eines Asylbewerbers anordnen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Feststellung des Alters Einfluss auf das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes hat. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Artikel 9 Absatz 2 des genannten Gesetzes, dem zufolge jeder Antragsteller verpflichtet ist, alle Angaben zu machen, die für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Antrags erforderlich sind, darunter das Alter. Verweigert der Antragsteller die medizinische Untersuchung, erscheint er dazu nicht oder erweist sich, dass er volljährig ist, wird der Antragsteller darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich diese Umstände nachteilig auf die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz auswirken. In diesem Fall kann der Antrag auf internationalen Schutz im Einklang mit Artikel 20 des erwähnten Gesetzes im Eilverfahren bearbeitet werden. Künftig gilt er dann mit Blick auf den Antrag als volljährig. Die Tatsache, dass die Einwilligung in diese medizinische Untersuchung verweigert wird, hält den Minister nicht davon ab, eine Entscheidung bezüglich des Antrags auf internationalen Schutz zu fällen. Grundlage dieser Entscheidung darf jedoch nicht ausschließlich diese Verweigerung sein.</p>

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
Malta	Rechtlicher Hinweis 243 von 2008 Rechtlicher Hinweis 320 von 2005, Artikel 14
Niederlande	Die Bestimmungen finden sich im Ausländererlass („vreemdelingenbesluit“) Artikel 3.1.09d, der am 20. Juli 2015 in Kraft getreten ist.
	Nicht verfügbar
	23. Okt. 2003, ABRS 200304904/1 Der Minister hat zu gewährleisten, dass die Bestimmung zuverlässig und sorgfältig vorgenommen wird, damit das Ergebnis die Grundlage für die Schlussfolgerungen bilden kann. Der Minister hat einen Sachverständigen mit dem erforderlichen Fachwissen hinzuzuziehen. Als Sicherheit für eine zuverlässige und gründliche Bestimmung erwartet der Minister einen ausführlichen Bericht, für den der Sachverständige verantwortlich zeichnet, selbst wenn der Sachverständige seinen Namen nicht preisgeben möchte. 3. März 2004, ABRS 200307415/1 Der Bericht über die Altersbestimmung gilt als fachmännischer Rat. Das Argument, konventionelle Röntgenstrahlen könnten für die Erzeugung eines ordnungsgemäßen Bildes des Schlüsselbeins nicht verwendet werden, wird zurückgewiesen. Die bei der Bestimmung herangezogene Forschungsmethode ist zuverlässig.
Norwegen	Keine Angaben
	Einwanderungsgesetz, Abschnitt 88 Altersbestimmung Ist es bei einem Asylantrag oder einem Antrag auf einen Aufenthaltstitel für einen Familienangehörigen nicht möglich, mit angemessener Gewissheit festzustellen, ob der ausländische Staatsangehörige älter oder jünger als 18 Jahre ist, kann er aufgefordert werden, sich einer Untersuchung zur Feststellung seines Alters zu unterziehen. Das Ergebnis der Untersuchung wird mit Blick auf die anderen in dem Fall vorliegenden Informationen bewertet. Verweigert der ausländische Staatsangehörige eine solche Untersuchung, ist er darauf hinzuweisen, dass sich dies auf die Bewertung seines Falls auswirken kann. Der König kann im Wege von Verordnungen weitere Bestimmungen bezüglich der Vornahme von Altersuntersuchungen erlassen.

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
Österreich	<p>Artikel 13 Absatz 3 des BFA-Verfahrensgesetzes besagt: „Gelingt es dem Fremden nicht, eine behauptete und auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhaft Minderjährigkeit, auf die er sich in einem Verfahren vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertig Bescheinigungsmittel nachzuweisen, kann das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnostik (§ 2 Abs. 1 Z 25 AsylG 2005) auch die Vornahme radiologischer Untersuchungen, insbesondere Röntgenuntersuchungen, anordnen. Jede Untersuchungsmethode hat mit dem geringstmöglichen Eingriff zu erfolgen. Die Mitwirkung des Fremden an einer radiologischen Untersuchung ist nicht mit Zwangsmittel durchsetzbar. Bestehen nach der Altersdiagnose weiterhin begründete Zweifel, so ist zugunsten des Fremden von seiner Minderjährigkeit auszugehen.“ Ursprünglich (2009) fand sich diese Vorschrift im früheren § 15 Abs., 1 Z 5 AsylG 2005. Seit 2014 ist sie Bestandteil des BFA-Verfahrensgesetzes.</p> <p>In § 2 Abs. 1 Z 25 AsylG 2005 wird die multifaktorielle Untersuchungsmethodik definiert als „ein auf drei individuellen medizinischen Untersuchungen (insbesondere körperliche, zahnärztliche und Röntgenuntersuchung) basierendes Modell zur Altersdiagnose nach dem Stand der Wissenschaft“. Diese Bestimmung wurde 2009 verabschiedet.</p> <p>§ 29 Abs. 6 Z 2 AsylG 2005 besagt, dass, soweit erforderlich, die multifaktorielle Untersuchung zur Altersdiagnose (§ 2 Abs. 1 Z 25 AsylG 2005, § 13 Abs. 3 BFA-VG) ohne unnötigen Aufschub durchzuführen ist. Diese Bestimmung wurde 2015 verabschiedet.</p>
Polen	<p>Gesetz vom 13. Juni 2003 über Schutz für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Polen.</p> <p>Derzeit werden keine Änderungen an den Rechtsvorschriften über die Altersbestimmung vorgenommen.</p>
Portugal	<p>Gesetz N27/2008 vom 30. Juni Asylgesetz – Artikel 28 n.3</p> <p>Gesetz N67/98 vom 26. Oktober Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten</p> <p>Gesetz N45 /2004 vom 19. August über den Rechtsrahmen für die forensische Medizin</p>
	<p>Der österreichische Verwaltungsgerichtshof befand, dass bei unzureichenden Beweisen für die angebliche Minderjährigkeit des Antragstellers die erste Instanz eine Altersbestimmung in Auftrag zu geben hat. Eine Vermutung bezüglich des Alters lediglich auf der Grundlage des Erscheinungsbilds des Antragstellers durch eine Verhandlungsleiterin genügt nicht (VwGH 16.4.2007, Ra 2005/01/0463; www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2005010463_20070416X00)</p> <p>Der österreichische Verwaltungsgerichtshof befand, dass in Fällen, in denen die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens bereits die Annahme der Volljährigkeit des Antragstellers rechtfertigen, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nicht verpflichtet ist, eine multifaktorielle Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose beim Antragsteller anzuordnen, und dass in derartigen Fällen auch nicht der Zweifelsgrundsatz anzuwenden ist. (VwGH 25.2.2015, Ra 2014/20/0045, www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWR_2014200045_20150225L02/JWR_2014200045_20150225L02.pdf) Der österreichische Verwaltungsgerichtshof befand, dass das Ergebnis der multifaktoriellen Untersuchungsmethode zur Altersdiagnose beim Antragsteller als Teil des gesamten Ermittlungsverfahrens zur Feststellung des für die Entscheidung insgesamt maßgeblichen Sachverhalts anzusehen ist. Unterlaufene Ermittlungsmängel oder in der Entscheidung vorhandene Begründungsmängel im Zusammenhang mit der Feststellung des Alters des Antragstellers können zu einer Rechtswidrigkeit des Bescheides führen. (VwGH 25.2.2016, Ra 2016/19/0007, www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2016190007_20160225L00)</p> <p>Gesetz vom 13. Juni 2003 über Schutz für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Polen.</p> <p>Derzeit werden keine Änderungen an den Rechtsvorschriften über die Altersbestimmung vorgenommen.</p> <p>Nicht verfügbar</p>

	Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	Nicht zutreffend
Rumänien	<p>Das Gesetz Nr. 122/2006 über Asyl in Rumänien (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 428/18.05.2006, in Kraft getreten am 16. August 2006) sieht Folgendes vor:</p> <p>Artikel 16 „Garantien für unbegleitete minderjährige Asylbewerber“</p> <p>(1) Der Asylantrag eines unbegleiteten Minderjährigen wird vorrangig geprüft.</p> <p>(2) Die Generalinspektion für Einwanderung ergreift umgehend Maßnahmen zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters, der den minderjährigen Asylbewerber während des Asylverfahrens unterstützt, gegebenenfalls einschließlich des Verfahrenszeitraums im ersten Asylland, des Verfahrens in einem sicheren Drittland, des Verfahrens in einem sicheren europäischen Land oder des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats.</p> <p>(2¹) Der unbegleitete Minderjährige wird über die Bestellung eines gesetzlichen Vormunds unverzüglich unterrichtet. Der gesetzliche Vormund nimmt seine Aufgaben im Sinne des Kindeswohls wahr und verfügt über den hierfür erforderlichen Sachverstand.</p> <p>(3) Kein gesetzlicher Vertreter muss für den unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber für den Fall bestellt werden, dass dieser innerhalb von 15 Tagen nach Stellung seines Antrags volljährig wird.</p> <p>(4) Die Generalinspektion für Einwanderung:</p> <p>a) stellt sicher, dass der gesetzliche Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann;</p> <p>b) stellt sowohl dem Minderjährigen als auch seinem gesetzlichen Vertreter rechtliche Informationen über Verfahren gemäß Artikel 17 (Rechte des Asylbewerbers) und Informationen über das Verfahren bei Entzug des internationalen Schutzes bereit;</p> <p>c) informiert den gesetzlichen Vertreter und den unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber in einer Sprache, die dieser versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, über die Möglichkeit einer Untersuchung durch einen forensischen Sachverständigen zum Zweck der Altersbestimmung. Diese Informationen müssen Angaben zu den Methoden der medizinischen Untersuchung enthalten, zu den möglichen Konsequenzen des Ergebnisses dieser Untersuchung und zu den Auswirkungen einer denkbaren Verweigerung der forensischen Untersuchung.</p>	

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
	<p>(4) Die forensische Untersuchung zur Alterseinschätzung wird unter umfassender Wahrung der Würde des Minderjährigen und mit den am wenigsten zudringlichen Methoden durchgeführt, die im Rahmen des Möglichen ein zuverlässiges Ergebnis erbringen.</p> <p>(5) Zur Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels arbeitet die Generalinspektion für Einwanderung mit den für die Förderung und den Schutz der Rechte der Kinder zuständigen Einrichtungen kommunaler Behörden sowie mit den Gerichten zusammen, um den Rechtsstatus eines Minderjährigen abzuklären oder für den Fall, dass für ihn ein besondere Schutzmaßnahme gilt.</p> <p>Artikel 41 „Feststellung des Alters eines minderjährigen ausländischen Asylbewerbers“</p> <p>(1) Gibt ein Asylbewerber an, er sei minderjährig, und bestehen keine ernststen Zweifel an seinem Alter, gilt er als minderjährig.</p> <p>(2) Kann der unbegleitete Minderjährige sein Alter nicht beweisen und bestehen ernste Zweifel an seiner Minderjährigkeit, beantragt die für Asylangelegenheiten zuständige Stelle bei der Generalinspektion für Einwanderung, dass vor der Bearbeitung des Asylantrags in der Verwaltung eine forensische Untersuchung zur Einschätzung des Alters des Antragstellers vorgenommen wird, zu der der Minderjährige und sein gesetzlicher Vertreter vorab schriftlich ihre Einwilligung erteilen müssen.</p> <p>(3) Falls der Asylbewerber und/oder sein gesetzlicher Vertreter das rechtsmedizinische Gutachten zur Bestimmung des Alters verweigern, und falls keine überzeugenden Beweise bezüglich seines Alters vorliegen, gilt er als Erwachsener.</p> <p>(4) In dem in Absatz 3 dargestellten Fall wird davon ausgegangen, dass die betreffende Person am Datum der Einreichung ihres Asylantrags das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatte.</p> <p>(5) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn auf der Grundlage der Weigerung, sich einer forensischen Untersuchung zum Zweck der Altersbestimmung zu unterziehen, gute Gründe vorliegen, die nach einer psychologischen Begutachtung bei der Generalinspektion für Einwanderung entdeckt wurden.</p> <p>(6) Die Deutung des Ergebnisses der forensischen Untersuchung zur Einschätzung des Alters des Antragstellers erfolgt unter Wahrung des Grundsatzes des Kindeswohls.</p>

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
	<p>(7) Die Weigerung des unbegleiteten minderjährigen Antragstellers, sich einer forensischen Untersuchung zum Zweck der Altersseinschätzung zu unterziehen, darf nicht der alleinige Grund für die Ablehnung seines Asylantrags sein und darf die zuständigen Behörden nicht davon abhalten, eine Entscheidung bezüglich seines Antrags auf internationalen Schutz zu erlassen.</p> <p>Artikel 49 „Forensische Untersuchung“</p> <p>(1) Wenn es als relevant für den Antragsteller auf internationalen Schutz gilt und wenn die Einwilligung des Antragstellers vorliegt, wird der Antragsteller im Rahmen einer forensischen Untersuchung auf Anzeichen dafür untersucht, dass er in der Vergangenheit Verfolgung oder einem ernststen Risiko ausgesetzt war.</p> <p>(2) Die Weigerung des Antragstellers, sich einer forensischen Untersuchung gemäß Absatz 1 zu unterziehen, hindert die Generalinspektion für Einwanderung nicht daran, eine Entscheidung über den Asylantrag zu treffen.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 vorgesehenen forensischen Untersuchungen werden von Einrichtungen der Rechtsmedizin vorgenommen, und ihr Ergebnis wird unverzüglich der Generalinspektion für Einwanderung übermittelt. Die Kosten werden vom Innenministerium aus den der Generalinspektion für Einwanderung für diesen Zweck zugewiesenen Haushaltsmitteln bestritten.</p> <p>(4) Erfolgt keine forensische Untersuchung gemäß Absatz 1, teilt die Generalinspektion für Einwanderung dem Antragsteller schriftlich mit, dass er auf eigene Kosten eine forensische Untersuchung auf Anzeichen dafür durchführen lassen kann, dass er in der Vergangenheit Verfolgung oder einem ernststen Risiko ausgesetzt war.</p> <p>(5) Die Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 4 vorgesehenen forensischen Untersuchungen werden von der Generalinspektion für Einwanderung zusammen mit anderen Elementen des Antrags auf internationalen Schutz bei dessen Prüfung berücksichtigt.</p> <p>Derzeit werden keine Änderungen an den Rechtsvorschriften über die Altersbestimmung vorgenommen.</p>

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
Schweden	<p>Asylanträge werden nach dem Ausländergesetz von 2005 geprüft. (SFS 2005:716). Das Gesetz unterscheidet zwischen Verfahren für Erwachsene und für Kinder, und mehrere Vorschriften sind für Kinder günstiger. Daher ist nach dem Gesetz die Altersbestimmung als wichtiger Bestandteil der Prüfung des Asylantrags erforderlich.</p> <p>Am 20. Juli 2016 trat ein befristetes Gesetz in Kraft, das für einen Zeitraum von drei Jahren, also bis zum 19. Juli 2019, einige Teile des Ausländergesetzes ersetzt. Mit diesem befristeten Gesetz soll die Möglichkeit eingeschränkt werden, einen Aufenthaltstitel in Schweden zu erhalten. Das Gesetz bringt unter anderem mit sich, dass Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz benötigen, nur einen befristeten Aufenthaltstitel erhalten. Auf Minderjährige und Familien mit Kindern, die vor dem 24. November 2015 einen Asylantrag gestellt haben, findet das Gesetz keine Anwendung.</p> <p>Am 1. Mai 2017 traten Änderungen am Ausländergesetz und an der Ausländerverordnung in Kraft, die die Altersbestimmung in Fällen regeln, in denen die Person ihren Asylantrag nach dem 1. Februar 2017 gestellt hat. Den neuen Bestimmungen zufolge nimmt die schwedische Einwanderungsbehörde eine Altersbestimmung in den Fällen vor, in denen eine Person angibt, jünger als 18 Jahre zu sein, und in denen diese Aussage Anlass zu Zweifeln gibt. Diese Altersbestimmung erfolgt in einer frühen Phase des Asylverfahrens. Die Behörde trifft eine vorläufige Entscheidung bezüglich des Alters, die angefochten werden kann, und die Entscheidung erfolgt getrennt von der endgültigen Entscheidung über den Aufenthaltstitel. Neu ist in dem Gesetz auch, dass Antragsteller, die nicht genügend Beweise für ihre Minderjährigkeit vorgelegt haben, die Möglichkeit erhalten sollen, sich einer medizinischen Altersbestimmung zu unterziehen. Dies darf jedoch nur mit schriftlicher Einwilligung des Antragstellers geschehen. Die medizinische Altersbestimmung wird durchgeführt, bevor die vorläufige Entscheidung getroffen wird. Endgültig entscheidet die Behörde über das Alter des Antragstellers in Verbindung mit der endgültigen Entscheidung über den Aufenthaltstitel.</p> <p>Für Fälle, in denen die Person ihren Asylantrag vor dem 1. Februar 2017 gestellt hat, gibt es kein spezifisches schwedisches Gesetz, das die Frage der Altersbestimmung bzw. den Zeitpunkt ihrer Durchführung im Verlauf des Asylverfahrens regelt. Es handelt sich eigentlich um eine Beweiswürdigung nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts, Beweislast usw. Letztendlich wird die Altersbestimmung vorgenommen, wenn die Behörde ihre endgültige Entscheidung über den Aufenthaltstitel trifft, die angefochten werden kann.</p>
	<p>Das neueste und bedeutendste Urteil mit Präzedenzcharakter des Obersten Migrationsgerichtshofs in Sachen Altersbestimmung ist ein Beschluss vom 11. Februar 2014 (MIG 2014:1), in dem der Gerichtshof unter anderem unterstreicht, dass die Beweislast für das angegebene Alter beim Antragsteller liegt und dass die Migrationsbehörde nicht verpflichtet ist, eine medizinische Untersuchung anzubieten, sondern lediglich über die Möglichkeit einer solchen Untersuchung informieren muss.</p> <p>Zu dem Urteil wurde kein Link gefunden, aber es kann auf der Website der Verwaltung des Gerichtshofs eingesehen werden (nur auf Schwedisch) http://www.rattsinfosok.dom.se/lagrummet/index.jsp</p>

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
	In Schweden wird eine freie Beweiswürdigung vorgenommen; das heißt, dass es keine festen Regeln dafür gibt, welchen Wert welche Art von Beweis hat, und es gibt auch keine Vorschriften darüber, welche Art von Beweis als Beleg für das Alter vorgelegt werden kann (die Beweise sollten sich allerdings in einem vernünftigen Rahmen bewegen). Es sollte auch noch erwähnt werden, dass es im schwedischen Recht keine gesetzliche Definition von Identität gibt (zu der auch das Alter der Person zählt). Entsprechende Definitionen finden sich nur in Gerichtsurteilen.
Schweiz	Artikel 7, 8 und 17 Absatz 3bis des Loi fédérale sur l'asile (LAsi)
Slowakei	Asylgesetz 480/2002 Coll. in der geänderten Fassung – Abschnitt 23/7 <p>Hat das Ministerium Zweifel am Alter des Antragstellers, ist der Antragsteller zu einer medizinischen Untersuchung verpflichtet; im Fall eines Ausländers gemäß Abschnitt 16 Absatz 2 muss die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters/Vormunds eingeholt werden. Ergibt die medizinische Untersuchung, dass der Antragsteller volljährig ist, behandelt ihn das Ministerium als Volljährigen und setzt unverzüglich seinen gesetzlichen Vertreter oder Vormund sowie das zuständige Gericht über das Ergebnis der medizinischen Untersuchung in Kenntnis. Verweigert ein Ausländer die medizinische Untersuchung oder ist der gesetzliche Vertreter oder Vormund mit dieser Untersuchung nicht einverstanden, gilt dieser Ausländer nach diesem Gesetz für die Zwecke des Verfahrens als Volljähriger. Kann bei der Untersuchung nicht ermittelt werden, ob er minderjährig oder volljährig ist, gilt er im Einklang mit diesem Gesetz für die Zwecke des Verfahrens als minderjährig, und der gesetzliche Vertreter und der Vormund informieren den Antragsteller unverzüglich. Während der Untersuchung gemäß Abschnitt 4 Absatz 2 informiert das Ministerium den Antragsteller über die Möglichkeit einer medizinischen Untersuchung zur Feststellung seines Alters, über das Verfahren bei dieser Untersuchung und über die Konsequenzen sowohl der Altersbestimmung für den Asylantrag als auch einer Verweigerung der Untersuchung.</p>
	Jurisprudence du Tribunal administratif fédéral (JICRA 2004/30 et JICRA 2005/16) Nicht zutreffend

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
	<p>* Abschnitt 4/2 – Vor dem Ausfüllen des Fragebogens, aber spätestens 15 Tage nach dem Anlaufen des Verfahrens unterrichtet ein befugter Mitarbeiter des Ministeriums den Antragsteller über seine Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens, über mögliche Konsequenzen der Nichterfüllung oder des Verstoßes gegen seine Pflichten aus diesem Gesetz, über die Möglichkeit, sich nach diesem Gesetz im Verfahren vertreten zu lassen, und über den Zugang zu einem Rechtsbeistand. Das Ministerium stellt dem Antragsteller ferner Informationen über Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung, die sich um Antragsteller und Asylanten kümmern; nach Möglichkeit sollten die Anweisungen und Informationen schriftlich und in einer Sprache bereitgestellt werden, von der angenommen werden kann, dass sie der Antragsteller versteht.</p> <p>*Abschnitt 16/2 – Rechtshandlungen im Namen eines Ausländers, der noch nicht volljährig ist, werden von seinem gesetzlichen Vertreter vorgenommen. Hält sich ein solcher Ausländer im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik ohne einen gesetzlichen Vertreter auf, bestellt das Gericht für ihn einen Vormund.</p>
Slowenien	<p>Gesetz über internationalen Schutz (ZMZ-1) – verabschiedet im Jahr 2016</p>
Spanien	<p>Spanische Verfassung, 1978 Spanisches Gesetz 2/2009, 11. Dezember, zur Änderung des Organischen Gesetzes 4/2000 über die Rechte und Pflichten von Ausländern in Spanien und soziale Integration Königlicher Erlass 557/2011, 20. April, zur Billigung der Verordnung zur Weiterentwicklung des Organischen Gesetzes 4/2000 über die Rechte und Pflichten von Ausländern in Spanien und soziale Integration nach dessen Reform durch das Organische Gesetz 2/2009 Spanisches Gesetz über den Schutz von Minderjährigen vor Gericht 1/1996, 15. Januar, zur teilweisen Änderung des Zivilprozessrechts Bürgerliches Gesetzbuch (Código civil)</p>
Tschechische Republik	<p>325/1999 Abschnitt 89 326/1999 Abschnitt 124 109/2002 Abschnitt 23</p>
Ungarn	<p>Gesetz LXXX von 2007 über Asyl, Regierungsdekret 301/2007 (XI. 9.) über die Durchführung des Gesetzes LXXX von 2007 über Asyl Gesetz XXIX von 2016 über Gerichtssachverständige</p>
	<p>Nicht zutreffend</p> <p>Gerichtsbeschluss der Audiencia Provincial de Madrid (Sección 22) vom 2. Februar 2012 über Kriterien für die Altersbestimmung. In dem Beschluss heißt es, die Vormundschaftskommission für Minderjährige der Regionalregierung von Madrid habe als einzigen Beweis die medizinische Einschätzung des Alters herangezogen, die jedoch keine genauen Schlussfolgerungen zulasse. Es seien daher noch mehr Beweise für das Alter des Minderjährigen erforderlich.</p>
	<p>Gerichtsurteile sind Einzelfallentscheidungen</p>

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
<p>Vereinigtes Königreich</p> <p>Im Vereinigten Königreich gibt es kein Gesetz mit Vorschriften darüber, wann eine Altersbestimmung erforderlich oder relevant ist, oder dazu, wie sie vorzunehmen ist.</p> <p>Einwanderungsbeamte an der Grenze dürfen eine erste Bestimmung vornehmen, sobald ein unbegleiteter Jugendlicher angetroffen wird, und zwar auf der Grundlage der Aussagen der Person, aller vorliegenden Unterlagen und der persönlichen Einschätzung der physischen Erscheinung und des Verhaltens durch den Einwanderungsbeamten. Diese Beurteilung ist nicht bindend, da sie von der Person infrage gestellt und angefochten werden kann. Außerdem kann der Einwanderungsbeamte eine weitere Klarstellung der Meinung über das Alter der Person verlangen. In beiden Situationen, wenn also die Person die Beurteilung anfechtet oder der Einwanderungsbeamte Bedenken hegt, dass die Person jünger als 18 Jahre ist, ist der Zweifelsgrundsatz anzuwenden, und die Person wird als Kind behandelt. Das bedeutet, dass die Person an die für Kinder zuständige Kommunalbehörde überwiesen wird, die dann gebeten wird, eine Altersbestimmung vorzunehmen.</p> <p>Nach dem Kinderrecht des Vereinigten Königreichs ist Kind eine Person unter 18 Jahren, und daher ist die Kommunalbehörde indirekt zur Altersbestimmung befugt, damit sie sicher sein kann, dass sie die für Kinder gedachten Dienste auch einer Person unter 18 Jahren bereitstellt. Die Mittel, mit denen die Kommunalbehörde diese Bestimmung vornimmt, sind nicht im Gesetz geregelt, doch ist unterdessen gängige Praxis, dass zwei Sozialarbeiter die Person begutachten und aufgrund dieser Begutachtung das Alter bestimmen. Um hier zu einer Entscheidung zu gelangen, bauen sie auf ihre Ausbildung und ihre Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen. Es gibt für die Kommunalbehörden zwar keine Vorschriften für die Durchführung von Altersbestimmungen, doch haben Gerichte hier Leitlinien und Mindeststandards festgelegt, die von den Kommunalbehörden einzuhalten sind. Das bedeutendste Gerichtsurteil war eines, an dem der London Borough of Merton beteiligt war (<i>B v London Borough of Merton</i> [2003] EWHC 1689 (Admin)). Seit dieser Rechtssache haben die Gerichte ihre Ansichten weiterentwickelt, und die nunmehr niedergelegten kumulativen Anforderungen sind zur Durchführung einer rechtmäßigen Altersbestimmung einzuhalten. Diese Vorgehensweise wird auch als Altersbestimmung „im Einklang mit Merton“ oder „im Einklang mit der Rechtsprechung“ bezeichnet.</p>	<p>Gerichtsurteile gibt es zu folgenden Bereichen:</p> <p>Grundlegende Anforderungen vor Beginn des Gesprächs</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Bestimmung muss von zwei ausgebildeten Sozialarbeitern vorgenommen werden – wie spezifiziert in: <ul style="list-style-type: none"> AS v London Borough of Croydon [2011] EWHC 2091, Rn. 19, R (FZ) v London Borough of Croydon [2011] EWCA Civ 59, Rn. 2, J v Secretary of State for the Home Department [2001] EWHC 3073 (Admin), Rn. 13. Bei Bedarf muss ein Dolmetscher hinzugezogen werden – wie spezifiziert in R (FZ) v London Borough of Croydon [2011] EWCA Civ 59. Die Person muss Gelegenheit erhalten, in Begleitung eines unabhängigen geeigneten Erwachsenen zu erscheinen – wie spezifiziert in: <ul style="list-style-type: none"> A v London Borough of Croydon [2009] EWHC 939 (Admin), R (NA) v London Borough of Croydon [2009] EWHC 2357 (Admin), Rn. 50, R (FZ) v London Borough of Croydon [2011] EWCA Civ 59, Rn. 25. Kommunalbehörden müssen sich bei der Vornahme der Bestimmung an ihre eigenen Leitlinien halten – wie spezifiziert in: <ul style="list-style-type: none"> A v London Borough of Croydon [2009] EWHC 939 (Admin), R (NA) v London Borough of Croydon [2009] EWHC 2357 (Admin), R (NA) v London Borough of Croydon [2009] EWHC 2357 (Admin). Bringen die Umstände des Falls eine erneute Beurteilung der Person mit sich (wird sie beispielsweise einer erneuten Altersbestimmung unterzogen), ist es besser, wenn die an der ersten Bestimmung Beteiligten nicht auch an der zweiten teilnehmen – wie spezifiziert in R (NA) v London Borough of Croydon [2009] EWHC 2357 (Admin), Rn. 50 und 69. Abgesehen von völlig eindeutigen Fällen (in denen auf der Hand liegt, dass eine Person jünger oder älter als 18 Jahre ist und in der Regel kein Bedarf an einer längeren Untersuchung besteht), dürfen die Personen, die das Alter bestimmen, dies nicht nur auf der Grundlage der Erscheinung des Antragstellers tun – wie spezifiziert in: <ul style="list-style-type: none"> Merton, Rn. 27, 37 und 38, R (FZ) v London Borough of Croydon [2011] EWCA Civ 59, Rn. 3.

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
	<p>Das Gespräch</p> <p>Die Sachverständigen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Antragsteller den Zweck des Gesprächs erläutern – wie spezifiziert in Merton, Rn. 55; 2. versuchen, den allgemeinen Hintergrund des Antragstellers zu beleuchten, darunter die familiäre Situation des Antragstellers, seine Geschichte und seinen Bildungshintergrund sowie die Aktivitäten des Antragstellers während der letzten Jahre – Informationen über Ethnie und Kultur können auch von Bedeutung sein – wie spezifiziert in Merton, Rn. 37; 3. die Glaubwürdigkeit des Antragstellers beurteilen und mit Fragen testen, wenn Anlass zu Zweifeln an den Aussagen des Antragstellers bezüglich seines Alters bestehen – wie spezifiziert in Merton, Rn. 37; 4. dem Antragsteller Gelegenheit geben, etwaige Unstimmigkeiten in seiner Darstellung oder alles, was die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit möglicherweise nachteilig beeinflussen könnte, zu erklären – dies geschieht am besten so früh wie möglich, wenn die Dinge „noch frisch im Gedächtnis“ sind – wie spezifiziert in: Merton, Rn. 55, <p>R (FZ) v London Borough of Croydon [2011] EWCA Civ 59, Rn. 20,</p> <p>R (NA) v London Borough of Croydon [2009] EWHC 2357 (Admin), Rn. 52;</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. bedenken, dass jeder Fall anders gelagert ist und dass die in einem Fall erforderliche Intensität der Nachforschungen in einem anderen Fall vielleicht nicht nötig ist – wie spezifiziert in Merton, Rn. 50. <p>Schlussfolgerung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Kommunalbehörde, die eine Altersbestimmung vornimmt, kann Informationen des Innenministeriums berücksichtigen, muss jedoch eine eigenständige Entscheidung fällen und benötigt daher angemessene Informationen – wie spezifiziert in Merton, Rn. 39. 2. Ein Arztbericht ist nicht erforderlich und Kommunalbehörden müssen keinen in Auftrag geben. Etwaige vom Antragsteller eingereichte Arztberichte von Kinderärzten haben kein größeres Gewicht als ordnungsgemäß angefertigte Berichte erfahrener Sozialarbeiter, doch darf weder die Kommunalbehörde noch das Innenministerium sie außer Acht lassen – wurden sie vorgelegt, müssen sie auch berücksichtigt werden – wie spezifiziert in: Merton, Rn. 50 und 51,

Nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung	
	<p><i>A v London Borough of Croydon</i> [2009] EWHC 939 (Admin), Rn. 33, 34 und 47.</p> <p>3. Schlussfolgerungen und Begründung müssen alle vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen berücksichtigen – wie spezifiziert in <i>R (NA) v London Borough of Croydon</i> [2009] EWHC 2357 (Admin), Rn. 61-64.</p> <p>4. Eine Entscheidung, die besagt, dass ein Antragsteller, der behauptet, ein Kind zu sein, kein Kind ist, muss angemessen begründet sein (wobei die Begründung nicht lang oder detailliert sein muss) – wie spezifiziert in: <i>Merton</i>, Rn. 45 und 48,</p> <p><i>A v London Borough of Croydon</i> [2009] EWHC 939 (Admin).</p> <p>5. Die Niederschrift des Gesprächs muss unverzüglich erfolgen, und die Aufzeichnungen müssen genau und kohärent sein – wie spezifiziert in <i>R (NA) v London Borough of Croydon</i> [2009] EWHC 2357 (Admin), Rn. 50 und 60 – ein Zeitraum von zwei Monaten zwischen Gespräch und Niederschrift wurde als im Widerspruch zur gängigen Praxis stehend befunden.</p> <p>6. Das Fehlen von Zeitangaben zum Beginn und Ende des Gesprächs im Beurteilungsdokument oder die Frage der Pausen machen das Verfahren nicht fehlerhaft, selbst wenn solche Angaben natürlich wünschenswert sind – wie spezifiziert in <i>ZS (Afghanistan) v Secretary of State for the Home Department</i> [2015] EWCA Civ 1137, Rn. 36.</p>
Zypern	<p>Die Einleitung eines Verfahrens zur Altersbestimmung beruht auf folgenden rechtlichen Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe G des zypriischen Flüchtlingsgesetzes kann die Asylbehörde auf medizinische Untersuchungen zurückgreifen, um das Alter eines unbegleiteten Minderjährigen festzustellen, und zwar im Rahmen der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz. – Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a und b der Entscheidung des Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder besagen: „a) Grundsätzlich müssen unbegleitete Asylbewerber, die behaupten, minderjährig zu sein, ihr Alter nachweisen. b) Ist dieser Nachweis nicht möglich oder bestehen ernste Zweifel, so können die Mitgliedstaaten das Alter des Asylbewerbers schätzen. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten mit Zustimmung der Minderjährigen, des bestellten erwachsenen Vertreters oder der bestellten Einrichtung einen medizinischen Altersbestimmungstest durch geschultes medizinisches Personal durchführen lassen.“
	<p>Nicht zutreffend</p>

3a. Nationale Bestimmungen und Richtlinien

Land	
AT	—
BE	<p>Sobald der unbegleitete Minderjährige bei der Einwanderungsbehörde vorstellig wird, um Asyl zu beantragen, wird das Identifizierungsformular ausgefüllt, und Angaben zur Identität des unbegleiteten Minderjährigen, wie das angegebene Geburtsdatum und der Geburtsort, werden erfasst.</p> <p>Bestehen beim Vormundschafsdienst, der Einwanderungsbehörde oder dem Büro des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose irgendwelche Zweifel in der Frage, ob die betreffende Person minderjährig ist, kann eine medizinische Altersbestimmung angeordnet werden, deren Kosten die sie beantragende Behörde trägt. Im Zweifelsfall, beispielsweise aufgrund der physischen Erscheinung des Minderjährigen, seines Verhaltens oder seiner Redeweise, oder wenn keine Ausweispapiere vorgelegt werden oder wenn die Echtheit dieser Dokumente nicht bestätigt werden kann, kann eine Altersbestimmung vorgenommen werden. Die Untersuchung wird dem Minderjährigen mithilfe eines Dolmetschers erklärt, und der Minderjährige erhält Erläuterungen zur Untersuchung in seiner eigenen Sprache.</p> <p>Die Altersbestimmung erfolgt im Wege einer medizinischen Untersuchung. Die medizinische Untersuchung besteht aus drei Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — klinische Beurteilung durch einen Zahnarzt, Röntgenuntersuchung des Gebisses (erste Untersuchung), — Hand und Handgelenk der nicht dominanten Hand, — mediale Enden beider Schlüsselbeine (zwei weitere Untersuchungen, durchgeführt nach der ersten Untersuchung). <p>Im Sinne von größerer Validität und Zuverlässigkeit hat sich Belgien für eine Kombination dieser drei Untersuchungen entschieden ⁽¹⁾. Ergeben die drei Untersuchungen unterschiedliche Ergebnisse, wird das niedrigste Alter angenommen. Darüber hinaus wird die Standardabweichung „Alter minus 1“ bei dieser Untersuchung zur Beantwortung der Frage herangezogen, ob jemand tatsächlich unter oder über 18 Jahre alt ist ⁽²⁾. Gemäß Artikel 7 des Vormundschafsgesetzes ist bei Zweifeln bezüglich der Ergebnisse der medizinischen Untersuchung das niedrigste Alter anzunehmen.</p> <p>Gestützt auf die bei den verschiedenen medizinischen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse erstellt der Arzt einen Bericht für den Vormundschafsdienst, der dann die Entscheidung trifft. Diese Entscheidung wird dem Betroffenen und der Einwanderungsbehörde übermittelt.</p> <p>Eine interdisziplinäre Altersbestimmung wird von Spezialisten wie Prof. Dr. G. Willems (KU Leuven, Fakultät für Medizin, Abteilung für Mundgesundheitswissenschaft, Zentrum für forensische Odontologie) empfohlen, der im Bereich der Altersbestimmung anhand des Gebisses umfangreiche Forschung betrieben hat und international als Experte auf diesem Gebiet anerkannt ist. Diese Vorgehensweise entspricht auch den Empfehlungen der AGFAD (Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin). Diese Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Rechtsmedizinern, Zahnärzten, Radiologen und Anthropologen, hat zu diesem Thema einen Leitfaden herausgegeben und empfiehlt die Anwendung folgender Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Maße (Körperhöhe und -gewicht, Körperbautyp), der sexuellen Reifezeichen sowie möglicher altersrelevanter Entwicklungsstörungen; • eine Röntgenaufnahme der linken Hand; • eine zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und einer Panoramaschichtaufnahme der Zähne; • ergibt die Röntgenaufnahme, dass die Handknochen voll entwickelt sind, wird eine Röntgenaufnahme oder ein CT des Schlüsselbeins empfohlen, damit festgestellt werden kann, ob die Person das 21. Lebensalter vollendet hat.

⁽¹⁾ EMN, BELGIAN CONTACT POINT, Unaccompanied minors in Belgium, Reception, Return and Integration Arrangements, S. 26.

⁽²⁾ ECRE/BCHV-CBAR, AIDA National Country Report Belgium, 2013, S. 43.

	<p>Diese Methoden sollten kombiniert werden, damit die Diagnose genauer wird und eventuelle Entwicklungsstörungen ermittelt werden können. Ferner werden in diesem Leitfaden die Bedingungen vorgegeben, denen Benchmarking-Studien zu entsprechen haben, damit sie für die Alterseinschätzung herangezogen werden können.</p> <p>Alle mit dem Vormundschaftsdienst zusammenarbeitenden Krankenhäuser halten sich bei Alterseinschätzungen an die Leitlinien dieser Arbeitsgemeinschaft. Wichtig ist der Hinweis, dass medizinische Untersuchungen keine genaue Altersbestimmung ermöglichen. Alle Experten, wie Prof. Dr. G. Willems, räumen ein, dass Untersuchungen von Skelett und Zähnen stets nur Vermutungen sind und keine exakte Altersbestimmung zulassen. Sie weisen darauf hin, dass das Ergebnis nur eine Schätzung des Alters ist und dass immer eine Fehlerspanne von rund ein bis zwei Jahren zu berücksichtigen ist. Diese Methode versetzt den Vormundschaftsdienst in die Lage, zuverlässig zu bestimmen, ob ein Vormund bestellt werden muss, vor allem dann, wenn der Jugendliche keine echten Dokumente beibringen kann oder einfach sein Geburtsdatum nicht kennt (in Entwicklungsländern ist nach Angaben von Unicef nur die Hälfte der Kinder im Alter bis zu fünf Jahren registriert. In Schwarzafrika werden 64 % der Geburten nicht registriert, in Südosostasien beläuft sich dieser Anteil sogar auf 65 %).</p> <p>Wird angenommen, dass die Person älter als 18 Jahre ist, legt die Einwanderungsbehörde das Alter fest. Hierbei kommt die Gauß'sche Normalverteilung zur Anwendung, nach der das Durchschnittsalter berücksichtigt wird, da die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass die Person dem einen oder anderen Ende der Kurve zuzuordnen ist (hat der Arzt in seinem Bericht z. B. das Alter des Antragstellers auf 20,6 Jahre mit einer Fehlerspanne von zwei Jahren bestimmt, ist 20,6 Jahre das wahrscheinlichste Alter. Die Aussicht, dass er jünger als 18,6 oder älter als 22,6 ist, ist sehr gering). Sollte nach Ansicht des Arztes das von dem unbegleiteten Minderjährigen angegebene Alter möglich sein, wird das vom Antragsteller angegebene Geburtsdatum akzeptiert. Gibt der Asylbewerber ein Alter von 15 Jahren an, zeigen die Untersuchungen aber, dass das Alter zwischen 16,6 und 18,6 Jahren liegt, wird bei der Person ein Alter von 16,6 Jahren angenommen. In diesem Fall geht der Vormundschaftsdienst bei der Festlegung des Geburtsdatums und des Datums, an dem die Vormundschaft endet, von einem Alter von 16,6 aus.</p> <p>Hat der Vormundschaftsdienst ein Alter festgelegt, haben sich das Büro des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose (CGRS) und die Einwanderungsbehörde daran zu halten und das in der Asylakte und allen anderen Akten vermerkte Alter zu ändern. Hierbei wird ein „Alias“ verwendet, in dem das bei der Registrierung angegebene Alter erwähnt wird.</p> <p>Der Vormund und/oder der Minderjährige können weitere Beweise des Alters des Minderjährigen vorlegen (z. B. amtliche Geburtsurkunde, erhalten über die Botschaft des Herkunftslandes in Belgien oder seinen Nachbarländern), und der Vormund kann seine Meinung zum Alter des Minderjährigen äußern. Sind der Minderjährige und/oder sein Vormund mit der Entscheidung des Vormundschaftsdienstes nicht einverstanden, können sie mithilfe eines Anwalts Beschwerde beim Staatsrat einreichen.</p>
BG	Ja. Das Gesetz über Asyl und Flüchtlinge enthält einen Artikel über die Durchführung von Altersbestimmungen.
CH	–
CY	Ja, Verfahren zur Altersbestimmung unbegleiteter Minderjähriger im Rahmen des Asylverfahrens
CZ	–

DE	<p>Die Bundesländer sind für die Altersbestimmung bei unbegleiteten Kindern verantwortlich; sie findet statt bei der Inobhutnahme, sobald sie also mit einer deutschen Behörde in Kontakt kommen. Ihre Entscheidung ist auch Grundlage für das Asylverfahren.</p> <p>In der Präambel des Gesetzes zur Änderung des SGB von 2015 werden die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter erwähnt (http://www.bagjjae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf).</p> <p>§ 42f des Sozialgesetzbuchs bildet die Grundlage für das Verfahren zur Altersbestimmung und sieht ein schrittweises Vorgehen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontrolle von Personaldokumenten, Suche nach weiteren Informationen 2. Gespräch (zwei qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter), Gesamteindruck von der Entwicklung einschließlich qualifizierter Inaugenscheinnahme 3. Im Zweifelsfall medizinische Untersuchung – Methode mit den geringsten Auswirkungen auf die Gesundheit des Kindes <p>Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter empfiehlt, für das Verfahren zur Altersbestimmung die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) heranzuziehen (http://campus.uni-muenster.de/fileadmin/einrichtung/agfad/empfehlungen/empfehlungen_ausserhalb_strafverfahren.pdf – aufgerufen 5. Juli 2016).</p>
DK	–
EE	–
EL	Protokoll zu unbegleiteten Minderjährigen
ES	–
FI	<p>Nach dem finnischen Ausländergesetz ist für eine Untersuchung die aus freien Stücken erteilte aufgeklärte schriftliche Zustimmung der zu untersuchenden Person erforderlich. Erforderlich ist ferner die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters. Vor Einholung der Einwilligung werden der Antragsteller oder Bürge und die Eltern des Antragstellers oder Bürgen, der Vormund oder sonstige gesetzliche Vertreter aufgeklärt über die Bedeutung der Altersbestimmung, die dabei verwendeten Methoden, potenzielle Auswirkungen auf die Gesundheit und die Konsequenzen, wenn man sich einer Untersuchung unterzieht bzw. sie verweigert. Dies in einer Sprache, von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass die Person sie versteht. Eine medizinische Altersbestimmung zur Feststellung des Alters eines Antragstellers wird von der Abteilung für forensische Medizin der Universität Helsinki auf Ersuchen der Polizei, des Grenzschutzes oder der finnischen Einwanderungsbehörde vorgenommen.</p> <p>Zwei Experten erstellen zusammen ein Gutachten. Zumindest einer der Experten muss Mitarbeiter der Abteilung für Rechtsmedizin der Universität Helsinki sein. Ein Experte kann zugelassener Arzt oder Zahnarzt mit dem erforderlichen Fachwissen sein.</p>
FR	<p>Zur Umsetzung von Artikel L. 221-2-2 des Sozial- und Familiengesetzbuches werden im Erlass vom 24. Juni 2016 die Aufnahmebedingungen und die Altersbestimmung bei Personen erläutert, die sich als Minderjährige bezeichnen und vorübergehend oder endgültig des Schutzes durch ihre Familie beraubt sind.</p>
HR	–
HU	–
IE	<p>Nein. Generell gilt Folgendes: Haben sich Sachverständige der Kinder- und Familienagentur (TUSLA) eine Meinung dazu gebildet, ob die ihnen überwiesene Person minderjährig oder ein Erwachsener ist, akzeptiert ORAC die Meinung von TUSLA. Das Ergebnis der Beurteilung durch TUSLA ist ORAC schriftlich in Form eines detaillierten Berichts zu übermitteln. Dieser Bericht muss zur Akte des Antragstellers genommen werden. Eine Kopie des Berichts wird zur Überweisungsakte genommen. ORAC quittiert den Erhalt des Berichts mit der Aussage, dass ORAC die Expertenmeinung von HSE akzeptiert.</p>
IT	Nein, aber es gibt einige regionale Leitfäden. Siehe z. B. varie\minor\protocollo_identificazione_mnsa.pdf
LT	Es gibt auf nationaler Ebene keine offizielle Strategie oder offizielle Leitfäden zum Thema Altersbestimmung.
LU	–

LV	Das Asylgesetz (Abschnitt 27) schreibt vor, dass unbegleitete Minderjährige zur Feststellung ihres Alters einer medizinischen Untersuchung unterzogen werden.
MT	–
NL	Die Vorgaben für die Altersbestimmung im Rahmen des Asylverfahrens sind näher ausgeführt in den Durchführungsbestimmungen zum Ausländergesetz („Vreemdelingencirculaire“) Artikel C1/2.2.
NO	Leitfaden: PN 2012-011 Dieser Leitfaden enthält Vorgaben für die Bearbeitung von Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger. Eines der Hauptthemen darin ist Altersbestimmung und Altersfestsetzung.
PL	Im Ausländeramt und beim Grenzschutz liegen allgemeine interne Leitlinien dazu vor, in welchen Fällen eine Altersbestimmung vorzunehmen ist und wie der Antragsteller über dieses Verfahren zu informieren ist.
PT	–
RO	Nicht zutreffend
SE	Ja. Die Strategie der Migrationsbehörde für die Altersbestimmung wird derzeit überarbeitet; einstweilen gilt noch der Leitfaden vom September 2015 (SR 35/2015). Die Strategie in SR 35/2015 wurde im Wesentlichen auf der Grundlage des in der Antwort auf Frage 2 erwähnten Urteils des Obersten Migrationsgerichtshofs entwickelt, aber auch wegen der Kritik des schwedischen parlamentarischen Bürgerbeauftragten in den Jahren 2012 (Beschluss Nr. 4107-2011) und 2015 (Beschluss Nr. 6942-2013) an konkreten Fällen von Altersbestimmungen, die von der Behörde vorgenommen worden waren. Die Beschlüsse sind auf folgender Website zu finden: http://www.jo.se/en
SI	Für die Altersbestimmung gibt es bei uns auf nationaler Ebene keine offizielle Strategie und keinen Leitfaden. Das Verfahren zur Altersbestimmung steht im Einklang mit dem Gesetz über internationalen Schutz und wird nur zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger angewandt.
SK	Die medizinische Altersbestimmung erfolgt mithilfe von Röntgenaufnahmen von Händen und Ellbogengelenken durch eine radiologische Abteilung. Es wird dann in den Arztberichten vermerkt, ob das Ergebnis der Knochendiagnostik dem Entwicklungsstand und dem Wachstum einer Person entspricht, die älter als 18 Jahre ist. Die medizinische Altersbestimmung wird auf Ersuchen der Polizei, von Entscheidungsträgern und des Vormunds vorgenommen.
UK	Das Home Office hat für die eigenen Mitarbeiter Leitlinien herausgegeben, die abrufbar sind unter https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/257462/assessing-age.pdf Diese Leitlinien werden derzeit überarbeitet. Die Association of Directors of Children's Services (ADCS) im Vereinigten Königreich hat den folgenden Leitfaden für Sozialarbeiter für die Vornahme von Altersbestimmungen gebilligt: http://adcs.org.uk/assets/documentation/Age_Assessment_Guidance_2015_Final.pdf http://adcs.org.uk/assets/documentation/information_sharing_proforma_april_2015.doc Eine Kurzfassung ist abrufbar unter http://www.makeitlooknice.co.uk/adcs/age-assessment-guidance/index.html Darüber hinaus wurden noch Leitlinien für Sozialarbeiter erarbeitet, die Altersbestimmungen vornehmen. Sie heißen „Hillingdon and Croydon guidelines“ und basieren auf Erfahrungen von Kommunalbehörden mit zahlreichen unbegleiteten Migrantenkindern.

Sonstige nationale rechtliche Grundlagen

Nationale Rechtsprechung

Nationale Vorschriften und Leitfäden

4. Relevante Rechtsprechung ⁽⁶⁵⁾

Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar gegen Malta, Beschwerden Nr. 25794/13 und 28151/13, Europarat: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, rechtskräftig seit 22. November 2016	https://hudoc.echr.coe.int/eng#{„fulltext“:[„001-168780“]}
Rechtssache C-648/11 – MA und andere – Wohl des Kindes, ECLI:EU:C:2013:367	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:62011CJ0648
Tarakhel gegen Schweiz, Beschwerde Nr. 29217/12, Europarat: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 4. November 2014	http://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-4923136-6025044#{%22itemid%22:[%22003-4923136-6025044%22]}
Vor Kurzem befanden im Vereinigten Königreich der High Court und der Court of Appeal, dass die Vorgehensweise des VK, das Alter eines unbegleiteten Minderjährigen auf der Grundlage der Erscheinung/des Verhaltens zu beurteilen, unrechtmäßig ist, zumal wenn dies zu Gewahrsam führen kann. Nähere Einzelheiten sind hier zu finden:	http://www.asylumlawdatabase.eu/en/case-law/uk-queen-application-aa-v-secretary-state-home-department-interested-party-wolverhampton#content http://www.asylumlawdatabase.eu/en/case-law/uk-r-application-aa-sudan-v-secretary-state-home-department-9-march-2017#content https://www.refugeecouncil.org.uk/latest/news/4866_court_confirms_government_s_age_policy_is_unlawful

5. Soft-Law-Instrumente

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes auf sein Wohl als vorrangige Erwägung), Artikel 3 Absatz 1, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14.
UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin (Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes), 1. September 2005, CRC/GC/2005/6.
UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009): Das Recht des Kindes, gehört zu werden , 1. Juli 2009, CRC/C/GC/12.
Aktionsplan des Europarats zum Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern (2017-2019), ein Aktionsplan zum Schutz von Kindern in der Migration, abrufbar unter https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=090000168071484e
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Schutz minderjähriger Migranten (SWD(2017) 129 final), in der das EASO ausdrücklich aufgefordert wird, seinen Leitfaden für die Altersbestimmung zu aktualisieren; abrufbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170412_communication_on_the_protection_of_children_in_migration_en.pdf

⁽⁶⁵⁾ In Anbetracht des dynamischen und sich schnell entwickelnden Charakters der Rechtsprechung auf diesem Gebiet könnten Links zu folgenden Datenbanken dabei helfen, sich auf dem neuesten Stand der Auffassung der Gerichte zum Thema zu halten: European database for asylum law (EDAL) (<http://www.asylumlawdatabase.eu/en>), Refworld (<http://www.refworld.org/cases.html>) und das British and Irish legal information institute (<http://www.bailii.org>).

Anhang 4 Überblick über die Methoden und Verfahrensgarantien, die bei der Altersbestimmung zur Anwendung kommen ⁽⁶⁶⁾

⁽⁶⁶⁾ Die Tabellen in diesem Anhang sind ein knapper Auszug aus den Antworten auf einen Fragebogen, den das EASO 2016 und 2017 mit dem Ziel versandt hat, die 2013 gesammelten Informationen zu aktualisieren.

1. Methoden, die bei der Altersbestimmung zur Anwendung kommen ⁽⁶⁷⁾

EU+-Staat	NICHTMEDIZINISCHE METHODEN					MEDIZINISCHE METHODEN						
	Eingereichte Unterlagen	Schätzungen auf der Grundlage der physischen Erscheinung ⁽⁶⁸⁾	Gespräch (zur Altersbestimmung)	Beurteilung durch Sozialdienst	Gespräch mit Psychologen	Zahnmedizinische Untersuchung	Körperliche Entwicklung	Untersuchung der Geschlechtsreife ⁽⁶⁹⁾	Röntgenuntersuchung der Handwurzelknochen (Hand/Handgelenk)	Röntgenuntersuchung der Schlüsselbeine	Röntgenuntersuchung des Gebisses	Sonstiges
Belgien	✓		✓	✓		✓			✓	✓		
Bulgarien	✓	✓				✓			✓			
Dänemark	✓		✓			✓		✓				
Deutschland	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓				
Estland	✓	✓	✓	✓	✓			✓				
Finnland	✓					✓			✓			
Frankreich	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓			
Griechenland	✓	✓	✓	✓	✓	✓						
Irland	✓	✓	✓	✓	✓	✓						
Italien	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					
Kroatien	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					
Lettland	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					
Litauen	✓	✓				✓			✓			
Luxemburg									✓			***
Malta	✓		✓						✓			
Niederlande	✓	✓				✓			✓			
Norwegen	✓	✓	✓			✓			✓			
Österreich	✓	✓	✓			✓		✓				
Polen	✓	✓	✓			✓		✓				****
Portugal	✓	✓				✓			✓			****
Rumänien	✓	✓				✓			✓			****
Schweden	✓	✓	✓	✓		✓			✓			****
Schweiz	✓	✓	✓			✓			✓			
Slowakei	✓	✓ ⁽⁷⁰⁾		✓ ⁽⁷¹⁾		✓			✓			
Slowenien	✓	✓							✓			
Spanien	✓		✓						✓			
Tschechische Republik	✓								✓			
Ungarn	✓	✓	✓			✓		✓				***
Vereinigtes Königreich	✓	✓	✓	✓								
Zypern	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	27	19	17	11	6	16	11	7	23	12	19	4

⁽⁷¹⁾ Für Opfer von Menschenhandel oder gefährdete Personen

⁽⁷⁰⁾ Inaugenscheinnahme

⁽⁶⁹⁾ Röntgenuntersuchung von Beckenknochen

⁽⁶⁸⁾ Vierte Rippe (Portugal)

⁽⁶⁷⁾ MRT des Knies (Schweden)

⁽⁶⁷⁾ Die Tabellen in diesem Anhang sind ein knapper Auszug aus den Antworten auf einen Fragebogen, den das EASO 2016 und 2017 mit dem Ziel versandt hat, die 2013 gesammelten Informationen zu aktualisieren.

⁽⁶⁸⁾ Wir bitten Sie besonders, darauf zu achten, dass „Schätzungen auf der Grundlage der physischen Erscheinung“ und „Untersuchung der Geschlechtsreife“ lediglich aufgeführt sind, weil diese in vorangegangenen Publikationen dargestellt wurden, jedoch von EASO nicht länger als Methoden zur Altersfeststellung angesehen werden.

⁽⁶⁹⁾ Die Ersteinschätzung des Alters ist nur ein Hinweis, wenn diese Einschätzung ergibt, dass eine Person minderjährig ist. Behauptet sie, minderjährig zu sein, besteht aber der Verdacht, dass es sich um einen Erwachsenen handelt, wird immer eine medizinische Untersuchung vorgenommen. Somit wird bei dieser Ersteinschätzung der Zweifelsgrundsatz angewandt.

⁽⁷⁰⁾ In der Slowakei gibt es nur gelegentlich eine Konsultation mit Sozialarbeitern.

2. Verfahrensgarantien, die im Verfahren zur Altersbestimmung zur Anwendung kommen (I)

EU+-Staat	Das Wohl des Kindes ist während des Verfahrens zur Altersbestimmung gewahrt	Vor einer Altersbestimmung werden andere Konzepte probiert	Eine unabhängige Person steht dem Antragsteller während des Verfahrens zur Seite	Die Meinung des Antragstellers wird angehört und berücksichtigt entsprechend seiner Reife	Der Antragsteller wird über die Gründe, Methoden, Konsequenzen und Ergebnisse aller Arten der Bestimmung aufgeklärt	Der Antragsteller wird über die Gründe, Methoden, Konsequenzen und Ergebnisse nur bei einer medizinischen Bestimmung aufgeklärt	Unabhängig von der angewandten Methode der Altersbestimmung ist die aufgeklärte Zustimmung des Antragstellers erforderlich	Die Zustimmung des Vertreters des Antragstellers ist in allen Fällen erforderlich
Belgien	Ja*	Ja	Nur in komplexen Fällen**	Ja	Ja	Nein	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung	Nein
Bulgarien	Ja**	Ja	Ja**	Über den gesetzlichen Vertreter	Nein	Ja	Ja	Ja
Dänemark	Ja**	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung	Nicht spezifiziert
Deutschland	Nicht spezifiziert	Ja	Ja**	Ja	Ja	Nein	Ja	Nicht spezifiziert
Estland	*	Nicht spezifiziert	Ja	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung
Finnland	Nicht spezifiziert	Ja	Ja**	Nicht spezifiziert	Ja, Informationsseite	Nein	Ja	Ja
Frankreich	Nicht spezifiziert	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung	Nicht spezifiziert
Griechenland	*	Ja	Ja	Nicht spezifiziert	Ja	Nein	Ja	Nicht spezifiziert
Irland	**	Ja	Ja**	Ja	Ja	Nein, es werden nur nichtmedizinische Methoden angewandt	Nein, es werden nur nichtmedizinische Methoden angewandt	Nein, es werden nur nichtmedizinische Methoden angewandt
Italien	*	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Kroatien	Nicht spezifiziert	Ja	Ja**	Ja**	Ja	Nein	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung
Lettland	*	Nicht spezifiziert	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Litauen	Ja**	Ja	Ja**	Ja**	Nein	Ja	Ja	Ja
Luxemburg	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Ja	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert
Malta	*	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nein	Ja	Nicht spezifiziert
Niederlande	Ja**	Ja	IND-Mitarbeiter	Ja	Ja. Merkblatt zu internationalem Schutz behandelt auch Altersbestimmung	Nein	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung
Norwegen	*	Ja	Ja**	Ja	Nein	Ja	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung

EU-Staat	Das Wohl des Kindes ist während des Verfahrens zur Altersbestimmung gewahrt	Vor einer Altersbestimmung werden andere Konzepte probiert	Eine unabhängige Person steht dem Antragsteller während des Verfahrens zur Seite	Die Meinung des Antragstellers wird angehört und berücksichtigt entsprechend seiner Reife	Der Antragsteller wird über die Gründe, Methoden, Konsequenzen und Ergebnisse aller Arten der Bestimmung aufgeklärt	Der Antragsteller wird über die Gründe, Methoden, Konsequenzen und Ergebnisse nur bei einer medizinischen Bestimmung aufgeklärt	Unabhängig von der angewandten Methode der Altersbestimmung ist die aufgeklärte Zustimmung des Antragstellers erforderlich	Die Zustimmung des Vertreters des Antragstellers ist in allen Fällen erforderlich
Österreich	Ja	Ja	Ja	Über den gesetzlichen Vertreter	Nein	Ja	Nein	Nein
Polen	Nicht spezifiziert	Ja	Ja**	Ja	Nein	Ja	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung
Portugal	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Ja	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Ja	Nicht spezifiziert
Rumänien	Ja	Ja	Während rechtsmedizinischer Untersuchung	Ja	Nein	Ja	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung
Schweden	Ja	Während des Verfahrens	Ja	Ja	Ja	Nein	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung	Nicht spezifiziert
Schweiz	Ja	Ja	Nur für Dublin-Fälle	Nur bei einer negativen Einschätzung der Minderjährigkeit	Nein	Nein	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert
Slowakei	Ja**	Während des Verfahrens	Ja** (72)	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja (schriftliche Einwilligung des Vormunds oder des Vertreters)
Slowenien	Ja**	Ja	Ja**	Ja**	Ja	Nein	Ja	Ja
Spanien	Ja*	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Ja	Nicht spezifiziert
Tschechische Republik	*	Nicht spezifiziert	Ja	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung	Nicht spezifiziert
Ungarn	Nicht spezifiziert	Ja	Ja**	Nicht spezifiziert	Ja	Nein	Ja	Nur bei Antragstellern unter 14 Jahren
Vereinigtes Königreich	Ja	Ja	Ja**	Ja	Ja	Nein	Nein, da nur nichtmedizinische Methoden angewandt werden	Nein
Zypern	Ja**	Ja	Ja**	Ja	Ja	Nein	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung	Nur bei medizinischer Methode zur Altersbestimmung

(*) Solange kein Ergebnis vorliegt, wird der Antragsteller als Kind behandelt.

(**) Vormund oder Vertreter oder Jugendämter gewährleisten das Kindeswohl.

Nicht spezifiziert: keine Antwort oder die Information bedarf der Klarstellung.

(71) Das Kindeswohl wird durch einen Vormund vertreten, und die Hinzuziehung einer weiteren unabhängigen Person zum Verfahren ist mit dem Vormund (oder gesetzlichen Vertreter) abzustimmen.

3. Verfahrensgarantien, die im Verfahren zur Altersbestimmung zur Anwendung kommen (II)

EU+-Staat	Während des Verfahrens gilt der Zweifelsgrundsatz	Der Antragsteller kann die Altersbestimmung unabhängig von der angewandten Methode verweigern	Die Verweigerung einer Altersbestimmung hat nicht automatisch die Einstufung als Erwachsener zur Folge	Die Verweigerung einer Altersbestimmung spielt keine Rolle bei der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz	Der Antragsteller wird in einer ihm verständlichen Sprache über die Ergebnisse informiert	Nicht aussagekräftige Ergebnisse des Verfahrens zur Altersbestimmung werden zugunsten des Antragstellers ausgelegt	Es stehen dem Antragsteller ausreichende Rechtsmittel gegen eine Entscheidung im Verfahren zur Altersbestimmung zur Verfügung
Belgien	Ja	Ja	Gilt nicht automatisch als Erwachsener	Verweigerung wird nicht berücksichtigt	Ja (durch die Sozialassistenten)	Ja	Ja
Bulgarien	Ja	Nur medizinisch	Gilt nicht automatisch als Erwachsener	Verweigerung wird nicht berücksichtigt	Ja	Nein	Nicht spezifiziert
Dänemark	Nicht spezifiziert	Nur medizinisch	Gilt nicht automatisch als Erwachsener	Nicht spezifiziert	Nur wenn die Ergebnisse auf ein höheres Alter hinweisen	Ja	Ja
Deutschland	Ja	Ja	Gilt nicht automatisch als Erwachsener	Verweigerung wird nicht berücksichtigt	Ja	Ja	Ja, zeitgleich mit der Entscheidung über internationalen Schutz
Estland	Ja	Ja	Gilt nicht automatisch als Erwachsener	Ja, wenn der Antrag auf internationalen Schutz betroffen ist	Ja	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert
Finnland	Nein	Ja	Nur bei unbegründeter Verweigerung	Verweigerung wird nicht berücksichtigt	Ja	Nein (wird außer Acht gelassen)	Ja, zeitgleich mit der Entscheidung über internationalen Schutz
Frankreich	Ja	Nur medizinisch	Gilt nicht automatisch als Erwachsener	Nicht spezifiziert	Ja	Ja	Ja
Griechenland	Ja	Ja	Gilt nicht automatisch als Erwachsener	Nicht spezifiziert	Ja	Ja	Nicht spezifiziert
Irland	Ja	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Ja
Italien	Ja (Spanne von zwei Jahren zugunsten des Antragstellers)	Ja	Gilt nicht automatisch als Erwachsener	Verweigerung wird nicht berücksichtigt	Ja (durch kulturelle Mediatoren und Dolmetscher)	Ja (Spanne von zwei Jahren zugunsten des Antragstellers)	Ja
Kroatien	Ja, sofern aussagekräftige Ergebnisse	Ja	Nur bei unbegründeter Verweigerung	Ja, wenn der Antrag auf internationalen Schutz betroffen ist	Ja	Ja	Ja, zeitgleich mit der Entscheidung über internationalen Schutz
Lettland	Ja	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Könnte Einfluss haben, aber es werden alle Umstände berücksichtigt und im Einzelfall geprüft	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert
Litauen	Ja, sofern aussagekräftige Ergebnisse	Nur medizinisch	Nur bei unbegründeter Verweigerung	Ja, wenn der Antrag auf internationalen Schutz betroffen ist	Ja	Ja	Ja, als Teil der Entscheidung über internationalen Schutz
Luxemburg	Ja	Nein	Gilt automatisch als Erwachsener	Ja, wenn der Antrag auf internationalen Schutz betroffen ist	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert
Malta	Ja	Ja	Gilt nicht automatisch als Erwachsener	Nicht spezifiziert	Ja	Ja	Ja, wird aufklärt über das Beschwerderecht
Niederlande	Nicht spezifiziert	Ja	Gilt automatisch als Erwachsener	Ja, wenn der Antrag auf internationalen Schutz betroffen ist	Ja	Nein	Ja, als Teil der Entscheidung über internationalen Schutz

EU-Staat	Während des Verfahrens gilt der Zweifelsgrundsatz	Der Antragsteller kann die Altersbestimmung unabhängig von der angewandten Methode verweigern	Die Verweigerung einer Altersbestimmung hat nicht automatisch die Einstufung als Erwachsener zur Folge	Die Verweigerung einer Altersbestimmung spielt keine Rolle bei der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz	Der Antragsteller wird in einer ihm verständlichen Sprache über die Ergebnisse informiert	Nicht aussagekräftige Ergebnisse des Verfahrens zur Altersbestimmung werden zugunsten des Antragstellers ausgelegt	Es stehen dem Antragsteller ausreichend Rechtsmittel gegen eine Entscheidung im Verfahren zur Altersbestimmung zur Verfügung
Norwegen	Nicht spezifiziert	Nur medizinisch	Gilt nicht automatisch als Erwachsener	Ja, wenn der Antrag auf internationalen Schutz betroffen ist	Ja	Nein	Ja, als Teil der Entscheidung über internationalen Schutz
Österreich	Ja, sofern aussagekräftige Ergebnisse	Ja	Gilt nicht automatisch als Erwachsener; den Gründen wird nachgegangen	Ja, wenn der Antrag auf internationalen Schutz betroffen ist	Ja	Ja	Ja, als Teil der Entscheidung über internationalen Schutz
Polen	Ja, sofern keine aussagekräftigen Ergebnisse	Nur medizinisch	Gilt automatisch als Erwachsener	Ja, es berührt die Glaubwürdigkeit	Nicht spezifiziert	Ja	Nicht spezifiziert
Portugal	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert
Rumänien	Nein	Ja	Nur wenn die Verweigerung unbegründet ist	Ja, wenn der Antrag auf internationalen Schutz betroffen ist	Ja	Ja	Nicht spezifiziert
Schweden	Ja	Nur medizinisch	Nur wenn die Verweigerung unbegründet ist	Ja, wenn der Antrag auf internationalen Schutz betroffen ist	Ja	Nein	Ja (es kann eine vorläufige Entscheidung über das Alter getroffen werden, die während des Asylverfahrens angefochten werden kann)
Schweiz	Ja	Nicht spezifiziert	Gilt nicht automatisch als Erwachsener	Ja, wenn der Antrag auf internationalen Schutz betroffen ist	Ja	Ja	Ja, als Teil der Entscheidung über internationalen Schutz
Slowakei	Ja	Ja, impliziert aber, dass die Person automatisch als Erwachsener gilt	Gilt automatisch als Erwachsener	Verweigerung wird nicht berücksichtigt	Ja	Ja	Nein
Slowenien	Ja, sofern keine aussagekräftigen Ergebnisse	Ja	Nur wenn die Verweigerung unbegründet ist	Ja, wenn der Antrag auf internationalen Schutz betroffen ist	Ja	Ja	Nicht spezifiziert
Spanien	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert
Tschechische Republik	Ja	Ja	Gilt automatisch als Erwachsener	Nicht spezifiziert	Ja	Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert
Ungarn	Nicht spezifiziert	Ja	Gilt automatisch als Erwachsener	Ja, wenn der Antrag auf internationalen Schutz betroffen ist	Ja	Ja	Ja, als Teil der Entscheidung über internationalen Schutz
Vereinigtes Königreich	Ja	Ja, impliziert aber Zustimmung zum zugewiesenen Alter	Eine Verweigerung impliziert die Zustimmung zum zugewiesenen Alter	Verweigerung wird nicht berücksichtigt	Ja	Nein	Ja
Zypern	Ja	Ja	Nicht spezifiziert	Verweigerung wird nur dann berücksichtigt, wenn Minderjährigkeit für den Antrag auf internationalen Schutz relevant ist	Ja	Nicht spezifiziert	Nein

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

1. Das Wohl des Kindes ist während des Verfahrens zur Altersbestimmung gewahrt:
 - Die Garantien sind im Rechtsrahmen verankert: **AT, CH, RO, SE, UK**;
 - durch Behandlung der Person während des Verfahrens als Kind: **BE, CZ, EE, EL, ES, IT, LV, MT, NO**;
 - durch Gewährleistung der Anwesenheit des Vertreters oder Vormunds: **BG, CY, DK, IE, LT, NL, SI, SK**.
2. Bevor ein Verfahren zur Altersbestimmung eingeleitet wird, werden andere Methoden zur Gewinnung von Informationen über das Alter des Antragstellers eingesetzt.
 - 21 EU+-Staaten bemühen sich in der Regel um Informationen, bevor sie die Vornahme einer Altersbestimmung beschließen: **AT, BE, BG, CH, CY, DE, DK, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, NL, NO, PL, RO, SI, UK**.
 - 2 EU+-Staaten bemühen sich um Informationen während der Altersbestimmung: **SE, SK**.
3. Dem Antragsteller steht während des Verfahrens eine unabhängige Person zur Seite.
 - 22 EU+-Staaten erlauben eine unabhängige Person während der Altersbestimmung: **AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, HR, IE, IT, LT, LU, LV, NO, PL, PT, SE, SI, SK, UK**.
 - Von diesen bestätigten 13 EU+-Staaten, **BG, CY, DE, FI, HR, HU, IE, LT, NO, PL, SI, SK, UK**, dass es sich bei dieser Person um den Vormund oder Vertreter handelt.
 - In **BE** ist der Vormund nur in komplexen Fällen anwesend.
 - In den **NL** wird das Kind durch einen Mitarbeiter der Migrations-/Asylbehörde unterstützt, der nicht unabhängig ist.
 - In der **CH** ist eine unabhängige Person nur in Dublin-Fällen anwesend.
 - In **RO** nur bei rechtsmedizinischer Untersuchung.
 - Nur mit Zustimmung durch den Vormund (oder gesetzlichen Vertreter) in **SK**.
 - In **FR** wird der Antragsteller durch die Asylbehörde unterstützt.
4. Die Meinung des Antragstellers wird angehört und entsprechend seiner Reife berücksichtigt.
 - 14 EU+-Staaten hören den Antragsteller an und berücksichtigen seine Meinung: **BE, CY, DE, DK, FR, IE, IT, NL, NO, PL, RO, SE, SK, UK**.
 - 5 EU+-Staaten erfahren sie über den Vertreter oder Vormund: **AT, BG, HR, LT, SI**.
 - In der **CH** nur bei negativen Ergebnissen (Erwachsener).
5. Der Antragsteller wird über die Gründe für eine Altersbestimmung aufgeklärt sowie über die erwogene Methode, die Konsequenzen und möglichen Ergebnisse für das Asylverfahren und die Konsequenzen einer Verweigerung einer solchen Bestimmung.
 - Der Antragsteller wird aufgeklärt über die Gründe für eine Altersbestimmung, die angewandte Methode, die Konsequenzen der Ergebnisse dieser Bestimmung für das Asylverfahren und die Konsequenzen einer Verweigerung einer solchen Bestimmung, und zwar bei allen Methoden, in 15 EU+ Staaten: **BE, CY, DE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, NL, SE, SI, SK, UK**.
 - 8 EU+-Staaten klären den Antragsteller nur bei den medizinischen Methoden auf: **AT, BG, DK, LT, LV, NO, PL, RO**.
 - In der **CH** nur bei einer negativen Einschätzung der Minderjährigkeit.

6. Die aufgeklärte Zustimmung des Antragstellers und/oder Vertreters ist für eine Altersbestimmung unabhängig von der dabei angewandten Methode erforderlich.
- 11 EU+-Staaten verlangen die Zustimmung des Antragstellers bei allen Methoden: **BG, DE, EL, ES, FI, HU, IT, LT, MT, PT, SI.**
 - 12 EU+-Staaten verlangen die Zustimmung des Antragstellers nur bei medizinischen Methoden: **BE, CY, CZ, DK, EE, FR, HR, NL, NO, PL, RO, SE.**
 - 4 EU+-Staaten verlangen keine Zustimmung: **AT, IE, LV, UK** (IE und UK verlangen sie nicht, weil sie keine medizinischen Methoden anwenden).
 - **SK** verlangt nicht die Zustimmung des Antragstellers, sondern die des Vertreters oder Vormunds.
 - 6 EU+-Staaten verlangen in allen Fällen die Zustimmung des Vertreters: **BG, FI, IT, LT, SI, SK.**
 - 7 EU+-Staaten verlangen die Zustimmung des Vertreters nur bei medizinischen Untersuchungen: **CY, EE, HR, NL, NO, PL, RO.**
 - **HU** verlangt die Zustimmung des Vertreters in Fällen, in denen der Antragsteller jünger als 14 Jahre zu sein scheint.
 - 5 EU+-Staaten verlangen in keinem Fall die Zustimmung des Vertreters: **AT, BE, IE, LV, UK.** IE und UK verlangen sie nicht, weil sie keine medizinischen Methoden anwenden.
7. Anwendung des Zweifelsgrundsatzes während des Verfahrens zur Altersbestimmung
- 17 EU+-Staaten wenden den Zweifelsgrundsatz an: **BE, BG, CH, CY, CZ, DE, EE, EL, FR, IE, IT** (mit einer Spanne von zwei Jahren), **LU, LV, MT, SE, SK, UK.**
 - In **FI** und **RO** wird dieser Grundsatz nicht angewendet.
8. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die Altersbestimmung unabhängig von der angewandten Methode zu verweigern.
- 15 EU+-Staaten räumen dem Antragsteller das Recht ein, die Altersbestimmung unabhängig von der Methode zu verweigern: **AT, BE, CY, CZ, DE, EE, EL, FI, HR, HU, IT, MT, NL, RO, SI.**
 - 7 EU+-Staaten räumen die Möglichkeit einer Verweigerung nur bei medizinischen Untersuchungen ein: **BG, DK, FR, LT, NO, PL, SE.**
 - Im **UK** impliziert eine Verweigerung das Einverständnis mit dem vermuteten Alter.
 - **LU** räumt die Möglichkeit einer Verweigerung des Verfahrens nicht ein.
9. Die Verweigerung einer Altersbestimmung hat nicht automatisch die Einstufung als Erwachsener zur Folge.
- 12 EU+-Staaten betrachten den Antragsteller im Fall einer Verweigerung **nicht** automatisch als Erwachsenen: **AT, BE, BG, CH, DE, DK, EE, EL, FR, IT, MT, NO.**
 - 6 EU+-Staaten betrachten den Antragsteller als Erwachsenen, falls die Verweigerung unbegründet ist oder keine weiteren Beweise für die Minderjährigkeit vorliegen: **FI, HR, LT, RO, SI, SE.**
 - Im **UK** impliziert eine Verweigerung das Einverständnis des Antragstellers mit dem vermuteten Alter.
 - 6 EU+-Staaten betrachten den Antragsteller automatisch als Erwachsenen, wenn er eine Altersbestimmung verweigert: **CZ, HU, LU, NL, PL, SK.**
10. Die Verweigerung einer Altersbestimmung spielt keine Rolle bei der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz.
- 8 EU+-Staaten berücksichtigen die Verweigerung nicht bei der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz: **BE, BG, CY** (sofern die Minderjährigkeit nicht für den Antrag relevant ist), **FI, DE, IT, SK, UK.**

- 14 EU+-Staaten berücksichtigen die Verweigerung bei der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz: **AT, CH, EE, HR, HU, LT, LU, LV, NL, NO, PL, RO, SE, SI**.
11. Der Antragsteller wird in einer Sprache informiert, die er versteht oder von der erwartet wird, dass er sie versteht.
- 23 EU+-Staaten gewährleisten, dass der Antragsteller in einer Sprache informiert wird, die er versteht oder von der erwartet wird, dass er sie versteht: **AT, BE, BG, CH, CY, CZ, DE, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IT, LT, MT, NL, NO, RO, SE, SI, SK, UK**.
 - **DK** informiert über die Ergebnisse nur dann, wenn der Antragsteller als älter eingestuft wird, als er zu sein behauptet.
12. Nicht aussagekräftige Ergebnisse des Verfahrens zur Altersbestimmung werden zugunsten des Antragstellers ausgelegt.
- 16 EU+-Staaten wenden bei nicht aussagekräftigen Ergebnissen den Zweifelsgrundsatz an: **AT, BE, CH, DE, DK, EL, FR, HR, HU, IT, LT, MT, PL, RO, SI, SK**.
 - 6 EU+-Staaten wenden den Zweifelsgrundsatz nicht an: **BG, FI, NL, NO, SE, UK**.
13. Es stehen dem Antragsteller gegen eine Entscheidung bei der Altersbestimmung ausreichend Rechtsbehelfe zur Verfügung.
- 8 EU+-Staaten bieten die Möglichkeit, die Entscheidung im Verfahren zur Altersbestimmung getrennt anzufechten: **BE, DK, FR, IE, IT, MT, SE, UK**. Nähere Informationen sind erforderlich von **BG, CZ, EE, EL, ES, LU, LV, PL, PT, RO, SI**.
 - 9 EU+-Staaten bieten die Möglichkeit, die Entscheidung im Verfahren zur Altersbestimmung als Teil der Entscheidung über internationalen Schutz oder gleichzeitig damit anzufechten: **AT, CH, DE, FI, HR, HU, LT, NL, NO**.
 - 2 EU+-Staaten bieten dem Antragsteller keine Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Verfahren zur Altersbestimmung: **CY, SK**.

Anhang 5 Bibliografie

ADCS, *Age assessment Joint Working Guidance*, 2015.

Al-Krenawi, A., und Graham, J. R., „The cultural mediator: bridging the gap between a non-Western community and professional social work practice“, in *British Journal of Social Work*, 2001.

Aynsley-Green, Professor Sir Al Kt., *The assessment of age in undocumented migrants*. Aynsley-Green consulting, 2011.

Busler, D., „Psychosocial age assessments in the UK“, in *Forced Migration Review*, 2016.

Cameriere, R., De Luca, S., Cingolani, M., und Ferrante, L., *Are the common age estimation procedures useful for assessing age of unaccompanied children and adolescents?*, 2017.

Council of Europe, *Age assessment: Council of Europe member states' policies, procedures and practices respectful of children's rights in the context of migration*, 2017.

Dedouit F., Auriol, J., Rousseau, H., Rougé, D., Crubézy, E., und Telmon, N., „Age assessment by magnetic resonance imaging of the knee: a preliminary study“, in *Forensic Science International*, 2012, S. 217-232.

Demirjian, A., Goldstein, H., und Tanner, J. M., „A new system of dental age assessment“. *Human biology*, 1973, S. 211, <http://www.bristol.ac.uk/media-library/sites/cmm/migrated/documents/dental-age-assessment.pdf>

Dvorak J., George, J., Junge, A., und Hodler, J., „Age determination by magnetic resonance imaging of the wrist in adolescent male football players“, in *British journal of sports medicine*, 2007, S. 45-52.

Dyball, K., Mcphie, G., und Tudor, C., *Age assessment Practice Guidance: An age assessment pathway for social workers in Scotland*, 2012.

Eid, R. M., Simi, R., Friggi, M. N., und Fisberg, M., „Assessment of dental maturity of Brazilian children age 6 to 14 years using Demirjian's method“, in *International journal of paediatric dentistry*, 2002.

European Council on refugees and Exiles, *Right to Justice: Quality legal assistance for unaccompanied children*. ECRE, 2014.

European Council on refugees and Exiles, *The concept of vulnerability in European Asylum procedures*. Asylum Information Database (AIDA), 2017.

Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Guidelines for estimating the month and the year of birth of young children*, 2008.

Frontex, *VEGA handbook: Children at Airports*, 2015, http://frontex.europa.eu/assets/Publications/Training/VEGA_Children_Handbook.pdf

Gertych, A., Zhang, A., Sayre, J., Pospiech-Kurkowska, S., und Huang, H. K., „Bone Age Assessment of Children using a Digital Hand Atlas“, in *Computerized medical imaging and graphics: the official journal of the Computerized Medical Imaging Society*, 2007; 31(4-5), S. 322-331.

Gleiser, I., und Hunt, E. E., „The permanent mandibular first molar: its calcification, eruption and decay“, in *American Journal of Physical Anthropology*, 1955, Vol. 13, S. 253-283.

Inter-agency Working Group on Unaccompanied and Separated Children, *Inter-agency Guiding Principles on Unaccompanied and Separated Children*, 2004, <http://www.refworld.org/docid/4113abc14.html>

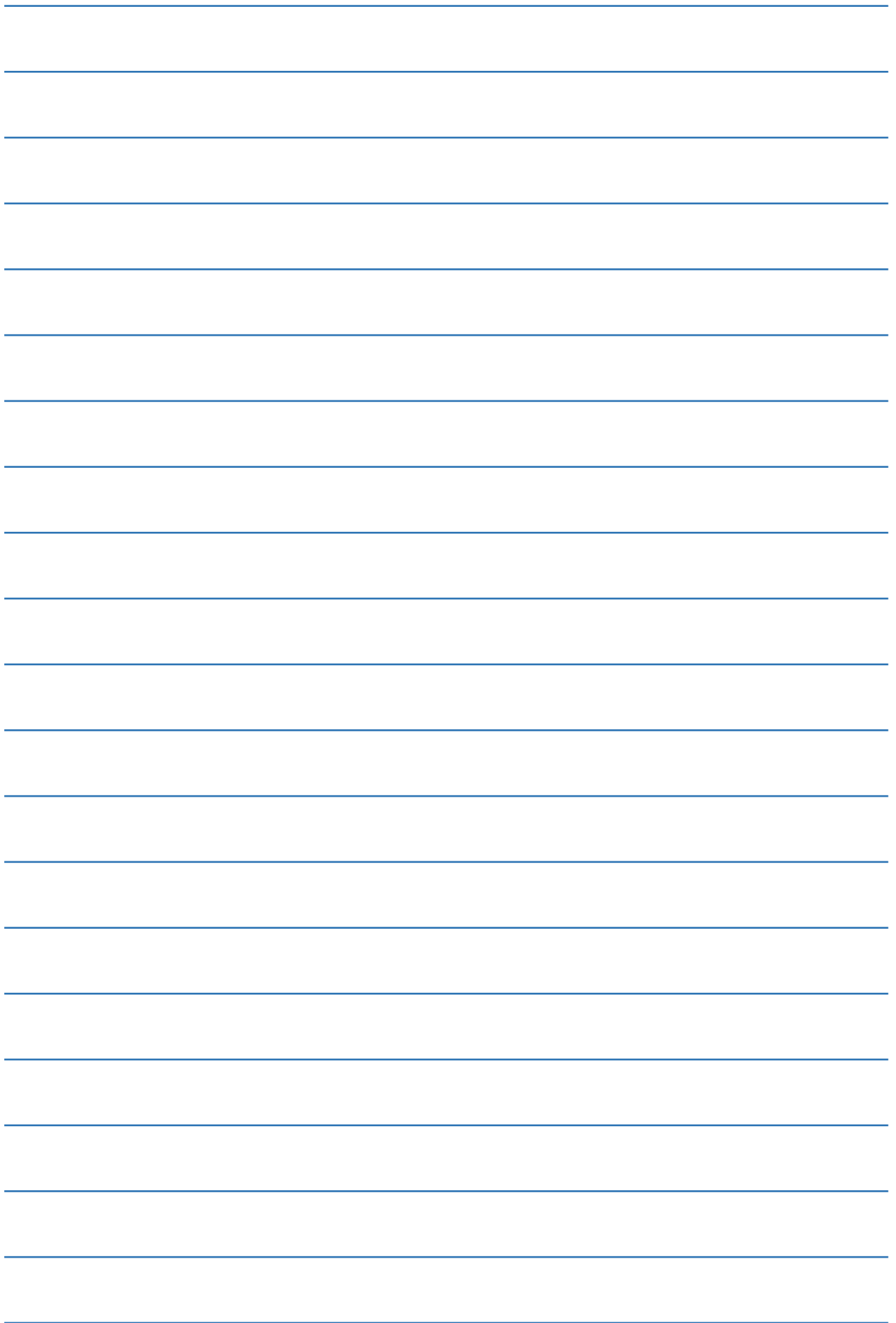
Ladwig K.-H., Brockhaus, A. C., Baumert, J., et al., „Posttraumatic Stress Disorder and Not Depression Is Associated with Shorter Leukocyte Telomere Length: Findings from 3 000 Participants in the Population-Based KORA F4 Study“, Ouellette, M. M., (Hrsg.), in *PLoS One*, 2013, 8(7).

Olze A, S., Schmeling, A., Taniguchi, M., Maeda, H., Niekerk, P. van, Wernecke, K.-D., und Geserick, G., „Forensic age estimation in living subjects: the ethnic factor in wisdom tooth mineralization“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2004, S. 170-173.

- Ritz-Timme S., Cattaneo, C., Collins, M. J., et al., „Age estimation: the state of the art in relation to the specific demands of forensic practise“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2000, S. 129-136.
- Schmeling, A., et al., „Age estimation of unaccompanied minors“, in *Forensic Science International*, Part 1. General considerations, 2006.
- Schmeling, A., Grundmann, C., Fuhrmann, A., Kaatsch, H. J., Knell, B., Ramsthaler, F., Reisinger, W., Riepert, T., Ritz-Timme, S., Rösing, F. W., Rötzscher, K., und Geserick, G., „Criteria for age estimation in living individuals“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2008, S. 457-460.
- Schmeling, A., Garamendi, P. M., Prieto, J. L., und Landa, M. I., „Forensic Age Estimation in Unaccompanied Minors and Young Living Adults“, in *Forensic Medicine – From Old Problems to new challenges* (P. D. Vieira, Hrsg.), 2011, <http://www.intechopen.com/books/forensic-medicine-from-old-problems-to-new-challenges/forensic-ageestimation-in-unaccompanied-minors-and-young-living-adults>
- Schmeling, A., Dettmeyer, R., Rudolf, E., Vieth, V., und Geserick, G., „Forensic Age Estimation: Methods, Certainty, and the Law“, in *Deutsches Ärzteblatt International*, 2016, S. 44-50.
- Schmeling, A., et al., „Studies on the time-frame for ossification of the medial clavicular epiphyseal cartilage in conventional radiography“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2004, Vol. 118 (1), S. 5-8.
- Schmidt, S., et al. „Sonographic evaluation of apophyseal ossification of the iliac crest in forensic age diagnostics in living individuals“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2011.
- Schutt, R. K., *Investigating the social world: the process and practice of research*. University of Massachusetts Boston, 2015.
- Separated Children in Europe Programme, *Review of current laws, policies and practices relating to age*. From a thematic working group, 2011.
- Separated children in Europe Programme, *Statement of good practice*. SCEP, 2009.
- Serin, J., Rérolle, C., Puchoux, J., Dedouit, F., Telmon, N., Savall, F., und Saint-Martin, P., „Contribution of magnetic resonance imaging of the wrist“, in *International Journal of Legal Medicine*, 2016.
- Smith, T., und Brownlees, L., *Age assessment practices: a literature review and annotated bibliography*. Discussion paper for Unicef, 2011, http://www.unicef.org/protection/Age_Assessment_Practices_2010.pdf
- Tanner, J. M., Oshman, D., Lindgren, G., Grunbaum, J. A., Elsouki, R., und Labarthe, D., „Reliability and validity of computer-assisted estimates of Tanner-Whitehouse skeletal maturity (CASAS): comparison with the manual method“, in *Hormone Research in Paediatrics*, 1994, S. 288-294.
- Thevissen, P. W., Kvaal, S. I., Dierickx, K., und Willems, G., „Ethics in Age Estimation of Unaccompanied Minors“, in *Journal of Forensic Odontostomatology*, 2012, S. 85-102.
- Tscholl, P. M., Junge, A., Dvorak, J., und Zubler, V., „MRI of the wrist is not recommended for age determination in female football players of U-16/U-17 competitions“, in *Scandinavian Journal of Medicine and Science sports*, 2016, S. 324-328.
- UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Child protection Issue Brief: Birth Registration*, UNHCR, 2013.
- UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Field handbook for the implementation of UNHCR BID guidelines*, 2011, <http://www.refworld.org/docid/4e4a57d02.html>
- UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Guidelines on International Protection No. 8: Child Asylum Claims under Articles 1(A)2 and 1(F) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, 2009.
- UNHCR, *Guidelines on determining the best interests of the child*, 2008, <http://www.unhcr.org/4566b16b2.pdf>
- UNHCR, *Note on burden and standard of proof in refugee claims*, 1998.
- UNHCR, *Safe and sound*, S. 22, <http://www.refworld.org/docid/5423da264.html>

UNHCR, *The Heart of the Matter: Assessing Credibility When Children Apply for Asylum in the European Union*. UNHCR, 2014, <http://www.refworld.org/docid/55014f434.html> (aufgerufen am 2. Juli 2017).

UNHCR, Unicef, *Safe and sound: What states can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe*. UNHCR/Unicef, 2014.



Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union